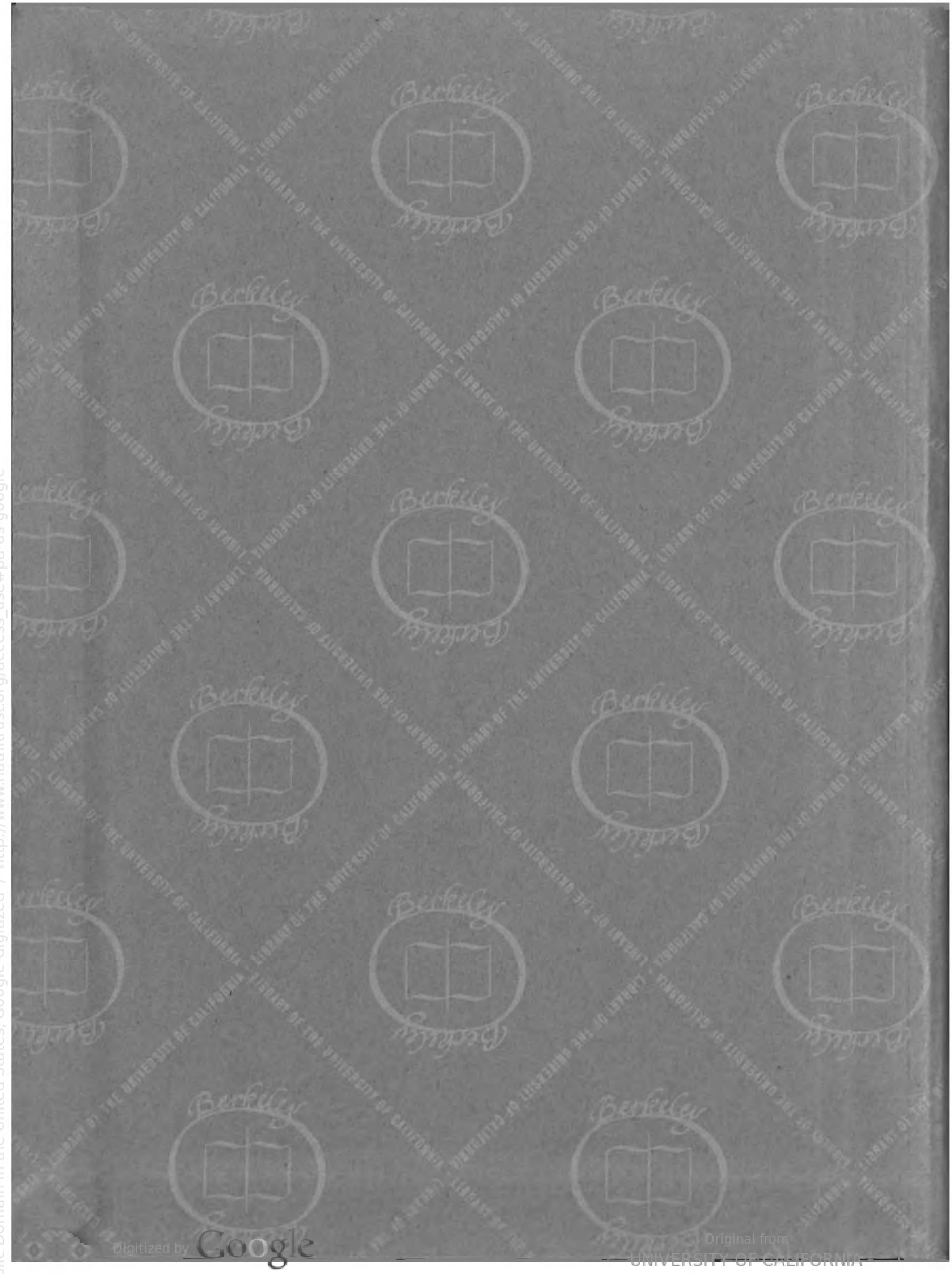
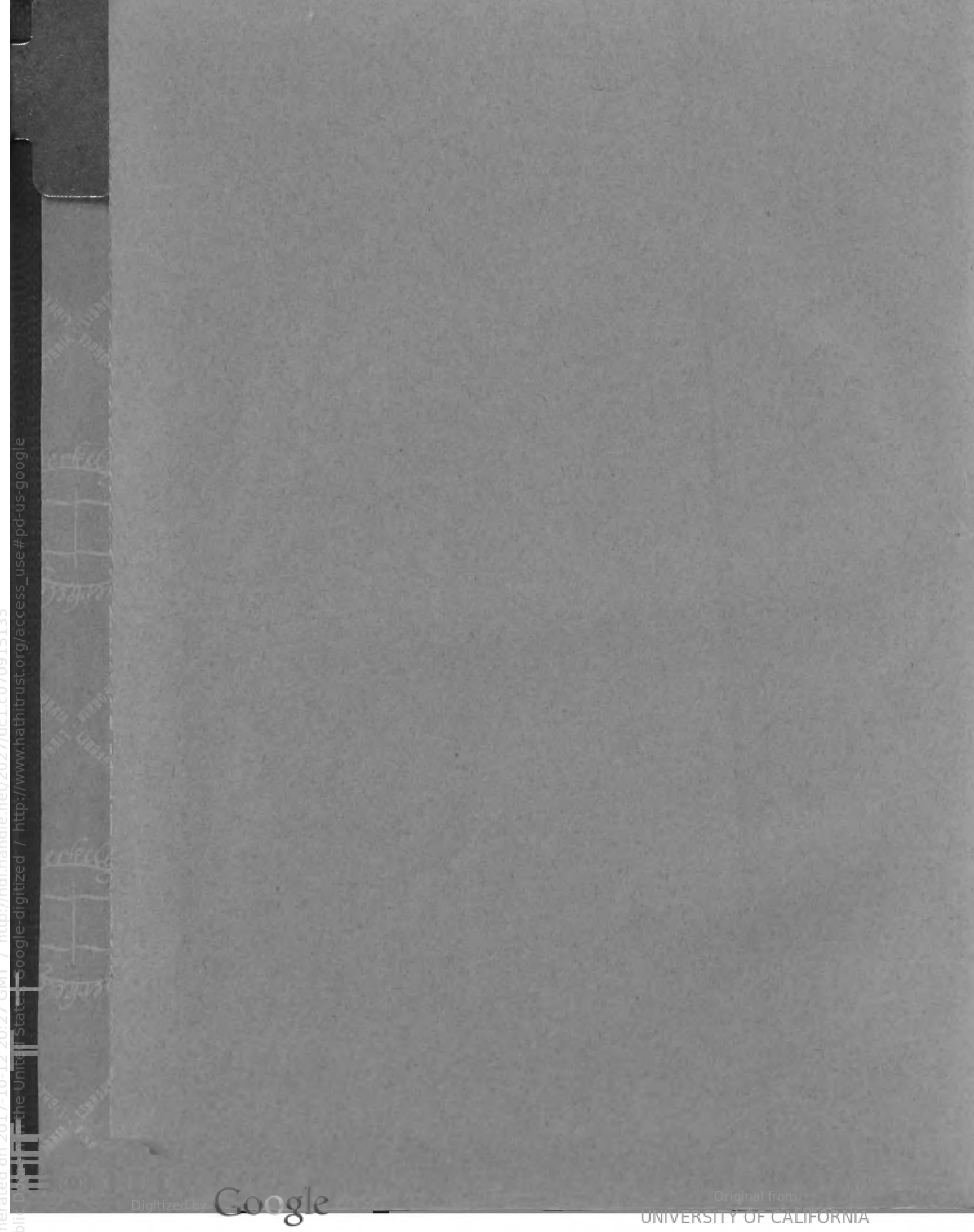






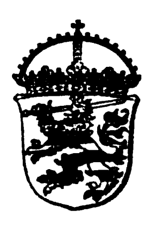
UELLEN U. FORSCHUNGEN ZUR HESSISCHEN GESCHICHTE
ERAUSGEGEBEN VON DER HISTORISCHEN KOMMISSION FÜR DAS
GROSSHERZOGTUM HESSEN

III.

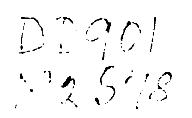
DIE ENTSTEHUNG DES WELTLICHEN TERRITORIUMS DES ERZBISTUMS MAINZ

VON

DR. MANFRED STIMMING
PRIVATDOZENTEN FÜR GESCHICHTE AN DER UNIVERSITÄT BRESLAU



DARMSTADT 1915
GROSSHERZOGLICH HESSISCHER STAATSVERLAG



HERRN GEHEIMRAT

PROFESSOR D. THEOL. H. C., DR. IUR. H. C., DR. PHIL.

MAX LEHMANN

IN GÖTTINGEN

ZUM 70. GEBURTSTAGE AM 19. MAI 1915

IN STETER VEREHRUNG

UND DANKBARKEIT.

II

643



Vorwort.

Die vorliegende Abhandlung ist entstanden im Anschluß an meine Arbeit am Mainzer Urkundenbuch. Infolgedessen konnte ich neben dem weit zerstreuten gedruckten Material auch ungedruckte Urkunden in größerer Menge heranziehen und, wo es bei der Mangelhaftigkeit der älteren Editionen nötig war, auf die handschriftlichen Texte zurückgehen. Sehr erschwert wurde die Arbeit durch den Umstand, daß von Mainz, im Gegensatz zu anderen Erz- und Hochstiftern, wie Trier, Straßburg usw., kein Urbar erhalten ist, das der Untersuchung hätte zugrunde gelegt werden können. Die sogenannte Mainzer Heberolle aus dem 13. Jahrhundert (vgl. Exkurs) und die Kopialbücher des Erzstifts, deren spätere Bände im wesentlichen Lehnsregister sind, bieten nur einen unvollkommenen Ersatz.

Ausdrücklich möchte ich betonen, daß ich keine historische Geographie des Mainzer Erzstifts bieten will. Ebensowenig erwarte man eine vollständige Aufzählung aller Besitzungen der Mainzer Kirche. Meine Absicht war es lediglich, die verfassungsgeschichtlichen Grundlagen der Mainzer Gebietsherrschaft klarzulegen und die Entwicklung des Territoriums im Rahmen der Reichsgeschichte bis zum Ende des 13. Jahrhunderts zu verfolgen.

Es zeigte sich, daß sich die Entstehung des Mainzer Territoriums in wesentlich anderen Bahnen vollzogen hat, als man bisher annahm. Ich glaube nicht, daß man Mainz — besonders was die späte Ausgestaltung anbetrifft — als typisches Beispiel für die Entwicklung der deutschen Territorialstaaten in Anspruch nehmen darf; sicherlich nicht für die meisten weltlichen, aber auch nicht einmal für alle geistlichen. Überhaupt muß man sich hüten, sich den Bildungsprozeß der deutschen

Territorien als gar zu gleichmäßig und einheitlich vorzustellen. B
deutende Verschiedenheiten lassen sich schon bei der Entstehung d
einzelnen Mainzer Gebietsteile wahrnehmen.

Ein Punkt aber scheint mir bei den meisten neueren Arbeite
über Landeshoheit und ähnliche Gegenstände gar zu wenig beacht
zu sein: die Bedeutung des Grundeigentums. Es liegt mir natürlic
fern, die alte grundherrliche Theorie erneuern zu wollen. Aber eir
hervorragende Rolle für die Entstehung und Entwicklung der Terr
torien hat das Grundeigentum sicher gespielt, wenn auch in andr
Weise als L. v. Maurer und seine Nachfolger annahmen. Dies hof
ich vor allem durch meine Untersuchung klargelegt zu haben.

Leider hat sich die Veröffentlichung meiner Abhandlung une
wünscht lange hinausgezogen. Bereits im Oktober 1913 erschien d
erste Teil [Teil I, Kap. 1 – 3, 4] als Habilitationsschrift der Breslau
Universität. Der Druck wurde im Sommer 1914 fortgesetzt, muß
aber vor der Beendigung im August wieder eingestellt werden, a
ich als freiwilliger Krankenpfleger nach dem östlichen Kriegsscha
platz einberufen wurde. Infolge der mehrfachen Unterbrechung ur
der Beschleunigung des Druckes sind vielleicht manche Unebenheite
nicht mehr ausgeglichen, die unter normalen Verhältnissen gew
beseitigt wären.

Die Anregung zu meiner Arbeit verdanke ich Herrn Profess
Dr. J. Haller in Tübingen. Herr Professor Dr. E. Vogt in Gieße
und Herr Dr. K. H. Schmitt in Mainz halfen mir bei der Korrektu
beiden, besonders Herrn Professor Dr. Vogt, sei auch an dies
Stelle herzlichst gedankt.

Breslau im Mai 1915.

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Werke.

Acta Academiae Theodoro-Palatinae. Mannheim 1766ff.
Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde. 1835ff.
Archiv des historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg. 1833ff.
Aschbach, J., Geschichte der Grafen von Wertheim. Frankfurt 1843.
Baur, L., Urkunden zur hessischen Landes-, Orts- und Familiengeschichte. Darmstadt 1846—73.
Bodmann, F. J., Rheingauische Altertümer. Mainz 1819.
Böhmer, J. Fr., Acta imperii selecta. Innsbruck 1870.
Böhmer-Mühlbacher, Die Regesten des Kaiserreiches unter den Karolingern. 2. Aufl. 1908.
Böhmer-Will, Regesta archiepiscoporum Moguntinensium. Innsbruck 1877 u. 1886.
Brunner, K., Deutsche Rechtsgeschichte. Leipzig 1887 u. 1892.
Codex diplomaticus Saxoniae Regiae. Leipzig 1864ff.
Dobenecker, O., Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae. Jena 1896ff.
Domeier, J. G., Geschichte der Stadt Moringen. II. Aufl. 1786.
Dopsch, A., Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit. Weimar 1912—13.
Dronke, E. F. J., Codex diplomaticus Fuldensis. Cassel 1850.
Erhard, H. A., Erzbischöflich-Mainzische Hebe-Rolle aus dem 13. Jahrh. Zeitschrift für vaterländische Geschichte Westfalens III (1840) 1ff.
Fabricius, W., Güterverzeichnisse und Weistümer der Wild- und Rheingrafschaft. Trierer Archiv. Ergänzungsheft 12 (1911).
Falkenheiner, C., Geschichte hessischer Städte und Stifter. Cassel 1841—42.
Goerz, A., Mittelrheinische Regesten. Coblenz 1876—86.
Grimm, J., Weistümer. Göttingen 1840ff.
Gudenus, V. F. de, Codex diplomaticus anecdotorum res Moguntinas illustrantium. 1743—58.
Hauck, A., Kirchengeschichte Deutschlands. 3./4. Aufl. 1904ff.
Hegel, K., Verfassungsgeschichte von Mainz im Mittelalter. Chroniken der deutschen Städte, Bd. 18. Leipzig 1882.
Hirsch, H., Die Klostimmunität seit dem Investiturstreit. Weimar 1913.
Huillard-Bréholles, A., Historia diplomatica Friderici II. Paris 1852—61.
Humpert, Th., Die territoriale Entwicklung von Kurmainz zwischen Main und Neckar. Archiv für Unterfranken 55 (1913) 1ff.



Jaffé, Ph., Bibliotheca rerum Germanicarum: Bd. III Monumenta Moguntina.

Jnama-Sternegg, K. Th. v., Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Bd. I, 2. Aufl. Leipzig 1909.

Joannis, G. Ch., Scriptores Rerum Moguntiacarum. Frankfurt 1722—27.

Keutgen, F., Urkunden zur städtischen Verfassung. Berlin 1899.

Kindlinger, N., Geschichte der deutschen Hörigkeit. Berlin 1819.

Kopialbuch des Erzstifts Mainz saec. XIII.—XIV. (libri registri litterarum ecclesiae Moguntinae) im Kreisarchiv zu Würzburg.

Kremer, Ch. J., Origines Nassoicae. Wiesbaden 1772—79.

Leibniz, G., Origines Guelficae. Hannover 1750—80.

Meyer von Knonau, G., Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. Leipzig 1890—1904.

Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Innsbruck 1880 ff. [MIÖG.]

— des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Erfurts.

Monumenta Germaniae historica [Mon. Germ.].

— Auctores antiquissimi.

— Constitutiones et acta publica [Const.].

— Epistolae.

— Epistulae saec. XIII. e regestis pontificum Roman. selectae.

— Diplomata [DD].

— Scriptores [SS].

Pöschl, A., Bischofsgut und Mensa Episcopalis. Bonn 1908—12.

Reimer, H., Urkundenbuch zur Geschichte der Herren von Hanau. Hessisches Urkundenbuch. 2. Abt. Leipzig 1879 ff.

Remling, F. X., Urkundliche Geschichte der ehemaligen Abteien in Rheinbayern. Neustadt 1836.

Richter, P., Der Rheingau. Eine Wanderung durch seine Geschichte. Wiesbaden 1913.

Rietschel, S., Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten. Leipzig 1905.

Ropp, G. v. d., Erzbischof Werner von Mainz. Göttingen 1872.

Rossel, K., Urkundenbuch der Abtei Eberbach im Rheingau. Wiesbaden 1860—65.

Sauer, W., Codex diplomaticus Nassoicus. Wiesbaden 1885—87.

— Die ältesten Lehnsbücher der Herrschaft Bolanden. Wiesbaden 1882.

Scheidt, C. L., Historische und diplomatische Nachrichten von dem hohen und dem niederen Adel in Teutschland. Hannover 1754 u. 55.

Schrader, L., Die älteren Dynastenstämme zwischen Leine, Weser und Diemel. Göttingen 1832.

Schreiber, G., Kurie und Kloster im 12. Jahrh. Stuttgart 1910.

Schröder, R., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Leipzig 1907.

Schulte, A., Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Stuttgart 1910.



Seeliger, G., Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Leipzig 1903. Abhandlungen der sächs. Gesellschaft der Wiss. 20.

Seibert, L., Die Verfassung der Stadt Seligenstadt im Mittelalter. Archiv für hess. Gesch. NF. 7.

Senckenberg, Ed. H. Ch., Selecta iuris et historiarum. Frankfurt 1734–42.

Steiner, J. W. G., Altertümer und Geschichte des Bachgau. 1821.

Stengel, E., Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jahrh. Innsbruck 1910.

Stumpf, K. F., Acta Moguntina saec. XII. Innsbruck 1863.

Tettau, W. v., Geschichtliche Darstellung des Gebietes der Stadt Erfurt. Mitteilungen des Vereins für Geschichte Erfurts XIII (1887) 1ff.

Trithemii abbatis Sponheimensis Opera historica; ed. Freher Bd. II Chronicon Sponheimense.

Urkundenbuch der Stadt Erfurt; ed. C. Beyer. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd. 23, 24.

— zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien; ed. Beyer, Eltester und Goerz. Coblenz 1860—74.

— des Klosters Paulinenzelle; ed. Anemüller, Thüringische Geschichtsquellen Bd. 7 (1889).

— Wirtembergisches; ed. Staatsarchiv in Stuttgart. 1849ff.

— der Stadt Worms; ed. Boos, Berlin 1886—90.

Vogt, E., Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289—1353. Leipzig 1907ff.

Waitz, G., Deutsche Verfassungsgeschichte. 2. u. 3. Aufl. Kiel u. Berlin 1844ff.

Wenck, H. B., Hessische Landesgeschichte. Darmstadt 1783—1803.

Winkelmann, E., Acta imperii inedita. Innsbruck 1880—85.

Wolf, J., Geschichte des Eichsfeldes. Göttingen 1792—93.

Würdtwein, St. A., Diocesis Moguntina in archidiaconatus distincta. Mannheim 1769—77.

— Diplomataria Moguntina. Mainz 1788.

Wyss, A., Urkundenbuch der Deutschordensballei Hessen. Hessisches Urkundenbuch 1. Abt. Leipzig 1879ff.

Zeitschrift für hessische Geschichte und Landeskunde. Kassel 1837ff.

— des historischen Vereins für Niedersachsen. 1850ff.

— des Vereins für thüringische Geschichte und Landeskunde. Jena 1854ff.

Zeumer, K., Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung. 2. Aufl. Weimar 1913.



Inhaltsverzeichnis.



Einleitung.

Kein deutsches Territorium war in so zahlreiche und weit versprengte Gebietsteile zerrissen wie das Erzbistum Mainz. Seine Besitzungen erstreckten sich zu Beginn des 14. Jahrhunderts über einen großen Teil von Mittel- und Westdeutschland; auf dem linken Rheinufer lag ein Komplex im Hinterlande der Stadt, ein zweiter an der Mündung der Nahe um Bingen. Rechts vom Rhein gehörte dem Erzstift der Rheingau und ein schmaler Streifen Land von der Mündung des Mains bis in die Nähe von Frankfurt. Weiter rheinabwärts lag eine Enklave an der Mündung der Lahn um Oberlahnstein, rheinaufwärts mehrere größere und kleinere Landstücke in der Ebene zwischen dem Rhein und dem Odenwalde. Das größte zusammenhängende Gebiet war das sogenannte Oberstift mit Aschaffenburg als Mittelpunkt. Es zog sich, bei Offenbach beginnend, am Main bis Miltenberg hin und dehnte sich über den größten Teil des Spessarts aus. Im Süden reichte es bis an die Tauber und die Jaxt. Westlich davon lag das Gebiet von Dieburg, nördlich das von Orb. In Hessen gehörten dem Erzstift mehrere Gebietsteile in der Nähe von Amöneburg, ferner Hofgeismar, Fritzlar und Naumburg mit Umgebung. Nach den ostfränkischen Besitzungen war das Eichsfeld das größte zusammenhängende Gebietsstück. Nur lose mit dem Erzstift verbunden war Erfurt und sein bedeutendes Stadtgebiet.

Die Zerrissenheit des Mainzer Territoriums erklärt sich aus seiner historischen Entstehung. Aus einer Unzahl kleiner Bestandteile, Grundbesitz und Herrschaftsrechten, die im Laufe mehrerer Jahrhunderte in den verschiedensten Landschaften Mittel- und Westdeutschlands erworben wurden, ist das Gebiet entstanden.

Wir können zwei Perioden in der Bildung des Mainzer Territoriums unterscheiden. Die erste reicht bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts.



Es ist die Zeit, in der einzelne Rechte und Besitzungen verschiedenste Art und Lage dem Erzstift übertragen wurden. Damals gab es wede geschlossene Gebietsteile noch eine einheitliche Herrschaft. Die meiste Besitzungen waren lediglich durch das Band des Lehenrechts mit der Oberhaupte verbunden.

Erst seit dem 13. Jahrhundert begann sich eine territoriale Herrscha herauszubilden. Der Einfluß des Königtums ging immer mehr zurück die Lehensherrschaft wurde allmählich durch direkte Herrschaft ersetz und die zerstreuten Besitzungen verdichteten sich durch eine ziel bewußte Territorialpolitik der Erzbischöfe nach und nach zu ge schlossenen Gebieten. So entstand mit der Zeit ein Territorium, in der der Erzbischof unumstrittener Herr war und alle Herrschaftsrechte selbs oder durch abhängige Beamte ausübte.

I. Teil.

Die Besitzungen des Mainzer Erzstifts bis zum Ende des 12. Jahrhunderts.

1. Kapitel.

Die ältesten Mainzer Besitzungen.

Mainz gehört zu den westdeutschen Städten, die schon in römischer Zeit Sitz eines Bischofs waren. Eine zahlreiche christliche Gemeinde wohnte in der Hauptstadt Obergermaniens. Aber die Stürme der Völkerwanderung, die zu Beginn des 5. Jahrhunderts über das Land dahinbrausten, vernichteten die römische Kultur und die Anfänge des Christentums am Mittelrhein: mehr als anderthalb Jahrhunderte lag die Stadt zerstört und verlassen; der Bischofssitz, der nach der Mainzer Tradition seinen Ursprung auf den Apostelschüler Kreszenz zurückführt, stand verwaist.

Die Wiederaufrichtung des Mainzer Bistums durch den fränkischen König Theodebert gegen Mitte des 6. Jahrhunderts kam daher einer Neugründung gleich. Der erste fränkische Bischof Sidonius hatte nicht nur geistliche Obliegenheiten, sondern auch weltliche Aufgaben zu erfüllen: der Dichter Venantius Fortunatus rühmt ihm nach, daß er die Stadt aus ihren Trümmern wieder hergestellt, die alten Kirchen erneuert, eine neue Taufkirche gebaut und den Rheinstrom reguliert habe[1].

Über die Geschichte des neuen Bistums in den zwei Jahrhunderten nach seiner Gründung fehlen so gut wie alle Nachrichten. Zwar nennt der Katalog der Mainzer Bischöfe zwischen Sidonius und Bonifatius

[1] Mon. Germ. Auct. ant. IV. I 40 u. 215. — Vgl. Stimming, Mainz in karoling. Zeit. Westdeutsche Zeitschr. XXXI (1912) 134.

acht Namen[1], aber von den Taten ihrer Träger wissen wir nich
Das neue Bistum führte ein unbedeutendes Dasein: die Stadt bega
sich erst allmählich zu erholen. Im Westen, Süden und Norden wa
dem Einfluß des Bischofs durch andere Bistümer Schranken gese
im Osten war das Land noch größtenteils heidnisch; so blieb zunäc
für die Wirksamkeit der Mainzer Bischöfe nur eine schmale Bas
die erst Schritt für Schritt durch das Vordringen des Christentu
erweitert werden konnte.

Entsprechend der geringen Bedeutung des neuen Bistums werd
anfänglich seine Besitzungen nicht allzugroß gewesen sein. Das V
mögen der Bischofskirchen in merovingischer und karolingischer Z
setzte sich vornehmlich aus drei Bestandteilen zusammen: kirchlich
Zehnten, Eigenkirchen und Grundbesitz.

Die anfänglich freie Entrichtung des Zehnten entwicke
sich im 7. und 8. Jahrhundert immer mehr zu einer unverme
lichen Abgabe; Pippin und Karl der Große stellten die Leistung un
obrigkeitliche Kontrolle[2]. Ursprünglich standen die Zehnten zur frei
Verfügung des Diözesanbischofs, gingen aber mit der Zeit größte
teils als Vermögensbestandteil auf die Pfarr- und Taufkirchen üb
jedoch blieben dem Bischof alle Zehnten in seinem Sprengel,
keiner Kirche besonders zugewiesen waren. Wie aus zahlreichen V
leihungen an Klöster und Belehnungen vornehmer Herren im 12. u
13. Jahrhundert hervorgeht, besaß der Erzbischof von Mai
eine bedeutende Zahl von Zehnten, besonders in den nördlich
Teilen seiner Diözese. Ihre Erwerbung wird wohl in karolingisch
Zeit stattgefunden haben, als die thüringisch-sächsischen Lan
erst mit einem dünnen Netz von Kirchen und Klöstern überzog
waren.

---

[1] Jaffé, Mon. Mog. 3. — Monumenta Erphesfurt. (ed. Holder-Egger) p. 21.

[2] Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgesch. I² 205. — Hauck in: Re
encyklop. XXI³ 633/35. — Hauck, Kirchengesch. II⁴ 232. — Perels, Kirchl. Zehnten
karol. Reiche. Berlin. Diss. 1904 p. 22. — U. Stutz, Das karolingische Zehntgeb
Zeitschr. für Rechtsgesch. Germ. Abt. XXIX (1908) 191 u. 222.

Außerdem wußten sich die Bischöfe auch an den Zehnten, die den Kirchen und Klöstern angegliedert waren, einen Anteil zu wahren: sie besaßen nach kanonischem Recht den Anspruch auf ein Drittel oder ein Viertel aller dieser Einkünfte in ihren Diözesen.

Neben den kirchlichen gab es in älterer Zeit auch privatrechtlich-weltliche Zehnten[1]. Da sich die Grenzen beider frühzeitig zu verwischen begannen, so kam es häufig zu Streitigkeiten. Das Kloster Hersfeld hatte einen solchen Streit bereits im 9. Jahrhundert mit seinem Diözesanbischof durchzufechten. Mainz hatte seine Ansprüche auf sämtliche im Besitz des Klosters befindlichen Zehnten ausgedehnt, wurde aber in dem Schiedsspruch von 845 auf das ihm von Rechts wegen zukommende Viertel von den Fruchtzehnten beschränkt[2]. Auch mit Fulda geriet Mainz in Streitigkeiten. Die Entscheidung führte König Ludwig d. D. 874 herbei. Die uns über diesen Vorgang erhaltene Urkunde ist jedoch eine Fälschung, so daß es sich nicht feststellen läßt, ob es sich hier um dieselbe Streitfrage handelt wie in Hersfeld[3].

Einen wichtigen Vermögensbestandteil der Bistümer und Abteien bildeten in älterer Zeit die Eigenkirchen. Jeder Eigentümer, der auf seinem Grund und Boden ein Gotteshaus erbaute, hatte das Recht, darüber wie über ein beliebiges Vermögensobjekt zu verfügen: er konnte es abreißen, vererben, verschenken und sich Anteil an den Einkünften sichern[4]. Kirchen wurden mit besonderer Vorliebe zu Schenkungen an Bistümer und Klöster verwandt. In der Regel waren sie mit Grundbesitz, Zehnten und anderen Besitzungen aus-

[1] Perels, Kirchl. Zehnten 60 ff.

[2] Wenck, Hess. Landesgesch. II UB. Nr. 17. — Philippi [MJÖG XXXIII 411] hält die Notiz für echt gegen: E. Ausfeld, Lambert von Hersfeld und der Zehntenstreit zwischen Mainz, Hersfeld und Thüringen, Marburger Diss. 1879 26 — Böhmer-Mühlbacher, Reg. Imp.[2] Nr. 1373. — Vgl. auch Annal. Hildesheim zu 845: Mon. Germ. SS. III 46: Hoc anno monachi de Herolfesfelde reconciliati sunt cum Otgario archiepiscopo et eodem anno Ludewicus imperator ad idem monasterium venit et privilegia munivit.

[3] Böhmer-Mühlbacher[2] Nr. 1504a.

[4] Stutz, Kirchl. Benefizialwesen 157. — Pöschl, Bischofsgut u. Mensa episcopalis II 198 ff.

gestattet — seit Karl dem Großen mußte jede mindestens eine Hu
besitzen — und repräsentierten so ein ansehnliches Wertobjekt. V(
zahlreichen Gotteshäusern, die wir in späteren Jahrhunderten im Besi
des Mainzer Erzstifts finden, haben wir zwar keine Nachricht, wai
sie erbaut oder erworben worden sind, es kann aber kaum zweifelh:
sein, daß eine größere Anzahl bereits in karolingischer Zeit Eigentu
des heiligen Martin war.

Das Recht der Eigenkirchen erstreckte sich nicht nur auf ei
fache Kapellen, Pfarr- und Taufkirchen, sondern auch Klöster ui
Stifter waren ebenso wie jene der freien Verfügung des Gründers unte
worfen. Mainz besaß bereits frühzeitig eine Reihe Stifter und Klöst(
Daß freilich schon König Dagobert der Mainzer Kirche die Ab
Klingenmünster geschenkt habe, wie uns eine Urkunde Heinrichs I
glauben machen will, hat wenig Wahrscheinlichkeit, da der Bisch
Fleido von Speyer im 8. Jahrhundert die Abtei als Abt innehatte[1].

Für Köln ist mit Sicherheit bezeugt, daß die meisten Stifter ui
Klöster der Stadt Eigenkirchen des Erzstifts waren[2]. So wird es auch
Mainz gewesen sein. Wir wissen, daß im 9. Jahrhundert bereits ein b
deutender Teil des städtischen Grund und Bodens Eigentum des heilig(
Martin war. Alle Kirchen und Klöster, bei denen uns ausdrücklich Mainz
Erzbischöfe als Gründer genannt werden, dürfen wir wohl ohne weiter
als Mainzer Eigenkirchen, die auf dem Grundeigentum des Erzstifts e
baut waren, in Anspruch nehmen: so die Nikomedeskirche[3] auf dem A
hange des Jakobsberges, als deren Gründer der vorbonifatische Bisch
Bothard gilt; sie wurde 1055 von Erzbischof Lupold dem von ihm e
richteten Stephansstift einverleibt. Ferner St. Alban, in älterer Zeit d

---

[1] Gudenus, Cod. dipl. I 25. — Vgl. Hauck, Kirchengesch. II[4] 208 N. 2.
In älteren (gefälschten und interpolierten) Urkunden von Klingenmünster ist von ein(
Eigentumsrecht der Mainzer Kirche nicht die Rede: Böhmer-Mühlbacher[2] Nr. 8
und 1392.

[2] Dort wies Erzb. Gunthar 866 bei der Trennung der Bischofs- und Kapite
güter seinen Domherren sechs Klöster, eine Kirche und ein Hospital als Einkün
zu: Böhmer-Mühlbacher[2] Nr. 1308 e.

[3] Würdtwein, Diplomatar. Mog. II 502. — Or. im Staatsarch. zu Darmstadt.

bedeutendste und reichste Mainzer Kloster[1], von Erzbischof Richolf um 800 errichtet, und St. Moritz, als dessen Gründer Erzbischof Liutpert genannt wird[2]. Ebenso waren wohl Mainzer Eigenkirchen eine Anzahl Kirchen und Kapellen, die später von Mainzer Erzbischöfen in Kollegiatstifter oder Klöster umgewandelt wurden: St. Peter[3], St. Viktor, St. Marien, St. Johannes, St. Jakob[4]. Von entfernter gelegenen Kirchen gehörten die bonifatischen Gründungen Fritzlar und Amöneburg und die ursprünglich bischöfliche Kirche Sancta Maria in Erfurt wohl bereits im 8. Jahrhundert dem Mainzer Kirchenvermögen an[5].

Den wichtigsten Teil des Kirchengutes bildete aber von jeher der Grundbesitz. Während wir für mehrere in karolingischer Zeit gegründete Bistümer und Klöster wie Freising, Fulda, Lorsch, St. Gallen durch die erhaltenen Traditionsurkunden über das Wachsen des kirchlichen Grundbesitzes und dessen Lage und Bewirtschaftung eingehend unterrichtet sind, fehlen für die Bistümer römischer und fränkischer Gründung jegliche Nachrichten: weder von Trier noch von Köln ist uns auch nur eine einzige Traditionsurkunde erhalten. Etwas günstiger liegen die Verhältnisse für Mainz: zwar sind auch hier die Schenkungsbriefe verloren gegangen, aber aus den Traditionen des Klosters Fulda, in denen stets die Grenznachbarn der geschenkten Grundstücke genannt werden, lassen sich einige Schlüsse auf die Besitzungen der Mainzer Kirche ziehen. Freilich nur für ein räumlich und zeitlich eng begrenztes Gebiet: denn von den Traditionen des Bonifatiusklosters sind nur diejenigen erhalten, die sich auf den Wormsgau beziehen; und sie umspannen nur einen Zeitraum von wenig über hundert Jahren

---

[1] Stimming: Westdeutsche Zeitschr. XXXI 140.

[2] Böhmer-Will, Regesta archiep. Mogunt. VIII Nr. 63.

[3] Eine von Bodmann überlieferte Urkunde auf der Stadtbibliothek zu Mainz [vgl. Wagner, Stifter und Klöster im Großherzogtum Hessen II p. 399] berichtet, daß St. Peter schon in karolingischer Zeit eine Priesterkongregation gehabt habe; die Urkunde ist aber offenbar eine Fälschung, denn in einem Or. von 1069 wird Erzb. Friedrich ausdrücklich als „instaurator s. Petri" genannt: Sauer, Nass. UB. I 68.

[4] Stimming: Westdeutsche Zeitschr. XXXI 140.

[5] Willibaldi Vita s. Bonifatii. Jaffé, Mon. Mog. 455, vgl. auch unten p. 14.

nach der Gründung des Klosters. In diesen Traditionsurkunden komn
der heilige Martin sowohl in der Stadt Mainz selbst als auch in ve
schiedenen Dörfern und Gemarkungen des Wormsgaus als Grun
eigentümer vor. Die Hauptmasse des Grundbesitzes lag wohl in d
Stadt selbst, hier wird der heilige Martin nicht weniger als elfmal a
Anlieger erwähnt, am meisten von allen in Mainz begüterten Kirche
und Klöstern[1]. Wenn Rietschel auch vielleicht etwas zu weit geh
indem er dem Erzstift mehr als ein Sechstel des städtischen Grun
und Bodens als Eigentum zuschreibt[2], so ergibt sich doch mit Siche
heit, daß der heilige Martin gegen Ende des karolingischen Zeitalte
einen bedeutenden Teil des Mainzer Areals besaß. Rings um die Sta
Mainz breitete sich nach allen Richtungen ein Kranz von Besitzunge
aus. In (Ober-)Olm besaß das Erzstift einen Hof, den Erzbisch
Hatto der Uta, der Mutter Ludwigs des Kindes, auf Lebenszeit zur Nut
nießung übertrug[3]; ferner gehörten ihm Grundstücke in Badenheir
in der Badenheimer Mark, in Wackernheim und in der Binger Mark
Auch im Rheingau besaß das Erzstift zweifellos bereits im 9. Jah
hundert reichen Grundbesitz. Wenn die Fuldaer Annalen berichte
daß Erzbischof Hraban sich 850 in Winkel „in villa parochiae suae
aufgehalten habe, so darf man wohl annehmen, daß dieser Ort berei
damals zu dem Eigentum des heiligen Martin gehörte[5]. Recht b
deutend müssen auch die Mainzer Besitzungen in der Wetterau g
wesen sein: Erzbischof Richolf erwarb dort 812 durch Tausch m
dem Abte von Fulda gegen Neubruchland in der Salzschlirfer Mar
das bis dahin dem Erzstift gehörte, Grundstücke, Häuser, Ackerlan
und Mühlen mit Weide-, Fischerei- und anderen Nutzungsrechten i
Lich (Leohe)[6].

---

[1] Dronke, Cod. Fuld. Nr. 6, 8, 27, 43, 94, 143, 146, 160, 180, 224, 403.

[2] S. Rietschel, Civitas auf deutschem Boden p. 82.

[3] Mon. Germ. DD. II O II Nr. 150.

[4] Dronke Nr. 11, 11b, 14, 35, 105, 122, 222.

[5] Mon. Germ. SS. Oktavausgabe p. 40.

[6] Dronke Nr. 136.

Schon aus diesen wenigen Nachrichten ergibt sich mit Deutlichkeit die Beschaffenheit des Mainzer Grundeigentums. Es war Streubesitz, wie wir ihn auch bei den übrigen geistlichen Grundherrschaften jener Zeit treffen. Die Güter lagen nicht in einem Komplex vereinigt, sondern in zahlreiche größere und kleinere Stücke zerrissen, über weite Landstrecken verteilt[1]. Für die Kirchen und Klöster ergibt sich die Streulage der Besitzungen aus der Form der Erwerbung: wie uns die Fuldaer, Freisinger und andere Traditionscodices lehren, kam der Grundbesitz der geistlichen Anstalten durch Schenkungen der Gläubigen von nah und fern, die dem Heiligen ihre Ehrfurcht erweisen wollten und seine Fürbitte für das Heil ihrer Seelen durch Zuwendung von Besitzungen zu gewinnen suchten, zusammen. Die meisten Schenkungen waren von geringem Umfange; sie enthielten etwa einen Weinberg, ein Grundstück mit Haus und Hof, eine Hufe oder einige Tagewerk Ackerland. Aber auch die größeren Schenkungen von Königen oder reichen Privatleuten umfaßten in der Regel keine zusammenhängenden Landkomplexe, sondern sie bestanden ebenfalls aus einer Anzahl einzelner oft weit auseinanderliegender Objekte, denn auch die weltlichen Grundherrschaften bestanden aus Streubesitz[2].

Gewiß besaß Mainz schon in merowingischer Zeit Grundbesitz, die Hauptmasse aber wird dem Erzstift wie den meisten anderen ostfränkischen Kirchen erst in karolingischer Zeit zugeflossen sein. Und zwar knüpfen sich die Erwerbungen direkt oder indirekt an den Namen des Bonifatius, dem 743 nach der Absetzung Gewilips die Leitung der Mainzer Diözese anvertraut wurde. Bonifatius, der durch seine Missionsreisen und durch seine organisatorische Tätigkeit in Hessen und Thüringen den Wirkungskreis der Mainzer Kirche bedeutend ausdehnte, erwarb auch Besitzungen in entfernteren Gegenden. Man weiß, welche Popularität Bonifatius bei seinen Lebzeiten genoß, welche Verehrung ihm nach seinem Märtyrertode zuteil wurde. Die reichen Schenkungen, die seiner Gründung Fulda gemacht wurden, legen

[1] A. Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit I (1912) 223.
[2] A. Dopsch I 114 u. 282.

davon Zeugnis ab. So mögen auch der Mainzer Kirche, solange Bonifatius als Bischof vorstand, und nach seinem Tode zahlre Zuwendungen gemacht worden sein. Die Passio s. Bonifatii z. B. richtet, daß ein Kleriker namens Adelher dem Bonifatius für heiligen Martin Besitzungen in Amöneburg, Breitenbrunn und S heim geschenkt habe[1].

Indirekt an den Namen des Bonifatius knüpfen ferner die werbungen bei Fritzlar und in Erfurt an. Bekanntlich hatte von den bonifatischen Bistumsgründungen nur Würzburg dauernden Best Sowohl das hessische Buraburg bei Fritzlar als auch das thüringis Erfurt gingen nach kurzem Dasein wieder ein[2]. Ihre Sprengel wur der Mainzer Diözese einverleibt. Über das Schicksal der Besitzun mit denen beide Bistümer ausgestattet waren, sind keine Nachricl auf uns gekommen, es kann aber kaum ein Zweifel darüber bestel daß sie in dem Vermögen der Mainzer Kirche aufgingen. In und Erfurt und in der Nähe des alten Bistums Buraburg liegen uralte sitzungen des Mainzer Erzstifts, ohne daß wir etwas von ihrer werbung wüßten[3]. Neben den rheinischen, hessischen und thüringisc Besitzungen treten im Laufe des 9. Jahrhunderts auch die Anfä der späteren ostfränkischen und eichsfeldischen Gebietsteile her In einem Brief an den Mainzer Vicedominus Marchrad aus dritten Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts erwähnt Einhard zwei Kne

---

[1] Jaffé, Mon. Mog. 476 und 502 — Vgl. auch die Vita Lulli archiep. Mog. au Lamberto Hersfelden. Mon. Germ. SS. XV 139: Deinde beatus Bonifatius assu secum archiepiscopo Lullo Thuringiam et Hassiam, item cetera, quae inter Rh et Wiseram incoluntur loca, peragravit, praedia omnia, quae ipse Mogontia ecclesiae industria sua adquisierat, ei demonstravit. — Ohne daß man an angebliche Reise zu glauben braucht, trifft L. mit der reichen Gütererwerbun Thüringen und Hessen sicher das Richtige.

[2] Jaffé, Mon. Mog. 112, 117, 123. — Vgl. W. Köhler, Dettic u. Deorulf. d. Oberhess. Gesch.-Ver. (1901) 121. — W. Köhler, Bonifatius in Hessen u. d. Bistum Buraburg. Zeitschr. für Kirchengesch. XXV (1904) p. 216 ff.

[3] S. p. 8. Vgl. die Urk. Karls d. Gr., in der er die ihm von Erzb. Lull in Fr abgetretenen Güter an Fulda schenkt: Mon. Germ. Dipl. Karol. I 193.

des heiligen Martin in der Villa Hedabach; wahrscheinlich ist dieser Ort das spätere Haibach bei Aschaffenburg[1].

Der Hof Bischofsheim im Taubergau (Tauberbischofsheim) wurde zu Beginn des 10. Jahrhunderts der Königin-Mutter Uta zu lebenslänglicher Nutznießung überlassen, kam aber erst unter Otto III. wieder in den Besitz des Erzstifts[2]. Wenn uns Widukind von Korvey berichtet, daß Heinrich von Sachsen 906 außer den thüringischen auch sächsische Besitzungen des Mainzer Erzbistums besetzt habe[3], so können damit nur die Güter im nördlichen Eichsfeld oder bei Nörten gemeint sein, Orte, an denen Mainz in späteren Jahrhunderten über reichlichen Grundbesitz verfügte, ohne daß irgendeine Nachricht über die Erwerbung auf uns gekommen wäre.

Die Zerrissenheit des Mainzer Territoriums bestand also bereits im 9. Jahrhundert. Schon damals besaß der heilige Martin Grundeigentum an den Orten, um die sich später die wichtigsten Gebietsteile gruppierten: in und bei Mainz, im Rheingau, in Bingen, bei Aschaffenburg, in Amöneburg, in der Wetterau, in Erfurt, und auf dem Eichsfeld.

Die meisten Besitzungen der Mainzer Kirche entstammten sicher privaten Schenkungen. Aber auch die merovingischen und karolingischen Könige werden dem heiligen Martin Zuwendungen gemacht haben, wenn es auch an sicheren Nachrichten darüber fehlt. Das gilt besonders von Theudebert, dem Erneuerer der Mainzer Kirche, und seinem Beispiel werden seine Nachfolger gefolgt sein. Ob sich unter diesen Dagobert, wie überliefert wird, durch besondere Freigebigkeit auszeichnete, mag dahingestellt bleiben, denn dieser König spielt in den mittelalterlichen Quellen auch sonst mit Vorliebe die Rolle eines Wohltäters von Kirchen und Klöstern. Daß die älteren Karolinger der kirchlichen Güterpolitik entgegenwirkten, ist bekannt. Das gilt besonders für Karl Martell, der den Kirchen einen Teil ihrer Güter raubte, und

[1] Mon. Germ. Ep. V 133, Nr. 48.
[2] Mon. Germ. DD. II O III Nr. 156.
[3] Widukind v. Korvey. Mon. Germ. SS. Oktavausgabe p. 28.

von Karl dem Großen, der in seinen ersten Regierungsjahren größ
Säkularisationen vornahm[1], und später aus sozialen Gründen die Länc
gier der Bistümer und Abteien durch gesetzgeberische Maßregeln
bekämpfte. Zwar ließ es auch Karl nicht an Schenkungen für
Kirche fehlen, aber seine Zuwendungen galten — dürfen wir der Üt
lieferung trauen — in erster Linie den Klöstern[2]. Die Bistümer ging
auch unter seinen nächsten Nachfolgern leer aus. Erst von Lud
dem Deutschen wurden auch ihnen größere Schenkungen gema
Unter den letzten Karolingern hielten sich die Schenkungen an Kircl
und Klöster ungefähr die Wage.

Die ersten königlichen Verleihungen für Mainz, von denen
Kunde haben, fallen in die Zeit der letzten Karolinger. Das Erz
verdankt seine damaligen Erwerbungen von Königsgut der eng
Freundschaft, die Erzbischof Hatto I. mit Ludwig dem Kind vereinigt
Der junge König schenkte dem heiligen Martin 908 von den kon
zierten Besitzungen der geächteten Babenberger das Gut Ingolst
bei Würzburg[4]. Aus dem Besitze von Ludwigs Mutter Uta stamn
die beiden Höfe Nierstein und (Ober-)Lahnstein[5].

Wie die Könige so wandten auch die Privatleute ihre Schenkung
in reicherem Maße den Klöstern als den Bistümern zu, denn bei
Mönchen mußten die frommen Stifter, die etwas für ihr Seelenheil
wollten, besser auf ihre Kosten kommen. Das Leben der Klostergeistli
keit war lediglich den gottesdienstlichen Pflichten gewidmet, währe
die Bischöfe und der vornehme Weltklerus, besonders seit Karl d
Großen, immer mehr zu weltlichen Geschäften herangezogen wurd

---

[1] Pöschl, Bischofsgut I 122.

[2] Hauck, Kirchengesch. II[4] 219.

[3] N. Vogt, Bemerk. über d. ersten 8 Urk. des Gudenus. Arch. f. ä. deuts Gesch. II (1820) 183.

[4] Kopialbuch des Mainzer Erzstifts saec. XIII fol. 22 in Würzburg. — Gude Cod. dipl. I 345. — Vgl. Böhmer-Mühlbacher[2] Nr. 2051. — Dümmler, Gesch ostfränk. Reiches II[2] 542.

[5] Bestätigung der Schenkungen in zwei Urkunden von 977 u. 994: M Germ. DD. II O II Nr. 150 u. O III Nr. 156.

So kam es, daß die Besitzungen der großen Reichsabteien die der Erz- und Hochstifter bei weitem an Ausdehnung überflügelten. Das lehrt die vergleichende Statistik der Schenkungen[1]. Da die Besitzungen der Bistümer in der Regel nicht allzu bedeutend waren, finden wir vielfach Bischöfe im Besitz von einer oder mehreren Abteien. Dies trifft besonders für die Erzbischöfe von Mainz zu. So hatte, um nur einige Beispiele anzuführen, Erzbischof Liutpert zuerst das Kloster Herrieden bei Eichstädt, später die Abtei Ellwangen durch königliche Verleihung auf Lebenszeit inne[2]. Erzbischof Hatto soll Abt von „zahlreichen" Klöstern gewesen sein[3].

Außerdem standen die Erträge der Kirchengüter in keinem Verhältnis zu ihrer Ausdehnung. Ein großer Teil des Grund und Bodens war der unmittelbaren Nutzung durch Verleihung an die Wohltäter der Kirchen zeitweise entzogen[4]. Wo die freie Erbleihe, die besonders in den Städten eine Rolle spielte, sich herausbildete, blieb dem Grundeigentümer lediglich eine meist unbedeutende Rente[5]. Dauernde Verluste entstanden durch das Eindringen des Lehenswesens.

Aber auch bei den Gütern, die das Erzstift in eigener Verwaltung behielt oder an Unfreie gegen Dienste und Abgaben ausgegeben hatte, war die wirtschaftliche Ausnutzung schwierig und unrentabel, da die Besitzungen, meist in größere und kleinere Stücke zerrissen, über weite Landstrecken zerstreut lagen. Das Streben der Erzbischöfe mußte naturgemäß — zumal als in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts die frommen Schenkungen immer spärlicher wurden — dahin gehen, größere zusammenhängende Komplexe zu schaffen und auf diese Weise die Verwaltung zu vereinfachen und rentabler zu machen. Das geschah hauptsächlich durch Tausch. Auf diesem Wege

---

[1] Vgl. Jnama-Sternegg, Wirtschaftsgesch. I[2] 404/405. — Hauck, Kirchengesch. II[4] 25. — Werminghoff, Gesch. d. Kirchenverfassung (1905) 97.

[2] Wirtemberg. UB. IV 329. — Böhmer-Mühlbacher[2] Nr. 1766 u. 1898.

[3] Ekkeharti Casus s. Galli. ed. Meyer von Knonau. St. Gallische Geschichtsquellen III (1877) 8.

[4] Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit I 191.

[5] Rietschel, Erbleihe. Zeitschr. für Rechtsgesch. German. Abt. XXII. 75 f.



erwarb Erzbischof Liutpert 848 von dem Bischof von Châlon Güte
Udenheim bei Oppenheim, in Töpfleben bei Gotha und an ande
thüringischen Orten[1]. An Fulda vertauschte Erzbischof Hatto
Salmünster in der Wetterau und erhielt dafür Massenheim im
Königshundert, das seiner Bischofstadt näher lag[2]. Wenn man a
nach den Ausführungen von Dopsch[3] diesen Tauschgeschäften n
mehr eine so übertriebene Bedeutung wie früher beimessen wird,
wird man doch annehmen dürfen, daß sich bereits in spät
karolingischer Zeit die Besitzungen des Erzstifts an mehreren O
zu konzentrieren und zumal im Worms-, Rhein- und Nahegau
größeren Domänen zusammenzuschließen begannen.

Aber der Erzbischof von Mainz war nicht nur Grundeigentür
er war auch Grundherr und besaß als solcher bestimmte von der Sta
gewalt abgetrennte Herrschaftsrechte über die Leute, welche auf sei
Grund und Boden saßen. Die Besitzungen der Kirchen bildeten beson
eximierte Gerichtsbezirke; der Graf durfte sie nicht betreten, um
gerichtliche oder finanzielle Handlungen vorzunehmen. In
Immunitätsgebiet vertrat der Kirchenvogt die Stelle des gräflic
Executionsbeamten, des Centenars.

Die richterliche Gewalt des Erzbischofs und seines Vertre
erstreckte sich über freie und unfreie Hintersassen. Bei den Unfre
welche in älterer Zeit dem Sachrecht unterworfen waren, richtete
Erzbischof sowohl in den causae maiores wie minores, d. h. sowoh
den Fällen, die mit Leben und Grundeigentum wie auch in denen, die

---

[1] Böhmer-Mühlbacher[2] Nr. 1558.

[2] Sauer, Nass. UB. I 37. — Einen Teil der Massenheimer Güter schenkte Hatt
mit anderen Mainzer Besitzungen an das Kloster zurück. Sauer I 39. — Vgl. Böh
Mühlbacher[2] Nr. 2065a. — Die Urkunde ist nur von Eberhard überliefert
daher verdächtig. Mühlbacher hält sie für interpoliert. Auffallend ist die Schen
von Bistumsgut an ein Kloster — daß es sich um Bischofsgut und nicht um Ei
gut Hattos handelt, geht aus der Pönformel hervor. Vielleicht haben wir es ebe
mit einem Tausch zu tun, bei dem die Gegenurkunde Fuldas fehlt.

[3] I 197 ff.

Geld gebüßt wurden[1]. Einhard, der einmal für einen verbrecherischen Mainzer Servus brieflich Fürsprache einlegte, wandte sich nicht an den Grafen als an die kompetente richterliche Instanz, sondern an den erzbischöflichen Vicedominus[2]. Bei den freien Hintersassen erstreckte sich die richterliche Gewalt des Erzbischofs nur auf die causae minores, während die causae maiores dem Grafen vorbehalten blieben, doch fungierte der bischöfliche Gerichtsbeamte als Vertreter der Immunitätsleute vor dem Grafengericht[3].

Die Immunitätsgerichtsbarkeit lag in älterer Zeit vielfach in der Hand des Vicedominus, der von Haus aus Wirtschaftsbeamter war. Später war der Richter jedoch überall der Vogt, der gemäß den Verordnungen Karls des Großen vom Immunitätsherren in Gegenwart des Grafen bestellt wurde[4]. Der älteste Mainzer Stiftsvogt, den wir kennen lernen, ist Hunfrit, der sowohl bei der Schenkung der Königinmutter Uta (889–911) als auch bei dem Tausch Erzbischof Hattos mit Fulda 909 eine Rolle spielte[5].

Freilich wird Hunfrit kaum der einzige Mainzer Vogt gewesen sein. Schon unter Karl dem Großen existierte die Vorschrift, daß eine Kirche, deren Güter sich über mehrere Grafschaften erstreckten, für jeden dieser Gerichtsbezirke einen Vogt zu ernennen hatte[6]. Da aber das Grundeigentum des Erzstifts Mainz bereits im 9. Jahrhundert über das Eichsfeld, Thüringen, Hessen, Ostfranken und die mittelrheinischen Landschaften zerstreut lag, sodaß die Existenz nur eines einzigen Gerichtsbeamten schon aus praktischen Gründen unmöglich war, so haben wir sicher mit einer größeren Anzahl von Vögten zu rechnen.

---

[1] Brunner, Deutsche Rechtsgesch., II 279 ff. — Waitz, Deutsche Verfassungsgesch., IV. 463 ff.

[2] Mon. Germ. Epist. V 133 Nr. 48. — Seeliger, Staatliche Bedeutung der Grundherrschaft. Sitzungsber. d. sächs. Ak. XXII (1903) p. 41 u. 62.

[3] Brunner, Deutsche Rechtsgesch. II 287 ff. — Wickede, Vogtei in den geistl. Stiftern. Leipzig. Diss. 1886 p. 17 u. 31 ff.

[4] Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit Bd. II (1913) 104.

[5] Mon. Germ. DD. II O II. Nr. 150 u. Sauer I 37.

[6] Brunner, Deutsche Rechtsgesch. II 305.

2. Kapitel.

Die Besitzungen der Mainzer Kirche von der Erwerbung hohen Immunität bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts.

Unter den letzten Karolingern begann sich eine bedeutende wälzung in der Verfassung des Reiches vorzubereiten. Aus der bindung von Vasallität und Benefizialwesen entstand das Lehenswe das in der fränkischen Heeresverfassung aufgekommen, mehr und r das ganze Staatswesen durchdrang[1]. Aus den Inhabern der Grafscha die im Besitze ihrer Ämter und Lehen erblich wurden, ging ein n Fürstenstand hervor, der sich als Zwischengewalt zwischen den K und die Untertanen schob. Die Hoheitsrechte des Reiches lager Lehen in der Hand dieses neuen Adels. Das alte Grafschaftsnetz, sich früher schachbrettartig über das ganze Reich ausbreitete, w zerstört; statt dessen bildeten sich neue Herrschaftsbezirke, die aus Grafschaften, Grafschaftstrümmern und anderen öffentlichen privaten Rechten und Besitzungen zusammensetzten.

Die Bischöfe und Reichsäbte wurden von dieser Umwälzung Reichsverfassung nicht direkt betroffen. Da bei ihnen die Erblich ausgeschlossen war, so blieb der Amtscharakter gewahrt. Aber ih drohte die Gefahr, von den weltlichen Fürsten überflügelt und von immer mächtiger werdenden Lokalgewalten mediatisiert zu wer zumal als unter den späteren Karolingern die Macht der Krone im mehr zu sinken begann[2].

Der Machtausdehnung der weltlichen Fürsten Grenzen zu set lag in dem gemeinsamen Interesse der Krone und des Episkopa so kam es zu der engen Verbindung zwischen den beiden Mäch welche die deutsche Geschichte bis zum Investiturstreit beherrsc Otto I. wurde bahnbrechend für die Kirchenpolitik, die für die Ki und den Episkopat gleich vorteilhaft war. Durch das Ernennungsr brachte der König die Bischöfe und Reichsäbte in enge Abhän

[1] Schröder, Deutsche Rechtsgesch.[5] 162 ff. u. 407.

[2] Pöschl, Bischofsgut III 78, 99 ff. und 151 ff.

keit und sicherte sich so die Rechte, die das Reich kraft des Eigenkirchenrechtes an dem Gute der Hochstifter und Abteien hatte[1].

Das Königtum gewann so in dem unerschöpflichen Reichtum der Kirche eine neue Stütze seiner Macht, die um so wertvoller wurde, je mehr die Gewalt über die weltlichen Herren seinen Händen entglitt.

Da die Hoheitsrechte und Besitzungen des Reiches bei den geistlichen Fürsten nicht der Gefahr der Entfremdung ausgesetzt waren, sondern sogar der Nutzung durch den König in reichem Maße offen standen, so bedachten Otto I. und seine Nachfolger die Bistümer mit großen Schenkungen aus dem Reichsgut. Das wichtigste aber war: sie machten die Bischöfe und Reichsäbte zu reichsunmittelbaren Fürsten neben den Grafen und Herzögen, indem sie durch Verleihung der hohen Immunität ihre Besitzungen aus dem Grafschaftsverbande heraushoben[2].

Die hohe Immunität, die mehreren Bistümern und Abteien schon von den letzten Karolingern verliehen wurde, scheint Mainz unter Otto I. erhalten zu haben. Die älteste erhaltene Verbriefung stammt jedoch erst von Otto II. (975)[3], sie ist aber wohl nur die Bestätigung und Wiederholung einer früheren Verleihung[4]. Kein öffentlicher Richter, so be-

[1] J. Ficker, Über das Eigentum des Reiches am Reichskirchengut. Sitzungsber. der Wiener Akad. d. Wiss. 72, 381 ff.

[2] Eine neue Anschauung hat vorgetragen: G. Seeliger, Staatl. Bedeut. d. Grundherrschaft. Sitzungsber. d. sächs. Akad. d. Wiss. XXI; ders., Forsch. zur Gesch. d. Grundherrsch., Hist. Vierteljahrsschr. VIII (1905) 314 ff.; ders. Staat und Grundherrschaft Leipz. Prgr. d. Phil. Fak. 1909. — Gegen ihn: Stengel: Zeitschrift für Rechtsgesch. Germ. Abt. XXV (1904) 268. — S. Rietschel: MIÖG XXVII 385 ff. und andere. — Vgl. auch Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit II 116 ff.

[3] Mon. Germ. DD. O II Nr. 95. — Vgl. Stengel, Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien 1910 p. 212 etc.

[4] Der Kaiser berichtet, daß Erzb. Willigis ihm alle „traditionum precepta . . . a quibusdam antecessoribus . . . regibus vel imperatoribus" vorgelegt habe; darauf bestätigt er die Besitzungen des Erzstifts, beurkundet die Verleihung der Immunität und schließt mit den Worten: hoc namque renovationis nostrae ac iteratae confirmationis preceptum . . . inscribi iussimus. Es liegt keine Ursache vor, daran zu zweifeln, daß sich die „renovatio" sowohl auf die Güterbestätigung als auch auf die Immunitätsverleihung bezieht. In dem zweiten erhaltenen ausführlicheren Privileg wird besonders hervorgehoben, daß sich die Erneuerung auf beides bezieht, vgl. folg. Note.

richtet die knapp gefaßte Urkunde, niemand, vornehm oder ge[illegible] darf die Mainzer Besitzungen betreten, niemand seine amtliche Zwa[illegible] gewalt gegen die Familia des Stifts ausüben und Unterhalt und Qua[illegible] fordern. Die Hintersassen des heiligen Martin sollen vielmehr ei[illegible] und allein vor dem Erzbischof und dessen bevollmächtigtem Vogt i[illegible] Gerichtsstand haben.

Ausführlicher als in dem summarisch kurzen Privileg Ottos II. i[illegible] der Bestätigungsurkunde Heinrichs II. der Inhalt der Immunität ges[illegible] dert[1]. Ausdrücklich wird hervorgehoben, daß alle Hintersassen des [illegible] stifts, ob frei oder unfrei, die Vorzüge der Immunität genießen soll[illegible]

Während in dem ältesten Immunitätsprivileg nur im allgeme[illegible] zum Ausdruck gebracht wird, daß jede fremde Gerichtsgewalt [illegible] dem Grundeigentum ausgeschlossen sein solle, werden in der Urk[illegible] von 1007 die Rechte im einzelnen aufgezählt, die den öffentli[illegible] Beamten entzogen wurden: sie dürfen keine Friedensgelder (fr[illegible] mehr erheben und keine öffentlichen Abgaben einziehen; von [illegible] Straffällen wird der Diebstahl (furtum) besonders hervorgehob[illegible] Daß die Einkünfte aus der Gerichtsbarkeit fernerhin dem Erzbis[illegible] und seinen bevollmächtigten Beamten zufallen sollten, wird in [illegible] dritten uns erhaltenen Immunitätsurkunde, die der junge König H[illegible] rich IV. im ersten Jahre seiner Regierung ausstellen ließ, erwä[illegible] Hier ist ausdrücklich bemerkt, daß alle Gerichtsgefälle „co[illegible] advocato ipsius ecclesie quasi coram regis exactore, quicquid [illegible] debebant (sc. coloni)", wie es bereits von den Vorfahren Heinrichs [illegible] brieft sei, entrichtet werden sollten.

---

[1] Mon. Germ. DD. III Nr. 139. — Vgl. Stengel 366. — Die Bestätigung Otto[illegible] ist nicht erhalten.

[2] Familia und coloni werden in beiden Urkunden synonym gebraucht [illegible] umfassen beide sowohl freie wie unfreie Hintersassen. Vgl. Otto III. für St[illegible] . . . omnem familiam servilem et ingenuam: Mon. Germ. DD. II Nr. 433 und die [illegible] genannte Urk. Heinrichs II.: . . . colonos: liberos et servos. Siehe auch Seel[illegible] Staat und Grundherrschaft 137 und Stengel 504.

[3] Schröder, Rechtsgesch. [5] 353. — Das Einquartierungsverbot wird schon [illegible] erwähnt.

[4] Gudenus I 372; die erwähnten Vorurkunden sind verloren.

Eine Erweiterung der Immunitätsrechte bedeutete weder das Privileg von 1007 noch das von 1056. Die älteste Urkunde von 975 zeigt nur in kurzen Zügen den allgemein bekannten Inhalt der Immunität auf. In den folgenden Bestätigungen wurden dann einzelne Punkte, die vielleicht nicht eingehalten waren, mit besonderem Nachdruck betont und ausführlicher erläutert.

Mit der Verleihung der hohen Immunität wurden die Mainzer Besitzungen in sich abgeschlossene Gebiete, die kein öffentlicher Beamter betreten durfte: sie standen direkt unter dem Kaiser. Ausdrücklich wird in den Privilegien hervorgehoben, daß sich die Immunität auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Besitzungen — Kirchen, Klöster und Grundeigentum — erstrecken, daß alle Hintersassen, Freie und Unfreie, ihre Vorzüge genießen sollten.

Die Verleihung der hohen Immunität hatte in erster Linie den Zweck, den Bistümern die daraus fließenden Einnahmen zuzuwenden und sie so wirtschaftlich zu stärken. Das gilt ebenfalls von den zahlreichen anderen Schenkungen, welche die Kaiser im 10. und 11. Jahrhundert dem Erzstift Mainz machten. Die reichen königlichen Zuwendungen bewirkten, daß die Vermehrung der Kirchengüter, auch nachdem der Strom der privaten Traditionen fast ganz versiegt war, unvermindert fortdauerte.

Die Zahl der königlichen Übertragungen muß erheblich größer gewesen sein, als uns die wenigen erhaltenen Urkunden berichten.

Seit der Verleihung des Gutes Ingolstadt durch Ludwig das Kind im Jahre 909 bis zu dem letzten Regierungsjahre Ottos II. wissen wir von keiner Schenkung an das Erzstift. Und doch müssen die Besitzungen bedeutend gewachsen sein. Jedenfalls gehörte der Erzbischof von Mainz 981 zu den reichsten geistlichen Fürsten des Reiches. Nach der Heeresmatrikel für den italienischen Feldzug von 981 hat Mainz neben Straßburg, Augsburg und Köln das größte Kontingent, nämlich 100 Gewappnete zu stellen, während Salzburg und Trier nur 70, die reichen Abteien Prüm, Lorsch und Hersfeld gar nur 60, 50 und 40 Mann aufzubringen hatten[1].

[1] Mon. Germ. Const. I 633 Nr. 436.

Als Kaiser Otto II. im Jahre 975 die Besitzungen der Mai
Kirche bestätigte, erwähnte er in der Urkunde „praecepta . . . a
busdam antecessoribus regibus et imperatoribus tradita“, die Erzbisc
Willigis ihm vorgelegt habe. Wir kennen heute aber nur die gena
Urkunde Ludwigs des Kindes; es ist die Rede von Abteien, Domher
stiftern, Münzen und Zöllen, die Ottos Vorfahren dem Erz
übereignet hätten, aber keine Urkunde darüber ist erhalten[1].
Wormser Privileg von 979 gibt uns Kunde von dem Marktzoll
Mainz: wir wissen nicht, wann er erworben ist[2].

Aus alledem geht mit Sicherheit hervor, daß wir mit ei
starken Verlust von Mainzer Königsurkunden zu rechnen haben,
im Laufe des 10. Jahrhunderts größere kaiserliche Schenkungen
das Erzstift gemacht sein müssen, von denen wir keine Nachr
mehr haben. Daß freilich dem Erzstift ganze Grafschaften wie
Rheingau zu Eigen gegeben wurden, wie Bodmann und andere äl
Forscher annehmen, hat nicht die geringste Wahrscheinlichkeit
sich[3]. In den beiden Privilegien von 975 und 1007 ist nur
Kirchen, Abteien, Höfen, Zöllen, Münzen und Colonen die Re
Hätte Mainz damals schon Grafschaften besessen, so wären diese sic
mit aufgezählt, wie es z. B. in der Güterbestätigung für Paderb
von 1014 und in der für Hildesheim 1013[4] geschehen ist.

Die Besitzungen der Mainzer Kirche in Thüringen werden in
Überlieferung teilweise auf Schenkungen Ottos I. an Erzbischof Wilhe
einen unehelichen Sohn des Kaisers von einer vornehmen Wen
zurückgeführt. Wilhelms Wahl fand 954 im thüringischen Arnstadt s
Sichere Nachrichten haben wir nicht, aber es ist sehr wohl mögl
daß die Mainzer Besitzungen unter den ottonischen Kaisern du
Schenkungen aus dem Reichs- und Hausgut bedeutend vermehrt wur
in einer Zeit, als die Träger der Krone und des Mainzer Krummsta

[1] Vgl. oben p. 17 Note 3.
[2] Mon. Germ. DD. II O II. Nr. 199.
[3] Bodmann, Rheingauische Altertümer (1819) 6 und 127.
[4] Mon. Germ. DD. III Nr. 307 u. Nr. 256.

auf das engste miteinander verbunden waren; damals mögen besonders die Besitzungen auf dem Eichsfeld, einem Gau, in dem viel ludolfingisches Hausgut lag, erheblichen Zuwachs erfahren haben.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß das Kloster Heiligenstadt, das 1022 zum ersten Male im Besitz der Mainzer Kirche erwähnt wird,[1] und vielleicht auch die Abtei Klingenmünster, die nach der Überlieferung des 11. und 12. Jahrhunderts schon von König Dagobert dem Erzstift zugewiesen sein soll, auf ottonische Schenkungen zurückgehen.

Die durch Verleihung der Immunität erworbene richterliche Gewalt war auf den Grund und Boden des Mainzer Erzstifts und der dazu gehörigen Kirchen und Klöster beschränkt. Da aber das Grundeigentum zerstreut war, so war die Ausübung und finanzielle Ausnutzung der erworbenen Gerichtsgewalt schwierig und unbequem. Das Streben der Bischöfe ging deshalb dahin, ihre Immunitätsherrschaften abzurunden und ausgedehntere Gerichtssprengel zu erwerben[2]. Die Kaiser kamen diesen Wünschen entgegen, indem sie den geistlichen Fürsten Grafschaften und andere Gerichtsherrschaften, die über die Grenzen ihres Grundeigentums hinausgingen, übertrugen.

Auch der Erzbischof von Mainz gelangte in den Besitz größerer geschlossener Hochgerichtsbezirke: zum ersten Male durch Erwerbung der Herrschaft über die Stadt Mainz. Der heilige Martin war keineswegs im Besitz des gesamten Grund und Bodens. Wir wissen, daß nicht nur das Erzstift und die Mainzer Stifter und Klöster in der Stadt Grundeigentümer waren, sondern auch Abteien wie Lorsch, Fulda, St. Maximin, und Erzstifter wie Trier, Magdeburg, ja der König selbst und zahlreiche Privatleute[3]. Die Bewohner der Stadt hatten teils vor dem Grafen des Wormsgaus, teils vor den königlichen Fiskalbeamten, teils vor den verschiedenen Vögten der Hochstifter, Stifter und Klöster ihren Gerichts-

[1] Mon. Germ. DD. III Nr. 481.

[2] Seeliger, Staat u. Grundherrschaft, 96 ff.

[3] Stimming: Westdeutsche Zeitschr. XXXI 145 ff. — Mon. Germ. DD I Nr. 321 und 333.

stand. Diese Mannigfaltigkeit der Gerichte wurde nunmehr besei
der Mainzer Stiftsvogt hatte künftig allein die hohe Gerichtsba
innerhalb des Mauerrings und außerhalb desselben, soweit die Gre
der Mainzer Mark reichten.

Der Erzbischof von Mainz kam wahrscheinlich in der Zeit Ott
in den Besitz der Stadtherrschaft; mit Sicherheit läßt sich der
punkt allerdings nicht feststellen. Otto II. stellte im Jahre 979
Worms eine Urkunde folgenden Inhaltes aus: alle Markt-, Zoll-
Banneinkünfte sollen in Zukunft dem Bischof zufallen, wie sie die
steher des Mainzer und des Kölner Erzstifts bereits besitzen, und k
richterliche Person soll künftig in der Stadt Gewalt ausüben, außer
vom Bischof ernannten Vogt [1]. Wenn es auch nicht ausdrücklich
wähnt ist, so kann es doch kaum zweifelhaft sein, daß auch für
zweiten Punkt des Wormser Privilegs der Rechtszustand des ben
barten Mainzer Erzbistums das Vorbild war; daß also der Erzbis
bereits vor 979 die Stadtherrschaft in Mainz besaß.

Zu dem städtischen Hochgerichtsbezirk erwarb das Erzstift
Anzahl Grafschaften.

Im 13. Jahrhundert beanspruchten die Mainzer Erzbischöfe
Lehenshoheit über die Grafschaft im Hessengau, im Rheingau,
eine Grafschaft an der oberen Weser, über die Grafschaften M
hausen und Siebleben in Thüringen [2], aber über Zeit und Geleger
ihrer Erwerbung existiert keine Nachricht; keine Urkunde und
Schriftsteller erwähnt vor dem 13. Jahrhundert ihre Zugehörigkei
Mainz. Wahrscheinlich fällt die Erwerbung der Grafschaften in
Zeit Heinrichs II. und der ersten salischen Kaiser, die besonders
gebig mit der Übertragung von Hochgerichtsherrschaften an die g
lichen Fürsten waren.

---

[1] Mon. Germ. DD. II O II Nr. 199 „nullaque iudiciaria persona in pre
civitate ullam deinceps exerceat potestatem preter ipsam quam pastoralis dign
sollertia prefecerit advocatum".

[2] Vgl. darüber unten.

Auf Konrad II. geht die Schenkung der Grafschaft im Cluvingau (comitatus qui situs est in Cluvinga) zurück. Erzbischof Aribo[1] hatte dem Bistum Paderborn die Grafschaft Dodichos (Warburg) gewaltsam entzogen. Der König gab dem Bischof Meinwerk 1033 sein rechtmäßiges Eigentum zurück, entschädigte aber auch das Erzbistum Mainz durch Übertragung der Grafschaft im Cluvingau. Da wir von der Schenkung nur durch eine beiläufige Bemerkung der Urkunde für Paderborn wissen, so läßt sich weder die Ausdehnung noch auch die Lage der Grafschaft genauer feststellen. Ein Bann „super Cluvingam" wurde 1055 von Erzbischof Liutpert an das Kloster Heiligenstadt gegen die bei Nörten gelegene Kapelle Steina vertauscht[2]. Die Grafschaft wird also wohl nicht allzuweit von Heiligenstadt entfernt gewesen sein; vielleicht bildete sie einen Teil des späteren mainzischen Eichsfeldes.

Märkte, Münzen, Zölle und andre nutzbare Rechte erwarb das Erzstift in größerer Zahl durch königliche Schenkungen[3]. Der Lahnsteiner Zoll gehörte ihm schon seit den Zeiten Ludwigs des Kindes[4]. Unter Otto III. besaß es den Markt in Mainz mit dem Zoll, dem Pfennigbann und allen anderen aus dem Marktrecht hervorgehenden Einnahmen[5].

Eine Fülle von Rechten und Einkünften der verschiedensten Art brachte dem Erzstift Mainz die Schenkung, die König Otto II. kurz vor seinem Tode Erzbischof Willigis in Verona verbriefte. Das gesamte Grundeigentum, das der Kaiser in und um Bingen besaß, mit Jagd,

---

[1] Mon. Germ. DD. IV Nr. 198. — Vita Meinwerci. Mon. Germ. SS XI 153. — Vgl. J. Kippenberger, Beiträge zur Gesch. Erzb. Aribos von Mainz. Leipzig. Diss. 1909 p. 53.

[2] Gudenus I 22; was für ein Bann gemeint ist, geht nicht aus der Urkunde hervor.

[3] Die Urkunde Kaiser Heinrichs III. von 1049 (Sauer, Nass. UB. I 63), in der dem Erzb. von Mainz gestattet wird, an einem beliebigen Orte des Rheingaus einen Markt anzulegen, ist eine Fälschung Bodmanns: vgl. Wibel, Fünf Urkundenfälschungen F. J. Bodmanns. Neues Archiv XXX (1905) 169.

[4] Vgl. p. 5.

[5] Vgl. p. 22 Note 1; dazu die Wormser Urkunde von 973 Juli: Mon. Germ. DD. II O III 55.

Fischerei und anderen Nutzungen der Wälder und Flußläufe, Fähren auf dem Rhein und der Nahe und die Münze fielen dem stift zu. Dazu kam ferner das Geleitsrecht — denn das ist wohl ı dem Bannpfennig zu verstehen[1] — auf beiden Ufern des Rheins der Selz bis Heimbach auf der linken und von der Elz bis (auf der rechten Seite[2] — für ein Gebiet, das sich ungefähr mit späteren Mainzer Territorium unterhalb der Nahemündung de(und schließlich die Bannherrschaft über die Stadt Bingen und benachbarte Gebiet.

Eine weitere Schenkung verdankte die Mainzer Kirche der eı Freundschaft ihres Oberhauptes mit dem jungen König Otto III. D betätigte seine Fürsorge für das Erzstift durch Verleihung eines gr(Bannforstes am Oberrhein gegenüber von Karlsruhe[3]. Währen karolingischer Zeit unter Forestis stets Grundbesitz zu verstehe1 bedeutet die Übertragung eines Forstes seit dem Ende des 9. . hunderts in der Regel nur die Verleihung des Jagdrechtes[4]. Um solche scheint es sich auch in unserem Falle zu handeln, denn Schluß der Urkunde ist der Begriff Forestis dahin erläutert, „ut n mortalium in eodem foresto venari vel feras inquietare audeat, ab prothopresule licentiam accipiat". Der Forst erstreckte sich o bar nur über königliche Besitzungen, denn von einer Zustimmung „compagenses" ist nicht die Rede, wohl aber von der des Her Konrad, der dort die Grafschaft verwaltete.

Die Besitzungen der Mainzer Kirche, die in einem Konglon von Hoheitsrechten, weltlichen und geistlichen nutzbaren Rechten

---

[1] Vgl. Waitz, Verf. Gesch. VIII 280.

[2] Mon. Germ. DD. II O II Nr. 306: ius infra et extra Pinguiam civitatem in om rebus ubicumque positis vel cuiuscumque beneficio detentis illuc iure pertinen et (cum?) banno sub territorio eiusdem civitatis et in locis contiguis. – Vgl. P. Ri(Des Rheingau (1913) p. 16.

[3] Mon. Germ. DD. II Nr. 233. — Vgl. Mone, Murg und Bienwald: Zeits(Oberrhein XX (1886) 127.

[4] Thimme, Forestis. Gött. Diss. 1908 p. 139 ff.

Grundeigentum bestanden, zerfielen nach ihrer Verwendung in drei Bestandteile:

1. das Lehensgut,
2. das erzbischöfliche Tafelgut,
3. das Gut des Domkapitels und der Eigenkirchen.

Bei weitem der größte Teil des Kirchengutes war zu Lehen ausgegeben. Denn je mehr die geistlichen Fürsten zum Dienste für das Reich herangezogen wurden, desto mehr ritterliche Lehensleute mußten sie halten, um dem Kaiser stets die geforderte Zahl von Gewappneten zuführen zu können. 973 werden „milites" Erzbischof Ruperts erwähnt, die mit Besitzungen des Klosters Maximin im Nahegau belehnt waren[1], 984 hören wir von Vasallen des heiligen Martin in Thüringen[2]. Für den kaiserlichen Feldzug nach Italien im Jahre 981 mußte das Erzstift 100 Schwergerüstete stellen[3]. Gegenstand der Lehen waren Grundbesitz, Zehnten und andere kirchliche wie weltliche Einkünfte, besonders aber die Grafschaften und Vogteien, denn es war dem Erzbischof nach kanonischem Rechte verboten, die hohe Gerichtsbarkeit selbst auszuüben.

Durften wir schon in karolingischer Zeit mit mehreren Mainzer Vögten rechnen, so können wir dies mit noch größerer Wahrscheinlichkeit im 10. und 11. Jahrhundert, da sich inzwischen der Grundbesitz des Erzstifts bedeutend vermehrt hatte.

Die Vogteien gerieten mit der Zeit in den erblichen Besitz vornehmer Familien und begannen eine Last für die Kirche zu werden. Seit dem 11. Jahrhundert hören wir in fast allen Bistümern Klagen über die Übergriffe der Vögte. Auch die Macht des Mainzer Stiftsvogts, der in der Stadt und in den umliegenden Besitzungen die hohe Gerichtsbarkeit verwaltete, war unter dem Episkopat Bardos (1031—51) so groß geworden, daß der Biograph des Erzbischofs von dem Grafen Erkanbald erzählen konnte, jener habe „omnem iustitiam et domina-

[1] Mon. Germ. DD. II O II Nr. 57.
[2] Thietmar v. Merseburg. Mon. Germ. SS. IV 15 — Annalista Saxo ib. XI 632.
[3] Mon. Germ. Const. I Nr. 436.

tionem in despectum archipresulis in hominibus sancti Martini" a
geübt[1]. Die Machtstellung des Mainzer Stiftvogts war besonders
durch so überragend, daß sein Amt durch Personalunion mit
Burggrafschaft verbunden war. Denn trotz der erzbischöflichen St
herrschaft blieb Mainz wie andre Städte mit römischen Stadtmau
Reichsfestung, in der ein kaiserlicher Burggraf das militärische K
mando führte[2].

Die Mainzer Stadtvogtei lag seit dem 11. Jahrhundert als
liches Lehen in den Händen der Grafen von Lon (Looz) und Riene
Wie weit sich ihre Gerichtsbarkeit erstreckte, ist nicht beka
Ebensowenig wissen wir etwas von den übrigen Vogteien und G
schaften. Es kann jedoch kein Zweifel darüber bestehen, daß a
diese in den erblichen Besitz edler Familien geraten waren.

Ein Teil des Mainzer Kirchengutes war nicht zu Lehen a
gegeben. Das erzbischöfliche Tafelgut (mensa episcopalis, dominica
umfaßte diejenigen Besitzungen und Einkünfte, die nach Aussonder
des Domkapitelsgutes und des Vermögens der Eigenkirchen zum Un
halt des erzbischöflichen Hofhaltes dienten: es bestand in den Ert
nissen von Märkten, Zöllen und anderen weltlichen und geistlic
Einnahmen, hauptsächlich aber in Grundbesitz.

Die Nutzung des Grundeigentums war verschiedenartig. In
Städten war der Grund und Boden größtenteils in kleinere Stü
aufgeteilt und an die Bewohner gegen einen jährlichen Zins erb
verpachtet; das gilt besonders für das Eigentum des Erzstifts in
Stadt Mainz. In Erfurt bezahlten die Bürger im 12. und 13. J
hundert von ihren Grundstücken einen sogenannten Freizins. Daru
ist, wie Rietschel nachgewiesen hat, ein auch sonst in den deutsc
Gründungsstädten üblicher Wortzins zu verstehen, den der Grün

[1] Vita Bardonis. Jaffé, Mon. Mog. 526; vgl. auch p. 549.

[2] S. Rietschel, Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deuts
Städten (1905) 123 ff. — Vgl. besonders die Urk. v. 1057 (Wenck, Hess. Landesg
UB. II 44), wo Graf Sigebotus im Text als advocatus ecclesie, in der Zeuger
lediglich als comes urbis vorkommt.

[3] Annalista Saxo zu 1056. Mon. Germ. SS. XI 691.

der Marktansiedelung für die Überlassung des Grund und Bodens erhob[1]. Sein Ursprung geht sicher in das 10. oder 11. Jahrhundert zurück.

Auf dem Lande war das Grundeigentum teils an Freie und Unfreie gegen Dienste und Abgaben ausgeteilt, teils befand es sich in eigener Verwaltung des Erzstifts. Die Wirtschaftseinheiten bildeten die Curtes episcopales: an ihrer Spitze standen Villici oder Sculteti. Sie leiteten die Bewirtschaftung der Terra salica, d. h. des Landes, das in eigener Verwaltung des Erzstifts zurückbehalten war, und zogen von den verpachteten Höfen und Ländereien Zinse und Abgaben ein.

Ein solcher Fronhof war in Nörten; zu ihm gehörte ein größerer Landkomplex, der unter der Bewirtschaftung des Erzstifts stand. Hiervon wurde ein großes Stück (zwischen Leine und dem Beverbach gelegen) zur Gründung des dortigen Kanonikerstifts verwandt. Ferner gehörten zu dem Hof Mühlen, Fischereigerechtigkeiten in der Leine und im Rodebach, Wälder, in denen der Erzbischof 1055 das Recht des Holzschlages und der Schweinemast seinem neugegründeten Stift überließ, Wiesen und Zehntgerechtigkeiten in Nörten und den umliegenden Orten. Außerdem wurden an die Fronhofverwaltung die Abgaben aus dem dortigen Jahrmarkt, die in Naturalleistungen aus den dort zum Verkauf gebotenen Waren bestanden, entrichtet. Im weiteren Umkreis lag eine Anzahl kleinerer Höfe, Vorwerke genannt. Sie standen ebenfalls in eigener Verwaltung des Erzstifts, denn sie werden von Hufen, die gegen einen Zins ausgegeben waren, streng geschieden, obwohl sie jenen an Größe vielfach nicht überlegen waren[2].

Über den Umfang und die Lage der erzbischöflichen Salgüter sind wir nur unvollkommen unterrichtet. Aus einer Urkunde von 1143 erfahren wir, daß sie zum größten Teil in den Mainz benachbarten Gauen, im Maingau, Rheingau, Nahegau, in der Wetterau, an den Ufern des Rheins und des Mains und in Höchst zerstreut lagen[3]. In Lorch[4], in Bischofsheim,

[1] Rietschel, Erbleihe. Zeitschr. für Rechtsgesch. German. Abt. XXII 240 ff.

[2] . . vorwerc quod est mansus integer. — Vgl. Spilcker, UB. der Grafen von Eberstein II: . . dominicalia nostra que forwerc vocantur.

[3] Sauer I 140.

[4] Baur, Hess. Urk. II 5.



in Sobernheim an der Nahe[1], in Osternach (Neukirchen bei St. Wendel in der Pfalz) und an zahlreichen anderen Orten lagen Besitzungen des Erzstifts[2]. Um Rüdesheim und Eibingen waren die Güter so dicht gesät, daß Erzbischof Bardo (1031—51) von dieser Gegend als von „seinem Gau" reden konnte[3]. Im Rheingau gehörten dem Erzstift wohl schon damals alle die großen Wirtschaftshöfe, von deren Dasein wir freilich erst im 12. Jahrhundert Kunde haben. Über zahlreiche Güter verfügte Mainz im 11. Jahrhundert auf dem Eichsfeld und in den angrenzenden Gebieten. In der Heiligenstädter Gegend besaß der Erzbischof Grundbesitz, Mühlen und Wald bei Rohrberg (Roriberg); bei Thalwenden (Dalewinethun) schenkte er zehn halbe Slavenhufen dem Kloster Nörten, dazu sechs Hufen in Birkenfelde (Berchinfelt) und ein Vorwerk in Siemerode (Selmanrot). Östlich von Heiligenstadt reichten die Besitzungen bis an den Harz heran: Nienstedt (Nigenstete) und Schwiegershausen (Suerhusen) bei Osterode. Weitere Güter lagen in Holzerode, Bishausen (Biscoppeshusen) bei Nörten und Hilderse (Hildissun) bei Moringen, im Nordwesten in Hattenrode bei Eichenberg (Hattenroth). Wie es scheint, war damals bereits das gesamte Eichsfeld mit einem Netz von Mainzer Besitzungen überzogen[4]. Auch der Hof in Geismar bei Göttingen, der 1190 unter den verpfändeten Besitzungen aufgezählt wird, gehörte wohl bereits im 11. Jahrhundert dem Erzstift, denn Erzbischof Liutpold schenkte die dortige Kirche – offenbar eine grundherrliche Eigenkirche — 1055 dem Stift in Nörten. Vom Kloster Korvey erwarb Erzbischof Liutpold (1051—59) Grundbesitz in der Gegend von Bodenfelde an der Weser und errichtete dort eine Holzkirche, aus der das spätere Kloster Lippoldsberg hervorging. Dazu gewann er Boden-

---

[1] Gudenus I 70.

[2] Gudenus I 69. – Mittelrhein. UB. I 612. Vgl. besonders Baur II 2.

[3] Sauer I 58: Noverint universi . . . quod pago nostro in Rudensheim et in Ibingen quedam terra inculta adiacebat . . .

[4] Alle diese Nachrichten über die sächs. Besitzungen aus Urk. v. 1055: Gudenus I 20. — Vgl. Mengershausen: Vaterländ. Archiv für hannoverisch-braunschweig. Gesch. Jahrg. 1832 u. 1833, 75 ff. Nicht alle Namen der nur in einer Kopie des 17. Jahrh. überlieferten Urkunde sind zu identifizieren.

hausen mit allem Zubehör. Es müssen nicht unbedeutende Besitzungen gewesen sein, denn der Erzbischof hatte sie mit der Absicht erworben, dort häufig mit seinem Gefolge zu verweilen[1]. In Thüringen besaß das Erzstift Grundbesitz in der Mark von Lupniz, am Westende des Thüringer Waldes[2].

Der dritte Bestandteil des Mainzer Kirchengutes waren die Eigenkirchen. Ihre Zahl hatte sich seit der karolingischen Zeit durch Schenkungen und Neugründungen bedeutend vermehrt. Wie wir sahen, erwarb Mainz Klingenmünster und Heiligenstadt wahrscheinlich durch königliche Übertragung[3]. Außerdem ging gegen Ende des 10. Jahrhunderts die Propstei Dorla in Thüringen als ein Geschenk des Grafen Wicker von Bilstein in das Eigentum des Erzstifts über[4].

Dazu kamen die von den Erzbischöfen gestifteten Kirchen und Klöster. Ihre bedeutende Zahl beweist, daß die Nachfolger des heiligen Bonifatius über die weltlichen Pflichten ihres geistlichen Amtes nicht vergaßen.

Besonders zahlreich waren die Gründungen neuer kirchlicher Anstalten in der Stadt Mainz und deren nächster Umgebung. Erzbischof Friedrich (937—54) errichtete nördlich der Mainzer Stadtmauer das Kollegiatstift St. Peter[5]. Erzbischof Willigis war der Stifter der beiden Kollegiatkirchen St. Stephan (c. 995)[6] und St. Viktor[7]; Erzbischof Erkanbald gilt als der Gründer von Sancta Maria in Campis[8]. Erzbischof Liutpold (1049—59) errichtete das Kloster St. Jakob auf der Anhöhe südlich von Mainz, auf der heute die Zitadelle liegt[9].

[1] Chron. Lippoldesberg. Mon. Germ. SS. XX 547.

[2] Dronke, Cod. Fuld. Nr. 731. — Dobenecker, Reg. Thur. I Nr. 638.

[3] Vgl. p. 21.

[4] Mariani Scoti chronicon. Mon. Germ. SS. V 555. — Böhmer-Will XVII Nr. 56.

[5] Aus Urk. v. 1069: Sauer I 68.

[6] Aus Urk. v. 1158: Sauer I 176. — Die Annales Disibodenberg. nennen Erzb. Ruppert 975 als Gründer von St. Stephan.

[7] Aus Urk. v. 1143: Sauer I 140. Vgl. Passio s. Bonifatii: Jaffé, Mon. Mog. 482.

[8] Böhmer-Will XVIII Nr. 4.

[9] Aus Urk. v. 1070, Nov. 5: Würdtwein, Diplomat. Mog. II 502. — Die bereits vor 966 gegründete Gangolphkirche war eine Stiftung Erzbischof Theoderichs von Trier: Mon. Germ. DD. I Nr. 321.



Außerdem wurden noch von Mainzer Erzbischöfen eine Reihe entfernter gelegener Klöster gegründet und aus dem Mainzer Kirchenvermögen ausgestattet: das Kanonikerstift Disibodenberg bei Kreuznach verdankt seine Entstehung Erzbischof Willigis von Mainz[1]. Erzbischof Aribo errichtete 1021 in Hessen das Kloster Hasungen zum Gedächtnis des heiligen Heimerad[2], und Erzbischof Liutpold gründete 1055 das Nörtener Stift[3] an der Leine unterhalb von Göttingen.

Zur Ausstattung dieser Stifter und Klöster wurden in erster Linie geistliche Einkünfte verwendet: St. Viktor erhielt die Kirche in Winkel (Rheingau)[4], St. Jakob die Nikomedeskirche auf dem Ostabhange des Jakobsberges[5], St. Peter die Kirche in Eltville mit den zu ihr gehörigen Zehnten in den umliegenden Dörfern[6], Disibodenberg nicht weniger als sieben Kirchen und eine Kapelle[7], St. Stephan den Zehnten in Münsterliederbach[8]. St. Viktor bekam ferner den Gastzehnten und den Zehnten von allen Salgütern des Erzstifts[9], das Stift St. Peter in Nörten die Pfarrkirche des Gründungsortes und die in Geismar, ferner die Kapelle in Steina (Marienstein) und den Zehnten in Nörten und an zwölf anderen Orten[10]. Aber auch Grundbesitz wurde den Stiftern und Klöstern in reichem Maße überwiesen. Erzbischof Willigis schenkte dem Stift Disibodenberg zwei Hufen in Sobernheim an der Nahe und zwanzig Zinshufen (mansi censuales) in Osternach[11], Erzbischof Liutpold dem Kloster Jakobsberg in Mainz einen Weinberg von der Terra salica in

---

[1] Annales Disibod. Mon. Germ. SS. XVII 6. — Vgl. auch Urk. v. 1108 Mai 11 Sauer I 90.

[2] Annalista Saxo. Mon. Germ. SS. VI 675. — Vita Meinwerci. ib. XI 145.

[3] Gudenus I 21.

[4] Bodmann, Rheing. Altert. 85.

[5] Würdtwein, Diplomat. Mog. II 502.

[6] Sauer I 68.

[7] Mittelrhein. UB. I 612.

[8] Sauer I 176.

[9] Sauer I 140. — 1055 wird der Zehnt des bischöflichen Hofes in Nörten als Eigentum von St. Victor erwähnt: Gudenus I 21.

[10] Gudenus I 21.

[11] Aus der Bulle Eugens II. von 1148: Mittelrhein. UB. I 612.

Algesheim[1]. Nörten, die älteste Mainzer Kollegiatkirche, von der uns der Wortlaut der Gründungsurkunde erhalten ist, wurde reichlich mit Grundbesitz und weltlichen Einkünften ausgestattet: außer dem Gelände für den Klosterbau erhielt es zwölf ganze und dreißig halbe Hufen, ferner kleinere Grundstücke (particula) an sieben verschiedenen Orten, drei größere Höfe (Vorwerke), zwei Mühlen, die Einkünfte des Nörtener Jahrmarktes, einen Wald, Fischereigerechtigkeiten, Schweinemast und andere Nutzungsrechte an verschiedenen Orten.

Die Mainzer Stifter und Klöster hatten ihr eigenes Vermögen, das von dem Gute des Erzbistums getrennt. Vermögensrechtlich stand auch das Domkapitel auf derselben Stufe wie die Eigenkirchen, nachdem das Kapitelgut aus dem Bistumsgut ausgesondert war. Die Trennung wurde seit dem 9. Jahrhundert in allen deutschen Hochstiftern vorgenommen, um bei der zunehmenden weltlichen Inanspruchnahme des Kirchenvermögens den Unterhalt der Domherren sicher zu stellen[2]. In Mainz war die Scheidung vor 961 durchgeführt; damals schenkte Otto I. dem Dompropst — wohl für das Kapitel, an dessen Spitze dieser stand — Besitzungen im Nahegau[3].

Die Güter, welche die Erzbischöfe zur Ausstattung der von ihnen gegründeten Klöster verwandten, gingen dem Erzstift nicht verloren; sie blieben ebenso wie die Schenkungen, die diesen von andrer Seite gemacht waren, ein Bestandteil des Mainzer Kirchenvermögens. Da Stiftungen für die kirchlichen Anstalten auch im 10. und 11. Jahrhundert nicht aufhörten, so trugen die Eigenklöster sogar indirekt zur Vermehrung des Kirchenvermögens bei[4].

---

[1] Joannis, Rerum Mogunt. tom. II (1722) 804. — Baur, Hess. Urk. II 5 Nr. 2.

[2] Pöschl, Bischofsgut II 79.

[3] Mon. Germ. DD. I Nr. 226. — Sicher durchgeführt war die Teilung 1056: Gudenus I 370.

[4] Die Schenkungen, zumal für die Kirchen in der Stadt Mainz, waren im 10. und 11. Jahrhundert recht bedeutend. Für St. Alban: 992, 1090. Mon. Germ. DD. I Nr. 192, II O III Nr. 105, III Nr. 419; für St. Victor: 995, ib. DD. II Nr. 251; für St. Stephan: 992 ib. DD. II Nr. 107; für Altmünster 963: Baur, Hess. Urk. II 2.

Das freie Verfügungsrecht, das in älterer Zeit der Eigentümer einer Kirche über deren Güter hatte, wurde freilich mit der Zeit immer mehr eingeschränkt. Zwar hören wir, daß noch Erzbischof Willigis im Jahre 1008 vier Höfe des Stifts St. Stephan an König Heinrich II. vertauschte, ohne daß in der Urkunde die Zustimmung oder Mitwirkung des Kapitels erwähnt wird[1], aber die Reaktion gegen das Eigenkirchenrecht setzte schon weit früher ein. So ließ sich dasselbe Stift St. Stephan im Jahre 997 eine Schenkung von Kaiser Otto III. wiederholen; dabei wurde mit besonderer Schärfe betont, daß weder der Erzbischof noch irgend eine andere Person Gewalt über das Gut ausüben sollte außer den Brüdern oder dem von ihnen gewählten Vogt, und daß der Kaiser jeden, der es wagen würde, das Gut aus Habsucht an sich zu ziehen, streng bestrafen würde[2].

Der Besitzer von Eigenkirchen hatte die Ernennung des Abts, Propsts oder Pfarrers in der Hand und den Anspruch auf mannigfache Dienste und Abgaben. Von besonderer Wichtigkeit aber für die Entstehung des Territoriums war die Verfügung über die Vogtei. Für Disibodenberg wird das Recht des Erzbischofs, den Vogt zu bestellen, ausdrücklich hervorgehoben[3].

Die Vogteien der Mainzer Eigenklöster lagen wohl teils in den Händen des Stiftsvogtes, teils waren neben oder unter ihm besondere Vögte bestellt, so fungierte gleichzeitig mit dem Burggrafen Erkanbald ein gewisser Egibert als Richter über die Hintersassen der Nikomedeskirche[4]. Einige Kirchen scheinen allerdings bereits sehr frühzeitig das Recht der freien Vogtwahl erhalten zu haben, das Stift St. Stephan nahm es bereits 997 für sich in Anspruch[5].

---

[1] Mon. Germ. DD. III Nr. 177—180.

[2] Mon. Germ. DD. II O III Nr. 249.

[3] Gudenus I 70.

[4] Herehart macht der Nikomedeskirche eine Schenkung, cum manu Egeberti, qui tunc temporis ibidem advocatus extitit. Kindlinger, Hörigkeit 224.

[5] Niemand soll über ein ihm geschenktes Gut Gewalt haben „nisi fratres et quem advocatum elegerint ipsi“. Mon. Germ. DD. II Nr. 249.

3. Kapitel.

Die Besitzungen vom Investiturstreit bis zur Regierung Barbarossas.

1. Die Anfänge der erzbischöflichen Territorialpolitik.

Der Investiturstreit macht einen tiefen Einschnitt in die Geschichte des Königtums und der geistlichen Fürsten in Deutschland. Die Machtstellung der Ottonen und älteren Salier gründete sich in erster Linie auf die enge Verbindung mit dem Episkopat. Die Kaiser ernannten die Bischöfe und Reichsäbte und verwandten sie fast wie Beamte im Dienste des Reiches; die Abhängigkeit der geistlichen Fürsten ermöglichte es ihnen, die weitgehenden Nutzungsrechte der Krone an dem Kirchengute in vollem Maße geltend zu machen.

Der Investiturstreit drohte die Verbindung zwischen Krone und Episkopat zu sprengen. Indem die Kirchenreformer die Laieninvestitur bekämpften und die kanonische Wahl der Bischöfe forderten, griffen sie eine der wichtigsten Stützen der königlichen Macht an[1]. Der größte Teil des Reichsgutes war durch die Schenkungen der Ottonen und Salier an die Bistümer und Abteien übergegangen. Verlor die Krone den Einfluß auf die Wahl, so war es mit der Herrschaft über den Episkopat zu Ende, und der Kaiser hatte über das Reichskirchengut nicht mehr Macht als über die Lehen der weltlichen Fürsten. Bekanntlich endigte der Investiturstreit mit einem Kompromiß: zwar gab das Wormser Konkordat einem klugen und tatkräftigen Kaiser, wie das Beispiel Barbarossas zeigt, die Möglichkeit, die Kirche fast wie in den Zeiten der Ottonen zu beherrschen, aber es war doch ein Keil zwischen Königtum und Episkopat getrieben.

Die Bischöfe und Reichsäbte waren mit Hilfe des Königtums der Unterordnung unter das Herzogtum entgangen und hatten Macht und Reichtum erlangt: nunmehr begannen sie das enge Band der Abhängigkeit zu lockern und mit Hilfe der weltlichen Fürsten, denen

[1] Hauck, Kirchengesch. III⁴ 778 ff.

sie ebenbürtig an die Seite traten, und im Bunde mit anderen der Krone feindlichen Gewalten ihre Herrschaft auf Kosten des Reiches auszudehnen.

Unter Heinrich IV. treten diese neuen Bestrebungen der geistlichen Fürsten zum ersten Male deutlich hervor. Die Schwäche der Vormundschaftsregierung und später die Notlage der Krone im Kampfe mit dem Papsttum und dem Landesfürstentum gab ihnen Gelegenheit, Güter und Gerechtigkeiten des Reiches in bedeutender Menge an sich zu ziehen. Was früher die Kaiser freiwillig gaben, erpreßten jetzt die mächtig gewordenen geistlichen Fürsten mit Gewalt; unter ihnen auch die Erzbischöfe von Mainz.

Den ersten Vorstoß gegen das Reichsgut machte Erzbischof Liutpold, und zwar gleich im ersten Regierungsjahre des jungen Königs. Die Gelegenheit war günstig, die alten Zehntansprüche der Mainzer Kirche in Thüringen, die schon einmal im neunten Jahrhundert Gegenstand eines Streites gewesen waren, zu erneuern. Und es gelang diesmal wirklich, sie zum größten Teil mit Erfolg durchzukämpfen. König Heinrich erkannte, wie es angeblich bereits sein Vater Heinrich III. getan hatte, die Ansprüche des Mainzer Erzstifts für die königlichen Güter in Thüringen an und löste die Zehnten durch Hingabe bedeutender Güter in Thüringen und Franken ab: es waren nicht weniger als 120 Hufen, die dem heiligen Martin zufielen, davon lagen 30 in Thüringen, die übrigen 90 in Franken[1]. Für geistliche Rechte und Einkünfte erwarb so der Erzbischof reichen Grundbesitz.

Nicht so rasch, aber mit demselben glücklichen Erfolg konnte Mainz seine Ansprüche gegenüber den beiden großen Reichsabteien Hersfeld und Fulda durchkämpfen. Mit Hersfeld kam es bereits 1057 zu einem vorläufigen Vergleich, indem der Abt alle Ansprüche, welche die Mainzer Erzbischöfe oder Vögte auf Grund der Synodalgerichtsbarkeit über die Güter und Zehnten seines Klosters erheben könnten, durch Abtretungen der Besitzungen in Eiloh und Leitenhofen, einer

[1] Gudenus, Cod. dipl. I 373.

Hufe in Budenheim und der Kirche in Schornsheim abkaufte[1]. Wieder erwarb Mainz für geistliche Rechte und Einkünfte Grundeigentum. Dafür bestätigte der Erzbischof dem Kloster eine Anzahl Zehnten, hielt aber, wie es scheint, seine Ansprüche im allgemeinen aufrecht, indem er erklärte, daß die Ansprüche der Sendgerichtsbarkeit über die Thüringer Zehnten fest bestimmt seien[2]. Die endgültige Regelung erfolgte jedenfalls erst 1073, in demselben Jahre, in dem auch der Zehntenstreit zwischen Fulda und Mainz entschieden wurde.

Mit Fulda kam es zunächst 1069 in Mühlhausen unter Vermittlung des Königs zu einem Vergleich, auf Grund dessen das Kloster die Zehnten von seinen selbstverwalteten Eigengütern und von den in seinen Bannforsten errichteten Kirchen behielt, während Mainz die von den Vasallengütern zufallen sollten[3]. Ein bedeutender Erfolg des Erzstifts; der König brauchte die Hilfe des Mainzer Erzbischofs, um die erwünschte Scheidung seiner Ehe durchzuführen, und gab daher wichtige Rechte der Reichsabtei preis[4]. Der Erzbischof erhielt nicht nur widerrechtlich bedeutende Einkünfte, sondern gewann auch durch die Eintreibung der Zehnten Einfluß auf die Fuldaer Vasallen. Erst 1073 wurde der Zehntenstreit zwischen Mainz und den beiden hessischen Klöstern unter Vermittlung des Königs endgültig geregelt: von den Besitzungen des Klosters Fulda blieben nur die Fronhöfe frei, von allen übrigen erhielt der Erzbischof die Hälfte der Zehnteinkünfte; Hersfeld mußte ebenfalls ein Halbteil der Zehnten aller zehntpflichtigen Kirchen dem Mainzer Erzbischof überlassen; nur von zehn Kirchen blieben ihm zwei Drittel[5]. Es war ein voller Sieg des Erzbischofs. Im Streite des Jahres 845 mit Hersfeld waren die Ansprüche des

[1] Wenck, Hess. Landesgesch. II UB. 44 (Or. Marburg).

[2] Philippi, Zehnten und Zehntgerechtigkeiten. MIÖG XXXIII 416.

[3] Dronke, Cod. Fuld. Nr. 370. – Vgl. Philippi: MIÖG XXXIII 424; E. Hesse, Thüringen im Zehntenstreit, Magdeburg. Progr. 1892 p. 10. – Meyer von Knonau, Heinrich IV. Bd. I 612 und 662.

[4] Meyer von Knonau I 616.

[5] Lambert von Hersfeld. Mon. Germ. SS. Oktavausgabe p. 144. — Vgl. Ausfeld, Lambert von Hersfeld und der Zehntenstreit. Marburg. Diss. 1879 p. 59 ff.

Erzbischofs auf das ihm rechtlich zukommende Viertel an den Zehnteinkünften beschränkt[1]. Der ihm 1073 auf der Erfurter Synode zugebilligte Anteil ging weit über das hinaus, was er nach kanonischem Rechte fordern durfte.

Weiter scheint jedoch der Erzbischof seine Zehntansprüche nicht durchgesetzt zu haben[2]. Nur der Markgraf Otto von Meißen, aus dem Geschlechte des Grafen von Orlamünde, versprach, da er sonst die Mainzer Kirchenlehen nicht erhalten hätte, von seinen Gütern Zehnten zu zahlen und auch die Mainzer Ansprüche bei den übrigen Thüringern zu verwirklichen[3]. Sein früher Tod hinderte ihn jedoch daran, sein Versprechen zu erfüllen[4].

Die Reichsabteien waren es in erster Linie, die unter der Schwäche des Königtums zu leiden hatten: einige wurden durch Preisgabe wichtiger Rechte wirtschaftlich geschädigt, andere sogar ganz an die weltlichen und geistlichen Fürsten ausgeliefert. Wie schädlich diese Politik für die Krone war, wird klar, wenn man bedenkt, daß die machtvolle Stellung eines Kaisers wie Heinrichs II. sich in erster Linie auf die großen Reichsklöster gründete. Im Jahre 1065 verschenkte der König nicht weniger als elf Abteien an die Großen seines Reiches, zwei weitere, Korvey und Lorsch, entgingen nur durch Zufall dem gleichen Schicksal[5]. Es war ein förmlicher Sturmlauf gegen die Klöster, der von den mächtigsten weltlichen und geistlichen Fürsten wohl nach einem gemeinsamen Plane unternommen wurde[6]. Die Großen des Reiches machten sich die Unerfahrenheit des jungen

[1] Vgl. oben p. 5.

[2] Als Erzb. Adelbert den Zehnt in der Duderstädter Mark einführen wollte, wurde er durch einen allgemeinen Aufstand daran gehindert. Annal. Pegavien. Mon. Germ. SS. XVI 254. Vgl. Hesse, Thüringen im Zehntenstreit p. 22.

[3] Annalista Saxo. Mon. Germ. SS. VI 693 — Lambert von Hersfeld, Mon. Germ. SS. Oktavausg. p. 79. — 1083 wies Erzb. Siegfried Zehnten an 23 Orten, die ihm vom Markgrafen Otto übertragen waren, der Pfarrkirche in Orlamünde zu: Cod. dipl. Saxoniae Regiae I 1. Nr. 152.

[4] Er starb 1067: Meyer von Knonau I 659.

[5] Meyer von Knonau II 465 ff.

[6] G. Dehio, Gesch. des Erzbistums Hamburg 1877 p. 250.

Königs, der erst eben die Zügel der Regierung mit eigenen Händen ergriffen hatte, zunutze, um sich an dem Gute des Reiches zu bereichern.

Der Erzbischof von Mainz scheint seinen Anteil im voraus bekommen zu haben; am 14. Juni 1063 verlieh ihm König Heinrich die alte von Einhard, dem Biographen Karls des Großen, gegründete Abtei Seligenstadt. Die Übertragung erfolgte auf Betreiben Erzbischof Siegfrieds, der alte Eigentumsansprüche seiner Kirche geltend machte; Otto der Große und zwei seiner Nachfolger sollten die Rechte des Erzbistums an die Abtei feierlich verbrieft haben[1]. Ob aber die Königsurkunden, die der Mainzer Erzbischof zur Begründung seiner Ansprüche vorlegte, echt waren, erscheint zweifelhaft. Jedenfalls war die Abtei nicht ununterbrochen seit Otto I. im Besitz der Mainzer Kirche. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß sich Siegfried gefälschter Beweisurkunden bediente, um Seligenstadt für sein Erzbistum zu gewinnen.

Wenn man allerdings bedenkt, daß der Bischof von Speyer die Klöster St. Lambert und Limburg an der Hardt, Köln Kornelimünster, Willich und das reiche Malmedy erhielt, und daß dem Erzbischof Adalbert von Bremen die beiden wichtigen Reichsabteien Korvey und Lorsch zugedacht waren, so erscheint der Brocken, der für das Mainzer Erzstift abfiel, verhältnismäßig dürftig. Zwar schenkte König Heinrich 1064 außerdem Erzbischof Siegfried aus dem Güterbesitz der Krone Burg und Ort Orb in der Wetterau mit den dortigen Salzquellen und allen übrigen Pertinentien[2], aber trotzdem kommen diese Schenkungen noch nicht den Erwerbungen gleich, welche die übrigen Großen des Reichs, die mit ihm die nächsten Ratgeber des Königs waren, erlangten. Die Vermutung liegt daher nahe, daß der Erzbischof noch andere Stücke aus dem Reichsbesitz gewann, von deren Übertragung keine

[1] Gudenus I 24. — Vgl. Seibert, Verfassung der Stadt Seligenstadt. Archiv f. Hess. Gesch. NF. VII (1910) 112.

[2] Gudenus I 25 aus dem Kopialbuch des Mainzer Erzstifts saec. XIII in Würzburg. — Auffallend ist, daß in der Urkunde als Schutzheilige des Erzstifts Martin und Stephan genannt werden.

Nachricht auf uns gekommen ist. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß unter Heinrich IV. das Stift St. Peter und Alexander in Aschaffenburg, dessen reiche Güter später den Kern der ostfränkischen Besitzungen des Erzstifts ausmachten, der Mainzer Kirche einverleibt wurde[1].

Unter den Nachfolgern Heinrichs IV. versiegte der Strom der königlichen Schenkungen fast ganz. Nunmehr begannen sich die Folgen des Investiturstreits und das veränderte Verhältnis von Königtum und Episkopat geltend zu machen. Im ganzen 12. Jahrhundert wissen wir nur von einer einzigen Güterübertragung an das Erzstift Mainz: Heinrich V. schenkte dem heiligen Martin im Jahre 1124 die ihm gehörige Hälfte der Burg Eppenstein im Taunus[2].

Hörten auch die königlichen Schenkungen auf, so trat dadurch doch kein Stillstand im Wachstum der Mainzer Besitzungen ein. Wenn auch eine Hauptquelle nicht mehr floß, so taten sich dafür eine Reihe anderer auf.

Die Mainzer Erzbischöfe begannen, wie im Laufe des 12. Jahrhunderts mit immer größerer Deutlichkeit hervortrat, gleich den weltlichen Fürsten eine zielbewußte Territorialpolitik zu treiben. Sie suchten ihre Besitzungen beständig auszudehnen und zu vermehren, durch Bau und Erwerbung neuer Burgen zu sichern, durch Schaffung einer geordneten Verwaltung zusammenzufassen und in engere Abhängigkeit zu bringen. Die Ausdehnung der Besitzungen geschah hauptsächlich auf drei Wegen: durch Erwerbung von Kirchen und Klöstern, durch Ausdehnung der Lehensherrschaft und durch Kauf von Grundbesitz, Burgen und Ministerialen.

Die religiöse Bewegung, welche im Zeitalter des Investiturstreites Deutschland durchzog, brachte den geistlichen Fürsten großen Machtzuwachs. Überall sproßten geistliche Stiftungen hervor. Da nach den kirchlichen Idealen der Zeit die Unterordnung von Kirchen

---

[1] Über die Zeit der Erwerbung lassen sich freilich nur Vermutungen aussprechen, da jegliche Nachrichten fehlen. — H. Böhmer, Erzbischof Willigis von Mainz 1895 p. 125 setzt die Erwerbung schon früher an.

[2] Sauer, Nass. UB. I 101.

und Klöstern unter weltliche Gewalt für unzulässig galt, so wurden alte und neue kirchliche Anstalten in großer Zahl den geistlichen Fürsten übereignet. Mainz allein erwarb auf diese Weise im 11. und 12. Jahrhundert 15 Stifter und Klöster. Da die Erzbischöfe aus dem Kirchengut nicht unbedeutende materielle Vorteile zogen, so wuchsen ihre weltlichen Machtmittel dadurch bedeutend[1].

Seit dem 12. Jahrhundert begann ferner eine große Anzahl kleiner Herren ihre Besitzungen dem Erzstift als Lehen aufzutragen. So schenkten 1124 die Herren von Wartebeche die Schlösser Malsburg und Scharfenstein mit 50 Hufen, Ministerialen und Leibeigenen dem heiligen Martin und erhielten alles als Lehen zurück[2]. Der gleiche Vorgang spielte sich 1151 mit der Schönenburg bei Hofgeismar, einem Schlosse des Grafen Hermann von Winzenburg, ab[3]. Unter der Regierung Erzbischof Konrads (1163–1200) trug der Graf Wernher von Wittgenstein sein Stammschloß mit allem Zubehör dem Mainzer Erzstift gegen eine Summe Geldes auf und erhielt es als Lehen zurück[4]. So mag es noch bei vielen anderen Grafen und Herren gewesen sein. Die zahlreichen Besitzungen in Thüringen und anderswo, über welche die Mainzer Erzbischöfe im 13. und 14. Jahrhundert die Lehenshoheit in Anspruch nahmen, sind sicher zum Teil durch derartige Lehensauftragungen Eigentum des Erzstifts geworden.

Die Lehensauftragungen geschahen wohl in der Regel aus praktischen Erwägungen der Eigentümer. Die kleinen adeligen Herren gewannen dadurch den lehensherrlichen Schutz der mächtigen Erzbischöfe, ohne dabei ihres Ranges in der Reichsheerschildordnung verlustig zu gehen, denn die Annahme von Kirchenlehen hatte selbst für die weltlichen Fürsten keine Rangeinbuße im Gefolge. In vielen Fällen aber wird der Erzbischof auch einen Druck ausgeübt haben. Dafür spricht besonders der Umstand, daß fast alle neuen Erwerbungen in Gegenden lagen, wo das Erzstift bereits ältere Besitzungen innehatte.

---

[1] Vgl. darüber weiter unten. [2] Gudenus I 63. [3] Gudenus I 205. [4] Aus Urk. von 1233: Gudenus I 486.

Noch eine weitere Erwerbungsart begann im 12. Jahrhundert eine Rolle zu spielen: der Kauf. Die Bischöfe waren den weltlichen Fürsten an finanziellen Mitteln weit überlegen. Dies hatte seine Ursache in der Doppelstellung der geistlichen Herren: in ihre Kassen flossen außer den weltlichen die reichen geistlichen Einkünfte aus Zehnten, geistlicher Gerichtsbarkeit und anderen Gerechtigkeiten. Fast alle neuen Besitzungen, die Erzbischof Konrad während seines Episkopates der Mainzer Kirche zuführte, wurden durch Kauf erworben[1].

Besonders stark war der Güterzuwachs des Erzstifts unter der Regierung des tatkräftigen Adelbert I. aus dem Hause der Grafen von Saarbrücken. Dadurch, daß der Erzbischof etwa im 20. Jahre seiner Regierung ein Verzeichnis seiner Erwerbungen anfertigen ließ, sind wir in der Lage, wenigstens für eine kürzere Spanne Zeit die neuen Erwerbungen des Erzstifts vollständig zu überschauen und einige Schlüsse auf die Güterpolitik des Erzbischofs zu ziehen[2].

Adelbert I. vermehrte das Eigentum der Mainzer Kirche um Güter (praedia) an 16 Orten mit Ministerialen, Leibeigenen, Kirchen, Wäldern, Mühlen und anderem Zubehör; er erwarb ferner 15 Burgen, 21 einzelne Hufen, Ministerialen an verschiedenen Orten und 5 Klöster und Propsteien[3]. Die Mehrzahl der neuen Güter lag in Thüringen, andere in Hessen, im Eichsfeld, im Taunus, im Maingau und im Rheingau, fast alle in der Nähe von älteren Mainzer Gütern. Hieraus ergibt sich ohne weiteres, daß Adelbert sein Augenmerk besonders darauf richtete, die bereits vorhandenen Besitzungen abzurunden und auszubauen.

---

[1] Stumpf, Acta Mogunt. 117.

[2] Gudenus, Cod. dipl. I 395 aus dem Mainzer Kopialbuch des 13. Jahrhunderts in Würzburg. — Über einen Teil der aufgezeichneten Schenkungen sind uns die Originalurkunden erhalten. Die Urkunde von 1124 ist noch im Verzeichnis erwähnt, nicht mehr die Schenkungen von 1130 und aus den folgenden Jahren. Das Verzeichnis ist also zwischen 1124 und 1130 angelegt. — Von den 28 im Verzeichnis erwähnten Erwerbungen besitzen wir nur über vier sonstige urkundliche Nachrichten: ein Beweis, daß wir mit einem großen Verlust von Urkunden zu rechnen haben.

[3] Vgl. auch Mittelrhein. UB. I 515. — Gudenus I 398. — Baur, Hess. Urk. III 581. — Joannis, Rer. Mogunt. II 534.

Besonders auffallend ist die große Anzahl von Burgen: es waren ihrer nicht weniger als 15, die Erzbischof Adelbert in dem kurzen Zeitraum von 20 Jahren erwarb. Ähnliches können wir bei seinen Nachfolgern beobachten. Erzbischof Arnold kaufte 1157 von Heinrich von Mühlburg die Hälfte der Burg Velinhausen[1], dazu 1158 Gelnhausen, das damals als Castrum bezeichnet wird[2]. Auch unter den Erwerbungen, die Erzbischof Konrad laut eines gegen Ende seines Episkopates aufgestellten Verzeichnisses für die Mainzer Kirche machte, befinden sich sechs Burgen; vier von diesen gewann er ganz, an den beiden übrigen wenigstens einen Anteil[3].

Außerdem begannen die Erzbischöfe seit dem 12. Jahrhundert neue Burgen auf dem Grund und Boden der Mainzer Kirche zu bauen. Adelbert ließ die alte Befestigung von Aschaffenburg wieder aus ihren Trümmern erstehen und geriet deswegen in Konflikt mit Heinrich V., der darin einen Eingriff in die Rechte der Krone sah[4]. Erzbischof Konrad errichtete die Burg Heiligenberg an der Eder in der Nähe des Klosters Hasungen und anderer Mainzer Besitzungen zum Schutz gegen den Landgrafen von Thüringen[5]. Ferner tauchen noch eine größere Anzahl anderer Burgen wie der Rusteberg auf dem Eichsfeld, Amöneburg in Hessen und Bingen auf, deren Bau oder Erwerbung wohl in das 12. Jahrhundert fällt.

Alle Mainzer Besitzungen waren also mit einem System von Befestigungen überzogen. Die Mainzer Erzbischöfe stehen jedoch mit dieser Burgenpolitik keineswegs allein da. Wir wissen, daß Herzog Friedrich von Schwaben, der Großvater Barbarossas, im Elsaß zahlreiche Burgen in seine Hand brachte oder neu errichtete, sodaß es sprichwörtlich von ihm hieß: dux Fridericus in cauda equi semper

[1] Gudenus I 227. — Vgl. Dobenecker, Reg. Thur. II Nr. 154.
[2] Stumpf 70.
[3] Stumpf 116.
[4] Ekkehardi Chron. Mon. Germ. SS. VI 259: Rex quoque id ipsum ob iniuriam sui et contra rem publicam fieri diiudicans, . . . decrevit.
[5] Mon. Erphesfurt. ed. Holder-Egger (Chron. s. Petri) p. 194.

trahit castrum[1]. Auch Erzbischof Philipp von Köln legte auf die Erwerbung von Burgen zur Sicherung seiner Besitzungen großes Gewicht[2].

Die Vorteile der Burgenpolitik liegen auf der Hand. In fremder Gewalt bildeten sie eine ständige Bedrohung des Kirchengutes, während sie umgekehrt in der Hand von erzbischöflichen Vasallen oder Ministerialen einen wirksamen Schutz für die weit zerstreuten Besitzungen des Erzstifts in den fehdereichen Zeiten des 12. Jahrhunderts boten. Es ist also kein Wunder, daß die Erzbischöfe ihr Augenmerk in erster Linie auf die Erwerbung befestigter Stützpunkte richteten.

Außerdem dienten die Burgen im 12. Jahrhundert nicht nur militärischen Zwecken, sondern sie waren in der Regel gleichzeitig Mittelpunkte geschlossener Grundherrschaften[3].

Mit der Erwerbung neuer Burgen gingen gewöhnlich Güter, Ministerialen und Leibeigene in das Eigentum des Erzstifts über. Erzbischof Adelbert erwarb die Burgen Horburg auf dem Eichsfeld, Meldingen, Gleichen und Mühlburg in Thüringen, Kanstein und Malsburg im nördlichen Hessen, Idstein und Eppenstein im Taunus und Altheim, Klingenberg[4] und Obertshausen im Maingebiet. In dem Güterverzeichnis Adelberts ist jedesmal kurz erwähnt, daß „praedia" oder „praedia, ministeriales et familia" zu den Burgen gehörten.

Über die Erwerbung der Burg Malsburg ist außerdem die Originalurkunde erhalten. Aus dieser geht hervor, daß die „praedia" einen recht bedeutenden Umfang haben konnten. Zu den Burgen Malsburg und Scharfenberg bei Hofgeismar gehörten 50 Hufen, Ministerialen, Hörige, Äcker, Wiesen, Wälder, Mühlen und andere

---

[1] Ottonis et Rahewini Gesta Friderici Mon. Germ. SS. Oktavausg. (3. Aufl.) 28. Vgl. Nitzsch, Die oberrhein. Tiefebene und das deutsche Reich im M. A. Preuß. Jahrb. III (1872) 252.

[2] H. Hecker, Territorialpolitik Erzb. Philipps von Köln p. 85.

[3] Vgl. J. Friederich, Burg und territoriale Grafschaft. Bonn. Diss. 1907 p. 20.

[4] So wohl zu lesen anstatt Dingenburg: Gudenus I 397.

Pertinentien[1]. Mit den Burgen Gleichen und Mühlburg in Thüringen gingen die Berge Reberg und Breitenriede, mit der Burg Wasungen bei Meiningen ein Dorf und ein Wald an das Erzstift über[2]. Durch jede neue Erwerbung einer Burg wurde also das Grundeigentum des Mainzer Erzbistums nicht unbeträchtlich vermehrt; das gilt für die Schönenburg, die Erzbischof Heinrich 1151 von dem Grafen von Winzenburg zum Geschenk erhielt[3], für das castrum Gelnhausen[4], das Erzbischof Arnold „cum praediis et ministerialibus", und für Schloß Wittgenstein, das sein Nachfolger mit allen dazugehörigen Besitzungen (proprietates pertinentes ad illud) von dem Grafen gleichen Namens kaufte[5]; ferner von den Burgen Dobreschen, Reichenbach, Holzhausen, der Gudensburg bei Fritzlar in Hessen und der Gamburg bei Wertheim, die Erzbischof Konrad nach der Rückkehr aus seiner langjährigen Verbannung für das Erzstift erwarb oder zurückerwarb[6].

Durch die zahlreichen neuen Güter wurde der Besitzstand des Mainzer Erzstifts bedeutend vermehrt. Allerdings übte der Erzbischof über die meisten neuen Besitzungen nur eine indirekte Herrschaft aus, denn nicht nur die Burgen, sondern auch fast alle anderen Güter von größerem Umfange wurden den früheren Besitzern sofort als Lehen zurückgegeben. Die Belehnung war wohl vielfach die stillschweigende Voraussetzung oder mündlich ausgemachte Bedingung der zahlreichen Verträge mit den adeligen Herren, die ihre Besitzungen dem Erzstift übertrugen oder verkauften[7]. Erzbischof Konrad[8] zum Beispiel kaufte im ganzen Besitzungen für 2570 Mark. Von diesen behielt er nur etwa ein Fünftel in eigener Verwaltung zurück und zwar zumeist nur kleinere Güter, die zur Abrundung bereits vorhandener Besitzungen dienten. Das einzige größere Gut, das er zur eigenen Nutzung sich vorbehielt (ad usum nostrum conservavimus), war das Dorf (burgum)

---

[1] Gudenus I 63. [2] Gudenus I 63 u. 397. — Vgl. Schall, Erzb. Adelbert I. Mainz. Progr. 1867 p. 16. [3] Gudenus I 486. [4] Stumpf 69. [5] Gudenus I 205. [6] Stumpf 116. [7] Bisweilen ist es auch in der Urkunde erwähnt: Gudenus I 205. [8] Stumpf 117.

Melsungen, welches er von dem Pfalzgrafen von Thüringen für 350 Mark kaufte[1]. Alles Übrige wurde als Lehen ausgegeben.

Die Einkünfte des Erzstifts wurden also durch die Erwerbungen des 12. Jahrhunderts nicht wesentlich vermehrt, wohl aber stieg die Zahl der Vasallen ganz bedeutend, deren das Erzstift, zumal unter Barbarossa, der die Reichskirchen mehr als seine Vorgänger für seine zahlreichen Feldzüge mit militärischen Lasten in Anspruch nahm, bedurfte.

2. Der Grundbesitz.

Trotz der zahlreichen Belehnungen blieb stets ein beträchtlicher Teil des Grundeigentums in eigener Verwaltung des Erzstifts und wurde unter der Leitung der erzbischöflichen Fronhofsverwaltung von unfreien Knechten bewirtschaftet. Andere Güter und Besitzungen waren Hörigen gegen Zins und Dienste zugewiesen oder Freien in Erbpacht gegeben.

Aus den Unfreien hob sich im 11. Jahrhundert eine höhere Klasse heraus, die Ministerialen[2]. Sie empfingen ihr Gut als Lehen, doch hafteten darauf in der Regel — zumal in älterer Zeit — noch mancherlei andere Dienste und Abgaben[3]. Auch waren sie, da sie Unfreie blieben, eng an ihren Herrn gekettet.

Die Ministerialen pflegten sich seit dem 12. Jahrhundert nach dem Orte, in dem sie ihre Lehen besaßen, zu benennen[4]. Man kann also ihre Namen, die zahlreich in den Zeugenreihen der Urkunden vorkommen, zur Lokalisierung des erzbischöflichen Grundeigentums verwerten. Da im 11. und 12. Jahrhundert auch sonst die Quellen reichlicher zu fließen beginnen, sind wir in der Lage, uns in

---

[1] Stumpf 117. — Vgl. Armbrust, Gesch. der Stadt Melsungen 1905 p. 7.

[2] Vgl. unten p. 57 ff.

[3] Keutgen, Entstehung der deutschen Ministerialität. Vierteljahrsschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. VIII (1910) p. 171 ff.

[4] Zum ersten Male 1128: Sauer I 113. Hier werden stets mehrere Ministerialen aus je einem Dorfe genannt. — Vgl. G. Waitz, Verf. Gesch. V² 445.

großen Zügen ein Bild von der Verteilung des Grundeigentums zu machen[1].

Wir sahen, daß sich bereits in karolingischer Zeit die Ansätze zu den späteren Hauptkomplexen des Mainzer Territoriums zeigten. In der Umgebung von Mainz, im Gebiet von Aschaffenburg, in Hessen, im Eichsfeld und in Thüringen hatten sich die Anfänge weiter fortgebildet.

Die zahlreichsten und ausgedehntesten Besitzungen lagen naturgemäß im Zentrum des Erzstifts, in Mainz und seiner näheren und weiteren Umgebung auf beiden Ufern des Rheins.

In Mainz selbst befanden sich zwei erzbischöfliche Fronhöfe, der eine innerhalb der Mauern, vielleicht an der Stelle der späteren Martinsburg[2], der andere vor den Toren neben dem Albanskloster, mit diesem durch eine Befestigung verbunden (infra castrum s. Albani)[3]. Jenseits des Rheins lagen Besitzungen in Kastel[4] und Erbenheim. Zu den linksrheinischen Besitzungen im Hinterlande von Mainz gehörten die grundherrlichen Dörfer und großen Wirtschaftshöfe: Hechtsheim[5], Ober- und Nieder-Olm[6], Gau-Algesheim[7], Gau-Bickelheim[8] (Bekelenheim), Dromersheim[9] und Gau-Bischofsheim[10]. Ferner lagen Besitzungen des Erzstifts in Weisenau[11], Bretzenheim[12], Bodenheim[13], Finthen[14], Mommenheim[15], Nierstein[16], Wald-Ülversheim bei Oppenheim (Welversheim)[17], Undenheim[18], Heidesheim[19], Sporkenheim[20], Saulheim, Breunig-

[1] Da kein Urbar oder Güterverzeichnis des Mainzer Erzstifts überliefert ist, so ist es natürlich unmöglich, ein auch nur annähernd vollständiges Bild von dem Umfange der Mainzer Besitzungen zu machen. Die Übersicht, die ich im Folgenden gebe, ist aus den uns erhaltenen Urkunden zusammengestellt. Für jede Besitzung habe ich in der Regel nur eine oder zwei Belegstellen angeführt. [2] Zeitschr. für die Gesch. d. Oberrheins II (1851) p. 433. [3] Gudenus I 38. [4] Wirtemberg. UB. I 391. [5] Joannis II 743. — Sauer I 105. — Mittelrhein. UB. I 612. [6] Mittelrhein. UB. II 432. — Gudenus I 242. — Sauer I 105. — Stumpf 115 u. 117. [7] Baur II 5 Nr. 2. — Gudenus I 38. — Sauer 105. [8] Sauer I 105. [9] Baur III 582. – Joannis II 534. [10] Stumpf 115. [11] Stumpf 115. [12] Stumpf 70. [13] Stumpf 70. [14] Stumpf 70. [15] Sauer I 105. Gudenus I 386, 388. — Joannis II 746. [16] Gudenus I 150. [17] Sauer I 137. [18] Joannis II 745. [19] Wenck, Hess. Landesgesch., II UB. 105. — Sauer I 168. [20] Quartalbl. d. hist. Ver. f. d. Großherzogtum Hessen NF. V 20.

weiler[1], Birkerhof[2], Wolfsheim[3], Sulzheim[4], Hilbersheim[5], Zotzenheim[6], Ebersheim (curia)[7], Albig[8], Dalheim (? Dala)[9], Jugenheim bei Ober-Ingelheim[10].

Am unteren Laufe der Nahe lagen ebenfalls Güter des Erzstifts Mainz in größeren Massen beieinander. Dort gehörte dem Erzstift die Stadt Bingen; in einer Urkunde von 1128 wird ein Wirtschaftshof daselbst erwähnt[11]. In zahlreichen Orten, die sich hauptsächlich um Bingen und Kreuznach gruppierten, lagen Mainzer Besitzungen verstreut: östlich von Bingen in Gaulsheim und Büdesheim[12], westlich der Nahe in Weiler (Wilre)[13] und in Wald-Algesheim[14]. Alle diese Güter gehören zu dem späteren Mainzer Amt Bingen.

Die Besitzungen, die sich um Kreuznach und Sobernheim gruppierten, gingen später größtenteils verloren. Im 12. Jahrhundert lagen hier erzbischöfliche Höfe in Sobernheim, Gleshardesberg[15], Crebezzul[16] und Planig[17] nordöstlich von Kreuznach, ferner Besitzungen in Kreuznach[18], in Windesheim[19], in Bosenheim[20], in Monsingen[21], in Gensingen[22], in Hüffelsheim[23], in Traisen[24], in Staudernheim[25], in Merxheim[26], in Mandel[27], in Boos (bei Sobernheim)[28], in Bergen[29], in Hochstetten bei Kirn[30] (Hosteden), in Neukirchen bei Simmern[31], in Otterstädt in der Rheinpfalz[32], in Wörsbach[33] und in Abweiler[34].

---

[1] Gudenus I 92. [2] Rossel, UB. von Eberbach I 18. [3] Sauer, Lehnsbücher von Bolanden 27. [4] Gudenus I 92. [5] Gudenus I 38. [6] Gudenus I 110. [7] Joannis II 747. — Gudenus I 387. [8] Stumpf 122. [9] Sauer, Nass. UB. I 81. [10] Gugenheim: Gudenus I 390. [11] Sauer I 105. — Vgl. Stumpf 27. [12] Stumpf 68. — Mittelrhein. UB. II 29. [13] Mittelrhein. UB. I 612. [14] Bodmann, Rheing. Altert. 38, 203. — Goerz, Mittelrh. Reg. II 174. [15] Mittelrhein. UB. I 612. — Sauer I 105. — Stumpf 69. [16] Heute nicht mehr vorhanden: J. Wagner, Klöster und Burgen des Kreises Kreuznach (1909), p. 259. — Mittelrhein. UB. I 612. [17] Gudenus I 389. [18] Stumpf 115. — Mittelrhein. UB. I 612. [19] Mittelrhein. UB. I 612. — Gudenus I 44. [20] Mittelrhein. UB. I 612. [21] Mittelrhein. UB. 612. [22] Mittelrhein. UB. I 612. [23] Gudenus I 390. [24] Gudenus I 390. [25] Mittelrhein. UB. I 612. [26] Mittelrhein. UB. I 612. [27] Mannental: Sauer I 73. [28] Bohs; ferner der Wald Steinhart: Mittelrhein. UB. I 612. [29] Mittelrhein. UB. II 31. [30] Mittelrhein. UB. I 612. [31] Mittelrhein. UB. I 612. — Gudenus I 397. [32] Stumpf, Acta imperii 470. [33] Acta Palatina V 183. [34] Gudenus I 397. — Cigerenhusen ist nicht zu identifizieren: Gudenus I 92.

Die wichtigsten und reichsten Besitzungen des Erzstifts aber lagen auf dem rechten Ufer des Rheins, in dem schmalen Landstreifen, der sich zwischen dem Rheinstrom und dem Rheingaugebirge hinzieht. Hier befanden sich am Ufer des Rheins die grundherrlichen Dörfer und großen Wirtschaftshöfe Eltville[1], Erbach (früher Eberbach)[2], Winkel[3], Geisenheim[4], Rüdesheim[5] und Lorch[6]; etwas weiter landeinwärts lagen die Höfe Steinheim[7], Kiedrich[8] und Schloß Rheinberg bei Eltville[9]. Ferner werden Besitzungen erwähnt: in Walluf[10], beim Draiser Hof[11], in Hattenheim[12], in Hausen, in Aßmannshausen[13], in Bodenthal bei Lorch, in Espenschied und Ransel[14] (von Lorch landeinwärts), in Johannisberg[15].

Außerdem machte Mainz Anspruch auf alle Rheininseln; Erzbischof Siegfried behauptete in einer Urkunde für das Kloster Eberbach, die Inseln seien ihm vom Reich verliehen; wer deren eine im Besitz habe, trage sie von ihm zu Lehen[16]. Dazu besaß der Erzbischof Fischereien, Forsten und Weinberge[17] an verschiedenen Orten: das ganze Land war mit einem Netz von Mainzer Besitzungen überzogen. Weiter rheinabwärts waren die Güter des Erzstifts nicht so dicht gesät. In Heimbach (später im Besitz des Domkapitels) besaß das Erzstift die Vogtei[18], 1112 erwarb es durch Tausch mit dem Erzstift Magdeburg den Hof Oberwesel[19]. Der Hof Lahnstein war bereits seit dem Ende des 9. Jahrhunderts Eigentum der Mainzer Kirche[20]. Auch die Lahn weiter aufwärts bei Limburg lagen Mainzer Güter[21].

Von den Mainzer Besitzungen in Hessen haben wir im 11. und 12. Jahrhundert nur dürftige Nachrichten. In Amöneburg gehörte

---

[1] Sauer I 105, 113, 164. [2] Sauer I 98, 143, 187. [3] Sauer I 105, 109. — Rossel, UB. von Eberbach I 35. [4] Sauer I 105. [5] Sauer I 105. [6] Sauer I 105. — Gudenus I 38. [7] Steinheimer Hof bei Lorch: Sauer 84. — Joannis II 740. [8] Kremer, Orig. Nassoviae II 234. — Sauer I 158. [9] Stumpf, Acta Mog. 115 u. 116. [10] Mittelrhein. UB. I 527. — Sauer I 117, 144. [11] Sauer I 144. [12] Gudenus I 44 u. Rossel, UB. von Eberbach I 22. [13] Gudenus I 38. [14] Butindal: Mittelrhein. UB. I 612. — Gudenus I 38. [15] Sauer I 108; dort gehörte dem Erzstift auch ein Jahrmarkt. [16] Sauer I 207. [17] Stumpf 115. [18] Gudenus I 386. [19] Gudenus I 390. [20] Sauer I 221, vgl. oben p. 12. [21] Sauer I 107.

dem Erzstift die Abtei und eine Burg. Ferner lagen Güter in Fronhausen[1], in Asphe und in Bauerbach[2]. Sehr bedeutend war der Grundbesitz des heiligen Martin im nördlichen Hessen. Der wichtigste Ort war Fritzlar mit seiner zahlreichen „familia"; dort gehörten dem Erzstift auch Zoll, Münze und ein größerer Forst[3]. Erzbischöfliches Tafelgut befand sich ferner in Lohne und in Netze[4].

Weitere Besitzungen lagen im weiten Umkreis um Kassel. Ein erzbischöflicher Hof in Hofgeismar wurde 1082 dem Kloster Hasungen geschenkt[5]. Ende des 12. Jahrhunderts befand sich ein Hof in diesem Orte als Pfand in der Hand des Grafen von Dassel[6]. Weitere Mainzer Besitzungen lagen in Ebersberg[7], in Calden[8], in Holzhausen[9], in Nordshausen[10], in Lütter, in Dornberg[11], in Oberzwehren[12] und in Weißenstein[13]. Das Dorf Melsungen an der mittleren Fulda war eine Erwerbung Erzbischof Konrads[14]. In der Umgegend von Gießen lagen Besitzungen des Erzstifts in Saasen[15], Queckborn[16] und Leihgestern[17], und weiter südlich in Burgholzhausen[18], in Fauerbach[19], in Södel[20] [curtis], in Ober-Erlenbach[21], in Praunheim, in Altstadt bei Münzenberg[22], in Horsten[23], in Dornheim[24] und in Winterheim[25].

In Höchst gehörte dem Erzstift ein großer Fronhof[26]. Im Taunus sind nur die Burgen Idstein und Eppenstein als mainzische Besitzungen nachzuweisen[27].

Viel bedeutender und zahlreicher als in Hessen waren die Besitzungen des Erzstifts im 12. Jahrhundert in Thüringen. Dort

---

[1] Mittelrhein. UB. I 518. [2] Gudenus I 114. [3] Stumpf 11 u. 115. – Kindlinger, Hörigkeit 230. – Würdtwein, Dioc. Mog. II 379. [4] Gudenus I 397. [5] Falckenheiner, Gesch. der hess. Stifter und Städte Bd. II (Hofgeismar) UB. p. 3. [6] Stumpf 115. [7] Stumpf 116. [8] Stumpf 116. [9] Gudenus I 397. [10] Falckenheiner II 174. [11] Duringberg: Stumpf 74. [12] Stumpf 87. — Falckenheiner II 174. [13] Justi, Hess. Denkwürdigkeiten IVa 32. [14] Stumpf 117. [15] Gudenus I 397. [16] Gudenus I 397. [17] Gudenus I 330. [18] Stumpf 116. [19] Gudenus I 98. [20] Stumpf 116. [21] Stumpf, Acta imperii 470. [22] Sauer I 128. [23] Hurste: Stumpf 117. [24] Gudenus I 375. [25] Stumpf, Acta Mog. 116. [26] Sauer I 154. — Stumpf 116. — Joannis II 738. [27] Sauer I 101. König Heinrich V. schenkte dem Erzstift nur die Hälfte der Burg, nach dem Güterverzeichnis Erzb. Adelberts war die Burg ganz in den Händen des Erzstifts: Gudenus I 397.

lassen sich neben reichlichem Streubesitz drei Hauptgruppen feststellen; die erste hatte Erfurt als Mittelpunkt, die zweite lag in der Umgebung von Weimar und die dritte bei Mühlhausen und Langensalza; sie erstreckte sich bis an die Grenze des Eichsfeldes[1].

In Erfurt gehörte dem Erzstift der gesamte Grund und Boden, ferner ein großer Fronhof im Brühl auf dem linken Ufer der Gera. Wahrscheinlich ist die Stadt aus einer erzbischöflichen Marktansiedlung neben dem alten Wirtschaftshof hervorgegangen. Ein Teil des Mainzer Grundeigentums wurde aufgeteilt und an freie Bürger gegen einen Jahreszins verliehen. In die neue Gründung wurde mit der Zeit auch die alte hofrechtliche Ansiedlung einverleibt, indem der Erzbischof sie dem Stadtrecht unterstellte und die Zins- und Lehengüter in Freizinsgüter verwandelte[2].

Eigentum des Erzstifts waren ferner die meisten umliegenden Dörfer: vor allem die sogenannten Küchendörfer, die wahrscheinlich seit ältester Zeit zu dem erzbischöflichen Tafelgut gehörten[3]; es waren Hochheim, eine Vorstadt im Süden von Erfurt, Bindesleben im Westen, Ilversgehofen im Norden, Dittelstedt und die beiden Slavendörfer Melchendorf und Tabernstedt im Südosten[4]. Etwas weiter von der Stadt entfernt lagen Besitzungen in Egstedt[5], Büßleben[6], Gispersleben[7], Witterda[8], Stotternheim[9], Bachstedt[10] und Winkel[11]. Im Westen zogen sich einzelne Besitzungen bis in die Gegend von Gotha hin: hier lagen außer den Burgen Gleichen und Mühlburg[12] Güter in Tüttleben[13] und in Behringen[14]. Im südlichen Thüringen erwarb Erzbischof Konrad um 1190 Burg und Dorf Wasungen bei Meiningen[15].

---

[1] Vgl. E. Hesse, Thüringen unter der Regierung Heinrichs IV. Magdeburg. Progr. 1892. [2] Erfurter UB. Nr. 2, 3, 9, 13, 20, 45. — Vgl. Falkenstein, Thür. Chronik II 484. — C. Beyer, Geschichte von Erfurt. Neujahrsblätter der hist. Kommission für d. Prov. Sachsen Nr. 17 (1893) 5. — Tettau: Neue Mitteil. des thür.-sächs. Ver. XIII (1887) 92. — Rietschel, Erbleihe: Zeitschr. für Rechtsgesch. Germ. Abt. XXII (1901) 242. [3] Erfurter UB. 17. — Tettau 126. [4] Erfurter UB. 10. [5] Gudenus I 115. [6] Gudenus I 317. [7] Erfurter UB. 19. [8] Gudenus I 152. — Stumpf 47, 150. [9] Sagittarius, Grafschaft Gleichen 42. [10] Gudenus I 195. [11] Stumpf 27. [12] Gudenus I 396. [13] Gudenus I 152. [14] Eckstorm, Chronicon Walkenried. 49. [15] Stumpf 116.



Ein zweiter Komplex thüringischer Besitzungen gruppierte sich um Weimar. Im Osten reichten die Güter des Erzstifts bis Süßenborn[1], Wickerstedt[2] und Oßmannstädt[3]; in Apolda[4] hatte das Mainzer Ministerialengeschlecht der Vitztume von Apolda seine Lehen. Nördlich von Weimar lagen Mainzer Besitzungen in Vippach[5] und Ettersburg[6], im Süden in Mellingen[7] und Döbritschen[8], in Cromsdorf[9] und Hochdorf bei Blankenhain[10].

Die dritte Gruppe der thüringischen Besitzungen lag nicht so konzentriert, sondern erstreckte sich über weitere Gebiete, besonders in der Umgebung der Städte Mühlhausen, Langensalza und Sondershausen. Westlich von Mühlhausen in der Gegend von Treffurt lagen Mainzer Besitzungen in Falken an der Werra[11], in Mihla[12], Frankenroda[13], Schnellmannshausen[14], Bischofsroda[15], Berka[16], Alten-Gottern[17], im Nordosten in Körner[18] und Allmenshausen[19], im Norden in Ammern bei Langensalza[20], in Merxleben[21], in Herbsleben[22], in Reichenbach[23] bei Weißensee, in Ottenhausen[24], Engel[25], Greusen[26], Uthleben (südl. Nordhausen)[27], in Hausen[28] und Honingen bei Ebeleben[29]; weiter nördlich lagen Mainzer Besitzungen in der Ebene zwischen Harz und Kyffhäuser: in Bennungen[30], in Ichstedt bei Frankenhausen[31], in Wickerode bei Roßla[32], in Bachstedt[33], in Nenzelrode und Ascherswenden bei Sangerhausen[34], in Eisleben, in Polleben[35] nördlich von Eisleben, in Rott-

---

[1] Gudenus I 95. — Zunersteten ist nicht zu identifizieren: vgl. Dobenecker, Reg. Thur. I Nr. 1637. [2] Stumpf 116. [3] Gudenus I 172. [4] Gudenus I 170, 395. [5] Erfurter UB. 10. [6] Gudenus I 396. [7] Gudenus I 396. [8] Stumpf 116. [9] Crumelsdorf: Gudenus I 195. [10] Joannis II 523. [11] Gudenus I 34. — Anemüller, UB. von Paulinzelle 26. [12] Schrader, Dynastenstämme 225. [13] Gudenus I 35. [14] Gudenus I 35. [15] Mittelrhein. UB. I 612 — Gudenus I 35. [16] Stumpf 16. [17] Dobenecker, Reg. Thur. I Nr. 958 — Stumpf 115. [18] Stumpf 92. Vgl. Dobenecker II Nr. 570. — Zeitschr. für hess. Gesch. IX 323. [19] Stumpf 19. — Gudenus I 35. [20] Gudenus I 205. [21] Gudenus I 150. [22] Gudenus I 150. [23] Stumpf 117. [24] Gudenus I 396: Udenhusen. [25] Gudenus I 396. [26] Gudenus I 396. [27] Stumpf 23. [28] Stumpf 16. [29] Gudenus I 35. [30] Gudenus 396: fälschlich Geimungen statt Bennungen: so im Kopialbuch des Erzstifts Mainz saec. XIII fol. 57 in Würzburg. Vgl. Dobenecker, Reg. Thur. I Nr. 1337 — Mittelrhein. UB I 482. [31] Gudenus I 396. [32] Gudenus I 396. [33] Gudenus I 396. [34] Stumpf 18. [35] Rein, Thuringia sacra I 52.

leberode bei Stolberg[1], in Lipprechterode[2], in Etzelsrode[3] bei Bleicherode und in Görsbach[4].

An die thüringischen Besitzungen schlossen die eichsfeldischen an. Das Stift Heiligenstadt, das schon im Anfang des 11. Jahrhunderts mainzisch war[5], und die Burg Rusteberg, der Sitz des erzbischöflichen Vizedoms, bildeten hier die Mittelpunkte. Weitere Besitzungen lagen in Uder[6], Birkenfelde[7], Rohrberg[8] und Kirchgandern[9]. In der Nähe von Stadt-Worbis erwarb Erzbischof Adelbert die Burg Horburg[10], die 1165 vom Landgrafen Ludwig von Thüringen zerstört wurde[11]. Ferner lagen erzbischöfliche Güter in Lüderode[12] und Arenshausen[13]. Andere Besitzungen waren schon 1055 zur Ausstattung des Stifts Nörten verwandt worden[14].

Weiter nördlich lag ein Kranz von Mainzer Besitzungen um Göttingen herum. In Nörten blieb trotz der reichen Güterschenkungen an das 1055 dort gegründete Stift ein erzbischöflicher Fronhof[15]. Außerdem lagen einzelne Güter in Marienstein[16], wo 1104 ein Kloster gegründet wurde, in Oishausen[17], in Rothe[18], in Angerstein[19], in Fredelsloh[20]; ja sogar bis nach Grene bei Einbeck[21] reichten die Besitzungen des Erzstifts. Südlich von Göttingen befand sich in Geismar ein großer Wirtschaftshof, der während der Regierung Erzbischofs Konrads für 400 Mark verpfändet war[22].

Die Mainzer Besitzungen an der oberen Weser in Lippoldsberg[23], Bodenhausen[24], Mardoe[25], Walsburg[26], Hogenberg[27], Wehrden[28] und

---

[1] Stumpf 100. [2] Kopialbuch d. Kl. Bursfeld in Hannover. [3] Gudenus I 35. [4] Eckstorm, Chron. Walkenried. 49. [5] Mon. Germ. DD. III Nr. 481. — Vgl. Gudenus I 162. [6] Wolf, Eichsfeld I UB. Nr. 10. [7] Gudenus I 21. [8] Gudenus I 21. [9] Gudenus I 21. [10] Gudenus I 396. — Mitt. der Ver. für Gesch. Erfurts V 139. [11] Mon. Erphesfurt. ed. Holder-Egger 58. [12] Wolf, Eichsfeld I UB. Nr. 5. [13] Stumpf 117. [14] Vgl. oben p. 28. [15] Gudenus I 20. [16] Zeitschr. für Niedersachsen Jahrg. 1871 p. 49. [17] Ib. p. 47. — Das oberhalb von Nörten gelegene Dorf existiert nicht mehr. [18] Stumpf 67. [19] Leibniz, Orig. Guelf. IV 544. [20] Böhmer-Will XXVIII Nr. 27. [21] Domeier, Geschichte der Stadt Moringen 155. [22] Stumpf 115. — Zeitschr. f. hess. Gesch. I 162: in Urk. v. 1154: villa, domus genannt. [23] Schrader, Dynastenstämme 225. — Mon. Germ. SS. XX 548. [24] Mon. Germ. SS. XX 548. [25] Mon. Germ. SS. XX 528. Heute unbekannt. [26] Schrader 225. [27] Schrader 225. [28] Schrader 225.



Eilwardeshausen[1] wurden 1089 zur Ausstattung des Lippoldsberger Nonnenklosters verwandt.

Am dürftigsten sind die Nachrichten über den Besitz des Erzstifts am mittleren Main. Daß auch dort zahlreiche Güter gelegen haben müssen, geht aus der Existenz eines besonderen Vicedominus von Aschaffenburg hervor, der seit Beginn des 12. Jahrhunderts häufig erwähnt wird. Über die Lage und den Umfang der unter seiner Obhut stehenden Güter wissen wir nur wenig. In Aschaffenburg selbst besaß der Erzbischof eine Burg, ferner einen Hof und eine Münze[2]. Die Städte Dieburg[3], Gelnhausen[4] und Seligenstadt[5] waren im 12. Jahrhundert Eigentum des heiligen Martin; die beiden letzteren befanden sich wahrscheinlich seit Barbarossa als Mainzer Kirchenlehen im Besitz des Reiches. Ferner lagen Besitzungen des Erzstifts in Schweinheim[6], in Dörlesberg[7], in Gamburg[8] und Bronnbach bei Wertheim, in Klingenberg[9], in Buchen und in Kesselstadt bei Hanau[10]; seit 1191 gehörte ihm das Dorf Obernau[11] bei Aschaffenburg.

3. Ministerialität und Verwaltung.

Je mehr sich die fürstliche Macht des Erzbischofs entwickelte, je weiter sich die Besitzungen des heiligen Martin ausdehnten, um so bedeutender wurde die Rolle, die die grundherrlichen Beamten spielten.

Die Wirtschaftseinheiten des Mainzer Grundbesitzes bildeten die großen Fronhöfe; ihr Vorhandensein konnten wir sowohl in den mitteldeutschen wie in den norddeutschen Mainzer Besitzungen feststellen. An der Spitze des Fronhofes stand der Villicus, der die Verteilung der Arbeiten und Fronden regelte, die Zinsen einzog und auch eine beschränkte Gerichtsbarkeit ausübte.

---

[1] Schrader 225. [Das heutige Ellershausen ?]. [2] Stumpf 115. [3] Keutgen, Urk. z. städt. Verf.-Gesch. 137. [4] Vgl. unten — Stumpf 115. — Mon. Germ. Constitut. I 368: Gellenhusin in territorio Moguntino. [5] Vgl. Kap. III. 5. [6] Stumpf 115 u. 116. [7] Stumpf 130. [8] Aschbach, Gesch. d. Gr. v. Wertheim II 6. [9] So wohl anstatt Dingenburg: Gudenus I 397. [10] Gudenus I 376. [11] Gudenus I 300.

Der höchste Wirtschaftsbeamte des Erzstifts war der Vicedominus. In karolingischer Zeit verwaltete er zugleich die hohe Gerichtsbarkeit über die unfreien Hintersassen[1]. Von dieser richterlichen Amtsgewalt hören wir bei den nächsten Inhabern des Amtes nichts mehr. Die Vicedomini des 10.—12. Jahrhunderts hatten offenbar nur wirtschaftliche Obliegenheiten zu erfüllen. Sie nahmen an allen Handlungen, die den Grund und Boden der Mainzer Kirche angingen, Anteil[2]. In der Regel war das Amt in der Hand von Laien. Nur der Vicedominus Hermann, der um die Mitte des 11. Jahrhunderts wirkte, war ein Geistlicher: er gehörte dem Domkapitel an und wurde später Bischof von Bamberg[3]. Auch der Vizedom Wezil scheint ein Kleriker gewesen zu sein, denn er steht in der Zeugenliste der Urkunde von 1073 vor einem Magister und einem Presbyter[4].

Anfangs scheint es in Mainz nur einen einzigen Vicedominus gegeben zu haben. Da der Grundbesitz des Erzstifts beständig zunahm, so reichte mit der Zeit ein einzelner Beamter nicht mehr aus. Daher wurden im ersten Viertel des 12. Jahrhunderts die Mainzer Besitzungen in vier Amtsbezirke geteilt: Mittelrhein, Ostfranken, Thüringen und Eichsfeld mit Hessen. Wahrscheinlich ist diese Reorganisation der Verwaltung ein Werk Erzbischof Adelberts I. In den Jahren 1122 und 1123 lassen sich vier Vicedomini neben einander nachweisen, Lambert[5], Embreco[6], Helfrich[7] und Warmunt[8]. Ein besonderer Wirkungskreis der einzelnen ist in der ersten Zeit, in denen ihre Namen in den Zeugenlisten der Urkunden vorkommen, in der Regel nicht angegeben. Der erste Vicedominus, dessen Amtsbezirk wir näher bestimmen können, ist Warmunt von Aschaffenburg für Ostfranken (1122)[9]. Lambert, der 1122 zum ersten Male auftaucht, heißt in einer undatierten Urkunde Erzbischof Adalberts von Mainz (1111—1137) Vicedominus de Ruste-

[1] S. p. 15. Vgl. auch Boos, Wormser UB. I 367. [2] Gudenus I 370. — Wolf, Eichsfeld. I UB. 6. [3] Lambert von Hersfeld. Mon. Germ. SS. Oktavausg. 171. — Mon. Germ. SS. XIII 732 u. XX 817. [4] Sauer I 71. Die Urk. ist jedoch nur von Schott überliefert und daher verdächtig. [5] Scheidt, Vom Adel 305. [6] Joannis II 743. [7] Scheidt 305. [8] Joannis II 743. [9] Joannis II 743.

berc[1], 1137 einmal Vicedominus de Geismar[2]: in späterer Zeit aber blieb das Amt des eichsfeldischen Vizedoms stets an die Burg Rusteberg bei Heiligenstadt geknüpft[3]. Die mittelrheinischen Besitzungen gehörten zu dem Amtsbezirk des Vicedominus Moguntinus, der 1133 zum ersten Male in dieser Bezeichnung vorkommt[4]. An der Spitze der Güterverwaltung in Thüringen stand der Vizedom von Erfurt (zuerst erwähnt 1144)[5].

In der Verwaltung des erzbischöflichen Grundbesitzes begannen seit dem 12. Jahrhundert die Ministerialen eine immer bedeutendere Rolle zu spielen. Über die Herkunft und die Momente des Emporkommens dieses neuen Berufsstandes ist viel gestritten[6]. Die Mehrzahl der Forscher ist sich heute darin einig, daß die Ministerialen in ihrer Hauptmasse aus den Unfreien hervorgegangen sind, und daß entscheidend für ihre Erhebung über die ehemaligen Standesgenossen der Dienst zu Pferd, zumal der Kriegsdienst, und die Verwaltung der Ämter der grundherrlichen Lokal- und Zentralverwaltung waren. Sie wurden in den Lehensverband aufgenommen und streiften allmählich alle Dienste und Abgaben der Hörigen ab. Doch blieben sie zunächst im Fronhofverband; sie waren unfrei und wie die Hörigen veräußerlich[7].

In der Urkunde Erzbischof Siegfrieds von 1069 ist zum ersten Male von Mainzer Ministerialen die Rede: „homines meliores" des Erzbischofs werden sowohl von den Grafen und Freien als auch von der Familia unterschieden[8]. 1074 schenkten zwei Mainzer „servientes" ihr erbliches Lehen mit Einwilligung des Erzbischofs dem Kloster

---

[1] Justi, Hessische Denkwürdigkeiten IVa 32. [2] Domeier, Gesch. von Moringen 155. [3] 1139: Leibniz, Orig. Guelf. IV 545. [4] Stumpf 18. — Gelegentlich heißt er auch vicedominus de Moguntia: Joannis II 587. [5] Würdtwein, Thuringia et Eichsfeldia 209. Orig. in München, Reichsarchiv. [6] Vgl. neben den zahlreichen Einzeluntersuchungen die beiden zusammenfassenden Arbeiten, die ausführlich über die Literatur berichten: F. Keutgen, Entstehung der deutschen Ministerialität. Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschafts-Geschichte VIII (1910) 1 ff. — P. Kluckhohn, Die Ministerialität in Süddeutschland in Zeumers Quellen u. Studien Nr. 4. [7] Seeliger, Staat und Grundherrschaft 8. [8] Sauer I 68: . . . et secularibus scilicet comitibus, liberis, hominibus nostris melioribus et de familia beati Martini coram positis.

Hasungen[1]. 1090 hören wir von dem Mainzer „civis et serviens" Wigand, daß er neben seinem Lehen bereits reiche Eigengüter besaß[2]. In der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts bestand also bereits eine Dienstmannschaft im Mainzer Erzbistum, wenngleich der Name „ministeriales" vor dem Jahre 1112 nicht nachweisbar ist[3]. Seitdem gab es in den Zeugenlisten der Urkunden neben den Geistlichen und Edelfreien stets eine besondere Rubrik: Ministeriales.

Aus einer Urkunde von 1123 erfahren wir, daß die Mainzer Dienstmannschaft damals ein Stand mit besonderem Rechte war. Den Ministerialen des Klosters Breitenau, das in diesem Jahre in das Eigentum des Erzstifts überging, wurde das gleiche Recht zugesichert, wie es die „ministeriales sancti Martini" hatten[4].

Da ein Dienstrecht nicht überliefert ist, so wissen wir nur wenig über die rechtliche Stellung der Ministerialen in Mainz. Im zweiten Viertel des 12. Jahrhunderts gehörten sie offenbar nicht mehr dem Fronhofverbande an; in Limburg zum Beispiel waren die Mainzer Dienstmannen 1129 von dem Niedergericht des Schultheißen befreit[5].

Unter den Ministerialen scheint es eine Klasse mit besonderen Vorrechten gegeben zu haben: 1145 wird von einer Bertha gesagt, daß sie „de melioribus ecclesie ministerialibus" entsprossen sei[6].

Um die Mitte des Jahrhunderts waren die Mainzer Dienstmannen bereits im Besitz eines gewissen Konsens- und Beratungsrechtes: als Erzbischof Heinrich dem Viktorstift 1147 einen Hof in Kiedrich schenkte, berief er zu diesem Akte außer den anwesenden Vasallen (primores) auch die Ministerialen[7]. Die Belehnung Berengars mit der Gamburg geschah auf den Rat der Dienstmannen und anderer Getreuer Erz-

---

[1] Orig. im Staatsarchiv zu Marburg. Wenck, Hess. Landesgesch. II UB. 48. [2] Wirtembergisches UB. I 391. — Vgl. Sauer I 78. [3] Baur, Hess. Urk. II 5. [4] Gudenus I 57. [5] Sauer I 107: „Qui infra bannum dominicalium curtium degerent, placitis villici interessent ter in anno, que vulgariter budinch nuncupantur. Excipiuntur ab hac communia ministeriales nostri. [6] Wenck, Hess. Landesgesch. II UB. 94. Vgl. auch unten p. 56. [7] Sauer I 157. — Vgl. Gudenus I 242.



bischof Arnolds[1]. Ja, die oberste Klasse der Ministerialen besaß sogar Anteil an der Wahl des Erzbischofs[2].

In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts finden wir die Ministerialen im Besitz aller bedeutenden Ämter der Zentral- und Lokalverwaltung. Vor allem bekamen sie das wichtige Amt des Vicedominus in die Hand: der erste Inhaber, den wir zweifellos als Ministerialen nachweisen können, war Helfrich in den thüringischen Besitzungen (1123)[3]; 1127 wird ein Ministeriale Arnold als Vicedominus in Mainz erwähnt[4]. Seitdem finden wir das Amt, das in früheren Jahrhunderten stets von vornehmen Laien oder Geistlichen verwaltet wurde, regelmäßig mit Dienstmannen besetzt[5].

Die Hofämter treten in Mainz erst verhältnismäßig spät hervor: 1123 werden zum ersten Male ein Truchseß und ein Marschall[6], 1139 ein Mundschenk erwähnt[7]. Die Inhaber der Hofämter waren von Anfang an ausschließlich Ministerialen.

Während in anderen Stiftern auch das Amt des Kämmerers, des höchsten Finanzbeamten, in die Hand der Ministerialen geriet, war dies in Mainz nicht der Fall; vielmehr war das Amt in älterer Zeit ausschließlich mit Geistlichen, später bald mit Klerikern, bald mit Ministerialen besetzt[8]. Im 12. Jahrhundert existierten zwei Kämmerer nebeneinander, der Camerarius curiae und der Camerarius urbis, von denen der eine wohl die Finanzgeschäfte des gesamten Erzbistums, der andere die in der Stadt Mainz verwaltete[9]. Später verschwand

---

[1] Aschbach, Wertheim. UB. II 6. [2] Ipso anno imperator effecerat arte, ut abbates et prepositi et meliores quidam de ministerialibus Moguntine ecclesie fidem ... darent, ut, cum suus episcopus Arnoldus quovis casu defecisset, alium non eligerent, nisi consilio eorum medius interesset. Mon. Germ. SS. XVII 29: Annales Disibod. zu 1157. [3] Scheidt, Vom Adel 305. [4] Gudenus I 65. [5] Vgl. p. 16. [6] Scheidt, Vom Adel 305. — Marschälle gab es mehrere: vgl. Stumpf 17. [7] Sauer I 157. [8] Der älteste bekannte Kämmerer ist der spätere Bischof Burchard von Worms. Jaffé, Mon. Mog. p. 482 (passio Bonifatii). — Vgl. Hegel, Gesch. der Mainzer Stadtverfassung 21 u. 52. — Geistliche Kämmerer: Baur II 5, Sauer I 157, 170. — Ministeriale Kämmerer: Stumpf 17, Sauer I 198. [9] Joannis II 519. — Gudenus I 170. — Mittelrhein. UB. I 516. — Sauer I 55. — Vgl. Gudenus I 381.

das Amt des Camerarius curiae und der Stadtkämmerer wurde Vorsitzender des Stadtgerichts[1].

Nicht nur am erzbischöflichen Hofe, sondern auch in der Lokalverwaltung begannen die Ministerialen seit dem 12. Jahrhundert eine immer bedeutendere Rolle zu spielen. Wir finden sie als Schultheißen und Meier der Höfe und Dörfer des Erzstifts[2], vor allem als Inhaber der wichtigsten Stadtämter in Mainz und Erfurt.

Der Schultheiß in Mainz — in älterer Zeit auch Tribunus plebis, Centurio und Villicus genannt[3] — war 1127 zum ersten Male und seitdem stets ein Dienstmann des Erzstifts[4]. In demselben Jahre befand sich auch das Amt des Mainzer Münzmeisters in der Hand eines Ministerialen[5], 1128 das Amt des Walpoden, eines ursprünglich dem Burggrafen untergeordneten Polizeiorgans[6]; und dabei blieb es in der Folge. Seit 1146 finden wir die Stellen der Officiati, Officiales, die dem Schultheiß und Stadtkämmerer in Verwaltungsangelegenheiten zur Seite standen[7], mit Dienstmannen besetzt[8].

Ähnlich war es in Erfurt. Auch hier wurde die ganze Stadtverwaltung von Ministerialen geführt: ihrem Kreise entstammten der Vicedominus, der an der Spitze des städtischen Gemeinwesens stand[9], die beiden Schultheißen, der in der Stadt[10] und der im Brühl[11], der Marktmeister, der Münzmeister[12] und der Keller (cellerarius)[13].

Nicht nur als Verwaltungsbeamte, sondern auch als Kriegsleute leisteten die ritterlichen Dienstmannen dem Erzstift wertvolle Dienste. Sie folgten dem Aufgebot des Erzbischofs, wenn der Kaiser die Fürsten zum Kampfe gegen die Feinde des Reiches rief, sie stritten in den Fehden ihres Herrn und schirmten die Burgen des Erzstifts. Allerdings hat es den Anschein, als ob die Ministerialen in den Burgen zunächst keine allzubedeutende Rolle spielten. Wenigstens waren

[1] Hegel, Stadtverf. v. Mainz 30 ff. — Koehne, Entstehung der Stadtverfassung in Mainz, Worms und Speyer 192 ff. [2] Vgl. Joannis II 648 u. 583. — Reimer, Hessisches UB. I 74. [3] Hegel 29. [4] Gudenus I 65. [5] Mittelrhein. UB. I 515. [6] Sauer I 106. — Koehne, Stadtverfassung, 195. [7] Hegel 34. [8] Sauer I 156, 157, 181. — Joannis II 518. [9] Vgl. unten. [10] Erfurter UB. 17. [11] Erfurter UB. 17. [12] Erfurter UB. 12 u. 17. — Stumpf 128. [13] Stumpf 128.



die wichtigsten Stellen, die der Burgkommandanten, ihnen verschlossen. Wir sahen, daß die Mehrzahl der vom Mainzer Erzstift im 12. Jahrhundert erworbenen Burgen den früheren Eigentümern als Lehen wieder zurückgegeben wurden. Ein Teil aber blieb stets in der Hand des Erzbischofs und diente zum Schutze der umliegenden Güter. Die Befehlshaber dieser landesherrlichen Burgen (comites, praefecti urbis, castellani) waren ausschließlich vornehme adelige Herren[1]. Der Burggraf Gottfried auf der Amöneburg steht in den Zeugenlisten der Urkunden stets unter den Edlen und Freien[2]. Der Castellanus Dudo von Rusteberg, der von 1128—1143 in seinem Amte nachweisbar ist, gehörte dem Geschlecht der Grafen von Immenhausen an[3]. 1185 wurde der Graf von Orlamünde Castellanus in Erfurt[4]. Wernher von Bolanden aus dem mächtigen und reichen Reichsministerialengeschlecht, das damals schon den edelfreien Familien wenig nachstand, war gegen Ende des 12. Jahrhunderts Burggraf in Bingen[5]. Dagegen gehörten die unter dem Burggrafen stehenden Kriegsleute anscheinend in der Regel dem Stande der Ministerialen an. So siedelte z. B. Erzbischof Arnold 1170 die Mainzer Dienstleute Albert und Dietrich von Witterda und den Schulzen von St. Peter innerhalb der Mauern von Erfurt an und gab ihnen dort Lehen, damit sie immer zur Verteidigung der Stadt bereit seien[6]. Ebenso werden die „multi castellani", die in der Urkunde von 1162 neben dem Vicedominus Heidenreich von Rusteberg genannt werden, Ministerialen gewesen sein[7]. Die „ministeriales de Horeburg", die 1155 als Zeugen erwähnt werden[8], waren sicher Burgleute auf der bei Breitenworbis im Eichsfeld gelegenen Burg.

So begannen die Ministerialen im militärischen und wirtschaftlichen Leben eine immer bedeutendere Rolle zu spielen. Wenn sie

[1] Daß die Burggrafen keine Grafen mit hoher Gerichtsbarkeit, sondern nur militärische Befehlshaber waren, bewies S. Rietschel, Burggrafenamt 197 ff. [2] Mittelrhein. UB. I 609. — Sauer I 158, 168. — Stumpf 40. [3] Scheidt, Vom Adel 557. — Stumpf 36. — Gudenus I 148. — Wolf, Eichsfeld II 77. [4] Stumpf, Acta imperii Nr. 384. [5] Stumpf, Acta Mog. 116. [6] Erfurter UB. 19. [7] Stumpf 80. [8] Gudenus I 222.

sich auch mit der Zeit zu vornehmen ritterlichen Herren entwickelten, so blieben sie doch unfrei und waren der direkten Herrschaft des Erzbischofs unterworfen. Die Eigengüter, die sie erwarben, unterstanden der Immunitätsherrschaft ihres Herrn[1]. Ihre Lehen waren Dienstlehen im Gegensatz zu den freien vasallitischen Lehen der Edlen und Freien. Während die fürstlichen Lehensträger, besonders seit dem 12. Jahrhundert, auf eigene Rechnung Territorialpolitik zu treiben begannen, blieb das Interesse der Ministerialen mit dem des Erzstifts stets auf das engste verknüpft. Ihre Abhängigkeit vom Erzbischof machte sie für die Landesverwaltung besonders brauchbar. Je mehr Ämter und Besitzungen also in die Hand der Ministerialen übergingen, desto stärker wurde die Herrschaft des Erzbischofs. Die Ministerialen trugen nicht wenig zur Konsolidierung der Mainzer Besitzungen und somit zur Entwicklung des Territoriums bei.

4. Die hohe Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtsherrschaft der Mainzer Erzbischöfe wurde im 10. und 11. Jahrhundert durch die Erwerbung mehrerer Grafschaften weit über die Grenzen des Grundeigentums hinaus ausgedehnt. Aber eine Erweiterung der direkten Herrschaft trat dadurch nicht ein, denn sowohl Grafschaften wie die Vogteigerichtsbarkeit über die Bewohner des weit zerstreuten Mainzer Grundeigentums befanden sich als erbliche Lehen in den Händen adeliger Geschlechter[2].

Die alte Stiftsvogtei, die sich seit dem 11. Jahrhundert im Besitz der Grafen von Rieneck befand, war im 12. Jahrhundert auf die Stadt Mainz und ihre nächste Umgebung beschränkt[3]. Sie war mit der Burggrafschaft so eng verschmolzen, daß ein Unterschied zwischen den beiden Ämtern nicht mehr empfunden, sondern beide als eine Einheit aufgefaßt wurden. In einer Urkunde von 1124 wird der Burggraf Advocatus urbis genannt[4].

---

[1] G. Caro, Zur Gesch. der Grundherrschaft und Vogtei. MIÖG XXXI (1910) 256. = Neue Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte 1911. [2] Vgl. p. 25. [3] Rietschel, Burggrafenamt 127 ff. [4] Joannis II 464.



Sein Gerichtsbezirk heißt Comitatus und erstreckte sich sowohl über ein Gebiet „iuxta Moguntiam“ als auch „infra muros civitatis“[1]. In dem Gebiet gegenüber der Stadt Mainz verwalteten die Herren von Eppenstein als Mainzer Lehensleute den Blutbann[2]. Über die erzbischöfliche Familia in Fritzlar und die Leute des dortigen Peterstifts übte 1109 zur Zeit des Stiftsvogtes Gerhard Graf Wernher Vogteirechte[3]. In Erfurt und den umliegenden Dörfern, die zur Mensa episcopalis gehörten, waren die Grafen von Gleichen (zugleich auch für das Petersstift) erbliche Inhaber der Vogtei[4], in Dieburg die Herren von Bolanden[5]. Ebenso verhielt es sich mit den übrigen Gerichtsherrschaften des Erzstifts: die Grafschaften waren als Lehen in den Händen von Fürsten und Herren.

Aber wie in anderen Hochstiftern, so begann auch in Mainz im 12. Jahrhundert der Kampf gegen die Vögte, die ihre Lehen nicht mehr als Ämter, sondern als nutzbare Rechte betrachteten[6]. Wie die übrigen geistlichen Fürsten, so suchten auch die Mainzer Erzbischöfe Grafschaften und Vogteien, die durch Erblichkeit der Inhaber dem Erzstift dauernd verloren zu gehen drohten, wieder in ihren Besitz zu bringen.

Am lästigsten mußte natürlich die Vogtei über die erzbischöflichen Fronhöfe empfunden werden, da sich hier die Übergriffe am unmittelbarsten fühlbar machten. Hier setzte daher zuerst die Reaktion ein. Bei der Lückenhaftigkeit des Quellenmaterials ist es jedoch nicht möglich, den ganzen Prozeß, der sich über mehr als zwei Jahrhunderte hinzieht, genau zu verfolgen. Nur einige wenige Streiflichter fallen im 11. und 12. Jahrhundert auf den Kampf, der sich in der Stille zwischen dem Erzbischof und den Inhabern der Vogteigewalt abspielte.

---

[1] Mittelrhein. UB. I 482. – In Köln war der Burggraf gleichzeitig Graf des umliegenden Kölngaus: Heldmann, Kölngau und civitas Köln 1900; vgl. Rietschel, Burggrafenamt 155 ff. In Mainz lagen die Verhältnisse aber anders. [2] H. C. Senckenberg, Selecta iuris II 589. — Bodmann, Rheing. Altert. 600. [3] Kindlinger, Hörigkeit 230. [4] Erfurter UB. 17. — Gudenus I 152. [5] Keutgen, Urkunden zur städt. Verf. Gesch. 137. [6] Werminghoff, Kirchenverfassung 226 ff.

Erzbischof Ruthard übertrug 1092 und 1108 die Advokatie über den Hof Planig und die Dörfer Heimbach, Finthen, Olm, Bodenheim und Ebersheim dem Domkapitel, um der täglichen Bedrückung durch die Vögte ein Ende zu machen[1]. Wie die hohe Gerichtsbarkeit künftig in den Dörfern des Domkapitels ausgeübt werden sollte, geht aus den knapp gefaßten Urkunden nicht hervor. Jedenfalls wurde die Verfügung über die Vogtei in die Hände der Domherren gelegt; diese aber werden kaum wieder einen erblichen Adelsvogt bestellt, sondern die Gerichtsbarkeit abhängigen Beamten anvertraut haben.

In einer Urkunde von 1148 kommt ein Vogt Walpertus von Bingen vor; da er in der Zeugenliste ohne jeden Adelstitel angeführt ist, so darf man ihn wohl, wie seine Nachfolger im 13. Jahrhundert, als Ministerialen in Anspruch nehmen, der als erzbischöflicher Beamter die hohe Gerichtsbarkeit verwaltete[2]. So mag auch an anderen Orten die hohe Gerichtsbarkeit wieder in stärkere Abhängigkeit vom Erzbischof gekommen sein.

Etwas reichlicher als für die anderen Mainzer Besitzungen fließen die Quellen für den Rheingau. Hier lagen, wie wir sahen, seit ältester Zeit nicht nur Güter des Erzstifts in großer Menge, sondern auch zahlreiche Besitzungen anderer Stifter und Klöster, in erster Linie der Mainzer Kirchen St. Alban, St. Peter, St. Jakob und anderer Eigenklöster, wie z. B. Disibodenberg.

Alle diese geistlichen Besitzungen unterstanden der Immunitätsherrschaft des Erzbischofs. Sie überzogen das ganze Land mit einem engmaschigen Netz von eximierten Gerichtsbezirken. Die alte Grafschaft im Rheingau wurde dadurch arg zerrissen und ging schließlich ebenfalls (wahrscheinlich zu Beginn des 11. Jahrhunderts) in den Besitz des Erzstifts über[3]. Die Verwaltung der hohen Gerichtsbarkeit lag in der Hand eines Mainzer Lehensgrafen.

Im 12. Jahrhundert gehörte der Rheingaugraf dem Stande der Mainzer Ministerialen an. 1130 erscheint zum ersten Male „Emercho

[1] Gudenus I 386 und 388. [2] Sauer I 164. — Vgl. Gudenus I 159. [3] Vgl. p. 22.



comes de Rinegowe" in der Zeugenliste einer Urkunde unter den Dienstmannen des heiligen Martin[1]. Der Rheingraf heißt im 12. Jahrhundert meist Comes in Ringowe, daneben auch Comes Reni, Ringreve, Ringravius und lediglich Comes. Die Bezeichnung als Comes Reni könnte die Meinung erwecken, daß der Rheingraf kein wirklicher Graf gewesen sei, sondern (wie etwa ein Holz- oder Deichgraf an anderen Orten) ursprünglich Gerechtsame des Erzbischofs über den Rheinstrom verwaltet habe und erst nachträglich mit der Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit betraut worden sei. Dagegen spricht aber, daß er gerade in den ältesten Urkunden Comes de Rinegowe heißt, wie diese Bezeichnung überhaupt in älterer Zeit die am meisten gebrauchte war[2]. Die kurze Form ringreve und deren lateinische Übersetzung Comes Reni, Ringravius bürgerte sich erst später ein. Dazu kommt, daß die Rheingrafen, obwohl sie Dienstmannen der Mainzer Kirche waren, den Pfefferzoll in Geisenheim und 23 Hufen in Hüffelsheim vom Reiche zu Lehen trugen[3]. Diese Besitzungen stammten sicher aus einer Zeit, als die Grafen noch reichsunmittelbar und frei waren: wir werden sie als alte gräfliche Amtslehen betrachten dürfen[4].

Wir haben also einen der wenigen Fälle vor uns, daß ein Herr von hohem Adel seine Freiheit aufgab und in den Stand der

[1] Sauer I 110 nach Or. in München. — Dies ist die erste einwandfreie Erwähnung des Rheingrafen als Mainzer Ministerialen. Die Urkunden, die ihn früher als Ministerialen führen (1123: Sauer I 89), gehen meist auf Abschriften Schotts zurück. Schott war Ende des 18. Jahrhunderts Archivar der Grafen von Salm-Kyrburg und arbeitete als solcher über die Geschichte der Rheingrafen. In seinem Nachlasse befinden sich zahlreiche Urkundenabschriften, die in keiner anderen Überlieferung erhalten sind. Von diesen sind die Kaiserurkunden bis auf Heinrich V. sämtlich als freie Fälschungen Schotts nachgewiesen: vgl. Wibel, Die Urkundenfälschungen G. F. Schotts. Neues Archiv XXIX (1904) 655 ff. Wie weit die hier in Betracht kommenden Urkunden echt oder unecht sind, bedarf noch einer eingehenden Untersuchung; jedenfalls sind sie mit Vorsicht zu benutzen. Für die obige Darstellung konnten sie mit gutem Gewissen beiseite gelassen werden, da sie über die Stellung der Rheingrafen im 12. Jahrhundert über die zuverlässig überlieferten Urkunden hinaus kein neues Material von wesentlicher Bedeutung liefern. [2] Sauer I 110 usw. [3] Fabricius, Güterverzeichnis der Rheingrafen. Trierer Archiv, Ergänzungsheft XII (1911) p. 8. [4] Vgl. P. Richter, Der Rheingau. Wiesbaden 1913 p. 18.

Ministerialen eintrat. Wann das Ereignis stattgefunden hat, und welches die Veranlassung zu dem Schritt war, entzieht sich unserer Erkenntnis. Der Rheingraf Richolf, ein Verwandter Erzbischof Ruthards, der seine Kinder Ludwig und Wiltrud 1108 dem geistlichen Dienste weihte und ihr Erbteil zur Ausstattung des Klosters St. Johann auf dem Bischofsberg verwandte, war offenbar noch ein freier Mann[1]. Ob er es war, der sich in die Mainzer Ministerialität aufnehmen ließ, oder einer seiner Nachfolger, läßt sich nicht feststellen.

Wie dem auch sei, sicher ist jedenfalls, daß die Rheingrafen im 12. Jahrhundert Ministerialen des Mainzer Erzstifts waren und die Grafschaft mit der Burg Rheinstein von Mainz zu Lehen trugen[2]. Wahrscheinlich verwalteten sie auch die hohe Gerichtsbarkeit über die Immunitätsleute der Mainzer Kirche im Rheingau, sodaß dieser einen verhältnismäßig einheitlichen und geschlossenen Gerichtsbezirk bildete.

5. Die Eigenklöster.

Die große klösterliche Reformbewegung, die von dem romanischen Westen ausging, wurde für das ganze Abendland von hervorragender Bedeutung: das Mönchtum nahm einen gewaltigen Aufschwung; überall sproßten neue geistliche Anstalten in großer Zahl hervor. Auch in Deutschland faßten die Reformorden rasch Fuß und verbreiteten sich bald über das ganze Land. Zuerst hielten die Cluniacenser ihren Einzug: sie gründeten Hirsau und besetzten von hier aus eine größere Anzahl Tochterklöster. Ihnen folgten die Cistercienser mit besonders zahlreichen Niederlassungen. Und auch die Regel der Prämonstratenser und der Augustiner-Chorherren, die beide den Domherrenstiftern ein mönchisches Gepräge aufzudrücken suchten, fanden die weiteste Verbreitung.

[1] Sauer I 111. — Der in: Wagner, Burgen und Klöster des Kreises Kreuznach p. 24 zusammengestellte Stammbaum der Rheingrafen verdient kein Vertrauen, da er mit Verwertung der verdächtigen Schott'schen Urkunden hergestellt ist.
[2] Fabricius p. 8.

Die Reformbestrebungen der neuen Orden erstreckten sich sowohl auf das mönchische Leben im Innern als auch auf die verfassungsmäßige Stellung der Klöster nach außen. Alles, was die Mönche von ihren geistlichen Aufgaben abzulenken und zur Verweltlichung zu führen geeignet war, wurde verworfen: so verschmähten die neuen Orden — zumal die Cistercienser — Einkünfte aus Zehnten, Zöllen und dergleichen; der Unterhalt sollte vielmehr im wesentlichen durch Ackerbau und Viehzucht erworben werden; sie schlossen die ritterliche Dienstmannschaft, wie sie fast alle älteren Benediktinerklöster besaßen, aus[1]. Vor allem aber galt der Kampf der Reformer dem Eigenkirchenrecht: unbeschränkte Wahl der geistlichen Vorsteher durch die Konvente und Kapitel und die Befreiung von jeglicher weltlichen Gewalt war das Ziel, das die neuen Orden erstrebten[2]. Die älteren Stifter und Klöster wetteiferten mit den Reformklöstern, um in den Besitz derselben Vorzüge zu gelangen.

Der König und die weltlichen Fürsten wurden durch die Kirchenreform in den alten Rechten und Einkünften, die ihnen als Eigenkirchenherren zustanden, auf das empfindlichste beeinträchtigt; die neugegründeten Reformklöster wußten sich der Herrschaft ihrer Stifter in der Regel sogar völlig zu entziehen.

Anders lagen die Verhältnisse für die geistlichen Fürsten. Zwar mußten auch sie sich mancherlei Beschränkungen gefallen lassen, aber doch nicht in dem Maße wie die weltlichen Herren[3]. Sie waren Geistliche und Reichsfürsten in einer Person: ein Widerstand gegen diese doppelte Gewalt war bedeutend schwieriger und weniger aussichtsreich, zumal da jede Verfügung der Bischöfe zugleich als geistliche Amtshandlung in Anspruch genommen und gedeutet werden konnte.

---

[1] F. Winter, Die Prämonstratenser des 12. Jahrh. (1865) p. 104. — A. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im M. A. 132 u. 168. [2] Heilmann, Die Klostervogtei in der Diözese Konstanz. Tübingen. Diss. 1910 p. 62 u. 75. — Schulte 156. — G. Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrh. II 254 ff. — Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit 1913 p. 29 ff. [3] Vgl. Hirsch, Die Klosterimmunität p. 102 ff.

War also auf der einen Seite die Machteinbuße der geistlichen Fürsten verhältnismäßig gering, so zogen jene auf der anderen Seite sogar noch beträchtliche Vorteile aus der neuen Bewegung. Der Kernpunkt der Reform war die Befreiung der Kirchen und Klöster von der weltlichen Gewalt. Die Unterwerfung unter die Herrschaft der geistlichen Fürsten stand mit diesen Bestrebungen nicht im Widerspruch; sie wurde jedenfalls als das kleinere Übel angesehen, da die Kirchen nun einmal nicht des Schutzes entbehren konnten [1]. So geschah es, daß im ausgehenden 11. und im Laufe des 12. Jahrhunderts eine große Anzahl besonders neugegründeter Klöster und Stifter in die Hände der Bischöfe übergingen. Die Übertragung geschah ganz wie früher in der Form der Schenkung: der Gründer entäußerte sich seines Eigentumsrechts über seine Stiftung zugunsten des Bistumsheiligen, doch wurde in der Regel in dem Übereignungsprivileg das Verfügungsrecht des Bischofs bedeutenden Einschränkungen unterworfen.

In Mainz nahm der Bestand der Eigenklöster ganz bedeutend zu; in den Jahren 1074—1191 wurden dem heiligen Martin nicht weniger als fünfzehn Klöster geschenkt; fast ebensoviele wurden in dieser Zeit auf Mainzer Grund und Boden von den Erzbischöfen errichtet. Dazu kommen noch eine Anzahl Klöster, die im 11. und 12. Jahrhundert unter den Mainzer Besitzungen auftauchen, ohne daß wir etwas Näheres über die Erwerbung oder Stiftung wüßten.

Von den fünfzehn dem heiligen Martin geschenkten Abteien gehörten Komburg [2] und Breitenau zu den Hirsauern, Ravengirsburg, Bolanden, Ettersburg, Schwabenheim, Retters und Spießkappel waren mit Augustiner-Chorherren, Ilbenstadt und Konradsdorf mit Prämonstratensern besetzt; Schönau war Cistercienserkloster. Bei Walsdorf läßt sich die Ordenszugehörigkeit für die ältere Zeit nicht feststellen.

---

[1] Die Hirsauer wollten nur dem Papst unterworfen sein, doch ließ sich dieser Zustand auf die Dauer nicht halten. Vgl. Hirsch 32 ff. [2] Hier wurde die Reform erst nach der Gründung eingeführt: P. Giseke, Die Ausbreitung der Hirsauer. Halle, Progr. 1877 p. 15.



Alle diese Klöster, die den neuen Reformorden angehörten, wurden gleich bei ihrer Gründung oder einige ältere auch bei Einführung der neuen Regel dem Erzstift übertragen. Das letztere geschah zum Beispiel 1123 mit dem Kanonikerstift Ettersburg bei Weimar, einer Gründung des Grafen Wichmann[1]; ebenso mit Schwabenheim (bei Alzey), das 1130 vom Grafen Meginhard von Sponheim, dem Sohne des Stifters, der Mainzer Kirche geschenkt wurde[2].

Außer den genannten Reformklöstern wurde auch eine Anzahl älterer Benediktinerabteien von den Eigentümern dem heiligen Martin dargebracht: St. Blasius in Northeim, das von Herzog Otto von Northeim 1083 kurz vor dessen Tode erbaut war[3]. Das Kloster Reinhausen, eine Stiftung der Grafen von Reinhausen, schenkte 1144 die Witwe des Grafen Siegfried von Boumeneburg mit allen ihren Besitzungen dem Erzstift. Sie wurde dafür zugleich mit ihrem Manne aus zweiter Ehe, dem Grafen Heinrich von Pleße, mit den Mainzer Kirchenlehen ihres verstorbenen Gatten belehnt[4]. Rigardis, die Witwe des Markgrafen Rudolf von Stade, übergab dem heiligen Martin 1124 das vom Grafen Widelo gegründete Benediktinerkloster Gerode auf dem Eichsfeld mit einem ganzen Dorf, dem dazu gehörigen Markt (forum populare), Gütern, Ministerialen, Leibeigenen, Zehnten, Kirchen und anderen Besitzungen[5]. 1124 erwarb Mainz auch das neugegründete Benediktinerkloster Sponheim[6].

Während die älteren Klöster und Stifter in der Regel ihren Reichtum den Schenkungen zahlreicher Laien verdankten, waren die

---

[1] Stumpf 146. [2] Gudenus I 89. [3] Hoogeweg, Die Stifter und Klöster Niedersachsens (1908) p. 98. [4] Ed. Freiherr von Uslar-Gleichen, Das Kloster Reinhausen (1897) p. 5. — Gudenus I 160. [5] Gudenus I 160. [6] Trithemius, Chronicon Sponheim. Opera historica II 239. — Die Gründe, welche J. Lehmann, Gesch. d. Grafen von Sponheim (1869) p. 60 gegen die Echtheit der Sponheimer Gründungsurkunde anführt, sind nicht stichhaltig; ähnlich harte Bestimmungen über die Absetzung des Vogts kommen auch sonst vor: vgl. unten. Die Festsetzung, daß stets der Besitzer der Burg Kreuznach Inhaber der Vogtei sein solle, involviert noch keineswegs eine Trennung der Sponheimer Grafen in zwei Linien. Über die gleiche Bestimmung bei anderen Klöstern vgl. unten.

Reformklöster und andere Neugründungen in den meisten Fällen mit den Mitteln nur eines einzelnen Herren ausgestattet. Das gilt ganz besonders von den der Mainzer Kirche geschenkten Klöstern. Das älteste, Ravengirsburg, das 1072—1074 entstand, war eine Gründung eines Grafen gleichen Namens[1]. Komburg wurde aus den Besitzungen des edelen Herrn Burkard mit Unterstützung des Mainzer Ministerialen Wigand errichtet. Es lag außerhalb der Mainzer Diözese (bei Hall in Württemberg)[2]. Das Kloster Sponheim hatte den Grafen Meginhard von Sponheim, Ilbenstadt in der Wetterau den Grafen Hugo von Kappenberg zum Gründer, der bekanntlich sein gesamtes Eigentum zur Ausstattung von drei Klöstern verwandte[3]. Bolanden am Donnersberg wurde 1129[4] von Wernher von Bolanden, einem Mitgliede des berühmten Reichsministerialengeschlechts, Schönau bei Heidelberg 1132 vom Grafen Robert von Laurenburg[5], Breitenau 1123 von der Witwe des Grafen Wernher von Grüningen[6], Retters 1146 vom Grafen Gerhard von Nürings[7] gegründet. Das Benediktiner-Nonnenkloster Heusdorf (bei Weimar), das 1140 der Halberstädter Dompropst Otto von Schkeuditz dem heiligen Martin übereignete, war eine Stiftung seiner Mutter[8]. Konradsdorf in Oberhessen dankte seinen Ursprung 1191 den edelen Herren von Büdingen[9]. Eine Ausnahme macht das Kloster Walsdorf im Rheingau. Es hat den Priester Gottfried zum Gründer und war auf dem Allmendebesitz des gleichnamigen Dorfes errichtet[10].

Die Übertragung der Klöster und Stifter an die Mainzer Kirche erfolgte mit dem Grund und Boden, auf dem sie errichtet waren, und mit allen Besitzungen. Bisweilen bediente man sich hierbei noch besonderer Formalitäten. So behielt Erzbischof Siegfried von Mainz die Eigengüter, die der Graf von Ravengirsburg zur Klostergründung bestimmt hatte, zunächst drei Tage in seinen Händen und begann dann erst mit der Errichtung der Anstalt[11].

---

[1] Mittelrhein. UB. I 429. [2] Wirtemberg. UB. I 286. [3] Gudenus I 53. [4] Remling, Die Abteien und Klöster der Rheinpfalz II 359. [5] Sauer I 127. [6] Gudenus I 60. [7] Sauer I 155, 212. — S. Brunner, Chorherrenbuch (1863) p. 78. [8] Codex Saxoniae Regiae I 2. Nr. 135. [9] Gudenus I 303. [10] Sauer I 171. [11] Gudenus I 379.

Die Zahl der von den Mainzer Erzbischöfen auf dem Grund und Boden ihrer Kirche gegründeten Klöster und Stifter steht den von fremden Herren übertragenen kaum nach. Auch unter ihnen dominieren die Reformklöster. Erzbischof Siegfried (1060—1084) stand den Cluniacensern nahe und lebte selbst eine Zeit lang als Mönch in dem burgundischen Kloster[1]. Von ihm wurde die Propstei Hasungen bei Marburg 1074 in ein Hirsauerkloster umgewandelt und so reich ausgestattet, daß man fast von einer Neugründung sprechen kann[2]. Außerdem gilt Erzbischof Siegfried als Gründer des Stifts Sancta Maria ad gradus in Mainz[3]. Auf Erzbischof Ruthard gehen vier Klöster zurück: das Nonnenkloster Lippoldsberg an der Weser, das die Hirsauer Regel in der Schaffhausener Form annahm (gegründet ca. 1089), das Benediktinerkloster Steina bei Göttingen[5], das Kloster St. Johann auf dem Bischofsberg im Rheingau, das der Erzbischof alsbald dem Albanskloster in Mainz übertrug[6], und die Cella St. Martin bei Falkenau an der Werra, die er dem Peterskloster in Erfurt zuwies[7].

Ruthards Nachfolger Erzbischof Adelbert I. war ein besonderer Förderer der Augustiner-Chorherren-Regel. Er führte diese in mehrere Stifter ein[8] und besetzte das von ihm 1137 auf Mainzer Grund und Boden gegründete Kloster Fredelsloh (bei Northeim in Südhannover) mit Klerikern dieses Ordens[9]. Auf ihn geht ferner die Gründung des reichen Cistercienserklosters Eberbach im Rheingau zurück[10]. Adelbert hatte auch an der Stiftung des Augustiner-Chorherrenhospitals in Erfurt Anteil[11]. Unter Erzbischof Heinrich wurde 1151 Rupertsberg auf einem verlassenen Ort bei Bingen errichtet[12]. Auf dem Eigengut von

[1] Sigifridus Mogontie archiepiscopus ductus spiritu Cluniacense cenobium ingressus est; qui reductus a civibus, in voto non permansit: Annales Weisemburg. Mon. Germ. SS. III 71 zu 1072. [2] Wenck, Hess. Landesgesch. II UB. 48. (Or. Marburg.) [3] Joannis II 644. [4] Schrader, Dynastenstämme 225. [5] Zeitschr. für Niedersachsen Jgg. 1871 p. 100. [6] Sauer I 109. — Über die gefälschte Gründungsurkunde: Sauer I 76. [7] Gudenus I 34. [8] Hauck, Kirchengesch. IV[3] 364. [9] Domeier, Gesch. von Moringen 155. [10] Gründungsurkunde ist gefälscht, vgl. Sauer I 118 f. [11] Erfurter UB. 7. [12] Stumpf 151.

Mainzer Ministerialen waren die Klöster Eibingen (1148)[1], Rode-Meerholz (1151)[2] und Gottesthal bei Winkel im Rheingau (1158) erbaut[3].

Von einer Anzahl anderer Klöster läßt sich weder die Zeit der Gründung, noch die Person des Stifters feststellen. Wir können ihre Eigenschaft als Mainzer Eigenkirchen daraus ersehen, daß die Vogtei vom Erzstift zu Lehen ging. Das gilt für das Benediktinerkloster Wetter bei Marburg, dessen Gründung wohl noch in das 11. Jahrhundert fällt[4], vielleicht auch für das Stift Jechaburg bei Sondershausen in Thüringen. Dem 12. Jahrhundert gehören an: das Cistercienser-Nonnenkloster Mariähausen bei Aßmannshausen[5] und Gottesthal bei Winkel, beide im Rheingau gelegen und daher wohl Gründungen auf Mainzer Grund und Boden, ferner das Reglerkloster in Erfurt, das mit Augustiner-Chorherren besetzt war. Auch das Kloster Weende bei Göttingen gehörte wahrscheinlich im 12. Jahrhundert zum Eigentum des heiligen Martin. Zwar haben wir keine Nachrichten über die Gründung und die Inhaber der Vogtei, aber der Mainzer Erzbischof gestattete seinen Ministerialen, dem Kloster ihre Lehen zu übertragen, eine Erlaubnis, die nur bei Eigenklöstern erteilt zu werden pflegte, weil bei Überweisung an fremde Stiftungen das Lehnsgut dem Mainzer Kirchenvermögen verloren gegangen wäre[6].

Zur Ausstattung der auf Mainzer Grund und Boden errichteten Klöster verwandten die Erzbischöfe reiche Güter und Besitzungen. Mit besonderer Vorliebe wurden kirchliche Einkünfte, d. h. Zehnten und Pfarrkirchen, geschenkt. Lippoldsberg erhielt bei seiner Gründung Zehnten an zwölf Orten, von denen die meisten auf dem Eichsfelde lagen, drei Kirchen und eine Kapelle[7]; Fredelsloh alle Zehnten in und bei seinem Gründungsort[8]. Aber auch mit Grundbesitz wurde nicht gespart: Hasungen besaß bei seiner Neugründung im Jahre 1074

---

[1] Sauer I 163. [2] Wenck, Hess. Landesgesch. UB. II 101. — Die Nachricht von der Erwerbung von Dahlen geht auf Bodmann zurück und ist verdächtig: Böhmer-Will XXIII Nr. 57. [3] Sauer I 173. [4] Wenck, Hess. Landesgesch. UB. III 69. [5] Sauer I 210. [6] Stumpf 129. [7] Schrader, Dynastenstämme 225. [8] Domeier, Gesch. von Moringen 155.

durch Schenkungen von Mainzer Erzbischöfen und frommen Laien — abgesehen von Kirchen und Zehnten – vier Dörfer, 176 Hufen, einen Weinberg, drei Höfe, 4 Mühlen und einen Wald; 1123 erstreckte sich der Grundbesitz des Klosters über 45 Ortschaften[1]. Die Cella St. Martin bei Falkenau erhielt 1104 von Erzbischof Ruthard 14 Hufen, ein Dorf und einen Wald[2]. Wälder bekamen ferner die Klöster Steina[3], Bischofsberg und Lippoldsberg. Auch Grundzinse, Markteinkünfte und andere nutzbare Rechte wurden den Klöstern übertragen[4].

Außerdem erhielten die neugegründeten Klöster in der Regel Lehnsgüter von Vasallen und Ministerialen des Mainzer Erzstifts. In der Gründungsurkunde von Fredelsloh (von 1137) und in dem Privileg für Weende ist ausdrücklich hervorgehoben, daß es Freien und Dienstmannen gestattet sei, von ihren Mainzer Kirchenlehen den neuen Gründungen Zuwendungen zu machen[5]. Unter den ältesten Besitzungen des Klosters Lippoldsberg befanden sich Zehnten und Hufen, die vorher von Vasallen und Ministerialen des Erzstifts zu Lehen getragen und zur Ausstattung des Klosters dem Erzbischof zurückgegeben waren[6].

Das wichtigste Recht, welches der Eigenkirchenherr besaß, war der Anspruch auf die Vogtei, die ihm außer oft recht bedeutenden Lehen die Gerichtsbarkeit über die Hintersassen des Klosters und die damit verbundenen Einkünfte einbrachte. Die geistlichen Fürsten, die für ihre zahlreichen Eigenklöster den Blutbann nicht selbst ausüben durften, mußten Vögte bestellen, welche die Vogtei von ihnen zu Lehen erhielten, während der Gerichtsbann jenen vom Kaiser verliehen wurde[7]. Wie die Stiftsvogtei selbst, so finden wir auch die Vogteien der Mainzer Eigenklöster geteilt oder ungeteilt, je nachdem es die Lage der Besitzungen mit sich brachte, im 11. und 12. Jahrhundert im

---

[1] Wenck, Hess. Landesgesch. II UB. 76. — Vgl. Falckenheiner, Gesch. der hess. Stifter. II UB. von Hofgeismar 3. [2] Gudenus I 34. [3] Heidemann: Zeitschr. für Niedersachsen, Jahrg. 1871 p. 49. [4] Sauer I 109. [5] Domeier, Gesch. von Moringen 155. [6] Schrader, Dynastenstämme 225. [7] Das wird z. B. für Kloster Komburg erwähnt: Wirtemberg. UB. I 286.

erblichen Besitz vornehmer adeliger Familien: in St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg verwalteten die Grafen von Rieneck, die zugleich Vögte des Erzstifts und des Jakobsklosters in Mainz waren[1], in St. Peter in Erfurt die Grafen von Gleichen[2], in St. Marien in Erfurt die Grafen von Orlamünde[3], in Fritzlar und Breitenau die Landgrafen von Thüringen die Vogtei[4]. Für St. Victor und St. Alban in Mainz waren die Grafen von Saarbrücken[5], für Mariengreden die Grafen von Veldenz Vögte. St. Peter in Mainz hatte für seine verschiedenen Besitzungen mehrere Vögte: die Grafen von Dietz, die Grafen von Lon, die Grafen von Saarbrücken, die Herren von Bolanden u. a.[6]. Die Vogtei des Klosters Wetter ging nach dem Aussterben des Gysonischen Grafengeschlechtes 1122 durch Erbschaft in den Besitz der Landgrafen von Thüringen über[7]. In Disibodenberg übte 1143 Graf Simson von Saarbrücken[8], in Gerode der Graf Ernst von Tonna[9], in Jechaburg die Grafen von Kirchberg[10] Vogteirechte.

Die im Laufe der Zeit immer deutlicher hervortretenden Mißstände hatten bereits frühzeitig zu einer Reaktion gegen die Vogtei geführt[11]. Ganz besonders waren es die Reformorden, welche dieses Institut bekämpften. Am weitesten gingen die Cistercienser und Prämonstratenser; sie wollten überhaupt keine Vogteigewalt irgendwelcher Art über sich dulden, ein Zustand, der sich jedoch auf die Dauer nicht halten ließ[12]. In Ilbenstadt wurde sogar bereits bei der Gründung mit der Bestellung eines Vogts gerechnet[13].

Maßvoller in ihren Forderungen waren die Hirsauer[14], Augustiner-Chorherren und die älteren Benediktiner: sie bekämpften nicht das Amt des Vogtes an sich, sondern suchten nur die schädlichen Auswüchse

---

[1] Joannis II 805. [2] Gudenus I 187. — Vgl. Zeitschr. für Thüring. Gesch. VIII 99. [3] Stumpf 145. [4] Gudenus I 59. — Falckenheiner I 191. [5] Joannis II 585. — Sauer I 102. [6] Sauer, Die ältesten Lehnsbücher von Bolanden 27 ff. [7] Wenck, Hess. Landesgesch. II UB. 169. — Zeitschr. f. hess. Gesch. NF. XXIV 80. — Ernst Vogt, Mainz u. Hessen in: Mitt. des Oberhess. Gesch.-Ver. NF. XIX, 8. [8] Stumpf 27. — Wahrscheinlich ist der Vogt Graf Simson mit dem unter den Zeugen genannten Graf Simon von Saarbrücken identisch. [9] Gudenus I 144. [10] Stumpf 120. [11] Vgl. p. 64. [12] Schreiber, Kurie und Kloster II 272. [13] Gudenus I 53. [14] Hirsch 44.

zu beschneiden. Das Streben der Orden war hauptsächlich auf zwei Punkte gerichtet: einmal wollten sie die Erblichkeit der Vögte beseitigen und zweitens ihre Befugnis beschränken und fest normieren.

Den meisten während und nach dem Investiturstreit gegründeten Klöstern wurde das Recht gegeben, ihren Vogt selbst zu wählen. Bisweilen ist in den Urkunden noch besonders hervorgehoben, daß die Wahl sich nur auf die Person des Erwählten und nicht auf seine Erben erstrecken sollte; und daß der Konvent das Recht habe, den Vogt seines Amtes zu entsetzen, wenn er seine Kompetenz überschreiten und das ihm unterstellte Kloster durch Gewalttätigkeiten belästigen würde. Als das Hirsauer-Kloster Breitenau in den Besitz der Mainzer Kirche überging, wurde dem bisherigen Vogt sein Amt abgekauft und dem Konvent die freie Vogtwahl zugesichert[1]. Das gleiche Recht genossen die Domherren in Ravengirsburg, die Hirsauer in Komburg, die Prämonstratenser in Ilbenstadt, die Augustiner-Chorherren in Fredelsloh[2] und die Benediktinerinnen in Heusdorf[3]. Freilich lag die Entscheidung nicht allein in den Händen der Kapitel und Konvente, sondern sie durften zur Ein- oder Absetzung eines Vogtes nur mit Rat und Hilfe des Erzbischofs schreiten.

Hier machte sich das Recht des Erzbischofs als Herr und Eigentümer des Klosters wieder bemerkbar: er wahrte seinen Einfluß auf die Besetzung der Vogteien. In dem Privileg von 1196 für Weende wird ausdrücklich erwähnt, daß der Erzbischof dem vom Propst erwählten Vogt (procurator sive defensor) nur sein Amt anzuvertrauen brauchte, wenn ihm dessen Person „brauchbar" schiene[4]. In Sponheim behielt sich der Erzbischof das Recht vor, den Vogt mit Rat und Zustimmung des Konvents seines Amtes zu entsetzen, wenn dieser eine dem Kloster zugefügte Gewalttat trotz dreimaliger Mahnung nicht wieder gut machen würde[5]. Ähnliche Rechte galten auch bei anderen Klöstern[6].

---

[1] Gudenus I 56. [2] Gudenus I 29, 53, 358. — Domeier, Gesch. von Moringen 155. [3] Codex Saxoniae Regiae I. 2. Nr. 135. [4] Stumpf 129. [5] Trithemius, Opera hist. II 241. [6] Remling, Klöster der Pfalz II 359. — Gudenus I 378. — Vgl. Sauer I 127.

Aber ebensowenig wie die Vogtlosigkeit der Cistercienser auf die Dauer aufrecht zu erhalten war, so ließ sich auch die freie Wahl des Vogtes nicht überall durchführen. Zumal bei den Klöstern, die mit den Eigengütern vornehmer Laien ausgestattet waren, mußte eine gewisse Rücksicht auf die Familie des Stifters genommen werden. Dem neugegründeten Ravengirsburg war zwar Wahlfreiheit versprochen, aber die Mönche erkoren alsbald ihren Wohltäter, den Grafen Berthold von Ravengirsburg, zum Vogt. Wenn auch hier und anderswo ausdrücklich die Verleihung auf Lebenszeit betont wurde, so lag die Gefahr der Erblichkeit doch nur zu nahe[1]. Diese ist auch trotz aller Verbote fast überall wieder eingedrungen[2].

Bei einer Anzahl Klöster finden wir bereits in der Schenkungsurkunde für die Mainzer Kirche die Bestimmung, daß die Vogtei im erblichen Besitz der Stifter bleiben sollte: in Bolanden kam sie in die Hände Wernhers von Bolanden; ihm sollte der „senior heres" im Amte folgen[3]. Die Advokatie von Schwabenheim sollte stets im Besitz derjenigen Linie der Grafen von Sponheim sein, die das Stammschloß des Geschlechtes innehatte[4], während den Burgherren auf Kreuznach der gleiche Anspruch hinsichtlich des Klosters Sponheim zugestanden wurde[5]. Für Schönau wurden die Nachfolger des Grafen von Laurenburg auf Schloß Millene und Laurenburg (im unteren Lahntal) zu Vögten bestimmt[6], für Konradsdorf die edlen Herren von Büdingen[7], hier freilich ohne Lehen zu erhalten.

Während sich also bei allen älteren, aber auch bei den meisten neueren von adeligen Herren gegründeten Klöstern die Vogtei in den Händen vornehmer Dynastenfamilien befand, war dies bei den Klöstern, welche die Erzbischöfe von Mainz auf dem Grund und Boden ihrer Kirche errichtet hatten, nicht der Fall. Den Nonnen des Hirsauer-Klosters Lippoldsberg wurde in dem Gründungsprivileg zugesichert, daß sie „ab omni secularium dominatione liberos, solum

---

[1] Gudenus I 379. [2] Schreiber, Kurie und Kloster II 257. [3] Remling, Klöster der Pfalz II 359. [4] Gudenus I 89. [5] Trithemius, Opera hist. II 240. [6] Sauer I 127. [7] Gudenus I 304.



archiepiscopo Maguntino" unterworfen sein sollten[1]. Für das Kloster Walsdorf im Rheingau bestimmte Erzbischof Arnold 1156 „ut clerus nullum haberet advocatum, sed per solum archiepiscopum Maguntinum secundum ius fundi regeretur et ordinaretur[2]". Auch die rheingauischen Klöster St. Johann auf dem Bischofsberg[3] und Eibingen[4] waren in weltlichen und geistlichen Dingen lediglich dem Mainzer Erzbischof untergeordnet.

In allen diesen Klöstern lag die Bestellung der Vögte, soweit diese nicht, wie z. B. in dem Cistercienser-Kloster Mariähausen, überhaupt beseitigt waren[5], uneingeschränkt in der Hand des Erzbischofs. Wo dieser aber das Ernennungsrecht hatte, übertrug er das Amt nicht vornehmen und adeligen Herren, sondern einem der von ihm abhängigen Ministerialen. In Steina übte um die Mitte des zwölften Jahrhunderts Hardewig von Rusteberg[6], in Mariähausen 1189 Gieselbert von Rüdesheim die Vogteigewalt[7]. Auch die Vögte Franko von Staudernheim für Disibodenberg[8], Hugo für Lippoldsberg[9] und Gerardus für Eberbach[10] dürfen wir zweifellos als Mainzer Dienstleute ansehen. Ob dagegen Ludwig, der 1123 in Ettersburg Vogt war[11], und die von Bodenhausen, welche die Reinhäuser Vogtei als Erblehen innehatten[12], Mainzer Ministerialen oder ob sie Untervögte anderer Herren waren, ist nicht mit Bestimmtheit zu entscheiden.

Bei allen Klöstern, die vom Zentrum der Mainzer Kirche weit entfernt waren, konnten sich die Ministerialvögte auf die Dauer nicht halten. Überall geriet die Vogtei trotz der Klauseln in den Gründungsprivilegien wieder in den erblichen Besitz adeliger Familien. In Lippoldsberg wurden die Grafen von Dassel, in Breitenau und Hasungen die Landgrafen von Thüringen Vögte[13]; die Advokatie über Reinhausen wurde von den Welfen lehnsabhängig.

---

[1] Schrader, Dynastenstämme 225. [2] Sauer I 172. [3] Sauer I 135. [4] Sauer I 163. [5] Die Ablösung der Vogtei erfolgte 1189: Sauer I 210. — Vgl. unten über die engere Immunität. [6] Stumpf 67. [7] Sauer I 210. [8] Mittelrhein. UB. I 633. [9] Stumpf 53. [10] Baur, Hess. Urk. I 7. [11] Stumpf 146. [12] Scheidt, Vom Adel 305. — v. Uslar-Gleichen, Reinhausen p. 10. [13] Zeitschr. f. hess. Gesch. II B (1840) 109.

Da die Bestrebungen, die Vogtei zu beseitigen oder auch nur die Erblichkeit zu verhindern, in der Regel scheiterten, so suchte man wenigstens die Übergriffe der Vögte einzuschränken und ihre Rechte zu normieren. Fast in allen Klosterprivilegien finden wir die allgemeine Bestimmung, daß der Vogt seine Rechte nicht überschreiten solle.

Von dem Gebiete, auf dem das Kloster selbst erbaut war, und dessen nächster Umgebung, der sogenannten engeren Immunität, war der Vogt vielfach gänzlich ausgeschlossen[1]. Verbrecher, die sich in diesem Bezirke strafbar gemacht hatten, wurden auswärts gelegenen Gerichten zur Aburteilung ausgeliefert. Die Exemption von der Vogtei, die Erzbischof Konrad 1189 dem Kloster Mariähausen im Rheingau verlieh, ist wohl in diesem Sinne zu verstehen[2]. „Intra terminos emunitatis" von St. Alban durfte der Vogt keine Abgaben erheben und nur mit besonderer Erlaubnis des Abtes einen Verbrecher, der sich dorthin geflüchtet hatte, verfolgen; auf der durch die Klosterimmunität führenden Straße hörte der Einfluß des Abtes auf[3]. Dieselben Rechte, wie sie St. Alban besaß, suchte sich auch das Mainzer Altmünster-Kloster um die Mitte des 12. Jahrhunderts auf dem Wege der Urkundenfälschung zu verschaffen oder besser zu sichern[4].

Die Klöster, die nicht im Genuß dieser Vorzüge waren, bemühten sich wenigstens soviel als möglich, die Person des Vogtes von ihren Besitzungen fernzuhalten, um ihm keine Gelegenheit zu Übergriffen zu geben, und die Last der Einquartierung nach Möglichkeit zu verringern. Dem Vogt von Gerode war es nur gestattet, zu den festgesetzten Zeiten (certis temporibus), d. h. bei den drei echten Dingen über die Hintersassen des Klosters zu Gericht zu sitzen; im übrigen durfte er das Gebiet des Klosters nur mit Erlaubnis des Abtes betreten[5]. Ähnliche Vorschriften befinden sich auch in dem Privileg des

[1] Vgl. Hirsch 196 ff. [2] Sauer I 210. [3] Or. im Reichsarchiv zu München. — Vgl. Reuter, Vom Albansgulden 27 Nr. 7. [4] Angebl. Or. von 635 in der Stadtbibl. zu Mainz, geschrieben um die Mitte des 12. Jahrhunderts. Gedruckt: Joannis I 182. [5] Gudenus I 60.



Stifts Ravengirsburg von 1170[1], in dem von Hasungen von 1074[2] und in dem Rechte der „Familia Frideslariensis“ von 1109[3]. Der Vogt des Klosters Komburg durfte sogar nur einmal im Jahre, und zwar zwei Tage nach Pfingsten an einem bestimmten Orte des Klostergebietes[4], der Vogt von Sponheim nur auf Einladung des Abts auf dem geistlichen Grundeigentum zu Gericht sitzen[5].

Solange der Vogt Gericht hielt, hatte er vom Kloster Quartier und Unterhalt zu fordern. Diese Verpflichtungen finden wir im zwölften Jahrhundert überall durch eine feste Abgabe, die meist in Naturalien bestand, abgelöst: in Komburg betrug das Servicium ein Malter Getreide, ein junges Schwein (frisungum, porcinum), zwei Lämmer und Wein[6]; in Ravengirsburg war die Naturalabgabe in eine Geldzahlung von zwei Unzen für jedes Placitum umgewandelt[7]. In Gerode waren alle finanziellen Ansprüche des Vogtes an das Kloster durch die jährliche Zahlung eines halben Talents (= Mark) abgelöst[8]. Die Eigenleute von St. Nicomedes in Armsheim hatten dem Vogt zu jedem rechten Dinge außer Naturalabgaben einen Denar zu zahlen[9].

Außer dem Servicium bekam der Vogt Anteil an den Strafgeldern. In Ravengirsburg fiel ihm ein Drittel zu, die übrigen zwei Drittel erhielt der Klosterpropst[10].

Schließlich hatte der Vogt noch das Recht, von allen Hintersassen der Klöster eine Steuer zu erheben. Die Vogtsteuer wird bald Petitio, bald Exactio genannt[11]. Sie wurde in Ravengirsburg in Naturalien bezahlt und betrug für jeden „homo“ des Klosters jährlich einen Malter Spelt oder Hafer. Die im Kloster beschäftigten Leute und die Beamten, wie Waldwärter, Schulzen und dergleichen, waren von der Petitio des Vogts befreit[12]. Die Steuer wurde bisweilen willkürlich so hoch geschroben, daß z. B. die Kolonen von St. Alban das Dorf Haßlach

[1] Mittelrhein. UB. II 38. [2] Or. Marburg. — Wenck, Hess. Landesgesch. II UB. 48. [3] Kindlinger, Hörigkeit 230. [4] Gudenus I 28. [5] Trithemius, Opera hist. II 241. [6] Gudenus I 28. [7] Mittelrhein. UB. II 38. [8] Gudenus I 60. [9] Wagner, Wüstungen im Großherzogtum Hessen III 87. [10] Mittelrhein. UB. II 38. [11] Stumpf 23. — Sauer 112. — Vgl. auch die folgenden Anmerkungen. [12] Mittelrhein. UB. II 38.

verließen, um der ungerechten Belastung zu entgehen[1]. Daher finden wir in zahlreichen Klosterurkunden Bestimmungen, um die ungerechten Anforderungen der Vögte einzuschränken[2].

Eine Institution, gegen das sich die Reformklöster mit besonderem Nachdruck wandten, war die der Untervögte. Diese waren in den älteren Klöstern nicht selten. Wir finden sie z. B. in dem thüringischen Jechaburg[3], in Hasungen 1135[4], in St. Peter in Erfurt 1147[5] und in den meisten Stiftern und Klöstern der Stadt Mainz[6]. Natürlich mußten sich alle Unbequemlichkeiten und Beschwerden verstärken, wenn die Vogtei nicht in der Hand eines Advocatus principalis lag, sondern von ihm geteilt und an Vasallen oder Ministerialen als Afterlehen verliehen war. Hierdurch sanken die Ämter immer mehr zu nutzbaren Rechten herab und wurden dementsprechend von den Inhabern zu ihrem finanziellen Vorteil ausgebeutet. Die Reaktion gegen die Zersplitterung der Vogtei ist daher verständlich. Dem Petersstift in Fritzlar und dem Kloster Schönau wurde ausdrücklich zugesichert, daß sie stets nur einen Vogt haben sollten[7]. In Komburg galt die Bestellung eines Untervogts sogar als Absetzungsgrund für den Klostervogt[8].

Alle diese Einschränkungen der Vogteigewalt mußten neben den Klöstern selbst vor allem deren Eigentümern, den Erzbischöfen von Mainz, zugute kommen. Denn je mehr der Einfluß der Vögte zurückgedrängt wurde, desto höher mußte die erzbischöfliche in weltlichen und geistlichen Rechten in gleicher Weise wurzelnde Macht steigen.

Die finanziellen Vorteile freilich, welche die Erzbischöfe aus den Klöstern und Stiftern zogen, waren sehr gering und standen in keinem Verhältnis zu den reichen Besitzungen, die bei der Stiftung oder anderen Gelegenheiten den Eigenklöstern aus dem Mainzer Kirchenvermögen zugewendet wurden. Von Grundzinsen und hofrechtlichen Abgaben pflegte der Erzbischof die Klöster zu befreien[9]. Die Ein-

[1] Baur, Hess. Urk. I 4. [2] Mittelrh. UB. I 613. — Trithemius, Opera hist. II 240. [3] Stumpf 15, 16, 23. [4] Zeitschr. für hess. Gesch. II^b 109. [5] Gudenus I 187. [6] Sauer, Lehnsbücher von Bolanden 27 ff. [7] Kindlinger, Hörigkeit 230. — Sauer 127. [8] Wirtemberg. UB. I 287. [9] Vgl. p. 70.

künfte aus der Vogteigerichtsbarkeit waren wohl in der Regel, wie in Ravengirsburg, zwischen dem belehnten Vogt und dem Kloster geteilt[1]. Der finanzielle Gewinn der Erzbischöfe beschränkte sich, abgesehen von dem Zehntanteil und geistlichen Einnahmen, die sie von allen geistlichen Anstalten ihrer Diözese bezogen, meist auf geringe Abgaben, die die Abhängigkeit der untergebenen Klöster mehr symbolisierten, als daß sie nennenswerte Erträge gebracht hätten. So hatte Klingenmünster zur Reichsheerfahrt ein Pferd und ein Maß Weizen zu stellen[2], Komburg mußte jährlich eine erzbischöfliche Mitra und zwei Corporalia[3], Reinhausen und Northeim je eine Stola von mittlerem Werte liefern[4], Breitenau und Walsdorf je einen Goldbyzantiner zahlen[5].

Die weltliche Macht, welche der Erzbischof über seine Eigenklöster hatte, scheint also äußerst gering gewesen zu sein. In Wirklichkeit aber war sie ganz bedeutend größer, als man nach den knappen Mitteilungen der Klosterprivilegien vermuten sollte. Wenigstens war dies bei den älteren Benediktinerklöstern und Domherrenstiftern der Fall. Die Reformklöster standen freilich in dieser Hinsicht besser. Gerade aus den ihnen verliehenen Vorrechten können wir negativ schließen, welche Anforderungen und Ansprüche der Erzbischof an die älteren Klöster und Stifter zu stellen berechtigt war.

In erster Linie stehen die militärischen Leistungen. Der Kaiser ließ das Heeresaufgebot an die Bischöfe und Äbte der Reichsabteien ergehen; die Gewappneten der geistlichen Fürsten bildeten neben den weltlichen Vasallen und den Reichsministerialen einen stattlichen Teil des Reichsheeres. Die Bischöfe ihrerseits brachten ihre Kontingente nicht nur durch Heranziehung ihrer Vasallen und Dienstmannen auf, sondern auch die Klöster und Stifter waren zu militärischer Hilfe verpflichtet. Wenn der Abt des neugegründeten Hirsauerklosters Kom-

[1] Fredelsloh: Domeier, Morungen 155. Ausnahme macht Breitenau: Gudenus I 56.
[2] Gudenus I 25. [3] Wirtemberg. UB. I 288. [4] Gudenus I 160. [5] Sauer I 172. — Gudenus I 61.

burg ausdrücklich der Pflicht entbunden wurde, „in expeditionen ire et curiam frequentare“, wenn ihm erlaubt wird, am Hof nur auf besondere Einladung des Erzbischofs, für den Fall, daß dieser seines geistlichen Rates bedürfe, zu erscheinen — und dann nur mit wenigen unbewaffneten Mönchen —, so darf man daraus wohl schließen, daß die Äbte der anderen Eigenklöster dem Erzbischof zu Hof- und Heerfahrt mit Gewappneten dienen mußten[1]. In der Tat finden wir bei einer größeren Anzahl der Mainzer Eigenkirchen Ministerialen: in einer Urkunde des Benediktinerklosters St. Alban werden nicht weniger als zehn ritterliche Dienstmannen des Abtes unter den Zeugen aufgezählt[2]. Ferner besaßen Ministerialen St. Jakob, St. Stephan, St. Viktor[3] und das Nonnenkloster Altmünster in Mainz[4], St. Peter und Alexander in Aschaffenburg[5] und Disibodenberg bei Kreuznach[6]; ja sogar die Hirsauer in Breitenau verfügten über eine ritterliche Dienstmannschaft, die bei der Einverleibung des Klosters in das Erzstift die gleichen Rechte erhielt wie die des heiligen Martin[7].

Die Klöster und Stifter leisteten nicht nur durch ihre Ministerialität dem Erzstift kriegerische Hilfe, sie dienten auch selbst, da sie meist auf einem Berge lagen und wohl befestigt waren, als militärische Stützpunkte: St. Alban heißt in einer Urkunde von 1108 Castrum sancti Albani[5], Amöneburg war von einer Befestigung umschlossen, in der ein erzbischöflicher Burggraf das militärische Kommando führte[9]. Disibodenberg spielte im 13. Jahrhundert als Mainzer Burg im Kampfe gegen die Grafen von Sponheim eine bedeutende Rolle[10]. Und so wird es auch mit vielen anderen Klöstern gewesen sein: die Mauern, die ursprünglich dazu bestimmt waren, die Insassen und Güter der geistlichen Stifter zu schützen, wurden zu Schirmburgen

[1] Wirtemberg. UB. I 288. [2] Or. von 1138 im München. Reichsarch. Schon 1092 wird ein „serviens s. Albani“ erwähnt: Sauer I 82. [3] Baur, Hess. Urk. II 21. — Joannis II 583. [4] Kindlinger, Hörigkeit p. 241. (Or. in der Stadtbibl. zu Mainz.) [5] Gudenus I 394. [6] Sie wurden ihm 1259 genommen: Gudenus I 664. [7] Gudenus I 57. [8] Gudenus I 38. [9] Vg. p. 58. [10] Eberbacher Chronik (Neues Archiv Bd. XIII p. 135): [archiepiscopus Sifridus] montem et claustrum sancti Desebodti, ut defenderet bona circumiacentia attinentia sedi Mog., mutavit in castrum.

der weltlichen Besitzungen des Erzstifts und gleich den festen Schlössern zu Ausfallspforten für die Territorialpolitik der geistlichen Fürsten.

Wie der Kaiser das Reichskirchengut nicht nur zum Kriegsdienste im Interesse des Reiches heranzog, sondern es auch wirtschaftlich ausnutzte, indem er in den bischöflichen Städten und den Reichsabteien mit seinem Gefolge Quartier und Unterhalt heischte, so nahmen auch die geistlichen Fürsten die gleichen Rechte bei ihren Eigenklöstern in Anspruch. Häufig finden wir Mainzer Erzbischöfe mit größerem Gefolge in den Klöstern und Stiftern Dorla, Jechaburg, Lippoldsberg und anderen im elften und zwölften Jahrhundert verweilen[1]. In den Reformklöstern wurde das Einquartierungsrecht freilich vielfach eingeschränkt; z. B. durfte der Erzbischof in Komburg nur jährlich ein- oder zweimal, und zwar nur zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen wie der Visitation, Quartier und Verpflegung fordern und nicht länger als für einen Tag[2]. Dem neugegründeten Kloster Rode (Meerholz) wurde 1151 die Befreiung von dem „hospitatus“ ausdrücklich zugesichert[3].

Bei den älteren Stiftern und Klöstern aber blieb das Einquartierungsrecht wohl in seinem ganzen Umfange bestehen.

Überhaupt bewahrte das Eigenkirchenrecht bei den geistlichen Fürsten weit länger und intensiver als bei deren weltlichen Standesgenossen seine Geltung. Es kam noch im 12. Jahrhundert vor, daß die Mainzer Erzbischöfe den Klöstern Güter entzogen, um sie im Dienste ihrer Kirche zu verwenden. Freilich wurde dieses damals bereits als bitteres Unrecht und als eine Gewalttat empfunden. Erzbischof Adelbert I. z. B. belehnte einen seiner Getreuen mit drei Hufen und drei Tagewerk Wiesenland aus dem Besitz des Klosters Lippoldsberg. Erst der kirchlich gesinnte Erzbischof Heinrich I., der dritte Nachfolger jenes Adelbert, gab dem Kloster sein Eigentum zurück, das sein

[1] Wenn der Erzb. in anderen Klöstern weilte, geschah es regelmäßig im Gefolge des Königs oder zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen. [2] Wirtemberg. UB. I 288. [3] Sauer I 166.

Vorgänger, wie es in der Urkunde heißt, „non tam iuste quam potenter abstulerat“ [1]. Von Erzbischof Adelbert wird ferner berichtet, er habe dem Peterskloster in Erfurt einen Teil seines Eigentums entzogen mit der Begründung, ein Abt dürfe nicht reicher sein als ein Bischof [2], und die geraubten Güter zur Beschenkung seiner Getreuen verwandt [3]. Erzbischof Konrad nahm 1191 die Güter des Klosters Breitenau in Utphe in der Wetterau zu lebenslänglicher Nutznießung gegen einen Zins an sich, da ihre Bewirtschaftung dem Kloster angeblich wenig Ertrag brächte [4].

Unter diesen Umständen ist es wohl zu verstehen, daß die Erzbischöfe des 11. und 12. Jahrhunderts ebenso wie ihre Vorgänger in früheren Zeiten ihren Eigenklöstern reiche Schenkungen machten und auch ihren Vasallen und Ministerialen gestatteten, ihre Mainzer Lehen den Kirchen und Klöstern zuzuwenden. Die Güter gingen dem Kirchenvermögen nicht verloren; ja sie konnten wirtschaftlich sogar besser ausgenutzt werden, als wenn sie als Lehen in den Händen mächtiger Vasallen waren, die darauf einen erblichen Anspruch besaßen und sie der Kirche mit der Zeit gänzlich zu entziehen drohten.

4. Kapitel.

Die Kirchenpolitik Friedrich Barbarossas und ihre Folgen für das Mainzer Territorium.

In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts wurde das rasche Anwachsen der Mainzer Besitzungen und die Entwicklung des Territoriums gewaltsam unterbrochen. Friedrich Barbarossa griff auf die alte Politik der Ottonen und Salier zurück: er suchte die Bischöfe wieder zu abhängigen Beamten herabzudrücken und nahm das Reichskirchengut weit mehr als seine nächsten Vorgänger in Anspruch.

---

[1] Stumpf 33. [2] Mon. Erphesfurt. ed. Holder-Egger 51. [3] Erfurter UB. Nr. 26. [4] Stumpf 118.



Das erste, was der Kaiser unternahm, war, daß er seinen Einfluß auf die Besetzung der Bistümer wieder zur Geltung brachte. Gerade in Mainz trat der neue Kurs der kaiserlichen Kirchenpolitik auf das deutlichste zutage. Eine der ersten Regierungshandlungen Barbarossas war, daß er den geistlich gerichteten Erzbischof Heinrich seines Amtes enthob und den im Reichsdienst erprobten Arnold von Selenhofen an dessen Stelle setzte. Um sich dauernd einen Einfluß auf die Wahl zu sichern, ließ Friedrich 1157 die wahlberechtigten Wähler in Mainz schwören, nur in seiner persönlichen Gegenwart zur Erhebung eines neuen Oberhauptes zu schreiten, falls der Mainzer Erzbischof abgesetzt würde[1]. Konrad von Wittelsbach[2] verlor 1165 sein Amt, als er die kaiserliche Politik nicht unterstützte, und an seiner Statt wurde der Kanzler Christian von Buch zum Erzbischof gemacht.

Und wie stark hat der Kaiser die Bischöfe zum Dienst des Reiches herangezogen! Erzbischof Christian konnte nur die kürzeste Zeit seines Episkopates den Geschäften seiner Kirche widmen; fast immer war er im kaiserlichen Dienst abwesend, bald als Gesandter oder Statthalter in Italien, bald als Feldherr und Führer von Reichsheeren.

Dadurch, daß der Kaiser die Bischöfe in seiner Hand hatte, konnte er über das reiche Kirchengut verfügen. Seine beständigen Feldzüge erforderten große Aufwendungen an Geld und Truppen; die Kosten hatten in erster Linie die Reichskirchen zu tragen. In Mainz waren die laufenden Einnahmen bei weitem nicht groß genug, um den beständigen Ansprüchen des Reiches zu genügen. 1157 sah sich Erzbischof Arnold gezwungen, von den Einwohnern der Stadt Mainz eine außerordentliche Heersteuer zu fordern. Hierdurch wurde der erste Grund zu dem Zwist zwischen dem Erzbischof und seinen Ministerialen gelegt, der schließlich zur Ermordung Arnolds und zur gänzlichen Zerrüttung des Erzstifts führte[3].

Um dem Kaiser für seine beständigen Feldzüge die pflichtmäßige Zahl von kriegstüchtigen Rittern zuzuführen, reichten die edlen Va-

[1] Mon. Germ. SS. XVII 29. [2] Stumpf 115. [3] F. Baumbach, Arnold von Selenhofen. Göttingen. Diss. 1871 p. 51.

sallen und Ministerialen des Erzstifts nicht aus. Daher mußten die Erzbischöfe mehr als bisher Kirchengüter als Lehen vergeben, um dadurch neue Vasallen zu gewinnen. Bei der Belehnung Beringers mit der Gamburg wird dies ausdrücklich als Grund angegeben[1]. Um die nötigen Mittel für die beständigen Rüstungen aufzubringen, sahen sich die Erzbischöfe gezwungen, ein Stück des Kirchengutes nach dem andern zu veräußern oder zu verpfänden. Selbst die sonst so sachlichen und trockenen Urkunden legen ein beredtes Zeugnis davon ab, wie schwer der kaiserliche Dienst auf dem Erzbistum lastete. „Cum pro solvenda pecunia magnis curis angemur eo, quod servicium domni imperatoris videlicet expeditio ad domandam Mediolanensium rebellionem tempore illo nobis incumberet", so heißt es in dem Diplom von 1158, mußte Erzbischof Christian zwei Güter des Altmünsterklosters verpfänden und die Nonnen durch erzbischöfliche Einkünfte im Rheingau entschädigen[2].

Aber Friedrich I. war kein blinder Nachahmer des ottonisch-salischen Regierungssystems. Seit dem 10. und 11. Jahrhundert hatten sich die Verfassungszustände und die wirtschaftlichen Verhältnisse im deutschen Reiche nicht unerheblich geändert. Der Kaiser war klug genug, daraus für seine innere Politik die Konsequenzen zu ziehen. Ehemals verfügte die Krone über reiche Eigengüter, während die Kirchen verhältnismäßig arm waren; die Ottonen und älteren Salier bedachten daher die Bistümer mit reichen Schenkungen. Umgekehrt lagen die Verhältnisse in staufischer Zeit: das Reichsgut war stark zusammengeschmolzen, das Kirchengut dagegen gewaltig angewachsen. Barbarossa machte also der Kirche nur verhältnismäßig wenig Schenkungen. Ja, er nahm sogar einen Teil der Kirchengüter wieder an das Reich zurück.

Bekanntlich richtete Barbarossa frühzeitig sein Augenmerk darauf, große Gütermassen in Süd- und Mitteldeutschland in seiner Hand zu

[1] Aschbach, Wertheim. UB. 5: um sich für die Mailänder Expedition „plena et sufficientium militum copia" zu umgeben. [2] Stumpf 69 ff.

vereinigen und in diesen der Krone unmittelbar unterstellten Besitzungen eine neue Stütze und sichere Basis für das Königtum zu gewinnen.

Friedrich entstammte selber dem Kreise der Territorialfürsten; er war in der Güter- und Territorialpolitik dieses Standes, wie sie gerade von seinen schwäbischen Vorfahren stets mit besonderer Virtuosität betrieben wurde, kein Neuling. Was er als Herzog von Schwaben erlernt und erprobt hatte, das machte er nach seiner Erhebung auf den Thron für die Krone nutzbar. Wie die Reichsfürsten an der Vermehrung und Konsolidierung ihrer Lehns- und Allodialgüter arbeiteten, so suchte er die zerstreuten Güter des Reiches und seines Hauses im Laufe seiner Regierung immer mehr zu einer einheitlichen Masse zu verschmelzen, sie abzurunden, fester zusammenzuschließen und in engere Abhängigkeit zu bringen[1].

Zu dieser Territorialpolitik[2] hatten auch die Bistümer und Reichsabteien, die in der Nachbarschaft der kaiserlichen Besitzungen lagen, das Ihrige beizutragen. Friedrich besaß als schwäbischer Herzog eine größere Anzahl von Kirchenlehen. Er ist der erste deutsche König, welcher diese Lehen auch nach seiner Thronbesteigung beibehielt, ja sie im Laufe seiner Regierung noch bedeutend vermehrte[3]. Der Lehnsvertrag zwischen den geistlichen Fürsten und dem Kaiser war freilich nur ein scheinbarer: er diente nur als Rechtstitel, um den Kaiser in den Besitz der Kirchenlehen zu setzen; Vasallendienste hat er den Bischöfen und Reichsäbten niemals geleistet.

Auch von Mainz, dessen mittelrheinische und ostfränkische Besitzungen mitten im Interessenkreis der kaiserlichen Territorialpolitik lagen, hatte Barbarossa nicht unbedeutende Güter unter dem Titel von Lehen in seiner Hand: es waren die Burgen Weißenau,

---

[1] Staatsrechtlich blieb beides getrennt: vgl. H. Niese, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrh. (1905) p. 28. [2] Auf die Territorialpolitik Barbarossas gedenke ich später in einer besonderen Abhandlung zurückzukommen. [3] A. Boss, Die Kirchenlehen der staufischen Kaiser. München. Diss. 1886 p. 42 ff. — Über die Klosterpolitik Barbarossas: vgl. Hirsch 108 ff. — S. auch G. v. Below, Der Deutsche Staat im MA. I (1914) p. 310.



Rheinberg und Gelnhausen, der Hof Tauberbischofsheim und die Stadt Seligenstadt[1].

Wie die Territorialfürsten so legte auch der Kaiser ein ganz besonderes Gewicht auf die Erwerbung von Burgen[2]. Der Mainzer Erzbischof Konrad, der den traurigen Zustand seines Erzstifts nach seiner Rückkehr aus der Verbannung beschrieb, beklagte sich darüber, daß die kaiserlichen Burgen eine schwere Bedrückung seiner Kirche bedeuteten[3]. In der Tat bildeten die ehedem mainzischen Burgen, die der Kaiser in seine Hand gebracht hatte, eine lästige und gefährliche Nachbarschaft: Weißenau, vor den Toren von Mainz gelegen, beherrschte die seit 1163 unbefestigte Hauptstadt des Erzbistums; der Rheinberg lag im Zentrum der rheingauischen, die Burg bei Aschaffenburg inmitten der ostfränkischen Besitzungen.

Es ist gewiß kein Zufall, daß der Kaiser gerade diese drei strategisch wichtigen festen Plätze in seine Gewalt brachte und sie zu Bollwerken der staufischen Macht erhob. Von ihnen aus konnte er den Erzbischof militärisch vollkommen im Schach halten und jederzeit die wichtigsten Einkünfte der Mainzer Kirche mit Beschlag belegen.

Nimmt man alles zusammen: den Einfluß des Kaisers auf die Erzbischofswahl, die beständige Verwendung der Erzbischöfe im Dienste des Reiches, die Einziehung bedeutender Kirchenlehen, die unbefestigte Hauptstadt[4], die Beherrschung der wichtigsten Besitzungen durch kaiserliche Burgen und die ungeheuere Inanspruchnahme der Kirchengüter, so gewinnt man den Eindruck, daß der damalige Zustand des Erzstifts von einer Säkularisation nicht allzufern gewesen sei.

Jedenfalls wurde das Erzstift durch die Politik Friedrichs auf das schwerste geschädigt. Erzbischof Konrad, der nach zwanzigjähriger Verbannung auf seinen Bischofssitz zurückkehrte, schildert uns die Lage seiner Kirche in den düstersten Farben[5]. Zahlreiche Hörige waren mit

---

[1] A. Boss 12 f. [2] Von Bamberg besaß er die Burgen Hildegersberg und Hohenstein, von Worms Eberbach, von Basel Breisach: vgl. Boss 19, 24 u. 35. [3] Stumpf 114. [4] K. W. Nitzsch, Die oberrhein. Tiefebene und das Deutsche Reich im MA. Preuß. Jahrbücher XXX (1872) p. 152. [5] Stumpf 115 ff.

ihren Besitzungen dem Erzstift von benachbarten Fürsten und Herren entzogen; viele Ministerialen waren in den Dienst anderer Herren getreten und hatten ihre Mainzer Lehen jenen aufgetragen oder durch unerlaubte Heirat dem Erzstift entfremdet. Wichtige Burgen befanden sich in fremden Händen und bildeten eine beständige Bedrohung des Kirchengutes.

Ein großer Teil der Güter und Einkünfte war der Nutznießung des Erzstifts durch Verlehnung oder Verpfändung entzogen, vieles mit Gewalt geraubt. Als Lehen ausgegeben waren die Fronhofe in Nieder-Olm, in Höchst, in Rottleberrode, alle Forsten im Rheingau, in Hessen und Thüringen, die Münze in Aschaffenburg und in Ingelheim und andere Besitzungen; verpfändet die Höfe Ober-Lahnstein, Ramsel, Eltville, Winternheim, Ober-Olm, Gau-Bickelheim, Hechtsheim, Bischofsheim, Hofgeismar, Geismar bei Göttingen, Nörten, Gottern und Södel, die Münze in Fritzlar und andere Besitzungen.

Erzbischof Konrad hatte nach seiner Rückkehr noch siebzehn Jahre den Stuhl des heiligen Bonifatius inne. Während dieser langen Zeit, die im ganzen friedlich war, gelang es ihm, den größten Teil der verlorenen Besitzungen für sein Erzstift zurückzugewinnen. Manches freilich blieb dauernd entfremdet oder wurde erst Jahrzehnte später wieder erworben. Da aber Erzbischof Konrad auf der anderen Seite seiner Kirche auch eine stattliche Anzahl von Neuerwerbungen zuführte, so mochte das Erzbistum am Ende des 12. Jahrhunderts wohl annähernd wieder über den gleichen Besitzstand verfügen wie vor dem Regierungsantritt Barbarossas. Nur der geschickten Finanzpolitik Erzbischof Konrads, der trotz der großen Schuldenlast seines Vorgängers und trotz der verminderten Einnahmen große Summen zum Rückkauf der verlorenen und zum Ankauf neuer Güter flüssig zu machen wußte[1], ist es zu danken, daß sich das Erzstift so rasch von dem schweren Schlage erholte, den es durch die Politik Barbarossas erlitten hatte.

[1] Er brachte im ganzen 4187 Mark auf: Stumpf 117.

II. Teil.

Die Entwicklung des Territoriums im 13. Jahrhundert.

Ein Mainzer Territorium gab es um die Wende des 12. Jahrhunderts noch nicht. Die Herrschaft des Erzbischofs beruhte auf einer Fülle verschiedenartiger Rechte und zerstreuter Besitzungen, die noch zu keiner Einheit verschmolzen waren. Erst an wenigen Stellen begannen sich territoriale Bezirke herauszubilden. Noch übte der Kaiser über das Reichskirchengut weitgehende Rechte aus. Im Inneren begannen die aufstrebenden Städte sich zu emanzipieren; und die Ministerialen waren an einigen Stellen so mächtig geworden, daß sie die Herrschaft des Erzbischofs abzuschütteln drohten. Außerdem wurde mit der Zeit die Gefahr immer größer, daß die weltlichen Fürsten die ihnen übertragenen Lehen ihren entstehenden Territorien einverleibten und so dem Erzstift zahlreiche und wichtige Besitzungen dauernd entzogen. Nach vier Seiten also hatten die Erzbischöfe im 13. Jahrhundert zu kämpfen, damit die Weiterentwicklung der Mainzer Besitzungen zum Territorium seinen Fortgang nehmen konnte: gegen die Reichsgewalt, gegen Inhaber der Kirchenlehen, gegen die Ministerialität und gegen die Städte.

Zuerst gelang es, über die Reichsgewalt zu triumphieren.

1. Kapitel.

Reichsgewalt und Territorialpolitik im 13. Jahrhundert.

Die deutschen Territorien sind aus den Trümmern der zerfallenden Reichsverfassung emporgewachsen; je mehr die königliche Gewalt zurückging, desto höher stieg die Macht der weltlichen und

geistlichen Fürsten. Barbarossa und Heinrich VI. machten den Versuch, wenigstens die Bischöfe in Abhängigkeit von der Krone zu halten. Da aber ihre Politik später nicht fortgesetzt wurde, so blieb der Erfolg aus. Die nur für kurze Zeit gehemmte Entwicklung der geistlichen Territorien schritt unaufhaltsam weiter.

Die Kämpfe der Staufer und Welfen um die Krone gaben den Fürsten die erwünschte Gelegenheit, ihre Herrschaft auf Kosten des Reiches aufs neue gewaltig zu erweitern. Philipp von Schwaben verbrauchte einen großen Teil des Reichs- und Hausgutes, um Mittel zur Bekämpfung seines Gegners, Ottos von Braunschweig, zu gewinnen. Otto IV. seinerseits verwendete die nutzbaren Rechte des Reiches, um durch ihre Verleihung die Zahl seiner Anhänger zu vermehren. Friedrich II., der aus Italien fast wie ein Hilfesuchender nach Deutschland kam, war vollkommen auf das Wohlwollen der Fürsten angewiesen, die ihm ihre Unterstützung nicht ohne Entgelt zuwandten. In seinen späteren Regierungsjahren brachte der Kaiser den deutschen Verhältnissen nur noch geringes Interesse entgegen. Um den fortschreitenden Niedergang der Reichsgewalt aufzuhalten und dem Vordringen der lokalen Mächte ein Halt zu gebieten, dazu gehörte die volle Einsetzung einer kraftvollen Persönlichkeit. Friedrich aber hatte keine Neigung, diese Aufgabe zu übernehmen; er fand sich mit den vorhandenen Verhältnissen ab und ließ den Dingen ihren Lauf.

Durch das Interregnum wurde die Stellung der Territorialfürsten weiter gefestigt; neue Rechte und Besitzungen wurden damals von ihnen meist durch Usurpation erworben. Später dienten die Wahlversprechungen, welche die einzelnen Fürsten dem Thronkandidaten abzwangen, dazu, der Territorialpolitik weiteren Vorschub zu leisten[1].

Es waren nicht wenige Besitzungen, die im Laufe des 13. Jahrhunderts aus dem Eigentum des Reiches in das der Mainzer Kirche übergingen. 1212 verzichtete König Otto IV. auf die Judensteuer in Mainz und Erfurt und in allen anderen der Jurisdiktion des Erz-

[1] Die Wahlversprechungen Adolfs von Nassau für Mainz (1292): St. A. Würdtwein, Diplomatar. Mog. I 28.



bischofs unterworfenen Städten[1]. Als 1220 König Friedrich II. der Mainzer Kirche die Silbergruben in Tiefenthal bei Lahnstein schenkte, verlieh er ihr bei dieser Gelegenheit für alle Besitzungen das Bergwerksregal; sämtliche bereits bekannten und künftig zu entdeckenden Bergwerke sollten ohne weiteres Eigentum des Erzstifts sein[2]. 1233 erwarb Erzbischof Siegfried die Abtei Lorsch[3]. Der Verzicht Friedrichs auf alle Güter, die er von der Mainzer Kirche zu Lehen trug, ist freilich nicht sehr schnell realisiert worden. Bischofsheim blieb bis 1237, die Stadt Seligenstadt sogar bis zum Untergang der Hohenstaufen im Besitz der Krone[4].

Aber weit wichtiger als diese einzelnen Zuwendungen waren die Privilegien, welche die Kaiser dem Papst für die deutsche Kirche und dem Territorialfürstentum im allgemeinen verliehen. Den Anfang machte Otto IV: er gab 1209 durch Anerkennung des freien Wahlrechtes der Domkapitel stillschweigend die Königsrechte des Wormser Konkordats preis und verzichtete auf das Spolien- und Regalienrecht[5]. Friedrich II. erneuerte 1213 in der goldenen Bulle zu Eger diese Zugeständnisse[6]. Das Privileg sollte vornehmlich der Befreiung der Kirche von der weltlichen Gewalt dienen; es kam aber in erster Linie den politischen und territorialen Machtbestrebungen der geistlichen Fürsten zugute. Durch die Beseitigung des Spolien- und Regalienrechts gingen dem Könige bedeutende Einnahmen aus den Besitzungen der Reichskirche verloren. Die reichen Geldmittel, die früher der Krone zuflossen, blieben den Bistümern erhalten. Ferner wurde der Einfluß des Kaisers auf die Bischofswahl beseitigt. Die Folge war, daß der alte Typus der geistlichen Reichsfürsten, die wie Christian von Buch ganz im Dienste der Gesamtheit aufgingen und die Herrlichkeit des Reiches über das lokale Interesse ihrer Kirche stellten, ausstarb. Den Bischöfen des 13. Jahrhunderts stand die Territorialpolitik allem anderen voran.

---

[1] Erfurter UB. 34. [2] Gudenus I 465. [3] Vgl. unten. [4] Huillard-Bréholles, Historia dipl. Friderici II. I 233. — Frey, Die Schicksale des kgl. Gutes unter den letzten Staufern (1881) p. 130. [5] Mon. Germ. Const. II 36 Nr. 31. [6] Ib. II 58.

Einen weiteren Markstein auf dem Entwicklungswege der deutschen Territorien stellen die beiden großen Reichsgesetze von 1220 und 1232 dar[1]. Ihr Hauptinhalt ist, daß die Macht der Krone über die Besitzungen der weltlichen und geistlichen Fürsten so gut wie ganz beseitigt wurde. Damals wurde für jene zuerst der Ausdruck Landesherren (domini terre) gebraucht.

Für die weltlichen Fürsten brachten die staufischen Privilegien kaum etwas Neues. Dagegen sind sie für die Entwicklung der geistlichen Territorien von einschneidender Bedeutung: sie beseitigten die letzten Nachwirkungen des Eigenkirchenrechtes der Krone. Friedrich verzichtete nicht nur abermals auf das Spolien- und Regalienrecht, sondern er gab auch noch weitere Rechte und Ansprüche der Krone preis. Man braucht nur einmal die Artikel über den Burgenbau und die Kirchenlehen ins Auge zu fassen, um sich von der Wichtigkeit der fürstlichen Errungenschaften zu überzeugen: der König soll auf dem Grund und Boden der Kirchen keine festen Plätze erbauen oder durch andere unter irgendeinem Vorwand errichten lassen[2]; er darf die geistlichen Fürsten nicht durch Gewalt zwingen, ihm erledigte Kirchenlehen zu übertragen[3]. Die Bestimmungen scheinen direkt gegen eine königliche Territorialpolitik gemünzt zu sein, wie sie Friedrich I. so erfolgreich zur Stärkung der Reichsgewalt getrieben hatte[4]. Die Möglichkeit, auf diesem Wege das Kirchengut für die Krone nutzbar zu machen, war für alle Zukunft abgeschnitten.

Die Fürsten begnügten sich nicht damit, in den beiden Privilegien von 1220 und 1232 ihr Verhältnis zur Reichsgewalt zu ihrem Vorteil zu regulieren, sie zwangen auch den Kaiser, ihrer Territorialpolitik Vorspanndienste zu leisten und ihnen gegen innere und äußere

---

[1] Zeumer, Quellensammlung Nr. 36 und Nr. 50. [2] Zeumer Nr. 50 Art. 1: Quatenus nullum novum castrum vel civitas in fundis ecclesiarum vel occasione advocatie per nos vel per quemquam alium sub pretextu quolibet construantur. [3] Zeumer Nr. 36 Art. 5: Quocumque autem modo ... principi ecclesiastico feodum aliquod vacare contigerit, illud propia auctoritate non invademus, nisi de bona voluntate liberalique concessione sua potuerimus obtinere. [4] Vgl. oben p. 81 ff.

Feinde seinen Beistand zu leihen, ohne daß sie freilich von diesen erpreßten Zugeständnissen nennenswerte Vorteile gehabt hätten. Ebensowenig wie die Entwicklung der Reichsstädte ließ sich der Emanzipationsprozeß der Bischofsstädte aufhalten, obwohl auch gegen diese die Reichsgewalt mobil gemacht wurde[1]: sowohl Erfurt wie Mainz haben gleich zahlreichen Schwesterstädten in anderen Territorien im 13. Jahrhundert die Herrschaft ihrer geistlichen Stadtherren abgeschüttelt.

2. Kapitel.

Die Entstehung der einzelnen Gebietsteile.

Da die Erzbischöfe von Mainz seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts nur noch in geringem Maße für den Reichsdienst in Anspruch genommen wurden, so konnten sie ihre Hauptkraft auf den Ausbau ihrer weltlichen Herrschaft verwenden. Das haben sie auch wirklich getan: Siegfried II., Siegfried III., Werner und Gerhard aus dem Hause der Eppensteiner, die im 13. Jahrhundert fast wie eine Dynastie das Erzstift beherrschten, sind die eigentlichen Schöpfer des Mainzer Territoriums. Ihre geistlichen und weltlichen Machtmittel machten sie in gleicher Weise nutzbar, um entfremdete und als Lehen ausgegebene Güter und Hoheitsrechte zurückzuerlangen, neue Erwerbungen zur Abrundung und Ergänzung der vorhandenen Besitzungen zu gewinnen und nach Möglichkeit jede fremde Macht in ihren Gebieten niederzukämpfen.

Besonders wichtig waren die Machtmittel, über welche die Erzbischöfe in ihrer Eigenschaft als Geistliche verfügten. Die synodale Verordnung von 1227 gegen die Erblichkeit der Kirchenvögte wird freilich kaum eine erhebliche Wirkung ausgeübt haben[2]. Aber Bann und Interdikt spielten in den Kämpfen um die Konsolidierung des Territoriums eine bedeutungsvolle Rolle. Nicht zu unterschätzen sind auch die materiellen Mittel, die dem Erzbischof aus den Zehnten, der

[1] Zeumer Nr. 49. [2] Gudenus I 495.

geistlichen Gerichtsbarkeit und anderen kirchlichen Hilfsquellen zuströmten. Als das Erzstift 1233 durch die riesigen Schulden, die wohl nicht zum wenigsten im Interesse der Territorialpolitik von Erzbischof Siegfried II. gemacht waren, dem finanziellen Zusammenbruch nahe war, bewilligte die Geistlichkeit eine Steuer von allem kirchlichen Eigentum und rettete so das Erzstift vor dem Ruin[1]. Ein großer Teil der im 13. Jahrhundert erworbenen oder aus dem Lehensverband gelösten Besitzungen und Hoheitsrechte wurde durch Geld oder Geldeswert gewonnen. Die weltlichen Fürsten hatten die Möglichkeit, ihre Territorien durch Erbschaft und Heirat zu vergrößern. Als Äquivalent standen den Bischöfen die reichen geistlichen Einkünfte zu Gebote. Von ihrer finanziellen Überlegenheit machten die Erzbischöfe von Mainz in reichem Maße Gebrauch. Sie nutzten die Geldnot der weltlichen Fürsten aus, um ihnen Güter, Städte, ja ganze Herrschaften abzukaufen.

Durch friedliche Verträge und durch erzwungene Zugeständnisse, durch Krieg und Gewalttat, durch Kauf und Tausch nahmen die Besitzungen des Erzstifts so gewaltig zu, daß Mainz schließlich fast alle anderen deutschen Hochstifter an Ausdehnung übertraf. Durch die zielbewußte Territorialpolitik der Erzbischöfe begannen die einzeln erworbenen Besitzungen sich im Laufe des 13. Jahrhunderts immer mehr zu geschlossenen Herrschaftsbezirken zusammenzuschließen.

Wir können die Mainzer Besitzungen, aus denen die späteren Gebietsteile entstanden, in sechs Hauptgruppen einteilen:

1. Die Besitzungen am mittleren Rhein,
2. Die Besitzungen in der Wetterau und Ostfranken,
3. Die Besitzungen in Hessen,
4. Die Besitzungen in Thüringen,
5. Die Besitzungen auf dem Eichsfeld,
6. Die Besitzungen in der Ebene zwischen Odenwald und Rhein.

---

[1] Gudenus I 525.

Die thüringischen und rheinischen Gebietsteile gingen aus uraltem Güterbesitz des Erzstifts hervor; die in Hessen und in Ostfranken und auf dem Eichsfeld entstanden ebenfalls im Anschluß an bereits vorhandene Besitzungen, wuchsen aber durch große Neuerwerbungen bedeutend darüber hinaus. Ganz neu wurde im 13. Jahrhundert nur das Gebiet an der Bergstraße und in der Ebene zwischen Odenwald und dem Rhein geschaffen.

1. Die Besitzungen am Mittelrhein.

[Die Stadt Mainz.] Der Amtsbezirk der Stiftsvögte war niemals weit über die Grenzen der Stadt hinausgegangen. Auch aus dieser letzten Position wurden die Grafen von Rieneck zu Beginn des 13. Jahrhunderts verdrängt. Seit 1206 erscheint der Kämmerer, ein erzbischöflicher Beamter, an der Spitze des Stadtgerichts[1]; er rückte mit der Zeit in die richterlichen Funktionen des Burggrafen ein.

Wahrscheinlich wurde in Mainz wie in den meisten anderen Hochstiftern die Vogtei den Inhabern abgekauft, wenngleich mangels jeglicher Nachrichten sich etwas Bestimmtes nicht feststellen läßt. Jedenfalls zogen sich die Grafen von Rieneck zu Beginn des 13. Jahrhunderts ganz aus den rheinischen Landen zurück und begannen am Spessart ein eigenes Territorium zu gründen. 1213 verkauften sie ihre Besitzungen in Elsheim und Essenheim an das Kloster Eberbach[2]. Noch eine Zeitlang führten sie den Titel ihres früheren Amtes weiter[3], aber die Rechte eines Burggrafen und Stiftvogts haben sie offenbar nicht mehr geübt. In dem Freiheitsprivileg für die Stadt Mainz von 1244 übertrug der Erzbischof aus eigener Machtvollkommenheit den Bürgern das „ius super edificiis, que uberzimmer vulgariter appellantur", ein Recht, das in anderen Städten von den Burggrafen geübt wurde[4].

---

[1] Joannis II 632. — Rietschel, Burggrafenamt 134. [2] Gudenus I 423. [3] 1221 wird noch ein Burggraf Ludwig erwähnt: Sauer I 266. [4] Rietschel, Burggrafenamt 134. — Hegel, Mainzer Stadtverfassung 52.

Lange sollte sich freilich der Erzbischof der Stadtherrschaft nicht erfreuen; denn kurze Zeit nachdem es ihm gelungen war, die Stiftsvogtei und das Burggrafenamt den Händen der Rienecker zu entreißen, wußten die Bürger die Herrschaft ihres Landesherren fast ganz von sich abzuschütteln. In dem großen Freiheitsprivileg von 1244 verzichtete Siegfried III. auf die meisten Hoheitsrechte in der Stadt[1].

Nach dem Verlust der Stadtherrschaft ruhte das Schwergewicht der erzbischöflichen Macht auf seinen ländlichen Besitzungen.

[Der Rheingau.] Der Rheingau entwickelte sich von allen Mainzer Gebietsteilen zuerst zu einem geschlossenen Territorium. Von dem fruchtbaren, weingesegneten Landstreifen zwischen dem Rhein und dem Rheingaugebirge, der sich längs des Stromes von Walluf bis Lorch hinzieht, war seit dem 10. Jahrhundert der größte Teil des Grund und Bodens durch Schenkung, Kauf und Tausch Eigentum der Mainzer Kirche geworden. Die Güter des Erzstifts lagen besonders in Walluf, Kiedrich, Eltville, Erbach, Östrich, Winkel, Geisenheim, Rüdesheim, Eibingen, Markobrunn, Aßmannshausen, Hattenheim und Lorch[2]. Bis tief in das damals offenbar noch schwach besiedelte Rheingaugebirge hinein erstreckten sich die Besitzungen der Mainzer Kirche; dort gehörten ihr große Waldungen[3], ferner Grundbesitz in Stephanshausen und das Dorf Fischbach, welches sich im 13. Jahrhundert als Lehen in den Händen der Ministerialenfamilien von Scharfenstein befand[4].

Von den übrigen Grundbesitzern im Rheingau standen allen voran die Stifter und Klöster der Stadt Mainz: St. Alban, St. Peter, St. Jakob, Mariengreden, Altmünster, und die in diesem Gebiete selbst gelegenen Eigenklöster St. Johann auf dem Bischofsberg, Eberbach, Gottesthal bei Winkel und Eibingen, alles Kirchen, die auf Mainzer Grund und Boden gegründet und hauptsächlich mit Besitzungen des Erzstifts aus-

[1] Gudenus I 580. — Hegel 56 ff. — E. Fink, Erzb. Siegfried III. von Mainz. Rostock. Diss. 1892 p. 48. [2] Vgl. p. 47. — Vgl. Erhard, Heberolle 6 ff. [3] Sauer I 324. — Vgl. Riehl, Bauernland mit Bürgerrechten. Münchener hist. Jahrbuch (1865) p. 248. [4] Sauer I 401.

gestattet waren. Fremdes Grundeigentum ist verhältnismäßig wenig nachzuweisen. Das einzige nicht mainzische Kloster, das im Rheingau über reichere Güter verfügte, war Bleidenstadt, über das die Grafen von Nassau die Vogtei inne hatten[1]. Von weltlichen Herren hatte nur der Rheingraf größere Besitzungen; dieser stand jedoch durch seinen Eintritt in die Ministerialität des heiligen Martin in Abhängigkeit vom Erzbischof[2].

Die alte Gerichtsverfassung, nach der die schweren Straffälle vor dem Grafen, die geringeren vor dem Zentenar zuständig waren, war im Rheingau durch die große Zahl der Grundherrschaften gänzlich zerstört. Von Hundertschaften ist überhaupt nicht mehr die Rede[3]. Die Niedergerichtsbarkeit, Zwing und Bann genannt, gelangte in die Gewalt der Grundherrschaften und wurde von deren Beamten, den Villici oder Sculteti, verwaltet[4]. Die Bestellung des Schultheißen lag keineswegs überall in der Hand des Erzbischofs, sondern nur in den Orten, wo der Grundbesitz ganz oder doch zum größten Teil Eigentum des Erzstifts war.

Der Schultheiß war der Vorsitzende des Iudicium villicale, in dem neben ihm mehrere Schöffen als Beisitzer fungierten[5]. Von den einkommenden Strafgeldern erhielt er ein Drittel, der Rest fiel dem Grundherrn zu[6]. Erzbischöfliche Villici werden im 13. Jahrhundert in Rüdesheim[7], in Hattenheim[8], in Eltville[9], in Winkel[10], in Lorch[11], in Erbach[12] und Östrich[13] erwähnt. Sie entstammten in der Regel dem Stande der Ministerialen[14]. Neben ihren richterlichen Funktionen führten sie die Aufsicht über den landwirtschaftlichen Betrieb der

---

[1] Sauer I 683. [2] Von den rheingräflichen Besitzungen erbten später einen Teil die Herren von Bolanden: Vgl. P. Richter, Der Rheingau (1913) p. 67. [3] Wo der Ausdruck Centurio vorkommt, ist in der Regel der Mainzer Stadtschultheiß gemeint: Sauer I 231 usw. [4] Schröder, Rechtsgesch.[5] 615. — Vgl. Richter, Der Rheingau 98 ff. [5] Sauer I 227 (Rüdesheim) und 287 (Eltville). — Rossel, UB. von Eberbach I 279 (Hattenheim). [6] Sauer I 299. [7] Sauer I 227. [8] Sauer I 231. [9] Sauer I 273. [10] Sauer I 281. [11] Sauer I 281. [12] Sauer I 281. [13] Sauer I 476. — Berthold Snabel heißt im Oculus memorie „villicus archiepiscopi“: Sauer I 231. [14] Cuno von Geisenheim: Sauer I 299. — Miles Johann de Waldeck: Sauer III 13.

Fronhöfe, lieferten ein jährliches Fixum in Naturalien an den erzbischöflichen Hof, nahmen die Abgaben und Zinsen der freien und unfreien Hufenbesitzer in Empfang und überantworteten sie dem erzbischöflichen Prokurator[1]. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts gehörte auch die Erhebung der landesherrlichen Bede zu ihren Obliegenheiten[2].

Die hohe Gerichtsbarkeit über die Hintersassen der Mainzer Kirche besaßen die Erzbischöfe bereits seit der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts. Die Erwerbung der Rheingaugrafschaft machte sie auch zu obersten Richtern der im Rheingau noch übrig gebliebenen Freien. Immunitätsbezirke fremder Kirchen, wie z. B. die Güter des Klosters Bleidenstadt in Wicker und Walluf, in denen der Rheingraf als Lehensmann der Grafen von Nassau die Blutsgerichtsbarkeit verwaltete[3], waren im Rheingau offenbar nur verschwindend wenige. Die Hochgerichtsbarkeit über fast das ganze Land war also vom Erzbischof abhängig.

Trotzdem war aber keine einheitliche Verwaltung der Justiz hergestellt. Die Grafschaft blieb als Lehen in den Händen des Rheingrafen. Die Vogteien über die Besitzungen der Mainzer Kirche und ihrer Eigenklöster waren als Erblehen an verschiedene Familien verteilt. Ein Unterschied tritt allerdings im Rheingau gegenüber anderen Mainzer Besitzungen hervor: die Vogteien waren nicht an fremde Herren, sondern, wie es scheint, hauptsächlich an Ministerialen verliehen. Die von Scharfenstein besaßen das Dorf Fischbach mit „iudicium et advocatia“[4], die von Rüdesheim die Vogtei über die Güter des Klosters Mariähausen als erbliches Lehen[5]. An den meisten Orten wird aber wohl der Rheingraf, der ja ebenfalls Mainzer Ministeriale war, die hohe Gerichtsbarkeit geübt haben.

[1] Sauer I 299. Die Urkunde über die Verpachtung des halben Amtshofes in Winkel berichtet ausführlich über die Rechte und Pflichten eines Villicus. Da sie jedoch nur in Bodmannscher Überlieferung vorhanden ist, so ist sie verdächtig. Ich habe für die obige Darstellung nur soviel von ihrem Inhalt benutzt, als durch andere Urkunden gestützt wird. [2] Sauer I 577 und 674. [3] Fabricius 9. [4] Sauer I 401. [5] Sauer I 210.

Die allgemeine Reaktion gegen die Kirchenvogtei richtete sich ebenso gegen die edelfreien wie gegen die Ministerialvögte. Den Nonnen des Klosters Eibingen wurde bereits 1148 versprochen, daß ihr Kloster „de omni iustitia sua ad nos (= der Erzbischof) et successores nostros solummodo respectum haberet et a nobis tam in secularibus quam in spiritualibus gubernaretur“[1]. Denen von Rüdesheim wurde 1189 die Vogtei über Mariähausen gegen eine Entschädigung abgenommen, und das Kloster (wie schon vorher Eibingen) lediglich der Herrschaft des Erzbischofs unterworfen[2]. Wie in diesen vogtlosen Gebieten die hohe Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde, ist nirgends erwähnt. Wahrscheinlich lag sie in der Hand eines erzbischöflichen Beamten, und zwar (wie im 13. Jahrhundert auf dem Eichsfelde)[3] in der des Vicedominus, welcher später vollständig in die Rechte und Pflichten des Grafen einrückte[4]. Jedenfalls geht aus einer Notiz des Eberbacher Oculus memorie hervor, daß dieser Beamte, der von Haus aus nur wirtschaftliche Funktionen hatte, schon 1211 auch als Richter tätig war[5].

Der Vicedominus Moguntinus führte auch im 13. Jahrhundert noch die Oberaufsicht über alle rheinischen Besitzungen. Er wird seit 1211 regelmäßig Vicedominus per Ringowe, de Ringowia und ähnlich genannt[6], obwohl seine Zuständigkeit weit über die Grenzen des Rheingaues hinausging. Er gehörte mit den Villici zu den Beamten, die nicht vom Lehenswesen ergriffen und nicht erblich geworden waren. 1211 war Philipp von Bolanden[7], 1219—1227 der Rheingraf Emercho[8], 1254—1258 Giselbert von Rüdesheim[9], 1280 Ludwig von Idstein[10] Vicedominus im Rheingau.

Mit der Vogteigerichtsbarkeit war das Besteuerungsrecht verbunden[11]. Der Erzbischof von Mainz besaß, wie es scheint, im

---

[1] Sauer I 163. [2] Sauer I 210. [3] Vgl. unten. [4] P. Richter, Der Rheingau 110. [5] 1211 richtete der Vicedominus Philipp v. Bolanden unter der Linde in Winkel: Sauer I 236. — Vgl. auch unten über den Vicedominus de Rusteberc. [6] Sauer I 236, 378 usw. — Vgl. Kopialbuch des Erzstifts Mainz I fol. 178a zu Würzburg. [7] Sauer I 236. [8] Sauer I 286. — Joannis II 749. [9] Sauer I 397 und 411. [10] Sauer I 577. [11] Schröder, Rechtsgesch.[5] 627.

13. Jahrhundert das Recht, dreimal im Jahr die Bede (exactio, collecta, precaria, petitio) zu erheben, im ganzen Rheingau[1]: Siegfried II. befreite 1219 das Kloster Mariähausen von der „impensa peticionis, que nobis (= dem Erzbischof) exigitur in pago Rheni", für 60 Joch Waldland[2]. Wie den Nonnen von Mariähausen, so wurde die Bedefreiheit auch zahlreichen anderen Kirchen als besondere Vergünstigung für einzelne Besitzungen verliehen: Mariengreden, Tiefenthal und Ruppertsberg besaßen sie für alle Güter im Rheingau[3], St. Jakob für seine Güter in Lorch[4], Disibodenberg für die seinen in Aßmannshausen und Rüdesheim[5], Eberbach für seine Besitzungen in Kiedrich und Winkel[6]. Von der Bede waren ferner alle Ministerialen befreit; dieses Vorrecht mußte Erzbischof Werner in dem Vergleich von 1276 ausdrücklich anerkennen[7].

Trotz entschiedener Fortschritte war die landesherrliche Gewalt des Erzbischofs von einer völligen Gebietsherrschaft noch weit entfernt. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts befanden sich noch die meisten erzbischöflichen Güter und Hoheitsrechte als erbliche Lehen in den Händen von Vasallen und Ministerialen[8]. Da die rheingauischen Dienstmannen immer mächtiger und selbständiger zu werden begannen, so drohte dem Erzstift die Gefahr, einen großen Teil seiner Besitzungen dauernd zu verlieren.

Zahlreiche mächtige Ministerialengeschlechter waren im Rheingau emporgekommen, die, auf ihre Lehen und Eigengüter und besonders auf ihre festen Häuser und Burgen gestützt, dem Erzbischof gegen-

[1] Nach dem Eberbacher Privileg von 1208 hatte das Kloster sogar Bedefreiheit innerhalb der gesamten Mainzer Diözese: Rossel, UB. von Eberbach I 119 und 121. Es ist unmöglich, daraus dem Erzb. das Recht zu vindizieren, in seiner ganzen Diözese die Bede zu erheben. Hier kann unter peticio nur eine geistliche Steuer verstanden sein. Hätte Eberbach wirklich für alle Güter Bedefreiheit erhalten, so hätte der Erzb. dem Kloster das Recht kaum noch später für einzelne Besitzungen zu verleihen brauchen, wie es tatsächlich geschah: Rossel I 70. [2] Sauer I 254. [3] Sauer I 234, 188, 328. [4] Sauer I 313. [5] 1257 Nov. 15. Sauer I 402. [6] Rossel, UB. von Eberbach I 70, 273 und 274. [7] Sauer I 527. [8] Von auswärtigen Herren hatten besonders die Reichsministerialen von Bolanden reiche Lehen: Sauer I 253, 317. — Sauer, Lehnsbücher v. Bolanden 20.

über eine fast unabhängige Stellung einnahmen: in Rüdesheim hausten die Brömser und Füchse von Rüdesheim; die von Greifenklau werden 1211 zuerst erwähnt; weitverzweigte Ministerialenfamilien nannten sich nach der Burg Scharfenstein; vom Glimmenthal führten die Ritter von Glimme ihre Namen[1]. An der Nordgrenze des Landes hatten die Herren von Heppenheft ihre Stammburg. Der mächtigste Dienstmann des Erzstifts aber war der Rheingraf. Von Mainz trug er das Landgericht (comecia) im Rheingau und das feste Schloß Rheinberg, vom Reich den Zoll in Geisenheim, von den Grafen von Nassau das Dorf Lorchhausen und andere Besitzungen[2] zu Lehen. Daneben fehlte es ihm nicht an Eigengütern und Aktivlehen[3].

Gestützt auf seine reichen Besitzungen, begann der Rheingraf das Band der Abhängigkeit von Mainz immer mehr zu lockern[4]. 1275 kam es dann zum offenem Kampfe[5] zwischen ihm und seinem Lehnsherren, dem Erzbischof Werner. Auf der rheingräflichen Seite standen die meisten Ministerialen des Rheingaus, die Stadt Mainz und einige mittelrheinische Grafen[6]. Der Ausgleichsversuch des Jahres 1276 blieb erfolglos. 1279 fiel die Entscheidung zugunsten des Mainzer Erzbischofs; der Sieg bei Gensingen machte den Rheingrafen Siegfried und seinen Sohn Werner zu Gefangenen seines Gegners. In den drei folgenden Jahren wurde auch der Widerstand der rheingauischen Ministerialen gebrochen und ihre Burgen genommen.

Das Resultat aller dieser Erfolge war, daß die Herrschaft des Erzbischofs im Rheingau endgültig aufgerichtet wurde; der Versuch des Rheingrafen, sich selbständig zu machen, war gescheitert: er verlor seine Mainzer Lehen, die Burgen Rheinberg und das Landgericht

---

[1] Richter, Der Rheingau 42 ff. [2] Fabricius 6 ff. [3] Vgl. die Schenkungen und Verkäufe der Rheingrafen: Sauer I 251, 424, 427, 451. — Vgl. auch Richter 67 ff. — Fabricius 12. [4] Nach einer von Schott überlieferten Urkunde kam es schon in dem Jahre 1223 zu Auseinandersetzungen über die Rheingrafschaft; das fragliche Diplom [Sauer I 274] scheint mir jedoch Fälschung auf Grund des rheingräflichen Güterverzeichnisses zu sein. — Vgl. oben p. 62 Note 1. [5] Über den Kampf vgl. Richter, Der Rheingau 71 ff. [6] G. v. d. Ropp, Erzb. Werner von Mainz 125 f.

im Rheingau[1]. Fortan war der Erzbischof unumstrittener Landesherr. Die aufständischen Ministerialen unterwarfen sich einer nach dem anderen seiner Landeshoheit. Ihre festen Häuser, vor allem die in Rüdesheim[2], wurden landesherrliche Burgen (offene Häuser), auf denen sie als Burgmannen Dienste taten, und von denen aus sie die umwohnenden Untertanen des Erzbischofs und deren Besitzungen zu schirmen hatten.

Je mehr sich der Rheingau zu einem geschlossenen Territorium entwickelte, desto zahlreicher wurden dort die festen Plätze. Gegenüber von Bingen erbaute Philipp von Bolanden zu Beginn des 13. Jahrhunderts auf Veranlassung und mit den Mitteln des Erzstifts die Burg Ehrenfels. Philipps Witwe suchte später die Burg als Bolandensches Allod dem Erzstift vorzuenthalten, drang aber mit ihrem Vorhaben nicht durch[3]. Im unteren Rheingau war nach Entfernung der Rheingrafen Rheinberg an der unteren Wisper der wichtigste militärische Stützpunkt; dicht daneben lag die Burg Bliedeneck, für die 1280 Graf Adolf von Nassau, Siegfried von Rheinberg und Embricho von Heppenheft als Burgmannen gewonnen wurden[4]. Den Grenzschutz des oberen Rheingaus versahen der Scharfenstein und das dicht daneben gelegene Schloß Neuhaus. Über einer zahlreichen Burgmannschaft stand als Befehlshaber der Burggraf, der auf Lebenszeit ernannt war. Friedrich von Rüdesheim, dem 1289 der Scharfenstein anvertraut wurde, mußte versprechen, Menschen und Besitzungen, Kirchen und Klöster „que in districtu seu territorio castri sunt“ nach Kräften zu schützen und die Burg stets dem Erzbischof offenzuhalten[5].

[Die Besitzungen am unteren Main.] Zwischen die Besitzungen im Rheingau und die am unteren Main schoben sich wie ein Keil die entstehenden Gebiete der Grafen von Nassau und der Herren von Eppenstein. Zwar fehlte es nicht an Mainzer Gütern und Hoheitsrechten

---

[1] Richter, Der Rheingau 75. — v. d. Ropp, Erzb. Werner 130. — Kopialbuch des Erzstifts Mainz V fol. 55b in Würzburg. [2] Sauer I 590 und 591. [3] c. 1222: Sauer I 263. — Gudenus II 57. — Bodmann, Rheingauische Altertümer 146. [4] Sauer I 575 und 577. [5] Sauer I 648.

in diesen Gegenden, aber sie waren zu gering, um die Grundlage für ein landesherrliches Gebiet zu bilden. Die Hochgerichtsbarkeit in dem Lande gegenüber von Mainz lag in den Händen der Herren von Eppenstein: sie trugen das Gericht Mechtildshausen, ein Zentgericht mit Blutbann, von der Mainzer Kirche zu Lehen[1].

Die geringen Mainzer Besitzungen, die dort und in der Nähe von Wiesbaden lagen, gingen mit der Zeit in die Herrschaften der Eppensteiner und Nassauer auf. Im 13. Jahrhundert gehörte dem Erzstift die Burg Sonnenburg bei Wiesbaden, die Erzbischof Siegfried von den Grafen von Nassau erwarb, ihnen aber sofort als Lehen zurückgab[2]. In Nordenstadt hatte das Domkapitel und das Mariengredenstift Besitzungen, über welche die Herren von Falkenstein die Vogtei besaßen[3]. Das Dorf Igstadt war Eigentum des Altmünsterklosters; hier übten bis 1272 die Herren von Biegen als Afterlehensleute der Grafen von Ziegenhain die Vogteigerichtsbarkeit[4]. Bierstadt gehörte dem Mainzer Domkapitel. 1254 versuchten die Eppensteiner, welche die Vogtei inne hatten, den von den Domherrn ernannten Villicus in der Niedergerichtsbarkeit zu beeinträchtigen, kamen aber damals mit ihren Bestrebungen nicht zum Ziel[5]. Erst allmählich gelang es ihnen, alle fremden Elemente ihrer Herrschaft einzuordnen.

Nur in dem Winkel zwischen Rhein und Main gegenüber der Stadt Mainz vermochten die Erzbischöfe ihre Landeshoheit aufzurichten. Dieses Gebiet gehört offenbar zu dem alten Amtsbezirk, dem Comitatus, des Burggrafen und Stiftsvogts[6], denn es wurde noch in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts im Volksmunde „grafschaft" genannt. Nur fungierte damals dort statt des Grafen von Rieneck der

---

[1] Bodmann 602. — Senckenberg, Selecta iuris II 589. — Schaab, Kostheim. Archiv für hess. Gesch. I (1827) 352. — Sauer I 472: quod incolas . . non compellamus venire ad aliquod iudicium nostrum sive Metildisstul sive alias nec facient volgam que centa vocatur. — Vgl. Sauer I 379: . . . cyngravium, . . . ad quem de causis sanguinis et eis, que vulgo dicitur vrevel . . pertinet iudicare. [2] Sauer I 265. [3] Gudenus I 694. — Sauer I 272. [4] Sauer I 466, 483, 568. [5] Sauer I 363 und 379. [6] Vgl. oben p. 60.

vom Erzbischof ernannte Mainzer Stadtschultheiß als Richter[1]. Ausgenommen von dem Gericht dieses Beamten war die Stadt Kastel, in der 1281 neben dem Schultheißen und den Schöffen ein „advocatus Otto“, offenbar ein erzbischöflicher Amtsvogt, genannt wird[2]. Über die Güter des Mainzer Petersstifts zu Kastel hatten die Herren von Bolanden und Falkenstein die Vogtei[3].

An der Mündung des Mains in den Rhein beginnend, erstreckten sich die Besitzungen der Mainzer Kirche bis in die Gegend von Höchst[4]. Auf dem linken Ufer lag der Hof des Stephansstifts Kostheim, über den die Herren von Bolanden 1226 Vögte waren[5]. Hochheim ging 1272 durch Kauf aus den Händen des Kölner Domkapitels in das Eigentum des Mainzer Domstifts über; nach dem hohen Preis von 1150 Mark zu schließen, handelt es sich um sehr bedeutende Besitzungen[6]. Den Main weiter aufwärts lag das Dorf Flörsheim, welches die Herren von Eppenstein 1270 an das Domkapitel mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit veräußerten; ausdrücklich wird in der Kaufurkunde hervorgehoben, daß die Einwohner nicht mehr vor dem Hochgericht in Mechtildshausen (Metildistul) dingpflichtig sein sollten[7]. So schloß sich den Lauf des Mains aufwärts eine Besitzung an die andere bis nach Sossenheim und Höchst, wo das Erzstift bereits Ende des 11. Jahrhunderts über ausgedehnten Grundbesitz verfügte[8]. Die Höchster Vogtei wurde 1313 von Gottfried von Brauneck zurückgekauft[9].

---

[1] .. per mundiburdum nostrum Helfricum, scoltetum Maguntinum in districtu eiusdem comicie, que grascaf dicitur in vulgari .. Sauer I 353. — Grascaf (so im Or. zu Wiesbaden) ist wohl ein Schreibfehler für grafscaf; denn es soll die deutsche Übersetzung für Comitatus gegeben werden. [2] Baur, Hess. Urk. V 99. [3] Gudenus I 694. — Sauer, Lehnsbücher von Bolanden 25. [4] Joannis II 738. [5] Joannis II 530. — Schaab, Kostheim. Archiv f. hess. Gesch. I 352. — Im 15. Jahrh. waren die Bewohner von Hochheim und Kostheim vor dem Landgericht in Mechtilshausen dingpflichtig; vgl. Grimm, Weistümer I 555. [6] Sauer I 494 und 550. — Schliephake, Gesch. von Nassau II 43. [7] Sauer I 472. [8] Joannis II 738. [9] Vogt, Mainzer Regesten Nr. 1605. — Im 15., 16. und 17. Jahrhundert machte Mainz durch Heimfall von Lehnsgütern in diesen Gegenden noch größere Erwerbungen; vgl. J. J. Moser, Einführung in das kurmainz. Staatsrecht 224. — Schliephake, Gesch. von Nassau II 39.

Das Gebiet am unteren Main ist ausschließlich aus Grundherrschaften und Kirchenvogteien hervorgegangen.

Die Stadt Mainz nahm zwar seit 1244 eine fast unabhängige Stellung ein, in ihrem Hinterlande aber gelang es dem Erzbischof, seine Herrschaft zu behaupten. Hier gehörten zum Erzstift seit dem 10. Jahrhundert die grundherrlichen Dörfer und Höfe Hechtsheim, Ober- und Nieder-Olm[1], Gau-Algesheim und Dromersheim. Einzelne größere und kleinere Besitzungen lagen in zahlreichen Orten im weiten Umkreis um Mainz zerstreut[2]. Außer dem Erzstift waren in dieser Gegend hauptsächlich die Kirchen und Klöster der Stadt Mainz reich begütert. St. Stephan hatte Besitzungen in Budenheim, Ober-Olm, Hechtsheim, Nackenheim[3] und Marienborn, St. Alban in Hofheim, Ober- und Unter-Bodenheim[4], Biebelnheim, Bischofsheim, Bechtolsheim[5], das Domkapitel in Biebelnheim und Hechtsheim[6], die Dompropstei in Ebersheim und Bodenheim, St. Viktor in Laubenheim, Mariengreden in Laubenheim, Bodenheim, Bretzenheim, Mommenheim[7], St. Moritz in Mommenheim, Elsheim[8], St. Johann in Ober-Olm und Mommenheim[9], St. Jakob in Ebersheim und Armsheim[10]. Zwischen den geistlichen Gütern lagen aber auch fremde Allodialbesitzungen, wie z. B. solche der Grafen von Veldenz, der Herren von Hohenfels, von Falkenstein, von Bolanden, der Rheingrafen und anderer Grafen und Herren.

Die niedere Gerichtsbarkeit lag auch hier in den Händen der Schultheißen[11], die von verschiedenen Herren abhängig waren. Die Villici in Saulheim und Essenheim waren erzbischöfliche Beamte; in Budenheim wird 1212 ein Villicus des Mainzer Stephansstifts, in Armsheim 1291 ein solcher des Jakobsstifts erwähnt[12]. Der Villicus in Hechtsheim wurde gemeinsam vom Erzbischof und dem Stephansstift ernannt und richtete mit dem Banne beider[13]. Ferner hören wir von Schultheißen in Mommenheim und Odernheim[14].

---

[1] Joannis II 537. [2] Vgl. p. 45. [3] Baur II 57, 162, 186. [4] Baur II 305. [5] Gudenus I 699. [6] Baur II 190. [7] Baur II 176. [8] Baur II 41 und 74. [9] Baur II 142 und 251. [10] Baur II 57 und 433. [11] Vgl. unten. [12] Baur II 445. [13] Joannis II 523. [14] Baur II 251, 272, 317, 532.

Traurig sah es in diesen Gegenden mit der hohen Gerichtsbarkeit aus: jede Einheitlichkeit war verschwunden. Von den Grafschaften fehlt jede Spur. Dafür war das ganze Land in mehr oder weniger umfangreiche Immunitätsbezirke aufgelöst; und die Gerichtsbarkeit lag, in zahllose größere und kleinere Stücke zerrissen, als Eigentum, Lehen oder Afterlehen in den Händen zahlreicher edler Herren. Die Güterverzeichnisse der Rheingrafen und der Herren von Bolanden, die beide um die Wende des 12. Jahrhunderts angelegt sind, geben uns ein Bild von dem bunten Gewirr der Hochgerichtsgerechtigkeiten, die zwischen Rhein und Nahe herrschten[1]. Die recht zahlreichen Urkunden des 13. Jahrhunderts bestätigen nicht nur das Bild der Güterverzeichnisse, sondern zeigen außerdem, daß die verworrenen Verhältnisse in der folgenden Zeit sich nur wenig und erst allmählich zu klären begannen[2]. Auf den Domänen des Mainzer Erzstifts, in denen früher wohl der Mainzer Burggraf und Stiftvogt die hohe Gerichtsbarkeit ausgeübt hatte, finden wir nach dessen Verschwinden keine adeligen Erbvögte mehr. Wahrscheinlich versah wie anderswo so auch hier der Vicedom die Funktionen eines Hochrichters über die Mainzer Hintersassen. Die Bede, welche dem Erzbischof auf Grund der Vogteirechte zustand, wurde 1257 in Ober-Olm von besonderen erzbischöflichen Beamten erhoben, wie aus den Steuerprivilegien der Stifter St. Johann und St. Stephan hervorgeht[3].

Die Stifter und Klöster der Stadt Mainz genossen für einen Teil ihrer Fronhöfe die Vorzüge der engeren Immunität, d. h. es war dem Vogt verboten, ihren Grund und Boden zu betreten, um dort zu richten

---

[1] Sauer, Lehnsbücher von Bolanden. Wiesbaden 1892. — W. Fabricius, Güterverzeichnisse der Rheingrafschaft. Trierer Archiv, Ergänzungsheft XII (1908). [2] Vgl. Urk. v. 1263 in: Kopialbuch des Erzstifts Mainz Bd. I fol. 178a in Würzburg usw. [3] . . a peticione seu exactione, que de bonis eorum sitis in villa nostra superiore Olmene per officiatos nostros aliquotiens expetebatur. Baur II 142. — Joannis II 537. — Officiati werden in älterer Zeit hauptsächlich Finanzbeamte, speziell Zollbeamte, genannt: Sauer I 333 und 348.

und Abgaben einzutreiben[1]. Diese Rechte wurden jedoch nicht immer respektiert, denn nicht nur der Erzbischof, sondern auch die anderen dort ansässigen Herren suchten durch Erwerbung neuer Güter und Hoheitsrechte das Netz ihrer zerstreuten Besitzungen immer mehr zu verdichten. So dehnte z. B. Philipp von Hohenfels, der in der Gegend von Mainz über reiche Güter und Gerechtigkeiten verfügte, seine Vogteirechte auch über die dortigen Besitzungen der Mainzer Stifter und Klöster aus und zog diese zu Steuern und anderen vogteilichen Lasten heran. Darüber kam es 1261 zum Konflikt. Philipp verfiel dem Bann und mußte 1263 auf alle Vogteisteuern, die er von den Gütern des Domkapitels, der Dompropstei, der Kirchen St. Peter, St. Stephan, St. Viktor, St. Alban, St. Jakob, St. Johann und Mariengreden in Bodenheim, Biebelnheim, Bischofsheim, Ebersheim, Nackenheim, Budenheim, Marienborn, Laubenheim, Bechtolsheim, Armsheim und Mommenheim widerrechtlich erhoben hatte, verzichten[2].

Überall herrschte eine arge Zerrissenheit der hohen Gerichtsbarkeit. Jedes Stift besaß für seine zerstreuten Güter einen oder mehrere Vögte. Um einige Beispiele anzuführen: die Grafen von Saarbrücken hatten die Vogtei über die Güter von Mariengreden in Bodenheim und Wintersheim, über die von St. Alban in Gabsheim, Undenheim und Wörrstadt[3]; die Grafen von Veldenz über die Besitzungen von Mariengreden in Schornsheim, die Grafen von Lon über die von St. Jakob an dem gleichen Ort[4]. Die Rheingrafen führten die Vogteigerichtsbarkeit über alle Leute des Mainzer Altmünsterklosters, von denen vielfach nur je einer an einem und demselben Orte saß[5]. Zwischen den kirchlichen Immunitätsbezirken lagen Reste alter Grafschaften und Allodialbesitzungen der Grafen von Veldenz, von Kyrberg, von Saarbrücken und anderer adeliger Herren, wie derer von Bolanden, von Oberstein, von Falkenstein usw., deren Güter zum Teil ebenfalls von der

---

[1] Rogatus, si sit dominus de Hoenvels advocatus super curiam . . , si aliquod ius habeat herbergie, dicit, quod non iudex est nec iurisdictionem habet in curiam, homines vel in bona, set solum in strata. Baur II 177. [2] Gudenus I 695. [3] Fabricius 8. [4] Sauer, Lehnsbücher von Bolanden 27. [5] Fabricius 13.

ordentlichen Gerichtsbarkeit eximiert waren[1]. Auf diese Weise war die hohe Gerichtsbarkeit an einem und demselben Ort vielfach geteilt und im Eigentum mehrerer Herren. In Wörrstadt z. B. gehörte die Hälfte des Landgerichts (comecia) den Wildgrafen von Daun; eximiert waren die Besitzungen des Pfalzgrafen, der Grafen von Saarbrücken und des Albansklosters, die dort lagen. Eine gewisse Ordnung wurde nur dadurch wieder hergestellt, daß die drei genannten Eigentümer der hohen Gerichtsbarkeit diese einer und derselben Person, dem Rheingrafen, als Lehen übertragen hatten[2]. In Schornsheim waren die Vogteien der Güter von St. Jakob und Mariengreden beide als Afterlehen in der Hand der Herren von Bolanden[3].

Ähnlich mag es auch an anderen Orten gewesen sein. Jedenfalls mußten die unhaltbaren Verhältnisse den Wunsch wachrufen, eine gewisse Einheitlichkeit der Gerichtsbarkeit herzustellen, damit sie ordentlich funktionieren konnte und nicht nur als Einnahmequelle der Inhaber diente. Die kleinen Grundbesitzer werden sich hier wie an anderen Orten immer am liebsten den mächtigsten Herren unterworfen haben, welche stark genug waren, die Urteile ihrer Gerichte zum Vollzug zu bringen und einen wirksamen Schutz gegen Übergriffe und Ausbeutung zu verleihen. In der näheren Umgebung von Mainz war hierzu der Erzbischof von Mainz zweifellos am besten imstande, da er über den größten Teil des Grund und Bodens und über eine geregelte Verwaltungsorganisation verfügte. Seiner Herrschaft werden sich nach und nach freiwillig oder gezwungen die Mehrzahl der Grundbesitzer untergeordnet haben. Dazu kam, daß mit der Zeit immer mehr von den zersplitterten Gerichtsherrschaften zurückgekauft wurden. Z. B. verzichtete 1289 der Graf von Sponheim auf die Vogtei in Essenheim, die er aus der Bolandischen Erbschaft erhalten hatte[4]. So begannen sich die Herrschaftsbezirke des Erzstifts allmählich abzurunden.

---

[1] Fabricius 9 und 10. [2] Fabricius 10. [3] Fabricius 7. [4] Baur II 414. Auch der Verzicht Philipps von Hohenfels auf die finanziellen Ansprüche an die Leute des Erzb. von Mainz wird sich auf Vogteirechte bezogen haben: Baur II 533.

Die Überlieferung ist zu spärlich, als daß man den Prozeß in allen Einzelheiten verfolgen könnte. Tatsache ist, daß sich mit der Zeit um die großen erzbischöflichen Fronhöfe und die landesherrlichen Burgen Nieder-Olm[1] und Weisenau[2] ein geschlossenes Territorium zu bilden begann, während die zerstreuten, weiter südlich gelegenen Besitzungen in fremden Territorien aufgingen, zumal in der Pfalzgrafschaft, die sich unter der Herrschaft der Wittelsbacher mächtig auszudehnen begann[3].

[Die Besitzungen an der Nahe.] Wie auf dem rechten Rheinufer die Grafschaft Nassau die rheingauischen und am Main gelegenen Gebietsteile des Erzstifts trennte, so schob sich auf dem linken Ufer ein Komplex von Reichsgütern wie Ingelheim usw., die später zur Rheinpfalz gehörten, zwischen die Besitzungen des Erzstifts im Hinterlande von Mainz und die an der Nahe. Hier entstanden zwei getrennte Herrschaftsbezirke: der eine breitete sich um Kreuznach und Sobernheim herum aus, der andere hatte Bingen als Mittelpunkt. Im mittleren Nahetal herrschte ein ähnliches Gewirr von Vogtei- und Gerichtsherrschaften wie im Hinterlande von Mainz. Die meisten dort gelegenen Besitzungen der Mainzer Kirche gingen mit der Zeit in die entstehenden Territorien der Pfalz, der Grafen von Sponheim und von Veldenz auf. Nur oberhalb von Kreuznach gelang es dem Erzstift, einen territorialen Herrschaftsbezirk zu behaupten, da hier größere Komplexe mainzischen Grundeigentums lagen. In dieser Gegend befanden sich die Domänen Meddersheim und Sobernheim und andere Güter; ferner die reichen Besitzungen des Klosters Disibodenberg[4]. 1259 besetzte Erzbischof Gerhard das Kloster mit Cisterciensern und zog alle Vasallen, Lehen und Hintersassen (homines) für das Erzstift ein[5]. 1279 gelang es Erzbischof Werner, die Mainzer Besitzungen bedeutend zu erweitern: er kaufte von dem Grafen von Sponheim die Burg Böckelheim mit Dörfern, Burgmannen und Lehen[6], offenbar ein größerer Herr-

[1] Stumpf 115. [2] Sauer, Lehnsbücher von Bolanden 17. [3] L. Häußer, Gesch. der rheinischen Pfalz I (1866) p. 70, 86. [4] Erhard, Heberolle 6. — Vgl. oben p. 46 [5] Gudenus I 664. [6] Gudenus I 768 und 782.

schaftsbezirk, der die Burg zum Mittelpunkt hatte. Außer dem neuerworbenen Böckelheim bildete auch der befestigte Disibodenberg einen Schutz für die Mainzer Besitzungen an der mittleren Nahe[1].

Die Stadt Bingen und ihre nähere Umgebung war bereits frühzeitig ein geschlossenes Herrschaftsgebiet. Der größte Teil des Grund und Bodens gehörte dem Erzstift bereits seit dem 10. Jahrhundert[2]. Über der Stadt lag die Burg Klopp, die mit Mainzer Burgmannen besetzt war[3]. Im weiteren Umkreis (in Sarmsheim, Wald-Algesheim und Büdesheim) befanden sich ebenfalls Mainzer Besitzungen, wenn sie hier auch nicht so dicht wie in und um Bingen gesät waren.

Bingen bildete ebenso wie die anderen Städte des Erzstifts einen besonderen Gerichtsbezirk, in dem die hohe und niedere Justiz in den Händen von erzbischöflichen Beamten lag. Der Villicus stand an der Spitze des Niedergerichts, in dem neben ihm mehrere Schöffen als Beisitzer fungierten[4]; die Blutgerichtsbarkeit lag einem Advocatus de Bingen ob, der in den Urkunden des 13. Jahrhunderts häufig neben dem Schultheißen genannt wird[5]. Die Vogtei über die Güter des Stephansstifts zu Büdesheim lag 1225 als Lehen in der Hand Philipps von Hohenfels[6].

Von den übrigen Besitzungen auf der rechten Seite der Nahe haben wir für das 13. Jahrhundert keine Nachrichten. Auf dem linken Ufer führte zu Beginn des 13. Jahrhunderts der Rheingraf als Afterlehensmann des Herrn von Oberstein die Vogtei über Sarmsheim[7]. Das Dorf Wald-Algesheim war zu Beginn des 13. Jahrhunderts mit allen Rechten und Gerechtigkeiten an die Herren von Bolanden verlehnt[8].

Von der Nahe zog sich das Mainzer Territorium als ein schmaler Streifen den Rhein abwärts bis in die Nähe von Bacharach hin. Gegenüber von Aßmannshausen lag die Mainzer Burg Rheinstein; sie kam 1280 als Mainzer Lehen in die Hände Friedrichs von Heppen-

---

[1] Erhard, Heberolle 8. [2] Vgl. p. 23. [3] Baur III 283, 294, 295. [4] Baur II 264. [5] Rossel II 85. — Baur II 44. [6] Baur II 64 und 432. [7] Fabricius 10. [8] Sauer, Lehnsbücher von Bolanden 20.

heft[1]. An der Nordgrenze der Mainzer Besitzungen baute Erzbischof Gerhard 1295 die Burg Fürstenberg bei Rheindiebach[2].

Die hohe Gerichtsbarkeit über diese Gebiete war Ende des 13. Jahrhunderts noch nicht in der Verwaltung des Erzstifts. Zwar verzichtete 1219 der Wildgraf Konrad zugunsten der Mainzer Kirche auf die Vogtei in Heimbach[3], aber später geriet diese zugleich mit dem Vogtgericht über Trechtingshausen als Kirchenlehen in die Hände der Herren von Hohenfels. Dietrich von Hohenfels aber verkaufte die Vogteien in Ober- und Nieder-Heimbach und in Trechtingshausen 1290 mit anderen Besitzungen an den Pfalzgrafen Ludwig[4]. Die Stadt Ober-Wesel machte der Graf von Katzenelnbogen dem Erzstift streitig, mußte sie aber im Jahre 1291 wieder herausgeben[5].

[Oberlahnstein.] Fern von den übrigen Besitzungen lag eine Enklave des Mainzer Erzstifts am Ausfluß der Lahn in den Rhein: sie war aus dem alten Königshof Ober-Lahnstein, den Ludwig das Kind dem Erzstift geschenkt hatte[6], hervorgegangen. Hier verwaltete im 13. Jahrhundert der erzbischöfliche Villicus die Einkünfte und die niedere Gerichtsbarkeit[7]. Die Vogtei war offenbar im erblichen Besitz der Grafen von Nassau; König Adolf mußte sie kraft seiner Wahlkapitulation Erzbischof Gerhard auf Lebenszeit überlassen[8]; wahrscheinlich ist sie seitdem dauernd beim Erzstift geblieben.

Zum militärischen Schutz über diese exponierte Besitzung dienten die Burg Lahneck[9] und die befestigte Stadt Lahnstein. In beiden walteten ein Burggraf und eine große Anzahl adeliger Herren, wie die Grafen von Sayn, von Katzenelnbogen und die Raugrafen, als Erbburgmannen ihres Amtes[10]. Seit 1292 befand sich auch der ehemalige Bopparder Friedenszoll in Lahnstein; einst war er Eigentum des Reiches, wurde aber von Adolf von Nassau an das Mainzer Erz-

[1] Sauer I 574. — Vogt, Mainzer Regesten Nr. 432. [2] Rossel II 113 und 177. [3] Gudenus I 466. [4] Vogt, Mainzer Regesten Nr. 127. [5] Baur V 130. [6] Vgl. p. 12. [7] 1226 wurde der Scultetus von Lahnstein exkommuniziert, weil er die schuldigen Renten für St. Moritz nicht ausgezahlt hatte: Sauer I 282; vgl. auch Sauer I 405. [8] Gudenus I 861. [9] Sauer I 405. [10] Sauer I 710 und 712.

stift abgetreten, um durch dieses und andere Zugeständnisse die Stimme Erzbischof Gerhards für die Königswahl zu erkaufen[1].

2. Die ostfränkischen Gebietsteile.

Während für die Zeit vor 1200 so gut wie gar keine Nachrichten über die ostfränkischen Besitzungen vorhanden sind, fließen sie für das 13. Jahrhundert so reichlich, daß wir dort genauer als an anderen Orten die Entwicklung des Territoriums verfolgen können. Es zeigt sich, daß das spätere Oberstift mit Aschaffenburg als Mittelpunkt auf andere Weise entstanden ist als die rheinischen Gebietsteile; und zwar kommt das daher, weil sich in Ostfranken die alten karolingischen Gerichtsbezirke, die am Mittelrhein frühzeitig von den Grundherrschaften zerstört und aufgesogen wurden, weit länger und besser erhalten hatten.

Die ältesten Bestandteile des ostfränkischen Gebietes waren zerstreutes Grundeigentum, das seit dem 9. Jahrhundert nach und nach in den Besitz des heiligen Martin übergegangen war, und Kirchenvogteien. In Aschaffenburg gebot der Erzbischof als Stadtherr. Siegfried II. befreite dort 1219 eine Baustelle des Peter- und Alexander-Stifts von allen städtischen Auflagen und Diensten[2]. Erzbischof Christian II. erklärte die Bewohner des benachbarten Dorfes Hagen von allen vogteilichen Lasten und Abgaben der Stadt los und ledig und verlieh ihnen dieselben Rechte und Freiheiten wie den Aschaffenburger Bürgern[3]. Unweit der Stadt lag die erzbischöfliche Burg Vinaria[4]. In weitem Umkreise waren die Güter und Besitzungen der Mainzer Kirche über zahlreiche Orte zerstreut: links vom Main gehörten ihr das Dorf Trennfurt [Tribefurt], der Nilkheimer Hof [Nullikeim], Besitzungen in Leider, in Groß-Wallstadt [Walstat], in Pflaumheim [Plumheim], in Obernau [Obernheim], in Niedernburg, auf der rechten Seite in Klein-Ostheim [Ozenheim], in Main-Aschaff, das Dorf Hagen[5],

---

[1] Gudenus I 861. [2] Gudenus I 459: tallia, collecta, vigilia et quelibet opidani iuris opera et impensa. [3] Gudenus I 609. [4] Gudenus I 781 und 804. [5] Gudenus I 608.

die Vogtei über Sailauf [Sigelof], der Hof Elsenfeld [Elsaff], ferner Besitzungen in Krausenbach [Crusenbach], in Leidersbach [Blidersbach], in Hausen, in Rück [Rucke], in Roßbach, in Heimbuchenthal, in Bessenbach und in Bibigheim[1]. Außerdem nahmen die Erzbischöfe den größten Teil des Spessart als Eigentum ihrer Kirche in Anspruch[2].

Neben dem alten Grundeigentum spielte auch das Eigenkirchengut für die Entstehung des ostfränkischen Territoriums eine Rolle. Das Stift Peter und Alexander in Aschaffenburg besaß zahlreiche Güter, die teils im Gemenge mit den Mainzer Besitzungen, teils im weiten Umkreise zerstreut lagen. Ihm gehörten, abgesehen von zahlreichen Kirchen und Zehnten, Wirtschaftshöfe in Obernburg, Sulzbach, Wertheim, Somborn, Klein-Ostheim [Ozenheim], Main-Aschaff, Stockstadt, Brenden, Wittigshausen, Prozelten, Rohrbach [? Rore], Bleichfeld, Eisfeld, Poppenhausen, Dettingen und Güter in Bessenbach und Lohrhaupten[3]. Die Vogtei, die seit dem 12. Jahrhundert als Mainzer Lehen in den Händen der Mainzer Stiftsvögte und Burggrafen von Rieneck nachweisbar ist[4], war im 13. Jahrhundert in zahlreiche Untervogteien zersplittert. 1191 wurden in Bleichfeld und Eisfeld die Vögte Herold und Yring, die offenbar Dienstleute der Aschaffenburger Kirche waren, genannt[5]; in Brenden übte der Würzburger Marschall Heinrich von Lauer 1220 Vogteirechte[6].

Die Vogtei in Main-Aschaff verkaufte Graf Ludwig von Rieneck 1222 an den Mainzer Vicedominus Konrad von Bessenbach[7]; die in Obernburg erwarb 1300 der Propst von Aschaffenburg von den Herren von Klingenburg zurück[8]. So gelangte hier wie in allen anderen Stiftern Deutschlands mit der Zeit die Vogtei stückweise an die Eigentümer zurück.

---

[1] Erhard, Heberolle 12 und 51—54. [2] Erhard, Heberolle 54 und Gudenus I 674. [3] Bulle Papst Lucius III v. 1184 Dez. 21: Archiv des Untermainkreises IV. 2 (1858) p. 183. — Archiv für Unterfranken XXIII 287 ff. [4] Dahl, Beschreibung der Stadt Aschaffenburg (1818) p. 62. [5] Gudenus I 311. [6] Gudenus I 473. [7] Gudenus I 951. — Hauck (Kirchengesch. V 105) sieht die Vogtei des Dorfes Main-Aschaff irrtümlich als die Aschaffenburger Stiftsvogtei an. [8] Kittel, Geschichte der Stadt Obernburg in: Archiv für Unterfranken XXIII 283.

Die Aschaffenburger Kirche selbst, die im 12. Jahrhundert eine fast unabhängige Stellung eingenommen hatte, wurde durch Erzbischof Werner 1262 eng an das Erzstift gefesselt, indem er das Kapitel zwang, stets einen Mainzer Domherrn zum Propst zu wählen; für den Fall, daß die Bestimmung nicht erfüllt werden würde, sollte dem Erzbischof die Besetzung der Präpositur zufallen[1]. Nach diesem Vertrage wird es keine Schwierigkeit mehr gemacht haben, die Besitzungen des Stifts, die im Machtbereich der Mainzer Kirche lagen, allmählich der erzbischöflichen Landeshoheit zu unterwerfen.

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts wurde die Herrschaft des Erzstifts durch die Grafen von Rieneck stark gefährdet. Diese begannen sich auf der Ostseite des Spessart ein Territorium zu bilden, wo sie als Grundeigentümer und als Vögte des Stifts Aschaffenburg eine machtvolle Stellung einnahmen. Sie suchten sich auch im Mainzer Gebiet festzusetzen; doch es gelang Erzbischof Werner, sie über das Gebirge zurückzudrängen.

Als die Grafen von Rieneck die Burg Wildenberg auf dem Gebiet des Mainzer Erzstifts erbauten, ging der tatkräftige Eppensteiner mit Waffengewalt gegen sie vor; er konnte sich hierbei auf die Reichsgesetze von 1220 und 1232 berufen, die den Bau von festen Plätzen auf dem Grund und Boden der geistlichen Fürsten untersagten[2]. Der Wildenberg wurde zerstört und den Rieneckern das Versprechen abgenommen, nirgends westlich des Spessarts oder an einer anderen Stelle des Mainzer Gebiets Burgen zu errichten (1260)[3].

Die Grafen hielten jedoch ihre Versprechungen nicht ein[4], sondern erbauten die Burgen Eschau und Landsesse, von denen Landsesse wegen der Nachbarschaft von Aschaffenburg besonders lästig und bedrohlich war. Eine neue Fehde brach aus, in der die Mainzer

[1] Gudenus III 315. [2] Confoederatio cum principibus ecclesiasticis, Art. 9 und Statutum in favorem principum, Art. 1: vgl. Zeumer p. 37 und 48. [3] „citra nemus Spechteshart aut alias in fundo vel patrimonio ecclesie Magunt." Gudenus I 674. — Vgl. Wieland, Rieneck. Archiv für Unterfranken XX (1870) p. 70. [4] Reimer, Hess. UB. I 271.

die Burg Eschau zerstörten[1]. Am 28. Juli kam es zu einem zweiten Vergleich; die Rienecker versprachen, ihre Burg Landsesse niederzulegen und künftig keine Burg oder Befestigung auf der Westseite des Spessarts oder im Gebirge selbst anzulegen, weder auf eigenem Grund und Boden noch auf fremdem, am allerwenigsten aber auf dem Eigentum der Mainzer Kirche[2]. Am 5. September erklärten sie in einer besonderen Urkunde ihre Bereitwilligkeit, die Burg Eschau, die der Erzbischof in der vorausgegangenen Fehde zerstört hatte, in Trümmern liegen zu lassen. Trotzdem dauerte der Kampf fort. Erst 1266 [März 17.] kam es unter Vermittlung des Grafen Hermann von Henneberg zu einem dauernden Vergleich. Die Grafen von Rieneck mußten den Ronnenberg und alle anderen neuerbauten Burgen niederlegen, hatten 500 Mark Silber zu zahlen und dafür ihr Schloß Wildenstein zu verpfänden[3]. Seitdem haben die Grafen keinen neuen Versuch gemacht, sich in der Mainzer Interessensphäre festzusetzen.

Die grundherrlichen und vogteilichen Bezirke der Mainzer Kirche waren über weite Strecken Landes verteilt. Sie bildeten zwar einen wichtigen Bestandteil, aber nicht die eigentliche Grundlage des ostfränkischen Gebietes. Zu einem geschlossenen Territorium wurden die Mainzer Besitzungen erst durch die Erwerbung des Landgerichts im Bachgau. Dieses wurde im Jahre 1278 von Reinhard von Hanau an das Mainzer Erzstift für 600 Mark verkauft[4].

Der Bachgau war eine alte Grafschaft, die im Jahre 1024 durch königliche Schenkung an das Kloster Fulda gekommen, diesem aber später wieder verloren gegangen war[5]. Über die Lage und den Umfang des Bachgaus geben die Urkunden keine Aufschlüsse. Nach der Ansicht Steiners, die allgemeine Anerkennung gefunden hat, umfaßte der Bachgau ursprünglich ein weites Gebiet westlich des Mains gegenüber Aschaffenburg, war aber beim Übergang in den Besitz des Mainzer

[1] Gudenus I 682. [2] Gudenus I 685. [3] Gudenus I 718. [4] Gudenus I 764: comicia, que Backowe vocatur. [5] Humpert, Kurmainz zwischen Main und Neckar 35 f. — 1292 heißt es noch in der Urkunde König Adolfs: comitatus qui vocatur B.; vgl. p. 116.

Erzstifts bereits auf eine Zent, den nachmaligen Landgerichtsbezirk Stockstadt oder, wie dieser Verwaltungsbezirk später hieß, auf die Kellerei Bachgau beschränkt[1].

Diese Ansicht scheint mir jedoch irrig. Ich möchte vielmehr annehmen, daß sich der Bachgau mit den drei Zenten Ad Quercum, Trans Mogum und Aschaffenburg deckt. Diese tauchen etwa um dieselbe Zeit, als das Landgericht erworben wurde, unter den Besitzungen der Mainzer Kirche auf, ohne daß wir wüßten, wann oder wodurch sie Eigentum des heiligen Martin geworden wären.

Wir erfahren lediglich, daß der Erzbischof aus den drei Zenten Einkünfte bezog, die als Koppelfutter bezeichnet werden[2]. Diese Abgabe, die in einem jährlichen Quantum Hafer bestand, wurde noch im 17. Jahrhundert unter dem Namen Bischofsfutter in gleicher Weise erhoben[3]. An und für sich würde man sie gewiß als eine Abgabe, welche dem Erzbischof von der Gemeindeweide [Koppel] seiner grundherrlichen Dörfer und Höfe zustand, deuten. Da aber das Koppelfutter in 83 Orten eines großen geschlossenen Gebietes erhoben wurde, und da es ausdrücklich mit den Zenten in Verbindung gebracht ist, so kann es sich unmöglich um grundherrliche Einkünfte handeln; wir werden darin vielmehr eine Leistung für den Gerichtsherren zu erblicken haben[4].

Fassen wir die Lage und den Umfang der drei Zenten ins Auge, so zeigt sich, daß ihre Grenzen sich ungefähr mit dem nachmaligen Territorium um Aschaffenburg decken, und daß sich auch die Einteilung der späteren Mainzer Gerichtsbezirke an die alten Zenten

---

[1] Steiner, Geschichte des Bachgau I 86, 96 und 102. — Kittel, Weistümer aus dem Bachgau. Archiv für Unterfranken XXIII (1876) 165. — Humpert 36.
[2] Erhard, Heberolle 56. [3] Steiner, Bachgau I 142. [4] In einem undatierten Weistum des 14. oder 15. Jahrhunderts werden Bannweiden der Dörfer der Zent Zu der Eiche erwähnt; diese scheinen mit der genannten Abgabe belegt gewesen zu sein. Vgl. Grimm, Weistümer III 556: wir teilen auch, das iedes dorff in derselben zente sein alte bannweide behalten sol und sie daran niemand irren noch hindern mag. — Ein Abgabe in Hafer wurde auch von den Zentpflichtigen der Zent Rieneck erhoben: Grimm, Weistümer III 520.

anlehnt. Sie bildeten einen geschlossenen Ring um die Stadt Aschaffenburg. Auf dem linken Ufer des Mains lag die Centa Trans Mogum: sie erstreckte sich, dem Laufe des Flusses folgend, über 14 Orte von Stockstadt im Norden bis Mömlingen und Groß-Wallstadt im Süden. Die Centa Aschaffenburg dehnte sich auf dem rechten Ufer des Mains über ein Gebiet im Norden und Osten der gleichnamigen Stadt aus; sie umfaßte 25 Orte, von denen die Mehrzahl im Flußgebiet der Aschaff lagen. Die Centa Ad Quercum breitete sich weiter südlich über den ganzen unteren Spessart, der vom Main in einem großen Bogen umflossen wird, aus. Zu ihr gehörten nicht weniger als 44 Orte[1].

Der bedeutende Umfang der Zenten wirkt auf den ersten Blick befremdend. Wahrscheinlich waren jedoch die meisten der genannten Orte, zumal die in dem noch heute sehr dünn besiedelten Spessart, Einzelgehöfte, wie dies z. B. für Nullikeim [später Nilkheimer Hof] ausdrücklich bezeugt ist. Die Niedergerichtsbezirke waren also nur nach ihrer räumlichen Ausdehnung, nicht nach ihrer Einwohnerzahl ungewöhnlich groß.

Durch die Erwerbung des Bachgaus war auch die Verbindung von Aschaffenburg mit dem Gebiet von Seligenstadt hergestellt. Seligenstadt befand sich seit den Tagen Heinrichs IV. bei Mainz. Wahrscheinlich nahm Barbarossa die Stadt an das Reich zurück[2]. Kaiser Friedrich II. stellte 1237 Erzbischof Siegfried einen Revers aus, daß Seligenstadt nicht Eigentum des Reiches sei, sondern daß er es als erbliches Lehen der Mainzer Kirche inne habe[3]. Nach dem Aussterben des hohenstaufischen Hauses fiel die Stadt an das Erzstift zurück. Dort übte wie in Bingen ein erzbischöflicher Vogt die hohe Gerichtsbarkeit, während der vom Abt ernannte Schultheiß die Niedergerichtsbarkeit handhabte[4].

---

[1] Vgl. auch das Weistum der Zent Zu der Eiche: Grimm, Weistümer III 555.
[2] L. Seibert, Seligenstadt. Archiv für hess. Gesch. NF. VII 115. [3] Gudenus I 811.
[4] Seibert 139.

Seligenstadt und der Bachgau waren unsichere Besitzungen, da sie nicht einwandfrei erworben waren. Rudolf von Habsburg nahm beide 1284 wieder an das Reich zurück[1]. Welche Ansprüche der König auf den Bachgau geltend machen konnte, ist nicht mit Sicherheit festzustellen[2]. Wahrscheinlich war die Grafschaft von Fulda wieder an das Reich zurückgefallen und wurde in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts von den Münzenbergern, die Reichsministerialen waren, amtsweise verwaltet. Diese nahmen dann wohl nach dem Aussterben des staufischen Hauses den Bachgau als ihr Eigentum in Anspruch und übertrugen ihn als Heiratsgut ihrer Tochter Adelheid, als diese mit dem Grafen Reinhard von Hanau vermählt wurde. Unter diesen Umständen mußte allerdings der Kaufvertrag zwischen Mainz und den Hanauern anfechtbar sein.

Der Verlust der Stadt Seligenstadt und des Bachgaus war jedoch nur von kurzer Dauer. Adolf von Nassau, der ein williges Werkzeug in der Hand seiner Wähler war, wurde 1292 von Erzbischof Gerhard gezwungen, beide Besitzungen dem Erzstift zurückzugeben[3]. Auch die drei nächsten Nachfolger König Adolfs mußten bei ihrer Wahl versprechen, die Grafschaft im Bachgau und Seligenstadt im ungestörten Besitz des Erzstifts zu lassen[4], ein Zeichen, daß sich die Mainzer immer noch nicht des unrechtmäßig erworbenen Gutes sicher fühlten.

Nördlich und westlich von dem Aschaffenburger Gebiet besaß das Erzstift noch einige kleine Gebietsteile, die als Enklaven von den Territorien fremder Herren eingeschlossen lagen. Die Stadt Dieburg war eine Gründung Erzbischof Heinrichs I. von Mainz[5]; sie war aber später wieder verloren gegangen und in das gemeinsame Eigentum der Herren von Münzenberg, Isenburg und der Grafen von Brauneck

[1] Gudenus I 810. [2] Die Vermutung Humperts [p. 36], daß Erzb. Werner die Grafschaft während seiner Administration der Reichsabtei Fulda an sich gebracht habe, ist unwahrscheinlich. [3] Böhmer, Acta imperii 370. — Gudenus 867. — Seibert 116. — Heymach, Erzb. Gerhard v. Mainz 37. [4] Mon. Germ. Const. IV. 1. p. 74. — Steiner, Bachgau I 88. [5] Keutgen, Urk. zur städt. Verfassungsgesch. 137.

geraten. Ludwig von Isenburg verkaufte 1288[1], Graf Heinrich von Brauneck 1310 seinen Anteil an Burg und Schloß Dieburg an das Erzstift. Im 14. Jahrhundert befand sich die gesamte Stadt im Besitz der Mainzer Kirche[2].

Nördlich vom Aschaffenburger Gebiet gehörte dem Erzstift später das Amt Ronneburg mit den Dörfern Langen-Diebach und Ravolzhausen. Die Ronneburg trug der Kämmerer Friedrich von Kälberau dem Erzstift zu Lehen auf. Nach seinem Tode sollte die Hälfte der Burg mit der ihm ebenfalls als Lehen gegebenen Burg Wildenstein wieder an die Mainzer Kirche zurückfallen[3]. Zur Bildung eines geschlossenen Gebietes in dieser Gegend kam es erst im 14. Jahrhundert[4].

Südlich vom Spessart gehörten dem Erzstift zahlreiche Besitzungen, die sich um den alten Königshof Bischofsheim an der Tauber gruppierten[5]. Hier lag das grundherrliche Dorf Külsheim, das 20 Gehöfte [mansi] umfaßte, ferner Güter in Schönfeld, Gamburg, Rinderfeld, Eiersheim, Uissigheim, Tiefenthal, Hundsheim, Neukirchen, Bürgstadt, Hochhausen und Werbach[6].

Einen bedeutenden Zuwachs erhielt das ostfränkische Gebiet der Mainzer Kirche durch Erwerbung des größten Teiles der Grafschaft Walldürn, von der ein Stück nach dem anderen von Erzbischof Werner und seinen Nachfolgern angekauft wurde. Die Grafschaft breitete sich über den größten Teil des südlichen Odenwaldes und weiter südlich bis über den Neckar aus. Im Jahre 1271 ging das erste Stück in das Eigentum der Mainzer Kirche über; es bestand in der Burg Wildenberg und den umliegenden Dörfern Kirchzell, Buch,

---

[1] Gudenus I 836 und II 282 [Wiederholung 1294 Febr. 11.]. [2] Simon, Geschichte von Isenburg und Büdingen (1865) I 151. [3] Gudenus I 926. — Joannis II 388. [4] Simon, Geschichte von Isenburg und Büdingen I 186. — Damals wurde auch Orb, das schon einmal im 11. Jahrh. dem Erzstift gehört hatte, aber wieder verloren gegangen war, aufs neue erworben: Vogt, Mainzer Regesten Nr. 1605. [5] Vgl. p. 12. — Im 13. Jahrh. gehörte dem Erzstift dort ein Zoll; ferner war die Vogtei zurück erworben: Erhard, Heberolle 49. [6] Erhard, Heberolle 11 ff. und 48 ff. — Über Külsheim vgl. Humpert 16 und meinen Exkurs.

Preunschen, Dumbach, Mörschenhardt, Schlossau und Mudau mit Gerichten und allem Zubehör[1].

Im folgenden Jahre veräußerte Ulrich von Dürn die Stadt und die Zent Amorbach und die Vogtei über das Kloster Amorbach an das Erzstift Mainz[2]. 1292 kaufte Erzbischof Gerhard dem Grafen Rudolf von Wertheim die Pfandschaft über Burg und Stadt Walldürn für 2330 Pfund Heller ab. Durch diese Summe wurde gleichzeitig das Dorf Külsheim bei Wertheim, das längere Zeit verpfändet war, wieder eingelöst[3]. 1294 wurde das Erzstift Mainz aus dem Pfandinhaber der Eigentümer von Walldürn. Gleichzeitig verkaufte der Graf Ruprecht von Dürn der Mainzer Kirche die Vogtei in Bretzingen mit Kirchenpatronat und die Zent Reinhardsachsen mit Wäldern, Wildbann und allen anderen Einkünften[4]. Diese Besitzungen schlossen sich östlich an das 1272 um Amorbach erworbene Gebiet an. Miltenberg besaß Mainz schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts: jedenfalls gehörte ihm Zoll[5] und Fischerei; und der Graf von Dürn tat dort als Burgmann Dienste. Bei Miltenberg lagen Mainzer Besitzungen in Eichenbühl (Eichenbohel), Wenschdorf (Wensengesdorf), Rauenthal, Pfohlbach (Palbach)[6], Berndiel, Weckbach und Heppdiel[7]. Im Süden von Walldürn gelang es dem Mainzer Erzstift im Anfang des 14. Jahrhunders Fuß zu fassen. Erzbischof Gerhard schloß 1303 einen Vertrag mit dem Schenken Friedrich von Limburg und dem Grafen Albrecht von Dürn, daß das Dorf Hettingen seiner Kirche allein, die Stadt Buchen und das Dorf Götzingen den Vertragschließenden gemeinsam gehören sollten. Außerdem wurde dem Erzbischof das

---

[1] Humpert 78, Anhang Nr. 1. — Vgl. J. K. Dahl, Schloß Wildenberg. Archiv des Untermainkreises I (1835) 90. — Gemeint ist wohl die Zent Mudau. Vgl. auch Humpert 35. [2] Oberrhein. Stadtrechte I. 3. 215. — Vgl. R. Krebs, Kloster Amorbach. Archiv für hess. Gesch. NF. VII (1909) 193. [3] Humpert 79, Urkundenanhang Nr. 2. [4] Gudenus I 876. — Die 1290 erwähnte Zent des Erzstifts bei Prozelten war wahrscheinlich Reinhardsachsen: Vogt, Mainzer Regesten Nr. 126. [5] 1310 von Heinr. VII. bestätigt: Kopialbuch des Erzstifts Mainz Bd. IV fol. 122. [6] Erhard, Heberolle 51. [7] Humpert 35.

Vorkaufsrecht an dem Dürn'schen Anteil zugestanden, so daß hier weiteren Erwerbungen der Weg geebnet war[1].

Weiter südlich besaß das Erzstift noch einige versprengte Besitzungen in Krautheim an der Jagst[2] und an anderen Orten. Zu den ehemaligen Lorscher Besitzungen gehörten die Dörfer Bönnigheim und Erligheim (im württembergischen Jagstkreis)[3].

Zwischen dem Aschaffenburger Territorium und den Besitzungen südlich des Mains lag noch die Herrschaft Klingenberg; sie wurde im 14. Jahrhundert ein Bestandteil des Mainzer Gebiets[4].

3. Hessen.

In Hessen besaß das Erzstift seit den Tagen des Bonifatius Grundeigentum in Amöneburg und Fritzlar. Im Laufe der folgenden Jahrhunderte erwarb es dazu die Grafschaft Maden im Zentrum des alten Hessengaus, die freilich niemals in eigener Verwaltung des Erzstifts war, die Vogteien der Klöster Amöneburg, Wetter und Hasungen, mehrere Burgen und über das ganze Land verteilten Grundbesitz. In dem Güterverzeichnis des Mainzer Erzstifts aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts werden Einkünfte aus 49 Orten angeführt, die zahlreichen Zehnten gar nicht zu rechnen[5].

Erst im 13. Jahrhundert begann die zielbewußte Politik der Erzbischöfe, die zerstreuten Besitzungen in Hessen zusammenzufassen und zu geschlossenen Gebieten abzurunden. Hierbei mußten sie mit den Landgrafen von Thüringen, welche durch die gysonische Erbschaft und als Rechtsnachfolger der Grafen von Winzenburg zu den mächtigsten Herren in Hessen geworden waren, in Konflikt geraten. Solange die Grafschaft in Hessen und die Landgrafschaft in Thüringen in einer Hand vereinigt waren, war die Stellung des Ludowingischen

[1] Vogt, Mainzer Regesten Nr. 745. — Humpert p. 39 Note 5 und p. 41. [2] Erhard Heberolle 50. — Bönningheim und andere Besitzungen erhielt 1291 Rudolfs von Habsburg unehelicher Sohn Albrecht von Löwenberg zu Lehen: Würdtwein, Diplomatar. Mog. I 5. [3] Humpert 29. [4] K. Dahl, Klingenberg (1823) p. 20 und 31. [5] Vgl. Exkurs.



Hauses unangreifbar. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts machten die Mainzer Erzbischöfe daher den südlichen und westlichen Teil der heutigen Provinz Hessen, den alten Oberlahngau, der außerhalb des Ludowingischen Machtbereichs lag, zum Schauplatz ihrer Territorialpolitik; durch Ankauf der Grafschaft Stift und des größten Teiles der Grafschaft Rucheslo gelang es Erzbischof Siegfried III., sich hier eine sichere Basis für weitere Unternehmungen zu schaffen.

Als im Jahre 1247 mit Heinrich Raspe das alte landgräfliche Haus im Mannesstamme ausstarb, bot sich eine günstige Gelegenheit, das Mainzer Gebiet bis in das Herz von Hessen vorzuschieben und die ehemaligen gysonischen Lehen, vor allem die Grafschaft Maden, wieder an das Erzstift zu bringen[1].

Die thüringischen Besitzungen der Landgrafen fielen an die Markgrafen von Meißen; der Erbe in Hessen war der unmündige Heinrich, der Sohn der Herzogin Sophie von Brabant und Großneffe Heinrich Raspes. Der alte Erzbischof Siegfried III. begann noch in den letzten Jahren seiner Regierung die nötigen Schritte gegen Hessen vorzubereiten. Seine Pläne wurden von Erzbischof Gerhard wieder aufgenommen und von Erzbischof Wernher fortgesetzt. Aber Sophie von Brabant zeigte sich als tatkräftige Verteidigerin der Rechte ihres unmündigen Sohnes, sodaß die Mainzer Kirchenfürsten nur einen geringen Teil ihrer Ansprüche verwirklichen konnten. Im Vertrage von 1263 mußte Werner auf den Heimfall der Grafschaft Hessen verzichten, und ebenso blieben die Vogteien Hasungen und Breitenau und einige Kirchenpatronate als Lehen in hessischen Händen. Dagegen fielen die Burg Melnau, die Vogtei über Fritzlar ganz und die von Wetter halb an das Erzstift zurück; und außerdem mußte der Landgraf seine Besitzungen Frankenberg und Grünberg von Mainz zu Lehen nehmen[2].

---

[1] Vogt, Mainz und Hessen. Mitteilungen des oberhess. Geschichtsvereins, N. F. XIX (1911) 5 ff. [2] Gudenus I 702 und 707. — Böhmer-Will XXXVI Nr. 99. — Über die Vogtei Wetter vgl.: Wenck, Hess. Landesgesch. II UB. 167.

So gelang es dem Hause Brabant, sich dauernd in Hessen festzusetzen. Mainz konnte seine Territorialpolitik nur unter beständigen Kämpfen mit dem Landgrafen fortsetzen. Im 13. Jahrhundert war das Glück im ganzen dem Erzstift günstig. Es gelang, die vorhandenen Besitzungen bedeutend zu erweitern und an mehreren Stellen zu geschlossenen Komplexen abzurunden.

Es waren 5 große Gebiete, die sich im 13. Jahrhundert in Hessen bildeten: drei Stücke schlossen sich an die alten Besitzungen in Amöneburg, Fritzlar und Hofgeismar an. Neu hinzu kamen Teile der Grafschaft Battenberg und das Gebiet um Naumburg.

Jn Amöneburg, dem Mainzer Verwaltungssitz, gehörten dem Erzstift ein Fronhof (curia retro castrum), Zinsgüter, Zoll, Münze und die Abtei. Zahlreiche Besitzungen lagen in der näheren und weiteren Umgebung zerstreut[1]: in Groß-Seelheim [Seilheim], in Niederklein [Gleine], in Mardorf[2], in Roßdorf[3], in Ofleiden, in Holzhausen[4], in Bauerbach [Burbach], in Niederwald, in Anzefahr[5], in Bruch [Brucke], in Schwarzenborn, in Bracht [Brachtfe] und in Ober-Rosphe.

Als im Jahre 1215 die Cistercienserregel in dem Kloster Haina eingeführt wurde, verzichtete der Graf Heinrich von Reichenbach zugunsten des Erzbischofs auf die Vogtei[6]; dadurch wurden die mainzischen Gerichtsbezirke in Hessen ansehnlich vermehrt.

Eine wesentliche Vergrößerung und Abrundung erfuhr das Herrschaftsgebiet um Amöneburg, das sich zu Anfang des 13. Jahrhunderts aus zahlreichen zerstreuten Eigengütern und eigenkirchlichen Besitzungen zusammensetzte, durch die Erwerbung der Herrschaft Rucheslo, eines Teiles des Oberlahngaus zwischen Schwalm und Lahn[7]. Im Jahre 1237 verkauften Widukind und Konrad von Merenberg, aus dem Geschlechte der Grafen von Gleiberg, das Landgericht in Rucheslo mit den dazu gehörigen Dörfern, Rechten und Gerechtigkeiten an

---

[1] Erhard, Heberolle 46—48. — Curia retro castrum. [2] Vogt, Mainzer Regesten Nr. 455. [3] Wenck, Hess. Landesgesch. II UB. 222. [4] Böhmer-Will XXXII Nr. 470. [5] Wyss, Hess. UB. 253. [6] Gudenus I 432. [7] Schenk von Schweinsberg, Die Grafschaftsgerichtstätten Maden und Rucheslo. Zeitschr. f. hess. Gesch. NF. V (1874) 216 ff

das Mainzer Erzstift; es war eine territoriale Grafschaft, in der die Hochgerichtsbarkeit und andere Rechte in den Händen der Merenberger lagen[1]. Nur sechs Orte dieses Gebietes, das nunmehr in das Eigentum des heiligen Martin überging, blieben von der Jurisdiktion des Erzbischof eximiert; es waren offenbar die grundherrlichen Dörfer der Merenberger, in denen diese die hohe Gerichtsbarkeit nicht aus der Hand geben wollten. Immerhin wurde auch hier die Gerichtshoheit in einem Punkte beschränkt: bei Landfriedensbruch waren die Bewohner vor dem durch den erzbischöflichen Justitiar berufenen Notgerichte dingpflichtig, jedoch sollten den Merenbergern die in solchen Fällen von ihren Untertanen bezahlten Strafgelder vorbehalten bleiben[2].

In der Urkunde von 1237 ist ausdrücklich bestimmt, daß das Landgericht nicht etwa den Merenbergern als Lehen zurückgegeben, sondern Mainzer Ministerialen oder Getreuen übertragen werden sollte. Aber auch bei diesen wurden Erbansprüche nachdrücklich ausgeschlossen.

Die erworbene Herrschaft bildete aber selbst mit den Mainzer Domanialgütern zusammen noch kein völlig geschlossenes Gebiet, sondern dazwischen lagen außer den eximierten Dörfern der Merenberger auch noch Vogteibezirke und allodiale Herrschaften anderer Kirchen und Herren. Das Streben der Erzbischöfe ging dahin, die dort begüterten Edelleute durch Lehens- und Burgmannschaftsverträge in den Dienst der Mainzer Kirche zu ziehen[3], neue Burgen in ihre Hand zu bekommen und durch Erwerbung weiterer Besitzungen und Rechte ihre Herrschaft beständig zu erweitern.

1237 übergab der Graf Gottfried von Reichenbach der Mainzer Kirche sein Schloß Ziegenhagen zu ewigem Besitz und erhielt es

---

[1] Gudenus I 544: . . . ius super comicia in Rucheslo et universis suis pertinentiis: villis, iuribus, iurisdictionibus . . . [2] Excepte ville prenotate tamen ad vocem preconum iudiciarii nostri dicte comicie, quod vulgariter dicitur lantschreie, sequentur iusticiam . . . principalis tribunalis . . . Über „landschrei" vgl. Schröder, Rechtsgesch.[5] 572. [3] Über diese Burgmannschaftsverträge für die Amöneburg vgl. Gudenus I 483, 609, 763.

als Lehen zurück[1]. 1244 verkauften die Herren von Linsingen dem Erzbischof ihre Burg Iesberg (Jagsburg, Lendswidehusen) und nahmen von ihm Burglehen[2]. 1295 finden wir die Burg Löwenstein bei Ober-Urff in der Schwalm im Besitz des Erzstifts; dort wurden Werner von Schweinsberg und Hermann von Romrod zu Erbburgmannen bestellt[3]. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts erhielten die Mainzer Besitzungen einen bedeutenden Zuwachs: Erzbischof Gerhard kaufte 1294 von dem Grafen Engelbrecht von Ziegenhain Stadt und Burg Neustadt mit Dörfern, Gerichten und Wildbann für 2200 kölnische Mark[4].

Das Gebiet um Fritzlar ging aus den Besitzungen des dortigen Petersstifts und altem erzbischöflichen Grundeigentum hervor. Die Vogtei in dem Ort, sowohl über die Leute des Stifts wie über die Mainzer Hintersassen, lag in den Händen der Gysonen und dann der thüringischen Landgrafen, deren Untervogt schon 1109 dreimal im Jahre mit dem Königsbann „in Frideslariensi pretorio" dingte[5]. Unfern von Fritzlar hatte das Erzstift Besitzungen in Werkel[6] und einen Hof in Klein-Englis [Engelgis][7].

Im Jahre 1263 gelang es Erzbischof Werner, die Vogtei über Fritzlar zurückzugewinnen[8]; sie wurde in die Hände des Vicedominus auf dem Rusteberge gelegt[9]. Von den Einkünften des Niedergerichts fielen ein Drittel der Stadt, zwei Drittel dem Erzbischof zu[10]. Die Stadt selbst war befestigt und diente als Schutz für die anliegenden Besitzungen[11].

Außer dem Landgericht Rucheslo erwarben die Mainzer Erzbischöfe im Laufe des 13. Jahrhunderts noch ein weiteres Stück des alten Oberlahngaus; es war das Gebiet der Grafschaft Stift, die sich um die Burgen Battenberg und Kellerberg gruppierte. Zu ihr gehörten

---

[1] Gudenus I 543 [2] Gudenus I 568. [3] Vogt, Mainzer Regesten Nr. 422. [4] Wenck, Hess. Landesgesch. II UB. 235. [5] Kindlinger, Hörigkeit 230. [6] Erhard, Heberolle 45. [7] 1235 für Kappel: Or. Marburg. — Vgl. ferner: Westfälisches Urkundenbuch IV 158 und 225. [8] Vgl. p. 120. [9] Erhard, Heberolle 45. [10] Falckenheiner, Hess. Stifter II 100. [11] Urk. v. 1287 in dem Mainzer Kopialbuch (saec. XIV) Bd. VI fol. 105a in Würzburg.

zehn Zentgerichte am oberen Laufe der Lahn und der Eder. Die Grafschaft war in gemeinsamem Besitz der Grafen von Wittgenstein und der Grafen von Battenberg. Als erster verkaufte 1223 Graf Wilhelm von Wittgenstein seinen Anteil an das Erzstift und versprach, auch seine Schwägerin und seine Nichten zum Verzicht zu bewegen [1]. Vier Jahre später folgte Graf Siegfried von Battenberg seinem Beispiel und veräußerte für 600 Mark dem Erzbischof Siegfried die Burg und Stadt Battenberg, Burg Kellerberg und die Grafschaft Stift mit den Zenten: Battenfeld, Röddenau, Bentref, Bromskirchen, Geismar, Treysa. Die vier Zentgerichte Lixfeld, Dautphe, Wetter und Nieder-Asphe waren — wie die Kaufurkunde berichtet — von dem hessischen Landgrafen widerrechtlich besetzt [2]. Ob diese je in den Besitz der Mainzer Kirche gekommen sind, ist nicht festzustellen. 1241 wurde der Kaufvertrag zwischen Mainz und dem Battenburger perfekt: Erzbischof Siegfried zahlte den größten Teil der Summe und verpfändete für den Rest seine Höfe Bracht [Brachtfe] und Münchhausen [3]. 1244 war Battenberg landesherrliche Burg. Widukind von Naumburg wurde dort zum erzstiftlichen Burgmann gemacht [4].

Wahrscheinlich blieb der Mainzer Erzbischof den Rest der Kaufsumme schuldig. Jedenfalls waren die Battenberger Ende des 13. Jahrhunderts wieder Mitbesitzer eines Teiles der Grafschaft Stift. 1291 kam es zu einer Teilung: Mainz erhielt Burg und Stadt Battenberg mit den Gerichten Lyse und Battenfeld, Graf Hermann von Battenberg die Burg Kellerberg mit den Gerichten Aldendorf, Röddenau, Bromskirchen [5]. Aber schon wenige Jahre später verkaufte Hermann seinen Anteil an der Grafschaft Battenberg, die Burg Kellerberg mit allem Zubehör, aufs neue an das Mainzer Erzstift [6].

---

[1] Gudenus I 486. [2] Gudenus I 547 und II 54. – Vgl. Wenck, Hess. Landesgesch. II 452. — Die Namen der Zenten sind in Gudenus fehlerhaft abgedruckt; sie lauten nach dem Or. (München, Reichsarch. Erzstift Mainz fasc. 259): Battenfeld, Ruttene, Bentreffe, Treisa, Geismar, Fromolskirche, Lixfeld, Duduffe, Wettere, Asphe. [3] Ungedr. Or. in München, Reichsarch. Erzstift Mainz fasc. 260. [4] Wenck, Hess. Landesgesch. II UB. 161. [5] Gudenus I 854. [6] Vogt, Mainzer Regesten Nr. 449 und 480. – Gudenus I 897.

In Hofgeismar und seiner Umgebung besaß das Erzstift bereits im 12. Jahrhundert bedeutende Besitzungen. Außer dem großen Fronhof, der dem Ort seinen Namen gab, gehörte ihm seit den Tagen Erzbischof Adelberts die Malsburg und die Burg Kanstein bei Warburg an der Diemel im Westen und die Schönenburg im Osten von Hofgeismar[1]. Da die Burgen zum Schutze erzbischöflicher Güter erbaut zu werden pflegten, dürfen wir wohl auf größeren Grundbesitz in der ganzen Gegend schließen, worüber wir freilich nur geringe urkundliche Nachrichten haben. Aus einem Steuerprivileg des Klosters Hardehausen von 1244 geht hervor, daß das Erzstift Besitzungen und Bederecht in Kelze [Kelice], Weddenhagen, Wattenbach, Aschendorf, Suitberg und Westheim besaß[2].

Ferner wissen wir, daß Mainzer Besitzungen bei Lippoldsberg an der Weser lagen. 1233 trat Herzog Otto von Braunschweig mit dem thüringischen Kloster Homburg die Benediktinerabtei Bursfelde an der Weser ab, die etwa gleichzeitig mit dem benachbarten Mainzer Kloster Lippoldsberg von den Söhnen Otto's von Northeim gegründet war[3]. 1245 erwarb Erzbischof Siegfried die Hälfte der Vogtei über Bursfelde und den Bramwald an der Weser, die an den Vogt Hermann von Ziegenberg zu Lehen ausgegeben waren, zurück[4]. Für die Besitzungen an der Weser diente als Schutz die zwischen Bursfelde und Lippoldsberg gelegene Burg Gieselwerder, für die 1241 Konrad von Schönenburg, 1244 drei Grafen von Dassel zu Burgleuten aufgenommen wurden[5].

Die Besitzungen auf dem rechten Ufer der Weser gingen bereits frühzeitig in das Gebiet der Herzöge von Braunschweig auf, in deren Machtbereich sie lagen. Gieselwerder wurde in der unglücklichen Fehde von 1257 an den Braunschweiger verloren; damals geriet Erzbischof Gerhard in die Gefangenschaft seines Gegners und

---

[1] Sie wurde 1244 an Konrad von Schönenburg gegen Verpflichtung zu militärischem Schutze als Lehen verliehen: Gudenus I 565. [2] Westfälisches Urkundenbuch IV 225. — Vgl. Landau, Wüste Ortschaften in Hessen (1858) p. 28 ff. [3] Gudenus I 528. [4] Gudenus I 589. [5] Gudenus I 567.

konnte sich nur gegen Erlegung eines hohen Lösegeldes und Abtretung seiner wichtigen Weserburg mit dem umliegenden Gebiet befreien[1]. Erzbischof Werner suchte vergebens das Verlorene zurückzugewinnen. Die Vogtei über Bursfelde und den Bramwald verkaufte der Mainzer Erzbischof bald nachher an die Grafen von Lauterberg und Scharzfeld, und von diesen ging beides, wie es scheint durch Usurpation, in die Hände der Herzöge von Braunschweig über[2].

Auf dem linken Ufer der Weser gelang es Erzbischof Werner, in der Umgebung von Hofgeismar ein großes Gebiet zu erwerben, aus dem im 14. Jahrhundert das Amt Geismar hervorging. Graf Ludolf von Dassel, genannt von Schönenburg, verkaufte 1272 dem Mainzer Erzstift seine Besitzungen zwischen Weser und Diemel. Es war eine territoriale Grafschaft, die sich um die Burg Schönenburg [mons Schonenburg] als Herrensitz und Verwaltungszentrum gruppierte. Deutlich treten in der Verkaufsurkunde die einzelnen Bestandteile hervor, aus denen sich die Herrschaft zusammensetzte: die gräfliche Hochgerichtsbarkeit [comecia et iurisdictio] über Hombressen, Gottsbüren, Bursfelde und 26 andere Orte in der näheren und weiteren Umgebung von Hofgeismar, die heute größtenteils nicht mehr vorhanden sind; Kirchenlehen: nämlich die Vogtei über die Klöster Lippoldsberg und Hilwartshausen, Allodialgüter und Aktivlehen [bona nostra libera et feudalia] und Jagd- und Fischereigerechtigkeiten[3]. Zusammen mit den Besitzungen, welche das Erzstift bereits zwischen Diemel und Weser besaß, bildeten die neuen Erwerbungen ein fast geschlossenes Gebiet[4].

Kurze Zeit darauf gelangte das Erzstift auch in den Besitz der westlich von Hofgeismar gelegenen Herrschaft Schartenberg, die aus

[1] Wenck, Hess. Landesgesch. II UB. 160. [2] Gudenus I 589, 591 und 775. — Böhmer-Will XXXV Nr. 169. — v. d. Ropp, Erzb. Werner von Mainz 22. [3] Gudenus I 751 (die Ortsnamen sind arg entstellt). — Kopialbuch des Erzstifts Mainz Bd. I fol. 216. — Vgl. Falckenheiner, Hess. Stifter II 273 und Landau, Wüste Ortschaften in Hessen 29 ff. [4] Auch Gieselwerder war zu Beginn des 14. Jahrh. wieder mainzisch: Vogt, Mainzer Regesten Nr. 1606.

einer alten Lehnsgrafschaft der Mainzer Kirche entstanden war. Als der Lehnsinhaber, der Graf Ludolf von Dassel, seine Rechte an das Paderborner Hochstift verkaufte, machte Erzbischof Werner die Ansprüche seiner Kirche geltend. Es gelang ihm, zuerst die eine und später auch die andere Hälfte der „comicia" und des „castrum" Schartenberg für das Erzstift zurückzugewinnen[1]. Die neuerworbenen Besitzungen blieben jedoch nur kurze Zeit bei Mainz: 1294 verlieh Erzbischof Gerhard sie seinem Neffen Gerhard von Eppenstein, als dieser eine Tochter des Landgrafen von Hessen heiratete, zu Lehen, mit der Bestimmung, daß sie als Morgengabe seiner Gattin zu betrachten waren und im Falle der Kinderlosigkeit an das hessische Haus fallen sollten[2].

Im nördlichen Hessen besaß das Mainzer Erzstift außer dem Hofgeismarer Gebiet noch zahlreiche Güter. Obwohl es im 13. Jahrhundert nicht an Versuchen gefehlt hatte, diese Besitzungen zu vergrößern, abzurunden und zu geschlossenen Gebieten zusammenzufassen, ist es nur an wenigen Stellen zu territorialen Bildungen gekommen. Die meisten Besitzungen gingen in das immer weiter um sich greifende Gebiet der hessischen Landgrafschaft auf.

Von dem Speyerer Domkapitel erwarb Siegfried III. (etwa 1235) ein Landgut in Eschwege[3]. 1247 wußte derselbe Erzbischof die Gräfin Sophie von Wildungen zu bewegen, den Verkauf ihrer Allodialgüter in Hessen: Wildungen, Käseberg (westlich von Fritzlar) und andere Burgen und Städte, die ihr verstorbener Gatte, der Burggraf von Magdeburg, zu seinen Lebzeiten an Hessen mit ihrer Zustimmung verkauft hatte, zu widerrufen[4]. In den Wirren des Erbfolgestreites scheint Mainz in der Tat sein Ziel erreicht zu haben. Wenigstens war die Burg Wildungen mehrere Jahrzehnte im Besitz des Erzstifts, bis sie 1294 an den Grafen von Waldeck abgetreten wurde[5].

---

[1] Gudenus I 774. [2] Kuchenbecker, Analecta Hassia XII 401. — Vgl. Wenck, Hess. Landesgesch. II 364 und Landau, Hess. Ritterburgen I 359. [3] Rocques, Urkundenbuch des Klosters Kauffungen 43. [4] Gudenus I 599. — E. Fink, Erzb. Siegfried III von Mainz 86. [5] Vogt, Mainzer Regesten Nr. 363 und 364.

Dem Mainzer Erzstift gehörte ferner das „oberste Gericht“ Kirchditmold (Tietmelle) bei Kassel, wahrscheinlich eine von der Grafschaft Maden abgetrennte Zent. Jedenfalls wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die Leute dieses Gerichtsbezirks nicht vor das „maius tribunal“ der Grafschaft Hessen gefordert werden könnten. Mit dem Gericht Kirchditmold wurden 1247 die Brüder Hermann und Heinrich von Wolfershausen belehnt, die als Ministerialen in die Dienste der Mainzer Kirche traten und ihre Burg Heiligenberg dem Erzstift öffneten[1].

Die Stadt Wolfhagen mußte Erzbischof Siegfried 1247 nach einer unglücklichen Fehde dem Landgrafen Konrad von Thüringen zu Lehen geben[2]; sie ist niemals wieder in unmittelbare Verwaltung des Erzstifts gelangt.

Die einzige Erwerbung von Dauer im nördlichen Hessen war die Stadt Naumburg mit dem dazugehörigen Gebiet. Schon seit 1213 gehörte dem Erzstift in dieser Gegend das Augustinerkloster Merxhausen, dessen Besitzungen von der Vogtei eximiert waren[3]. 1265 verkaufte der Magdeburger Domherr Widukind von Naumburg die Stadt Naumburg und die Burg Weidelberg an Hessen[4]. Der Vertrag scheint jedoch nicht zur Ausführung gekommen zu sein. Denn schon im folgenden Jahre veräußerte Widukind seinen Anteil an Naumburg und Weidelberg mit dem ihm vom Landgrafen von Hessen verpfändeten Landgericht Hagebucken an Erzbischof Werner von Mainz und sicherte ihm gleichzeitig das Vorkaufsrecht über die zweite Hälfte der Besitzungen zu, die Eigentum seiner Verwandten waren. Die Erwerbung der zweiten Hälfte muß bald nachher erfolgt sein[5]. Obwohl der Landgraf von Hessen die Festsetzung des Mainzers in diesen Gebieten mit Gewalt zu verhindern suchte, indem er 1273 die Burgen Naumburg, Heiligenberg und Weidelberg besetzte und die Mainzer Besitzungen

[1] Gudenus I 596. [2] Gudenus I 594. [3] Wenck, Hess. Landesgesch. II UB. 133. [4] Wenck II UB. 197. [5] Gudenus I 714. — Vgl. K. Weidemann, Landgraf Heinrich I. von Hessen und das Erzstift Mainz. Zeitschr. f. hess. Gesch. NF. XX (1905) 407.

verwüstete, kam er nicht zum Ziel. Mainz hat diese Enklave in der hessischen Landgrafschaft dauernd behauptet[1].

4. Thüringen.

Während sich die Mainzer Herrschaft in Hessen immer weiter ausbreitete, war die Territorialpolitik der Erzbischöfe in Thüringen nur von geringem Glück begünstigt. Der größte Teil der alten Besitzungen zwischen dem Thüringer Wald und dem Harz ging im Laufe der Zeit verloren. Hier lagen die Güter nur dünn gesät und waren über weite Strecken Landes verteilt. Da sie größtenteils an fremde Herren zu Lehen ausgegeben waren, gingen sie meist in deren entstehende Territorien auf. Nur in der Gegend von Erfurt, wo das Erzstift von altersher über reichen Grundbesitz verfügte, gelang es, dauernd Fuß zu fassen und trotz der gefährlichen Nachbarschaft der Grafen von Gleichen und der mächtigen thüringischen Landgrafen die Landeshoheit zu behaupten.

Wie in den rheinischen Besitzungen Mainz, so wußte auch in Thüringen die bedeutendste Stadt die Herrschaft des Erzbischofs abzuschütteln: Erfurt wurde mit der Zeit fast ganz unabhängig. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts machten sich zuerst Emanzipationsbestrebungen bemerkbar[2]. Bereits 1212 nahm ein Ausschuß der Bürgerschaft neben den erzbischöflichen Beamten, dem Vitztum, den beiden Schultheißen und dem Marktmeister an der Stadtverwaltung teil[3]. Ein wichtiger Fortschritt der kommunalen Selbständigkeit war die Entstehung des Stadtrates um die Mitte des 13. Jahrhunderts[4]. Diese neue Behörde riß im Laufe der Zeit ein Stück der erzbischöflichen Stadtherrschaft nach dem anderen an sich.

---

[1]) 1297 urkundet ein Ritter von Kalb als Mainzer Amt- und Burgmann in Naumburg: Gudenus I 987. [2] Erfurter UB. 31. [3] Erfurter UB. 43, 35. — Vgl. Kirchhoff, Erfurts Verfassungszustände im M. A. Neue Mitteilungen des thüringisch-sächsischen Altertumsvereins XII (1869) p. 91. L. Lambert, Ältere Gesch. und Verfassung von Erfurt (1868) p. 56, 78. — F. Benary, Vorgesch. der Erfurter Revolution von 1509. Mitteil. d. Ver. f. Gesch. Erfurts XXXII (1911) p. 7. [4] Beyer, Gesch. der Stadt Erfurt (1893) p. 11 Neujahrsbl. d. hist. Komm. für die Provinz Sachsen Nr. 17. — Benary 8.



Von besonderer Bedeutung war die Erwerbung der hohen Gerichtsbarkeit durch den Rat: am 20. Juni 1283 ging die Vogtei von Erfurt mit dem Vogtsding durch Kauf aus den Händen der Grafen von Gleichen an die Stadt über[1]. Die lehnsherrliche Zustimmung des Erzbischofs von Mainz wird in der Kaufurkunde nicht erwähnt; ebensowenig aber erfolgte ein Einspruch, obwohl dieser von dem Grafen gefürchtet wurde. Er versprach nämlich 1290, der Stadt bei seinem obersten Lehnsherren zu ihrem Rechte zu verhelfen, falls dieser sie wegen des Kaufs der Vogtei angreifen sollte[2]. Obwohl der Erzbischof 1291 die Stadt mit königlicher Hilfe eroberte und hart bestrafte, wurde ihr die Vogtei nicht wieder genommen. 1299 verpflichtete sich der Graf von Gleichen, dem Mainzer Erzbischof das „jus et feodum advocatie" aufzulassen mit der Bedingung, beides der Stadt Erfurt zu übertragen[3].

Nominell war freilich der Erzbischof noch Herr der Stadt, denn die hohe Gerichtsbarkeit hatte der Rat nur als Lehen inne. Ebenso blieben das Grundeigentum in der Stadt, die Ämter der beiden Schultheißen, des Markt- und Münzmeisters und die Einkünfte der Judensteuer der Mainzer Kirche erhalten[4]. Von einer eigentlichen Stadtherrschaft aber kann im 14. Jahrhundert kaum noch die Rede sein.

Während sich die Stadt Erfurt frühzeitig unabhängig machte, konnte sich die Mainzer Herrschaft über das umliegende Gebiet länger behaupten. Hier lagen die sechs großen Domänen, die sogenannten Küchendörfer: Hochheim, Bindersleben, Ilversgehofen, Dittelstedt, Melchersdorf und Dabernstedt[5], die seit ältester Zeit mit dem Erzstift verbunden waren. Die niedere Gerichtsbarkeit und Fronhofsverwaltung lag in den Händen des Schulzen im Brühl, des Vorstehers des erzbischöflichen Fronhofes dicht vor der westlichen Mauer Erfurts[6]. Die hohe Gerichtsbarkeit in Ilversgehofen und Bindersleben ging im 13. oder 14. Jahrhundert an die Stadt Erfurt verloren. In Hochheim, Dittelstedt

---

[1] Erfurter UB. 221 ff. [2] Erfurter UB. 270. [3] Erfurter UB. 329. [4] Auch diese Ämter waren häufig im Pfandbesitz der Stadt; vgl. Erfurter UB. 266 und 297. — Falkenstein, Historia von Erfurt 129. [5] Erhard, Heberolle 26. [6] Tettau 30 und 126. — Michelsen, Der Mainzer Hof zu Erfurt (1853) p. 11.

und wahrscheinlich auch in Dabernstedt und Melchersdorf lag die Vogtsgerichtsbarkeit im 13. Jahrhundert als Lehen der Mainzer Kirche in den Händen der Grafen von Gleichen[1].

Mainzer Domänen waren ferner die Dörfer Töttelstedt, Witterda und Rasdorf nordwestlich von Erfurt[2]; hier verwalteten die Schenken von Apolda die von Mainz lehensrührige Vogteigerichtsbarkeit als Afterlehensleute der Grafen von Gleichen; 1233 verkaufte Heinrich Schenk von Apolda und sein Mitbelehnter, der Kämmerer von Meldingen, die Advokatie an Erzbischof Siegfried von Mainz. Die Einkünfte sollten künftig einen unveräußerlichen Bestandteil der Mensa episcopalis bilden[3].

Südlich von Erfurt gehörte dem Erzstift das Dorf Möbisburg; wenigstens wird unter den Mainzer Ministerialen 1227 ein „villicus in Meinwartesburg" genannt[4]. 1223 erwarb Erzbischof Siegfried von den Grafen von Schwarzburg die Burg Eichelberg[5]. Das Dorf Willroda trugen die Grafen von Gleichen[6], das Dorf Walterhausen in späteren Zeiten die Herzöge von Sachsen von Mainz zu Lehen.

Die Grafschaften Mittelhausen nördlich von Erfurt, Siebleben zwischen Gotha und Erfurt und Schönstedt (westlich Langensalza) waren als Lehen in den Händen der Landgrafen von Thüringen; sie sind niemals in den Besitz des Erzstifts zurückgekehrt. Zwar war nach dem Aussterben des alten landgräflichen Hauses im Mannesstamm (1249) die Möglichkeit gegeben, die Grafschaften einzuziehen, aber Erzbischof Gerhard zog es vor, den Markgrafen Heinrich von Meißen, dessen Mutter Jutta die älteste Tochter des Landgrafen Hermann I. von Thüringen war, mit allen erledigten Lehen in Thüringen — das waren außer den Grafschaften die Burg Spaltenberg und der Hof Greußen — zu belehnen[7], um später gegen die Herzogin von Brabant in Hessen freie Hand zu haben[8].

---

[1] Tettau 126. — Erhard, Heberolle 41. [2] Erhard, Heberolle 41. [3] Gudenus I 523. — Vgl. Tettau 129. [4] Erfurter UB. 60. [5] Erfurter UB. 57. [6] Erfurter UB. 59. — Vgl. Tettau 49. [7] Gudenus I 639. [8] Ilgen und Vogel, Gesch. des thüringisch-hess. Erbfolgekrieges. Zeitschr. f. hess. Gesch. NF. X (1884) 231 und 315.

Um das Schloß Mühlburg bei Neudietendorf, das unter Erzbischof Adelbert dem Erzstift als Lehen aufgetragen wurde, hatte sich ein kleiner Gerichtsbezirk gebildet, zu dem die Dörfer Mühlberg, Röhrensee, Ringhofen und das Gut Hesserode gehörten[1]. Die Einkünfte des Gerichts und der Münzstätte auf der Burg, ferner die Bede und nicht unbedeutende hofrechtliche Abgaben der dortigen Allodialgüter werden in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts unter den erzbischöflichen Einnahmen genannt[2]. 1294 saß auf Schloß Mühlburg ein Mainzer Advocatus und Officiatus[3]. Graf Boppo von Henneberg wurde dort 1283 erzbischöflicher Burgmann[4]; 1295 erhielten die Brüder von Erffa von Erzbischof Gerhard Burglehen für die Mühlburg[5]. Später kam die Hälfte des Besitzes an die Grafen von Henneberg und Schwarzburg; im 14. Jahrhundert wurde das Ganze an die Stadt Erfurt verkauft[6].

Weiter westlich gehörte Burg und Stadt Gotha dem Mainzer Erzstift: Landgraf Dietrich von Meißen, der beides zu Lehen trug, erkannte 1298 die Rechte der Mainzer Kirche an und beurkundete, daß Gotha, im Falle daß er ohne Erben sterben würde, an das Erzstift zurückfallen sollte[7].

Die Herrschaft Tonndorf südöstlich von Erfurt bestand aus einer stattlichen Anzahl von Dörfern. Die Grafen von Orlamünde besaßen sie von der Mainzer Kirche zu Lehen, verpfändeten sie aber 1255 den Burggrafen von Kirchberg. Von diesen scheint Erzbischof Werner die Pfandschaft erworben zu haben; jedenfalls richtete er dort 1277 eine landesherrliche Verwaltung ein, die aber nicht von langer Dauer war. Die Herrschaft geriet wieder in die Hände der Grafen von Orlamünde; und diese verkauften sie 1352 an die Stadt Erfurt[8].

---

[1] Tettau 40. — Daß bereits Erzb. Adelbert die ganze Herrschaft Mühlberg erworben habe, ist nicht richtig. — 1254 war die Burg in den Händen des Markgrafen von Meißen: Gudenus I 641. [2] Erhard, Heberolle 42. — Vgl. Exkurs. [3] Gudenus I 887. — Vogt, Mainzer Regesten Nr. 379. [4] Erfurter UB. 227. — Joannis I 620. [5] Vogt, Mainzer Regesten Nr. 426. [6] Tettau 37. [7] Gudenus I 913. [8] Tettau 40. — Vgl. Gudenus I 887.

Südlich von Tonndorf lag die Herrschaft Kranichfeld. Die Burg gleichen Namens hatte 1233 der Graf Heinrich von Schwarzburg als Mainzer Erblehen inne[1]; vielleicht gehörte bereits damals zu dem Schloß die Niederherrschaft Kranichfeld, die 1412 als Mainzer Lehen an die Burggrafen von Kirchberg überging[2].

Östlich von Weimar gehörten dem Mainzer Erzstift Stadt und Schloß Apolda, die Vogtei über die Güter des Nonnenklosters Heusdorf und andere zerstreute Besitzungen. Zur Bildung einer territorialen Herrschaft ist es hier nicht gekommen. Zwar machte das Erzstift noch längere Zeit seine Hoheitsrechte geltend: Werner von Eppenstein griff 1264 ein, um die Rechte und Pflichten der Heusdorfer Vögte (aus dem Mainzer Ministerialengeschlecht derer von Apolda) zu ordnen[3]. 1299 wurde die Vogtei noch als Mainzer Lehen verliehen[4]. Später gingen alle diese entlegenen Besitzungen in dem Territorium der thüringischen Landgrafen auf.

An der unteren Werra gehörten dem Erzstift die beiden Klöster Dorla und Falken und die vier großen Wirtschaftshöfe Groß-Gottern, Dorla, Mihla und Falken, die in den Urkunden Officia genannt werden; ferner Besitzungen in Schnellmannshausen, Langula, Kammerforst, Flarchheim [Fladeheim], Scherbda [? Surbede] und Schönberg[5]. Groß-Gottern war zugleich landesherrliche Burg[6]. 1243 verpfändete Erzbischof Siegfried den größten Teil der dortigen Einkünfte an den Schenken Berthold von Schlatheim und Friedrich von Treffurt[7]. Später wurden die Pfänder wieder eingelöst: jedenfalls gehörten die Einkünfte von Groß-Gottern, Dorla, Mihla und Falken in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zur Mensa episcopalis[8]. In Seebach bei Altengottern lag im 13. Jahrhundert eine Mainzer Amtsburg[9]. Das

---

[1] Gudenus I 519. [2] H. F. Avemann, Die Reichs- und Burggrafen von Kirchberg (1747) p. 51 f. [3] [Otto] Thuringia sacra 344. — Rein, Thuringia sacra II 140. [4] Gudenus I 915 und 917. [5] Erhard, Heberolle 40 ff. [6] Vogt, Mainzer Regesten Nr. 582. [7] Gudenus I 573. — Vgl. auch Mon. Germ. SS. XVI 30. [8] Erhard, Heberolle 37 ff. — Vgl. Exkurs. — In Dorla und Groß-Gottern hatten die Herren von Erffa Burglehen: Vogt, Mainzer Regesten Nr. 426. — Wenck, Hess. Landesgesch. II 214. [9] Vogt, Mainzer Regesten Nr. 582.

Schultheißenamt in Oberdorla, Niederdorla und Langula war mit dem Vizedomamt in Erfurt verbunden[1]. Die hohe Gerichtsbarkeit zugleich mit der Vogtei über das Stift Dorla lag in den Händen der Herren von Treffurt[2].

Da es den Erzbischöfen nicht gelang, die hohe Gerichtsbarkeit den Lehnsinhabern zu entreißen, so gingen alle Mainzer Besitzungen in die Herrschaft der Herren von Treffurt auf, welche sich im 13. Jahrhundert aus ihren Lehens- und Allodialgütern in jenen Gegenden ein eigenes Territorium schufen. Erst im 14. Jahrhundert gelangte Mainz wieder teilweise in den Besitz seiner alten Rechte: 1336 verlor Friedrich von Treffurt im Kriege gegen Mainz, Hessen und Thüringen sein ganzes Gebiet. Die Herrschaft Treffurt blieb von nun an Ganerbschaft, d. h. gemeinsames Eigentum der drei verbündeten Mächte[3].

Auch bei Langensalza, wo dem Erzstift das Kloster Homburg[4] und andere Besitzungen gehörten, ist es zu keiner dauernden Territorialherrschaft gekommen.

5. Eichsfeld.

Die Besitzungen der Mainzer Kirche in Niedersachsen und auf dem Eichsfeld lagen über weite Gebiete zerstreut. Dichter gesät waren sie nur in der Gegend des Rusteberges und der Stadt Heiligenstadt und nördlich von Göttingen in und um den heutigen Flecken Nörten. Hatten in Hessen die Erzbischöfe mit dem aufstrebenden landgräflichen Hause zu kämpfen, so waren es in Niedersachsen die mächtigen Herzöge von Braunschweig, die im 13. Jahrhundert durch ihre expansive Territorialpolitik Gegner des Erzstifts wurden. In ihrem Gebiet gingen schließlich fast alle Kirchengüter zwischen Leine und Weser auf. Dieser Übergang vollzog sich um so rascher, da der größte Teil

---

[1] Wolf, Eichsfeld I 102. [2] G. Landau, Gesch. der Familie von Treffurt. Zeitschr. für hess. Gesch. IX 214. [3] Landau 214. [4] Gudenus I 528. — Vgl. Förstemann: Mitt. des sächs.-thüring. Altertumsvereins VII 4, 39; Vogt, Mainzer Regesten Nr. 306. — Vgl. auch Böhmer-Will XXXIII Nr. 416 [Nagelstadt]; Gudenus I 703 [Thamsbrück].

der Mainzer Besitzungen in diesen Gegenden in Klostervogteien und kleinen weitzerstreuten Lehensgütern bestand.

Zu Beginn des 13. Jahrhunderts freilich war die Macht des Erzstifts noch im Vordringen nach Norden begriffen. Kaiser Otto IV. mußte 1209, um sich die Anerkennung Erzbischof Siegfrieds zu erkaufen, auf das Patronat in Göttingen und auf die Vogteien des Klosters Reinhausen und des St. Blasienstifts in Northeim zugunsten der Mainzer Kirche verzichten und die Burg Gleichen bei Reinhausen schleifen[1].

Abgesehen von dem reichen Grundbesitz in Nörten besaß Mainz die Vogteien über die Klöster Fredelsloh, Steina, Lippoldsberg und über das Petersstift in Nörten; außerdem trat 1233 der Herzog von Braunschweig die Vogtei über Kloster Bursfelde ab[2]. Da die Güter aller dieser Kirchen hauptsächlich zwischen Leine und Weser lagen, so verfügte der Erzbischof in dieser Gegend über eine ansehnliche Macht.

Die Vogteien indes gerieten in den erblichen Besitz vornehmer Familien und gingen schließlich dem Lehensherren verloren: so kam die Vogtei über Steina an die Herren von Plesse und ging nach deren Aussterben im 15. Jahrhundert mit ihrem Gebiet an die Landgrafen von Hessen über[3]. Die Vogteien und Güter der Klöster Bursfelde, Reinhausen, Northeim[4], Lippoldsberg, Fredelsloh und Höckelheim gingen in dem Territorium der Herzöge von Braunschweig auf. Das Schloß Stein wurde von dem Lehensträger, Rudolf von Plesse, 1282 an Braunschweig verkauft[5].

Nur in Nörten, wo das Mainzer Erzstift bereits im 11. Jahrhundert ausgedehnten Grundbesitz und Wälder besaß, behauptete es sich etwas länger. 1239 gelang es Erzbischof Siegfried, die Vogtei

[1] Gudenus I 416. [2] Gudenus I 528. — Die Vogtei des Klosters Höckelheim lag als Mainzer Lehen in den Händen der Dynasten von Plesse, der Gründer der Abtei; Wenck, Hess. Landesgesch. II UB. 202 Note. [3] Zeitschr. für Niedersachsen Jahrg. 1870 p. 50. [4] Die Vogteien von Northeim und Reinhausen waren zwar 1209 von König Otto IV. an Mainz abgetreten, gerieten aber später wieder in die Hände der Welfen: Gudenus I 416. [5] Gudenus I 794.



über die Allodialgüter in Nörten und Geismar von den Herzögen von Braunschweig zurückzuerwerben[1]. Oberhalb von Nörten lag die schützende Burg Hardenberg; hier wurden 1292 drei Brüder von Adelepsen[2], 1296 Friedrich von Rosdorf und Dietrich von Hardenberg[3] zu Burgmannen bestellt.

Im Laufe des 13. Jahrhunderts bildeten sich die Nörtener Besitzungen zu einem geschlossenen Verwaltungs- und Gerichtsbezirk heraus[4]. Im 14. Jahrhundert (1357) wurde Schloß und Gericht Hardenberg, zu dem damals außer Nörten und Bishausen noch eine Anzahl kleinerer Orte gehörten, an die von Hardenberg für die hohe Summe von 1800 M. verpfändet. Bei dieser Familie blieben die Besitzungen in der Folge und wurden schließlich ein Bestandteil des braunschweigischen Territoriums[5].

Südlich von Göttingen lag der große erzbischöfliche Fronhof Geismar[6]. Die Vogteigerichtsbarkeit war seit Heinrich dem Löwen in den Händen der Braunschweiger. 1239 gab Herzog Otto sie Erzbischof Siegfried III. zurück[7]. 1366 wurde Geismar an die Hardenberger verpfändet und ging wie Nörten in dem Herzogtum Braunschweig auf[8].

Das Erzstift konnte diese entlegenen Besitzungen nicht halten; es wurde immer weiter nach Westen zurückgedrängt. Im Eichsfeld aber kam das Vordringen der braunschweigischen Herrschaft zum stehen. Hier lag uralter Grundbesitz des Erzstifts in größeren Maßen beieinander, in [Kirch-]Gandern, in Uder, in Marth [in foro ante castrum Rusteberc] usw.[9]. Das Erzstift besaß ferner die Vogteigerichtsbarkeit über die reichbegüterten Klöster Heiligenstadt und Gerode. Eine Anzahl landesherrlicher Burgen dienten als Stütze der erzbischöf-

---

[1] Gudenus I 552. — Vgl. Erhard, Heberolle 44. [2] Würdtwein, Diplomat. Mog. I 23. [3] Gudenus I 891. — Vogt, Mainzer Regesten Nr. 501. [4] An der Spitze der Verwaltung stand ein erzbischöflicher Villicus: UB. des Stifts Walkenried Nr. 132. [5] Wolf, Eichsfeld I 105 ff. [6] Erhard, Heberolle 43 ff. — 1241 heißt er Officium sculteti Geismariensis: Gudenus I 567. [7] Gudenus I 552. [8] Wolf, Eichsfeld I 132. [9] Erhard, Heberolle 43 ff. — Vgl. auch oben p. 51.

lichen Herrschaft. Die stärkste und wichtigste Feste war der Rusteberg bei Heiligenstadt, der Sitz des Vicedominus und einer zahlreichen Burgmannschaft[1]. Das Amt des Burgkommandanten, die Burggrafschaft, war im erblichen Besitz der Grafen von Eberstein[2]. Im südlichen Eichsfeld lag die Burg Horburg bei Stadt Worbis[3]. Zum Schutz gegen Hessen diente die Burg Hanstein, welche zu Beginn des 13. Jahrhunderts aus braunschweigischem Besitz in den des Erzstifts überging[4]. Auch Heiligenstadt war befestigt und mit Burgleuten besetzt[5].

Die Herrschaft, die der Erzbischof in diesen Gegenden ausübte, erstreckte sich jedoch keineswegs über einen geschlossenen Hochgerichts-, geschweige denn Grundherrschaftsbezirk, sondern zwischen den Mainzer Besitzungen lagen Güter und Gerichtsherrschaften fremder Kirchen und Herren eingestreut; die Abtei Fulda, das gräflich Tonna'sche Kloster Reifenstein[6], die Landgrafen von Thüringen, die Grafen von Eberstein, von Scharzfeld, und zahlreiche andere Kirchen und Herren besaßen Güter und Gerechtigkeiten auf dem Eichsfeld[7]. Dazu kam, daß ein großer Teil der Mainzer Besitzungen als Lehen ausgegeben war und erst allmählich durch Tausch, Kauf und andere Verträge zurückerworben wurde. Herzog Otto von Braunschweig gab 1239 die Vogtei über Heiligenstadt zurück[8]. Heidenreich von Rusteberg verzichtete 1244 auf seine Erblehen in Reifenhausen und Mackenrode[9]. Der Landgraf Albert von Thüringen eximierte 1274 die Hintersassen des Klosters Gerode von seinen Gerichten[10]. Durch unzählige derartige kleine Einzelprozesse verdichtete sich das zuerst weitmaschige Netz der Mainzer Herrschaft immer mehr.

Wir sahen, daß der Vicedominus des Rheingaus auf den erzbischöflichen Höfen richterliche Rechte ausübte, daß er wahrscheinlich nach der Beseitigung der Vögte die hohe Gerichtsbarkeit ver-

[1] Vogt, Mainzer Regesten Nr. 251—253. [2] Gudenus I 550. [3] vgl. oben p. 51. [4] Wolf, Eichsfeld I 126. — Wenck, Hess. Landesgesch. II UB. 214. — Vgl. Vogt, Mainzer Regesten Nr. 324. [5] Gudenus I 891. — Vogt, Mainzer Regesten Nr. 598. [6] Gudenus I 414. [7] Wolf, Eichsfeld I 71 ff. [8] Gudenus I 552. [9] Böhmer, Selecta iuris III 116. [10] Wolf, Eichsfeld I UB. 38.

waltete[1]. Mit weit größerer Sicherheit lassen sich die richterlichen Funktionen bei dem Vitztum des Eichsfeldes feststellen. Heinrich von Rusteberg wurde 1252 in seiner Bestallung zur Pflicht gemacht, dreimal im Jahre auf jedem erzbischöflichen Hofe zu Gericht zu sitzen[2]. Damit können nur die drei echten Dinge gemeint sein, die in den Immunitätsherrschaften vom Vogt statt vom Grafen abgehalten wurden. Der Villicus übte auf den erzbischöflichen Höfen die niedere, der Vicedominus die hohe Gerichtsbarkeit. Dazu paßt vortrefflich, daß es dem Vicedominus gestattet war, von jeder Hofstelle und jeder Hufe eine Abgabe (das Servitium) zu erheben[2], und daß ihm zwei Drittel der einkommenden Strafgelder zufielen.

Nun drang zwar das Lehenswesen auch in das eichsfeldische Vitztumamt ein; dieses geriet in den erblichen Besitz der Herren von Rusteberg, einer Mainzer Ministerialenfamilie. Aber durch sein Dienstverhältnis stand der Vicedom in viel engerer Abhängigkeit von seinem Lehnsherren als die Adelsvögte der früheren Zeit; und außerdem war seine Kompetenz, wie sich aus einem Bestallungs-Revers von 1252 ergibt, streng begrenzt und Fürsorge getroffen, daß er die ihm gesetzten Schranken nicht überschreiten konnte[2]. Er ernannte im Einvernehmen mit dem Erzbischof die Zoll-, Münz- und Villikationsbeamten, aber durfte keine Bede, keine hofrechtlichen Abgaben erheben und keine Güter eigenmächtig verpfänden. Vor allem wurde jede militärische Befehlsgewalt von ihm ferngehalten; er mußte seinen Wohnsitz auf dem Rusteberg nehmen, hatte aber keinen Anteil an der Bestellung der Burgbesatzungen und überhaupt keinerlei Ansprüche auf irgendeine landesherrliche Burg.

Wohin die Macht des Vicedominus und seiner abhängigen Unterbeamten reichte, hatte also die landesherrliche Gewalt des Erzbischofs bereits einen erheblichen Umfang. Sie dehnte sich immer weiter aus, je mehr Rechte und Besitzungen aus dem Lehensbesitz andrer in die unmittelbare Verwaltung des Erzbischofs und seiner Beamten übergingen.

---

[1] Vgl. p. 97. [2] Wolf, Eichsfeld I UB. 24 und 26.

Während sich die Herrschaft auf dem nördlichen Eichsfeld weiter konsolidierte, gelang es Erzbischof Gerhard, 1294 das Gebiet des Erzstifts ein gutes Stück weiter nach Süden vorzuschieben. Das geschah durch die Erwerbung der Grafschaft Gleichenstein. Gerhards Vorgänger Erzbischof Heinrich hatte bereits den Kauf vorbereitet. Er hatte sich 1287 der Zustimmung des Landgrafen von Hessen, des Pfalzgrafen von Sachsen und des Markgrafen von Meißen schriftlich versichert[1].

1294 kam der Kauf zum Abschluß. Der Graf Heinrich von Gleichenstein, aus einer Seitenlinie der Grafen von Gleichen, verkaufte der Mainzer Kirche die Burgen Gleichenstein, Scharfenstein und Birkenstein und sein ganzes, Eichsfeld genanntes Land mit den Landgerichten, Vasallen, Ministerialen, Dörfern, Grundbesitz, Wildbann und allem anderen Zubehör[2]. Es war ein größeres geschlossenes Gebiet, das sich um die drei Gleichenschen Burgen gruppierte. Alle landesherrlichen Rechte, die der Graf von Gleichenstein bisher ausgeübt hatte, gingen nunmehr auf den Erzbischof über. Aus dem gräflichen Eichsfeld wurden die beiden Ämter Scharfenstein und Gleichenstein gebildet, deren jedes eine stattliche Anzahl von Dörfern umfaßte[3].

Während sich die übrigen Gebietsteile nach dem 13. Jahrhundert kaum noch erweiterten, dehnte sich das eichsfeldische Territorium noch im 14. Jahrhundert beständig aus. 1315 erwarb Mainz die Dörfer Scheiden und Sieboldshausen[4], etwa 1350 die Stadt Worbis[5]. Den wichtigsten Zuwachs aber bildete der Kauf von Duderstadt und Gieboldehausen von den Herzögen von Braunschweig; beide Besitzungen gingen im Jahre 1342 endgültig und vollständig in das Eigentum der Mainzer Kirche über, nachdem das Erzstift bereits seit 1334 einzelne Rechte daran erworben hatte[6]. Durch die Einverleibung dieser braunschweigischen Orte dehnten sich die Mainzer

[1] Gudenus I 820 und 832. [2] Gudenus I 887: terram cum comeciis etc. [3] Wolf, Eichsfeld I 133 ff. [4] Wolf, Eichsfeld II 1. [5] Wolf, Eichsfeld II 4. [6] Wolf, Eichsfeld II 16.

Besitzungen durch die Ebene zwischen dem Harz und dem Göttinger Wald bis in die Gegend von Herzberg aus.

6. Lorsch.

Die meisten Erwerbungen des 13. Jahrhunderts knüpften an bereits vorhandene Besitzungen des Erzstifts an. Eine Ausnahme bildete das Gebiet zwischen Rhein und Odenwald. Die reichen Besitzungen der Abtei Lorsch hatten schon in den Tagen Heinrichs IV. die Begehrlichkeit Erzbischof Adelberts von Bremen gereizt. Was dem Bremer Prälaten mißlang, das erreichte im 13. Jahrhundert Erzbischof Siegfried III. von Mainz.

Schon Siegfried II. hatte der Erwerbung vorgearbeitet[1]. König Heinrich (VII.) verzichtete zu seinen Gunsten 1228 auf alle Rechte, die ihm über die Abtei Lorsch zustanden[2]. 1229 verpfändeten die Bayernherzöge und Pfalzgrafen dem Mainzer Erzbischof die Vogtei über die Lorscher Dörfer Bensheim und Wallhausen an der Bergstraße[3].

Erzbischof Siegfried III. setzte das Werk seines Vorgängers fort; und zwar wußte er sich zunächst des Papstes zu versichern, dem er über den traurigen wirtschaftlichen und moralischen Niedergang des Klosters unter dem Abte Konrad berichtete. Gregor IX. übertrug ihm durch die Bulle vom 6. August 1231 die provisorische Verwaltung der Abtei, bis diese reformiert sei und wieder von einem eigenen Abte geleitet werden könne, damit sich nicht inzwischen die umwohnenden Magnaten in den Burgen festsetzen[4].

Bald darauf ging die Abtei mit allen Vasallen, Ministerialen, Burgen, Städten und Einkünften in das Eigentum der Mainzer Kirche über. Kaiser Friedrich stellte am 20. April 1232 eine feierliche Ver-

---

[1] Vgl. Humpert 19f. [2] Gudenus II 55. [3] Zeitschr. f. die Gesch. des Oberrheins XVI (1864) 19. — Quellen u. Erörterungen zur bayrischen Geschichte V Nr. 19. — Ob auch die gleichzeitig verpfändete Burg Otzberg [Otisberg] bei Dieburg zu Lorsch gehörte, muß dahingestellt bleiben. [4] Böhmer-Will XXXIII Nr. 24.

briefung der Schenkung aus[1]; und sein Sohn Heinrich bestätigte diese acht Tage später nochmals in einer besonderen Urkunde[2].

Von den reichen Gütern der Abtei Lorsch, die sich früher über fast ganz Deutschland erstreckten, war freilich nur ein geringer Teil übrig geblieben. Dafür waren die Besitzungen an einer Stelle konzentriert und bildeten ein abgeschlossenes Gebiet, das in den Urkunden als Principatus bezeichnet wird. Der Abtei Lorsch gehörte im 13. Jahrhundert die Bergstraße von Bensheim bis Hemsbach mit den Burgen Starkenburg und Wintheim und den Dörfern Rode, Bensheim, Zell, Heppenheim, Laudenbach, Hemsbach und etwas weiter südlich Lützelsachsen, ferner ein Teil der Ebene zwischen Odenwald und Rhein mit den Orten Lorsch, Schwanheim und Gernsheim[3]. Auch die späteren erzbischöflichen Höfe in Michelbach im Odenwalde, über deren Vogtei Mainz 1264 mit dem Bayernherzog und Pfalzgrafen in Streit geriet, waren wohl ehemalige Lorscher Besitzungen[4].

Der Kaiser hatte zwar dem Erzbischof Lorsch preisgegeben, aber es dauerte noch geraume Zeit, bis es diesem gelang, die Abtei der Mainzer Herrschaft völlig zu unterwerfen und von ihren Gütern Besitz zu ergreifen. Zunächst galt es, den Widerstand der Mönche selbst niederzukämpfen. Erzbischof Siegfried erhielt vom Papst die Erlaubnis, die Benediktiner aus Lorsch zu entfernen und eine Cistercienser-Kongregation einzusetzen. Gregor IX. befahl dem Bischof von Hildesheim im Mai 1232 und nochmals am 13. Februar des folgenden Jahres, den Erzbischof hierbei zu unterstützen[5]. Um die Unterwerfung der Abtei bequemer vollziehen zu können, scheint

---

[1] Winkelmann, Acta imperii II 22. — Or. München Reichsarchiv. Kaiserselekt Nachtr. 58¹/₄. [2] Huillard-Bréholles IV 2 p. 567. [3] Aus der Bulle Gregors IX. von 1238 Mai 28. Quartalbl. des hist. Ver. für Hessen IV (1906) p. 19. — Die Urkunde nennt offenbar nur die Domanialgüter des Klosters. Dieses besaß außerdem noch die Lehnshoheit über zahlreiche andere Besitzungen, die später teilweise ebenfalls in das Eigentum des Mainzer Erzstifts übergingen. Jedenfalls gehörten zu dem späteren Oberamte Starkenburg eine ganze Anzahl Dörfer, die im 8. und 9. Jahrhundert dem Kloster Lorsch übertragen wurden: Vgl. Humpert 24 ff. [4] Kopialbuch des Erzstifts Mainz IV fol. 254 in Würzburg. [5] Joannis III 101.

Erzbischof Siegfried zunächst nur vier neue Mönche eingesetzt zu haben. Dies gab dem Herzog von Bayern Gelegenheit, einzugreifen und beim Papst Beschwerde zu erheben.

Der Herzog von Bayern und Pfalzgraf war der gefährlichste Gegner, der dem Mainzer Erzstift den Besitz von Lorsch streitig machte. Auf Grund seiner Eigenschaft als Klostervogt, einer Würde, die angeblich erblich im Besitz der rheinischen Pfalzgrafen gewesen sei, forderte er Teilung der Güter[1]. Erzbischof Siegfried wies die Ansprüche zurück, exkommunizierte seinen Gegner und belegte dessen Land mit dem Interdikt[2].

Der Papst hob Bann und Interdikt auf und beauftragte am 16. Dezember 1234 den Bischof und den Dompropst von Naumburg mit der Untersuchung der Streitfrage[3]. Diese scheinen einen dem Erzbischof günstigen Bericht nach Rom gesandt zu haben. Jedenfalls ermahnte Gregor am 17. Januar 1235 den Herzog von Bayern, den Erzbischof von Mainz nicht weiter in der Besitzergreifung von Lorsch zu stören und ihm keine Hindernisse in den Weg zu legen[4]. Erzbischof Siegfried aber befahl er in einem zwei Tage später datierten Mandat, in der Reformierung des Klosters fortzufahren[5].

Der Pfalzgraf begnügte sich nicht mit dieser Entscheidung. Im Jahre 1236 kam es zum offenen Kriege[6]. Der Pfalzgraf ließ das Kloster von seinen Leuten besetzen und die vom Erzbischof Siegfried eingeführten Mönche gewaltsam entfernen. Hierbei wurde der Prior niedergehauen und mehrere Mönche verwundet[7]. Der Papst ließ zwar die Missetäter exkommunizieren, schonte aber den Pfalzgrafen selbst[8]. Zwar beauftragte er 1237 drei Prälaten des Mainzer Erzstifts, dem Kloster Lorsch bei der Wiedererwerbung seiner unrechtmäßig ent-

[1] L. Häusser, Gesch. der rhein. Pfalz I 83. [2] Mon. Germ. Epistulae Pont. saec. XIII Bd. I Nr. 486 u. 600. [3] Ungedr. Urk. v. 1234 Nov. 16: Kopialbuch des Erzstifts Mainz Bd. IV fol. 45. [4] Vogt, Mitt. d. oberhess. Geschichtsvereins XIV 92. [5] Ib. XIV 93. [6] Häusser, Gesch. der rhein. Pfalz I 83. [7] Or. Bulle Gregor IX. v. 1238 Juni 9: München, Reichsarch. Erzstift Mainz, fasc. 8. [8] Or. Bullen von 1236 Juli 23 u. 1236 Juli 27 in München, ebendort fasc. 7.

zogenen Besitzungen behilflich zu sein[1], und erneuerte 1238 die Exkommunikation gegen die gewalttätigen Leute des Pfalzgrafen[2], gegen diesen selbst aber unternahm er keinen entscheidenden Schritt. Auch beim Kaiser fand Erzbischof Siegfried in seiner Fehde mit dem Pfalzgrafen, die 1238 für ihn einen ungünstigen Verlauf zu nehmen drohte, keine Hilfe. Friedrich riet ihm vielmehr zum Frieden[3].

Papst Gregor IX. sah offenbar die Okkupation der Abtei nur als etwas Vorübergehendes an, die er zur Durchführung der geistlichen Reform gestattet hatte. Als der Erzbischof 1239 jedoch die Burg Starkenburg und andere Güter der Abtei zu den Besitzungen der Mainzer Kirche schlug, erhob er Einspruch und forderte, daß Siegfried alles zurückgeben sollte[4].

1239 wandte sich auch der Pfalzgraf mit neuen Beschwerden an den Papst, weil der Mainzer Erzbischof seine Besitzungen in Bensheim und Wallhausen als Pfand behalten habe[5]. Der Erzbischof verfiel vorübergehend der Exkommunikation durch päpstliche Delegatrichter[6]. Er wußte den Papst jedoch bald zur Zurücknahme des Bannes zu bewegen. 1239 kam es zwischen dem Erzbischof von Mainz und dem Pfalzgrafen zu einem Vergleich, durch den die Abtei Lorsch unumstrittenes und dauerndes Eigentum der Mainzer Kirche wurde. Der Pfalzgraf wurde zwar mit der Vogtei belehnt, verzichtete aber auf alle Ansprüche auf die Besitzungen des Klosters[7]. 1248 ersetzte Erzbischof Siegfried mit päpstlicher Zustimmung die Cistercienser durch Prämonstratenser und wies diesen bestimmte Einkünfte zum Unterhalt zu[8]. Die übrigen Besitzungen, zumal der große Fronhof zu Gernsheim, wurden den Gütern der Mensa episcopalis einverleibt[9].

---

[1] Ungedr. Or. München, ebendort fasc. 7. [2] Desgl. [3] Winkelmann, Acta imperii I 309. — Huillard-Bréholles V 185. [4] Baur III 588. [5] Baur III 587 Nr. 1519 u. 1520. — Über Wallhausen = Hof Wallhaus bei Bensheim vgl. Humpert 23 Note 1. [6] Or. vom 1239 Jun. 7 in München, Reichsarch. Erzstift Mainz fasc. 259. — Vgl. Gudenus I 551. [7] Häusser, Rhein. Pfalz I 84. Der Vergleich wurde 1247 wiederholt: Baur III 591. — Vgl. Humpert 23. [8] Winkelmann, Acta imperii II 723. [9] Gudenus I 777. — Joannis II 540.



Nachdem die Erzbischöfe erst einmal in der Rheinebene festen Fuß gefaßt hatten, suchten sie die Besitzungen ihrer Kirche immer weiter auszudehnen: 1252 verkauften die Brüder von Wolfskehl, Lehnsleute der Grafen von Katzenelnbogen, ihr gleichnamiges Schloß, die hohe Gerichtsbarkeit über 13 Dörfer und andere Besitzungen in der Rheinebene westlich und südwestlich von Darmstadt[1]. Da die Grafen von Katzenelnbogen jedoch ihren lehnsherrlichen Konsens verweigerten, so kam der Kauf nicht zum Abschluß[2]. 1264 erwarb Erzbischof Werner von dem Pfalzgrafen die Altstadt Weinheim, aber auch diese Besitzung ging im 14. Jahrhundert wieder verloren[3].

1277 veräußerten die Herren von Wolfskehl zusammen mit ihren Miteigentümern, den Herren von Cronberg, den Hof Dinghof bei Bensheim mit allen Rechten und Gerechtigkeiten[4]. 1312 erwarb Mainz die Stadt Zwingenberg an der Bergstraße[5].

Auch die Vogtei über die Lorscher Besitzungen wurde, wie es scheint, stückweise von den Pfalzgrafen zurückerworben. So verkauften Philipp und Gottfried von Bickenbach an Erzbischof Werner 1283 die Hälfte der Gernsheimer Vogtei, die sie als Afterlehen des Herzogs Ludwig von Bayern besaßen, und versprachen, die Ratifikation durch ihren Lehensherren beizubringen[6].

Die Starkenburg, die schon 1238 Papst Gregor in seiner Bulle eine äußerst stark befestigte Burg „quo fere omnia bona monasterii (sc. Laur.) poterant defensari“[7] nennt, wurde Verwaltungszentrum und Schutzburg der Mainzer Besitzungen an der Bergstraße[8]. Zwar geriet die Burg 1252 noch einmal vorübergehend in die Hände des Elekten von Speyer und seines Bruders, des Grafen Emicho von Leiningen[9], aber sie wurde bald von Mainz zurückgewonnen und blieb seitdem Sitz des erzbischöflichen Burggrafen und Amtmanns[10].

---

[1] Gudenus I 625 mit fehlerhaftem Text. — Kopialbuch des Mainzer Erzstifts Bd. I fol. 625 in Würzburg. [2] Vgl. Humpert 32. [3] Vgl. Humpert 28. [4] Wenck, Hess. Landesgesch. II UB. 46. [5] Vogt, Mainzer Regesten Nr. 1493. [6] Baur, Hess. Urk. I 121. — K. Dahl. Beschreibung der Stadt Gernsheim (1807) p. 11. [7] Baur III 588. [8] Sauer I 447. [9] Kopialbuch des Mainzer Erzstifts Bd. I fol. 144b. [10] Quellen und Erörterungen zur bayr. Gesch. VI 133.

Aus den alten Lorscher Besitzungen, die sich mit der Zeit noch stark vermehrten, entstanden später das Oberamt Starkenburg und die Ämter Gernsheim und Hirschhorn.

Schluß.

Übersicht.

Das Territorium des Erzstifts Mainz setzte sich aus zwei Schichten von Besitzungen zusammen: die ältere bestand aus einer Fülle verschiedenartiger und weit zerstreuter Güter und Hoheitsrechte, die im Laufe von Jahrhunderten erworben und erst allmählich zu einem organischen Ganzen verschmolzen wurden, die jüngere aus größeren geschlossenen Herrschaftsgebieten, in denen der Verschmelzungsprozeß bereits vollzogen war.

Von den verschiedenen Bestandteilen der älteren Schicht spielte das Grundeigentum von jeher die bedeutendste Rolle: es war zuerst in ungezählte größere und kleinere Stücke zerrissen und über ganz Mittel- und Westdeutschland zerstreut, begann sich aber mit der Zeit zu großen Domänen zusammenzuschließen: diese wurden durch die reichen Erträge und durch die militärische Kraft der dort emporgekommenen Ministerialität die wichtigsten Stützen der erzbischöflichen Macht.

Zu den Grundherrschaften kamen Hochgerichtsherrschaften: sie erstreckten sich als Immunitätsbezirke über das gesamte Grundeigentum und gingen durch die Erwerbungen der Mainzer Stadtherrschaft und mehrere Grafschaften noch weit darüber hinaus. Dazu kamen ferner zahlreiche Stifter, Klöster und Pfarrkirchen, über deren Besitz der Erzbischof auf Grund des Eigenkirchenrechts in älterer Zeit fast wie über sein Grundeigentum verfügen konnte; später wurden seiner Bewegungsfreiheit durch die kirchliche Gesetzgebung Schranken gesetzt.

Grafschaften, Grundeigentum und Eigenkirchen sind die drei wichtigsten Grundlagen des Territoriums; die nutzbaren Hoheitsrechte wie Wildbann, Geleit, Zoll, Markt und die geistlichen Diözesanrechte



haben zwar die Macht und die Einkünfte der Erzbischöfe bedeutend vermehrt, für die Entstehung des Territoriums aber sind sie von keiner direkten Bedeutung gewesen.

Es hatte eine Zeitlang den Anschein, als ob es bei den geistlichen Fürsten nicht zur Bildung von Territorien kommen würde. Da ihnen als Geistlichen die Verwaltung der Blutgerichtsbarkeit verboten war und diese nur von edelfreien Herren ausgeübt werden durfte, so mußten die Erzbischöfe ihre Grafschaften und Vogteien über ihr Grundeigentum und die Besitzungen ihrer Eigenkirchen weltlichen Fürsten und Herren zu Lehen geben. Außerdem zwang sie der Reichsdienst, auch einen großen Teil der übrigen Besitzungen als Lehen zu verleihen, um auf diesem Wege die notwendige Zahl ritterlicher Vasallen zu bekommen. Mit dem Erzstift blieben diese Besitzungen nur durch das lockere Band des Lehenswesens verbunden; zwar konnten die Lehen nach Aussterben der Inhaber wieder an das Erzstift fallen, aber bis dahin war jede direkte Herrschaft des Erzbischofs ausgeschlossen. Ein großer Teil der Mainzer Kirchenlehen ist dem Erzstift wirklich dauernd verloren gegangen.

Im 10. und 11. Jahrhundert beruhte die Machtstellung des Erzbischofs im wesentlichen auf der Zahl und der Bedeutung seiner Vasallen[1]. Seine Herrschaft, die sich hauptsächlich auf dem Lehnswesen aufbaute, war nur eine mittelbare.

Größer war seine Gewalt nur über das selbstbewirtschaftete Grundeigentum seiner Kirche. Hier waren alle Herrschaftsrechte in der Hand des Erzbischofs vereinigt: die Leibherrschaft über die Hörigen und die durch die hohe Immunität erworbene hohe Gerichtsbarkeit über alle Hintersassen des erzbischöflichen Grund und Bodens verschmolzen zu einer einheitlichen Gerichtsherrschaft. Hier konnten die Lehnsvögte leichter in Schranken gehalten werden; die niedere Gerichtsbarkeit blieb stets in enger Abhängigkeit von dem Grundherren.

[1] A. Hauck, Die Entstehung der geistlichen Territorien (1909) p. 650.



Eine ganze Anzahl kleinerer Mainzer Gebietsteile sind direkt aus dem Grundeigentum des Erzstifts und seiner Eigenkirchen erwachsen: so das Gebiet an der Mündung der Lahn, am unteren Main, an der mittleren Nahe, im Hinterlande von Mainz und um Nörten.

Freilich lag das Grundeigentum nirgends in so geschlossenen Komplexen beieinander und war auch nicht so ausgedehnt, daß aus den Grund- und Immunitätsherrschaften allein größere Gebietsteile hätten entstehen können. Aber sie waren doch fast überall der Ausgangspunkt der territorialen Herrschaft über weitere Gebiete. Wir können regelmäßig die Beobachtung machen, daß überall dort, wo die Mainzer Kirche über bedeutende Güterkomplexe verfügte, die Erzbischöfe ihre Landesherrschaft für die Dauer aufrichten und über größere Bezirke ausdehnen konnten. Das durch die Villikationsverfassung ausgebildete landesherrliche Beamtentum und das Schwergewicht der landesherrlichen Burgen wurden die wichtigsten Mittel zur Schaffung größerer geschlossener Herrschaftsbezirke und zur Durchsetzung der landesherrlichen Gewalt in diesen.

Die hervorragende Bedeutung der Burgen für die Entstehung der Territorien ist häufig hervorgehoben[1]. Auch für das Mainzer Gebiet haben die festen Plätze im Rheingau, in Hessen, in Ostfranken und auf dem Eichsfelde eine bedeutende Rolle gespielt. Die Burg bildete den Schutz für das umliegende Gebiet. Viele Anwohner mögen sich freiwillig der Herrschaft dessen unterworfen haben, in dessen Hand diese Schutzburg war. Die Burg bildete aber zugleich einen Stützpunkt und eine Ausfallspforte für kriegerische Unternehmungen und gewaltsame Okkupierung von Herrschaftsrechten über das angrenzende Land. Ein typisches Beispiel für diese Vorgänge bietet die Mühlburg bei Erfurt: als einfache Burg war dieser Besitz im 12. Jahr-

---

[1] K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im M. A. II (1886) p. 1287 und 1306 ff. — Friedrich, Burg und territoriale Grafschaft. Bonn. Diss. 1907 p. 26. — Schrader, Befestigungsrecht. Göttingen. Diss. 1909 32 ff. und 108. — R. Werneburg, Gau, Grafschaft und Herrschaft in Sachsen bis zum Übergang in das Landesfürstentum. Göttingen. Diss. 1910 p. 54 ff.

hundert vom Erzstift erworben; im 13. Jahrhundert bildete die Mühlburg den Mittelpunkt eines größeren Gerichtsbezirks, ohne daß die Quellen darüber Auskunft geben, wie die Herrschaftsrechte über das umliegende Land erworben wurden [1].

Die Grundherrschaft ist die Wiege des landesherrlichen Beamtentums: hier kam die Ministerialität empor, die seit dem 12. Jahrhundert eine immer bedeutendere Rolle in der Verwaltung der Mainzer Besitzungen spielte. Zuerst waren die Dienstmannen nur untere Wirtschaftsbeamte und mit der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit beauftragt. Dann wurden sie auch höhere Aufsichtsbeamte, denen die Güter eines höheren Bezirks unterstellt waren. In der Entwicklung und Ausbildung des Vicedomamtes haben wir die Anfänge einer Beamtenhierarchie zu erblicken. Als auf den erzbischöflichen Domänen nach und nach die Vogtei den Händen der adeligen Lehnsträger entrissen wurde, gelangte auch die hohe Gerichtsbarkeit in die Hände der Vicedomini.

Auf den erzbischöflichen Gutshöfen wurde zuerst die Lehnsververfassung überwunden und die Ausübung der landesherrlichen Rechte abhängigen Beamten übertragen. Die Vicedomini waren schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts kaum etwas anderes als die späteren Amtleute, nur daß sich ihr Amtskreis nicht über ein größeres geschlossenes Gebiet erstreckte, sondern allein auf die zerstreut liegenden erzbischöflichen Höfe und Dörfer beschränkt war [2].

Seit dem 12. und besonders seit dem 13. Jahrhundert begann sich die unmittelbare Herrschaft der Erzbischöfe immer mehr über die Grenzen der alten Grundherrschaft hinaus auszudehnen. Am leichtesten gelang es, die Besitzungen der Eigenkirchen aufzusaugen. Hier konnte sich die weltliche und geistliche Macht der Erzbischöfe zu doppeltem Druck vereinigen. Die kirchliche Reformbewegung leistete diesem Prozeß wesentlichen Vorschub, indem sie die weltliche Gewalt

---

[1] Vgl. p. 123. [2] Über die Amtsverfassung vgl. H. Aubin, Die Verwaltungsorganisation des Fürstentums Paderborn im Mittelalter 1911. — W. Hücker, Entstehung der Amtsverfassung im Herzogtum Westfalen. 1909.

über die Besitzungen der Kirche zu beseitigen suchte[1]. Bei vielen Stiftern und Klöstern kam auf diese Weise die Vogtei in die Hände des Erzbischofs, der sie durch ministeriale Beamte verwalten ließ. Vielfach aber wurde sie auch ganz beseitigt. Die Vogtlosigkeit war jedoch auf die Dauer unhaltbar. Die Gerichtsbarkeit über die Hintersassen der geistlichen Anstalten geriet mit der Zeit überall in die Hände der Landesherren. Hierbei machte sich das Territorialprinzip geltend: alle Klöster und ihre Besitzungen, die in der Mitte größerer Mainzer Güterkomplexe und Herrschaftsbezirke lagen, wie im Hinterlande von Mainz, im Rheingau, bei Aschaffenburg und auf dem Eichsfelde, gingen in das Mainzer Territorium auf. Das gilt besonders für die Stifter und Klöster der Stadt Mainz, für St. Peter und Alexander in Aschaffenburg, für Heiligenstadt auf dem Eichsfelde und andere mehr. Die große Zahl der Klöster aber, die wie Komburg, Lippoldsberg, Ravengirsburg, Hasungen und andere im Machtbereiche fremder Herrschaften lagen, gingen dem Erzstift verloren: sie wurden in der Regel Bestandteile der Territorien derjenigen Fürsten, welche die Vogtei von der Mainzer Kirche zu Lehen trugen.

Und welche Rolle haben die Grafschaften für das Mainzer Territorium gespielt? Das Erzstift besaß ihrer eine ganze Anzahl, aber für die Entstehung der einzelnen Gebietsteile waren sie nur von verhältnismäßig geringer Bedeutung[2]. Scheiden wir die Grafschaft Cluvinga aus, die sich der Beurteilung entzieht, so bleibt die Rheingaugrafschaft als einzige übrig, die in dem Mainzer Territorium aufgegangen ist. Aber auch diese bildete keineswegs die eigentliche Grundlage des Mainzer Rheingaus, sondern als sie erworben wurde, besaß der Erzbischof über den größten Teil dieses Gebietes bereits die hohe Gerichtsbarkeit als Inhaber der zahlreichen dort gelegenen Grund- und Immunitätsherrschaften. Die Rheingaugrafschaft gab den bereits

[1] Vgl. p. 65 ff. [2] Auch für die Bildung des Straßburger Territoriums spielten die Grafschaften nur eine geringe Rolle. Vgl. F. Kiener, Studien zur Verfassung des Territoriums der Bischöfe von Straßburg (1912) p. 101 usw.

vorhandenen Besitzungen nur die letzte Abrundung[1]. Die übrigen Grafschaften aber, die an weltliche Herren als Lehen ausgegeben waren, gingen dem Erzbistum dauernd verloren. Die Grafschaft im Hessengau wurde die Grundlage der hessischen Landgrafschaft, die Grafschaften Mittelhausen, Siebleben und Schönstedt blieben dauernd im Besitz der Landgrafen von Thüringen.

Auch die Zenten als selbständige aus dem Grafschaftsverbande gelöste Gerichtsbezirke mit Hochgerichtsbarkeit haben für die Entstehung des Mainzer Territoriums eine bescheidenere Rolle gespielt, als man erwarten sollte, wenn man in Betracht zieht, welches Gewicht im Statutum in favorem principum auf die Hundertschaftsbezirke und ihre Besetzung gelegt wird[2]. Wir können deren nur zwei unter den Mainzer Besitzungen nachweisen. Von diesen gehörte das Gericht Kirchditmold allerdings mit zu den Grundlagen der Mainzer Territorialherrschaft in Hessen. Die Zent Mechtildshofen aber blieb dauernd als Lehen in den Händen der Eppensteiner und wurde ein Bestandteil von deren Territorium[3].

Eine Bannherrschaft im Sinne Seeligers als Grundlage für einen territorialen Bezirk läßt sich nur für Bingen nachweisen. Aber auch hier gehörte dem Erzstift gleichzeitig der größte Teil des Grund und Bodens[4].

Erst in das 13. Jahrhundert fällt die eigentliche Begründung des Mainzer Territoriums. Damals wurden nicht nur viele als Lehen vergebene Güter und Hoheitsrechte zurückgewonnen, sondern auch zahlreiche Neuerwerbungen gemacht, die an Größe und Bedeutung weit über den alten Bestand der Besitzungen hinausgingen.

Es ist charakteristisch, daß sich die Mehrzahl der späteren Mainzer Erwerbungen an bereits vorhandenen Grundbesitz anschlossen. Durch die Grafschaft Rucheslo wurden die Besitzungen um Amöne-

---

[1] Auf Grund alter Grafenrechte gelangte Mainz in den Besitz der Herrschaft Schartenberg, doch ging diese Besitzung schnell wieder verloren; vgl. p. 126.
[2] Art. 7—9: Zeumer p. 49. Vgl. A. Heusler, Deutsche Verfassungsgeschichte 171 ff.
[3] Vgl. p. 120 und 102. [4] Vgl. p. 23.

burg, durch die Dasselsche Herrschaft zwischen Weser und Diemel die Besitzungen um Hofgeismar, durch die Grafschaft im Bachgau die Aschaffenburger Besitzungen erst recht eigentlich zu einem geschlossenen Territorium abgerundet. Die südhessischen Besitzungen erfuhren durch den Kauf der Grafschaft Stift, die eichsfeldischen durch Erwerbung der Herrschaft Gleichenstein, die ostfränkischen durch den Kauf der Grafschaft Walldürn eine erhebliche Erweiterung. Ein ganz neues Gebiet bildete die weltliche Herrschaft der Reichsabtei Lorsch. Mit Hilfe des landesherrlichen Beamtentums, das auf dem Grundeigentum der Kirche hochgekommen war, konnte der Erzbischof die neuen Besitzungen sofort in seine unmittelbare Verwaltung nehmen.

Das Territorium des 13. Jahrhunderts bildet kein vollständig geschlossenes Gebiet mit festen Grenzen, sondern in ihm bestanden die verschiedensten Rechte aller möglichen Personen und Korporationen durch- und nebeneinander. Die niedere Gerichtsbarkeit war nur in den ostfränkischen Gebieten[1] und in Hessen noch teilweise an die alten Hundertschaftsbezirke gebunden und, da der Erzbischof eine Anzahl Zenten in seine Gewalt bekommen hatte, zum großen Teil im Besitz von Mainz.

In der Regel war sie an grundherrliche Hofgerichte geknüpft, die das Netz der Hundertschaften ebenso wie die Immunitätsbezirke die Grafschaften zerstört und allmählich aufgesogen hatten[2]. Der Erzbischof übte den „Zwing und Bann" durch seinen Villikus, also in der Regel nur auf den eigenen Grundbesitz des Erzstifts; in anderen Dörfern war die Niedergerichtsbarkeit in der Hand der gutsherrschaftlichen Beamten von Stiftern, Klöstern und weltlichen Eigentümern. Bis alle diese Gerichte einheitlich organisiert und in ein geordnetes

[1] G. Schmidt, Das Würzburgische Herzogtum und die Grafen und Herren von Ostfranken (Zeumer, Quellen und Studien V 2) 1913 p. 21 ff., sucht zu beweisen, daß die Zenten des östlichen Frankens von alters her im Besitz der Hochgerichtsbarkeit waren. Für das Gebiet des Spessart und Odenwaldes trifft dies jedoch nicht zu. [2] U. Stutz, Das habsburgische Urbar und die Anfänge der Landeshoheit. Zeitschr. für Rechtsgesch. Germ. Abt. XXV 226 ff. — Schröder, Rechtsgesch.[5] 620 ff.

Verhältnis zu der landesherrlichen Gerichtsbarkeit gebracht waren, vergingen noch Jahrhunderte.

Ebenso lange dauerte es, bis alle Vogteien zurückerworben und in der Verwaltung der landesfürstlichen Beamten vereinigt waren. Die Verschmelzung der zahlreichen einzelnen Besitzungen und Hoheitsrechte und die allmähliche Durchführung der landesherrlichen Gewalt ist ein Prozeß, der sich durch das ganze spätere Mittelalter hindurchzieht. Die Entstehung des Mainzer Territoriums ist also keineswegs mit dem 13. Jahrhundert abgeschlossen. Aber die Hauptmasse der einzelnen Gebietsteile war zu Beginn des 14. Jahrhunderts vorhanden und die Wege waren vorgezeichnet, auf denen die Entwicklung nunmehr systematisch fortschritt.

Exkurs.

Die Mainzische Heberolle aus dem 13. Jahrhundert.

Die sogenannte Mainzische Heberolle wurde von H. A. Erhard im Staatsarchiv zu Magdeburg in einem ganz heterogenen Aktenstücke aus Erfurt gefunden und 1840 mit einer kurzen Einleitung in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Westfalens [Band III 1 ff.] veröffentlicht.

Die Handschrift wanderte von Magdeburg in das Geheime Staatsarchiv zu Berlin und wurde von dort an das Haus- und Staatsarchiv in Darmstadt extradiert. Sie ist ein kleines Quartheft (15,5 × 20 cm) in Pergament, das sich aus 3 Quinternen zusammensetzt; als Umschlag dient ein Blatt einer Pergamenthandschrift des 15. Jahrhunderts.

Erhard nahm an, daß der gesamte Text von einer und derselben Hand geschrieben sei. Diese Behauptung wirkt auf den ersten Blick befremdend, denn die Schrift macht keinen einheitlichen Eindruck: sie ist bald zierlicher, bald gröber; bald sind die Buchstaben und Zeilen eng zusammengedrängt, bald weit auseinandergerückt; einige Partien gleichen mit den langen und gebogenen Ober- und Unterschäften der Urkundenminuskel in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, während der größte Teil in schmuckloser Bücherminuskel geschrieben ist. Da sich jedoch fast durch die ganze Handschrift dieselben Schrifteigentümlichkeiten wahrnehmen lassen [1], so dürfen

[1] Die große Mannigfaltigkeit der Buchstabenformen, zumal der Majuskeln; die Verwendung eigentümlicher Majuskeln wie das S und das N, das unserem großen lateinischen A gleicht; die auffallenden Abkürzungen: für ur und ar wird mehrfach dasselbe Zeichen gebraucht; für ur kommen drei verschiedene Abkürzungszeichen nebeneinander vor.



wir Erhard wohl recht geben, daß wenigstens der größte Teil des Textes von einer Hand herrührt[1].

Nach Erhard gehört die Schrift der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts an. Die Merkmale, die zur Begründung angeführt werden: die zahlreichen, größtenteils gleichartigen Abkürzungen, der Wechsel des langen und kurzen s und die überwiegende Verwendung des i-Striches passen mindestens ebensogut für das dritte Viertel des 13. Jahrhunderts.

Als Verfasser des Verzeichnisses nimmt Erhard den p. 13 genannten Schreiber Berthold in Anspruch, führt aber weiter aus, daß die vorliegende Niederschrift wegen der sinnstörenden Schreibfehler nicht von diesem selbst stammen könne. Jedenfalls aber ist er der Ansicht, daß die Heberolle ein einheitliches, gegen 1250 verfaßtes und niedergeschriebenes Elaborat sei.

Schon die Bezeichnung Heberolle ist mißverständlich; ebensowenig läßt sich die Einheitlichkeit aufrecht erhalten. Sehen wir uns die einzelnen Bestandteile einmal an: den Anfang macht eine Aufzählung der verpfändeten erzbischöflichen Tafelgüter (Erhard p. 1—13); sodann folgt eine Abrechnung über bezahlte Schulden (p. 13—17); erst p. 17 beginnt das, was man wohl als Heberolle bezeichnen könnte: ein Verzeichnis der Mainzer Güter und Einkünfte aus Grundeigentum, Zehnten, Gerichtsbarkeit und anderen Besitzungen und Hoheitsrechten, nach topographischen Gesichtspunkten geordnet.

Vergleichen wir die Aufzählung der verpfändeten Güter mit dem Einkünfteverzeichnis, so fallen sofort einige merkwürdige Widersprüche und Unstimmigkeiten auf: hier sind Villa und Curia Külsheim an die Grafen von Wertheim und Crafto Brust verpfändet, dort werden die Abgaben von allen Hofstellen des Dorfes und von dem allodialen Gutshof unter den erzbischöflichen Einnahmen aufgezählt (vgl. p. 11, 12 und 49). Ähnlich verhält es sich mit Hundheim, Tiefenthal und anderen Besitzungen.

[1] Für einige kleinere Partien lassen sich leicht andere Hände feststellen: fol. 5b, 11a usw. — Über die letzten Partien der Handschrift vgl. unten.

Diese Widersprüche lassen sich nur dann lösen, wenn man davon ausgeht, daß das Pfand- und das Einkünfteverzeichnis zu verschiedenen Zeiten entstanden sind. Schon stilistisch heben sich beide deutlich voneinander ab.

In dem Pfandverzeichnis mit der daran anschließenden Abrechnung über bezahlte Schulden ist jeder Posten mit einer gewissen Ausführlichkeit behandelt; vielfach sind Ursache und Gelegenheit der Verpfändung besonders genannt und allerhand persönliche Bemerkungen des Verfassers daran geknüpft. Überall wird auf den regierenden Erzbischof, der an zahlreichen Stellen als „dominus meus" erwähnt wird, Bezug genommen.

Der zweite Teil der Handschrift dagegen enthält nur eine kurze Aufzählung der Einkünfte in der Form einer Liste; der Landesherr, dem die Einnahmen zufallen, ist nur selten genannt.

Das Pfandverzeichnis ist wegen der zahlreichen Hinweise auf bekannte Ereignisse und Persönlichkeiten leicht zu datieren; alles deutet auf die Regierungszeit Erzbischof Siegfrieds III. (1230—1249) hin. Der Tod Siegfrieds II. wird vorausgesetzt[1]. Der p. 10 erwähnte Mainzer Domscholast Johannes ist 1236–1245 nachweisbar[2]. Die Verpfändung der Lorscher Güter kann erst nach der Erwerbung der Reichsabtei im Jahre 1233 stattgefunden haben (p. 4). Die Sendung der drei Ministerialen an den in der Lombardei weilenden Kaiser muß vor 1242, nämlich vor dem Abfalle des Mainzers von der staufischen Partei, erfolgt sein (p. 8).

Noch genauer ist die Abrechnung über bezahlte Schulden, die mit dem Pfandverzeichnis eng zusammengehört, zu datieren: sie wurde im Jahre 1248 aufgestellt[3].

Was Erhard für die ganze „Heberolle" nachzuweisen suchte, trifft nur für die beiden ersten Bestandteile zu: sie sind in den letzten

[1] p. 13: anno quo moriebatur archiepiscopus Sifridus — Dominus S. archiepiscopus bone memorie; p. 12.: senior archiepiscopus S. [2] Joannis, Rer. Mogunt. II 317. [3] p. 13: pontificatus domini mei anno XVIII circa mediam quadragesinam fuerunt ista debita expedita.



Regierungsjahren Siegfrieds II., also 1248—1249, abgefaßt, und zwar ist ihr Urheber der p. 13 genannte „scriptor“ Berthold[1].

Nicht so einfach ist die Datierung des Einkünfteverzeichnisses. Soviel ist jedoch sicher, daß es nicht gleichzeitig mit dem Pfandverzeichnis entstanden sein kann. p. 45 wird erwähnt, daß die Vogtei in Fritzlar dem Vicedominus H. übertragen sei. Diese aber befand sich seit dem 12. Jahrhundert in den Händen der Landgrafen von Thüringen und Hessen und wurde erst 1263 zurückerworben[2].

Der sichere Terminus a quo ist also das Jahr 1263. Nicht mit der gleichen Bestimmtheit läßt sich der Terminus ad quem bestimmen. Der knapp gefaßte Inhalt bietet dafür keine Anhaltspunkte. Lediglich aus dem Schriftcharakter können wir schließen, daß die Handschrift und damit auch das Einkünfteverzeichnis eher im dritten als im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts entstanden sein dürfte[3].

Wahrscheinlich stammt die „Heberolle“ aus den späteren Regierungsjahren Erzbischof Werners, der sich während seines 25jährigen Pontifikats (1259 – 1284) besondere Verdienste um die Vergrößerung und Konsolidierung des Mainzer Territoriums erwarb. Damals wurden wohl in der Schreibstube der erzbischöflichen Camera die Einkünfte- und Güterverzeichnisse der verschiedenen Vicedominate in einem Büchlein abgeschrieben und darin auch die ältere Aufzeichnung der verpfändeten Besitzungen aufgenommen.

---

[1] Ein Schreiber Berthold wird 1267 erwähnt: Sauer I 457. [2] Vgl. p. 120. [3] Vor allem ist noch nirgends das zweibauchige a verwandt; ferner fehlen die Schlingen an den Ober- und Unterlängen. — Einige Schwierigkeiten machen nur die Nachrichten über Külsheim; unter Erzb. Siegfried III. war das Dorf an die Grafen von Wertheim verpfändet; in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts trugen es die Grafen von Dürn zu Lehen und verpfändeten es 1291 an die Grafen von Wertheim; von ihnen brachte es 1292 Erzb. Gerhard an die Mainzer Kirche zurück (Humpert 17). In dem zweiten Teile unseres Verzeichnisses werden die Einkünfte aus Külsheim unter den Besitzungen der Mensa episcopalis aufgezählt. Will man also die Entstehnng des Einkünfteverzeichnisses nicht nach 1292 ansetzen, was wegen des Schriftcharakters nicht gut möglich ist, so muß man annehmen, daß das Dorf vor der Belehnung der Grafen von Dürn wieder eine Zeitlang in unmittelbarer Verwaltung des Erzstifts war.

Das Verzeichnis ist jedoch unvollendet geblieben: es umfaßt nur die Vicedominate Erfurt, Rusteberg und Aschaffenburg. Die zahlreichen Güter in der Umgebung von Mainz, im Rheingau, im Nahetal und bei Lorsch sind nicht berücksichtigt. Wahrscheinlich sollte das Fehlende ursprünglich fol. 27b ff. eingetragen werden[1]. Das ist jedoch aus irgendeinem Grunde unterblieben.

Vielmehr ist fol. 28b ff., durch das Spatium einer halben Seite von dem übrigen Text getrennt, von einer anderen, wenn auch nahe verwandten und gleichzeitigen Hand[2] ein Verzeichnis von Koppelfutter in den drei ostfränkischen Zenten Ad Quercum, Trans Mogum und Aschaffenburg aufgenommen, das in der ursprünglichen Anlage der „Heberolle" offenbar nicht vorgesehen war. Nach meiner Vermutung handelt es sich um die Einkünfte des Bachgaus, der 1278 während der Niederschrift unserer Handschrift oder kurz nachher erworben wurde[3].

Den Schluß des Pergamentheftes bildet ein Nachtrag einer etwas späteren Hand über Burglehen in Amöneburg.

[1] Das hier durchgängig verwandte runde Majuskel D kommt sonst in der Handschrift nicht vor. Abweichend ist auch die Form des Majuskel W mit der starken Brechung des ersten Bogens und mit dem auf der Zeile beginnenden Anstrich. [2] Erhard p. 55 unten. [3] Vgl. p. 114.

Topographisches Register.

(Die beigedruckten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)















Druck der L. C. Wittich'schen Hofbuchdruckerei in Darmstadt.





Im GROSSHERZOGLICHEN STAATSVERLAG ZU DARMSTADT sind erschienen und erscheinen in Kürze:

HESSISCHE BIOGRAPHIEN

In Verbindung mit KARL ESSELBORN und GEORG LEHNERT herausgegeben von HERMAN HAUPT

Band I, Lieferung 1, 2 u. 3. 8°; 126, 130 u. 127 S.; die Lieferung [illegible], bei Vorausbestellung des ganzen Bandes zu 5 Heften die Lieferung M. 2,40. Die Lieferung 4 ist im Druck.

Ferner:

QUELLEN UND FORSCHUNGEN ZUR HESSISCHEN GESCHICHTE

Band I:

DIE MAINZER DOMPROPSTEI IM 14. JAHRHUNDERT

von FRITZ VIGENER

8°, LIX u. 136 S. Preis 6 M., für Abnehmer der ganzen Reihe [illegible]

Band II:

REINHARD CARL THEODOR EIGENBRODT MEINE ERINNERUNGEN AUS DEN JAHREN 1848 1849 UND 1850

Herausgegeben von L. BERGSTRÄSSER

8°, Umfang 27¾ Bogen; Preis 12,50 M., für Abnehmer der ganzen Reihe 10 M.

Band III.:

DIE ENTSTEHUNG DES WELTLICHEN TERRITORIUMS DES ERZBISTUMS MAINZ

von MANFRED STIMMING

8°, Umfang XII u. 166 S., Preis 5,50 M., für Abnehmer der ganzen Reihe 4,50 M.

Band IV. (In Vorbereitung):

DIE CHRONIKEN DER REICHSSTADT FRIEDBERG

Herausgegeben von CHRISTIAN WAAS

8°, Umfang etwa 30 Bogen. Preis ca. 15 M., für Abnehmer der ganzen Reihe ca. 12 M.

ARBEITEN DER HISTOR. KOMMISSION FÜR DAS GROSSHERZOGTUM HESSEN

Ferner ist im VERLAGE DES HISTORISCHEN VEREINS FÜR DAS GROSSHERZOGTUM HESSEN erschienen:

HISTORISCH-STATISTISCHE GRUNDKARTE DES DEUTSCHEN REICHS

SEKTION WIESBADEN-MAINZ

Preis 50 Pfg.

Im Verlage der BUCHDRUCKEREI DER WILHELM UND BERTHA v. BAENSCH-STIFTUNG, Dresden:

DIE SIEGEL DER ERZBISCHÖFE UND KURFÜRSTEN VON MAINZ

[illegible] ERZKANZLER DES DEUTSCHEN REICHES BIS ZUM JAHRE 1803

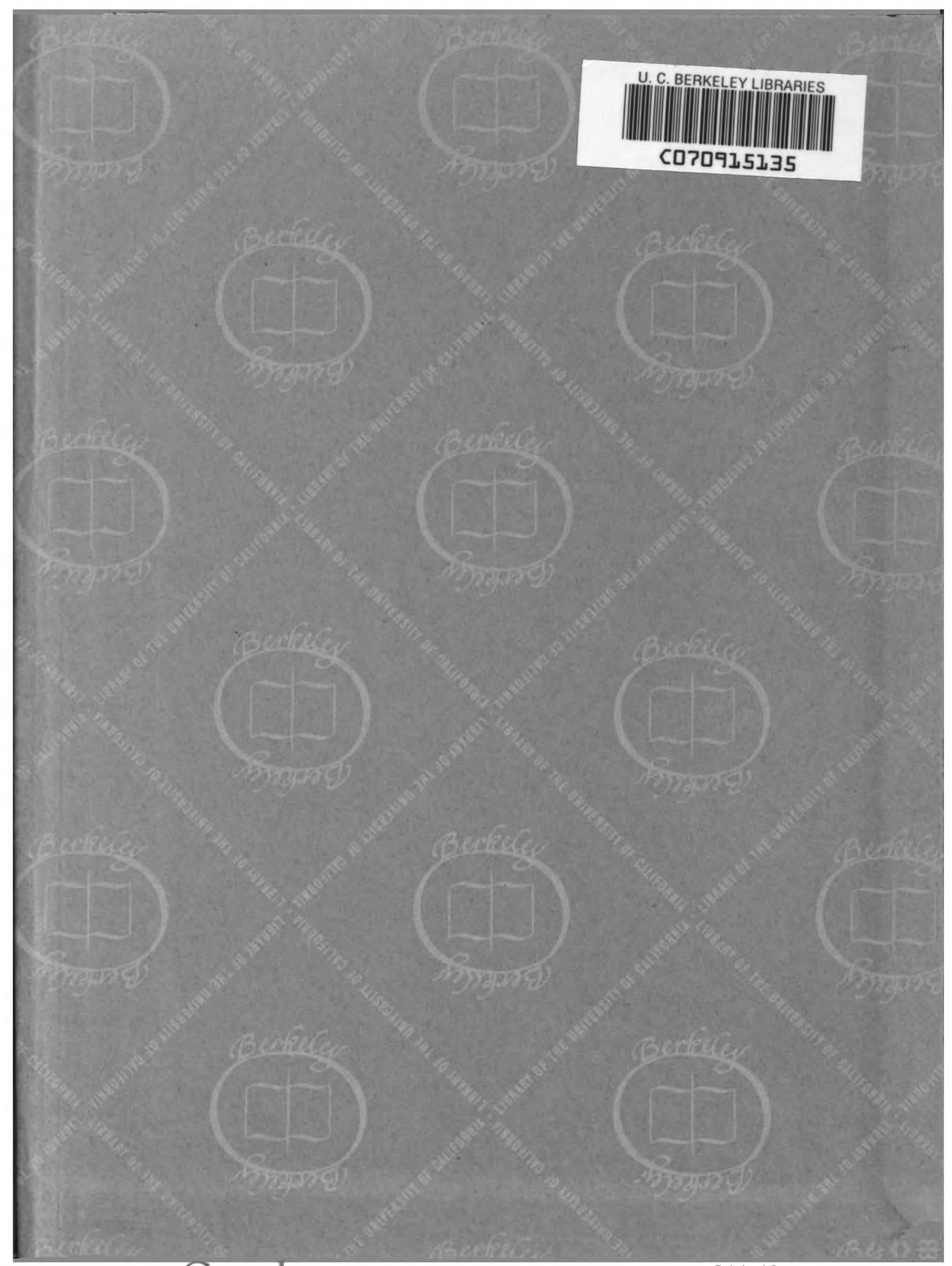
Im Auftrag der Historischen Kommission für das Großherzogtum Hessen herausgegeben

von Geh. Reg.-Rat DR. OTTO POSSE,

Direktor des Königl. Sächs. Hauptstaatsarchivs zu Dresden

Folio mit 30 Tafeln in doppeltem Lichtdruck, Preis 35 M.

Druck der L. C. Wittich'schen Hofbuchdruckerei in Darmstadt.


U. C. BERKELEY LIBRARIES
C070915135